	SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a – **Abschnitt D2** Nittenau bis Pfatter **Unterlagen** Planänderung I nach PFB	
		Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte. Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe" der Europäischen Union

Anlage H3 Formblätter zur Prüfung auf Verbotstatbestände

PLANÄNDERUNG I

Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
03	19.06.2026	PLANÄNDERUNG I	ARGE U S. Klauschke	ARGE U L. Wedekind	TenneT M. Schafhirt
02	16.05.2024	DECKBLATT II	ARGE U S. Klauschke	ARGE U L. Wedekind	TenneT M. Schafhirt
01	05.08.2023	DECKBLATT I	ARGE U S. Klauschke	ARGE U L. Wedekind	TenneT M. Schafhirt
00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U S. Klauschke	ARGE U L. Wedekind	TenneT M. Schafhirt

Festgestellt nach § 24 NABEG
Bonn, den

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	MUSTERFORMBLÄTTER ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄß § 21 NABEG		6
	1.1	Anhang IV-Arten Einzelart (Tiere)	6
	1.1.1	Gelbbauchunke	6
	1.1.2	Kammmolch	11
	1.1.3	Knoblauchkröte	15
	1.1.4	Kreuzkröte	20
	1.1.5	Laubfrosch	22
	1.1.6	Moorfrosch	27
	1.1.7	Springfrosch	31
	1.1.8	Wechselkröte	35
	1.1.9	Schlingnatter	39
	1.1.10	Zauneidechse	42
	1.1.11	Abendsegler	48
	1.1.12	Bartfledermaus	53
	1.1.13	Bechsteinfledermaus	57
	1.1.14	Brandtfledermaus	62
	1.1.15	Braunes Langohr	67
	1.1.16	Breitflügelfledermaus	71
	1.1.17	Fransenfledermaus	74
	1.1.18	Graues Langohr	78
	1.1.19	Großes Mausohr	81
	1.1.20	Kleinabendsegler	86
	1.1.21	Mopsfledermaus	90
	1.1.22	Mückenfledermaus	95
	1.1.23	Nordfledermaus	99
	1.1.24	Rauhautfledermaus	102
	1.1.25	Wasserfledermaus	106
	1.1.26	Zweifarbfledermaus	111
	1.1.27	Zwergfledermaus	114
	1.1.28	Biber	117
	1.1.29	Fischotter	121
	1.1.30	Haselmaus	124
	1.1.31	Luchs	129
	1.1.32	Wolf	131
	1.1.33	Wildkatze	134
	1.1.34	Eremit	137
	1.1.35	Grüne Flussjungfer	139
	1.1.36	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	143
	1.1.37	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	147
	1.1.38	Nachtkerzenschwärmer	151
	1.1.39	Bachmuschel	154
	1.1.40	Donau-Kaulbarsch	157

1.2	Anhang IV-Arten - Einzelarten (Pflanzen)	159
1.2.1	Europäischer Frauenschuh	159
1.3	Europäische Vogelarten - Einzelarten	161
1.3.1	Alpenbirkenzeisig	161
1.3.2	Baumfalke	164
1.3.3	Baumpieper	169
1.3.4	Bekassine	173
1.3.5	Beutelmeise	176
1.3.6	Blaukehlchen	179
1.3.7	Bluthänfling	182
1.3.8	Brachvogel	185
1.3.9	Braunkehlchen	188
1.3.10	Dohle	191
1.3.11	Dorngrasmücke	194
1.3.12	Drosselrohrsänger	197
1.3.13	Eisvogel	201
1.3.14	Erlenzeisig	205
1.3.15	Feldlerche	207
1.3.16	Feldschwirl	211
1.3.17	Feldsperling	214
1.3.18	Fichtenkreuzschnabel	217
1.3.19	Flussregenpfeifer	221
1.3.20	Gänsesäger	223
1.3.21	Gartenrotschwanz	226
1.3.22	Gelbspötter	229
1.3.23	Goldammer	232
1.3.24	Graugans	236
1.3.25	Graureiher	239
1.3.26	Grauschnäpper	242
1.3.27	Grauspecht	245
1.3.28	Grünspecht	250
1.3.29	Habicht	253
1.3.30	Halsbandschnäpper	257
1.3.31	Haubentaucher	260
1.3.32	Haussperling	262
1.3.33	Heidelerche	265
1.3.34	Höckerschwan	268
1.3.35	Hohltaube	271
1.3.36	Kiebitz	275
1.3.37	Klappergrasmücke	279
1.3.38	Kleinspecht	282
1.3.39	Knäkente	285
1.3.40	Kolkrabe	288
1.3.41	Krickente	291

1.3.42 Kuckuck 294
1.3.43 Löffelente 297
1.3.44 Mauersegler 299
1.3.45 Mäusebussard 302
1.3.46 Mehlschwalbe 306
1.3.47 Mittelmeermöwe 308
1.3.48 Mittelspecht 311
1.3.49 Nachtigall 316
1.3.50 Nachtreiher 319
1.3.51 Neuntöter 321
1.3.52 Pirol 325
1.3.53 Purpurreiher 330
1.3.54 Rauchschwalbe 332
1.3.55 Raufußkauz 335
1.3.56 Rebhuhn 338
1.3.57 Reiherente 341
1.3.58 Rohrschwirl 344
1.3.59 Rohrweihe 347
1.3.60 Rotmilan 349
1.3.61 Rotschenkel 353
1.3.62 Schilfrohrsänger 355
1.3.63 Schlagschwirl 358
1.3.64 Schleiereule 361
1.3.65 Schnatterente 363
1.3.66 Schwarzkopfmöwe 366
1.3.67 Schwarzmilan 368
1.3.68 Schwarzspecht 372
1.3.69 Schwarzstorch 377
1.3.70 Sperber 380
1.3.71 Sperlingskauz 383
1.3.72 Star 387
1.3.73 Stieglitz 390
1.3.74 Teichhuhn 392
1.3.75 Teichrohrsänger 395
1.3.76 Trauerschnäpper 397
1.3.77 Tüpfelsumpfhuhn 400
1.3.78 Turmfalke 403
1.3.79 Turteltaube 406
1.3.80 Uferschnepfe 412
1.3.81 Uferschwalbe 414
1.3.82 Uhu 417
1.3.83 Wachtel 420
1.3.84 Wachtelkönig 425
1.3.85 Waldkauz 428

1.3.86 Waldlaubsänger 433
1.3.87 Waldohreule 436
1.3.88 Waldschnepfe 441
1.3.89 Wanderfalke 445
1.3.90 Wasseramsel 447
1.3.91 Wasserralle 450
1.3.92 Wendehals 453
1.3.93 Wespenbussard 456
1.3.94 Wiesenpieper 460
1.3.95 Wiesenschafstelze 463
1.3.96 Wiesenweihe 467
1.3.97 Zwergdommel 470
1.3.98 Zwergtaucher 472
1.4 Ubiquitäre Vogelarten 475
1.4.1 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland 475
1.4.2 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gehölzbrüter Halboffenland 478
1.4.3 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gehölzbrüter Wald 482
1.4.4 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gewässer und Verlandungszone 485
1.4.5 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde sonstige ubiquitäre Brutvögel 489

2 LITERATURVERZEICHNIS 492

1 Musterformblätter Artenschutzfachbeitrag gemäß § 21 NABEG

1.1 Anhang IV-Arten Einzelart (Tiere)

1.1.1 Gelbbauchunke

Gelbbauchunke *(Bombina variegata)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Gelbbauchunke war ursprünglich eine Art natürlicher Bach- und Flussauen. Hier dienten ihr als Laichgewässer durch natürliche Dynamik entstandene besonnte, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer. Da diese Biotope mittlerweile stark verändert wurden und kaum Dynamik aufweisen, besiedelt die Gelbbauchunke heute hauptsächlich Sekundärlebensräume wie wassergefüllte Wagenspuren auf unbefestigten Forstwegen, Abbaugruben und militärische Übungsplätze (GOLLMANN & GOLLMANN 2002). Im Umfeld ihrer bevorzugten Gewässer benötigen Unken deckungsreiche, nicht oder extensiv genutzte Landlebensräume, wobei unebenes Geländerelief favorisiert wird. Bevorzugte terrestrische Habitate sind Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen mit einer mäßig bis üppig entwickelten Krautschicht als Vegetationsstruktur (LAUFER et al. 2007). Die Gelbbauchunke gehört zu den sogenannten „prolonged Breeders“. Anders als bei Frühlaichern wie Erdkröte oder Grasfrosch wird die Fortpflanzungsperiode der Gelbbauchunke nicht durch das Erreichen einer bestimmten Durchschnittstemperatur gesteuert, sondern ist von einzelnen klimatischen Ereignissen wie z. B. ausgiebigen Sommergewittern abhängig. Die Laichphase der Art erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juli. Adulte Tiere können zwischen Mitte März und Mitte Oktober im Bereich der Laich- und Aufenthaltsgewässer angetroffen werden (R. GÜNTHER 1996; HACHTEL et al. 2011).	

Gelbbauchunke *(Bombina variegata)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Quer durch Deutschland verläuft die nördliche Verbreitungsgrenze. Die Schwerpunkte der Artvorkommen befinden sich im Hügelland und in Mittelgebirgslagen zwischen 100 bis 500 m ü. NN. Im Süden und Südwesten Deutschlands, besonders in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ist die Art noch häufiger anzutreffen. Nach Norden hin dünnen die Vorkommen bereits in Hessen deutlich aus (BFN 2007). In Baden-Württemberg liegen Verbreitungsschwerpunkte im Kraichgau, Stromberg, Neckarbecken und dem Schwäbischen Keuper-Lias-Land, der mittleren und südlichen Oberrheinebene mit der sich daran anschließenden Vorbergzone des Schwarzwaldes, dem Bodenseebecken sowie weiten Teilen des Donautals. In Lagen über 750 m ü. NN fehlt die Art fast völlig (LUBW 2020a). In Hessen hat die Gelbbauchunke ihren Schwerpunkt im östlichen Mittelhessen und in Südhessen. Hier kommt sie in den Naturräumen des Ronneburger Hügellandes und des Büdinger Waldes, südlich des Vogelberges, in Teilen des Sandstein- und des Vorderen Odenwaldes und in der Rheinebene vor (HLNUG 2004).	Verbreitung *Bayern* Die Bestände in ganz Bayern gehen stark zurück, auch wenn sie immer noch verbreitet ist. Größere Verbreitungslücken zeigen sich insbesondere in Unter- und Oberfranken (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Die Gelbbauchunke wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Die Gelbbauchunke wurde im UR nicht nachgewiesen. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die HPA festgestellt werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur. Zur Vermeidung der Tötung der Gelbbauchunke werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune **(V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen.	

Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz**“ → Ausweisung von Bautabubereichen) und **V_{AR}2a („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“** → Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).

Die Eier- und Larvalphase verbringt die Gelbbauchunke in Kleinstgewässern, die anhand der Luftbildauswertung aufgrund der Kleinflächigkeit nicht sichtbar sind. In solchen Fällen können zum Schutz der Larven vor mechanischer Einwirkung durch Baufahrzeuge u. ä. Bautabubereiche ausgewiesen werden (**V_{AR}7a).**

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Verletzungen oder Tötungen der Gelbbauchunke können somit wirkungsvoll vermieden werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahmen (**V_{AR}2a** und **V_{AR}7a)** besonders relevant.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.800-5.900	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt zwischen Gewässer und Trasse
6.900-7.00	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich zwischen Gewässer und Trasse
7.900-8.200	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun: 2 Zäune süd-westlich entlang des Sulzbaches, nord-östlich zwischen Sulzbach und temporärer Fläche
17.100-17.300	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich neben beiden Kleingewässern und Trasse
17.800-17.900	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Baches
23.000-23.400	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt an Trasse
26.500-26.600	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Baches
26.900-27.300	Pot. Habitat: „Halboffenland mit Gewässer“ Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzäune beidseitig der Donau bei Kilometer 26.900 und 27.300
28.100-28.200	Pot. Habitate: „Halboffenland mit Gewässer“ und „Strukturiertes Fließgewässer mit habitatreicher Umgebung, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich von Alter Lohgraben über Straße entlang des Gewässers

Gelbbauchunke *(Bombina variegata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

28.500-28.700	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Geislinger Mühlenbachs

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Durchführung des Vorhabens können Schutzstreifen in Waldkomplexen für die Gelbbauchunke geeignete Überwinterungshabitate bieten (z. B. durch die Anlage von Benjeshecken). Somit sind Individuenverluste durch die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens nicht gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Gelbbauchunke durch die Trassenpflege insbesondere bei der Versetzung von Benjeshecken und ggf. bei der Freihaltung der Erdkabelschneise von tiefwurzelnden Gehölzen wird deshalb die Vermeidungsmaßnahme **$V_{AR}10$ „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** angewendet.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da die Gelbbauchunke gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gelbbauchunke *(Bombina variegata)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.
Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme „Ausweisung von Bautabubereichen“ umgangen werden (**V_{AR}7a).**

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. V_{AR}11 Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1 - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Baubedingt kommt es durch die Anlage von Arbeitsflächen, Zuwegungen, Ausbauflächen von Zufahrten und BE-Flächen zu temporären Eingriffen in geeignete Landlebensräume der Gelbbauchunke kommen. Die betroffenen geeigneten Lebensräume stellen potenzielle Ruhestätten der Art dar. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nicht versiegelt, sondern nur für eine bestimmte Zeit genutzt und im Anschluss gleichwertig wieder hergestellt. Im Anschluss an die Bauarbeiten steht der Lebensraum somit wieder in gleicher Qualität zur Verfügung. Von einer temporären Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da potenzielle Wanderkorridore nicht versperrt werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.2 Kammmolch

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Kammmolch wird gemeinsam mit dem Teich- und Seefrosch sowie der Rot- und Gelbbauchunke in die Artengruppe der Amphibien mit ganzjähriger bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung eingeordnet (R. GÜNTHER 1996). Er bevorzugt in der Regel größere, perennierende, sonnenexponierte, meso- bis eutrophe Gewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation. Einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Gesamtlebensraumes stellen ein strukturreicher Wechsel aus strukturiertem Grünland (Feuchtwiesen, Weiden) mit angrenzenden Brachen/ Ruderalflächen, Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen oder Gärten und Parkanlagen sowie Feldern und Wäldern dar (BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007). Der Kammmolch nutzt zur Überwinterung hauptsächlich Kleinsäugerbauten, Steinhaufen und Totholz, seltener findet die Überwinterung im Gewässer oder in Stollen, Höhlen, Straßentunneln, Kellern oder Trockenmauern statt (LAUFER et al. 2007). Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden in der Regel Februar bis Anfang April (Schwerpunkt März) statt. Die Paarungs- und Laichzeit erstreckt sich von März bis Juli. Oft ist ein Teil der adulten Individuen nach der Paarungs- und Laichzeit noch bis August / September im Gewässer oder im näheren Gewässerumfeld anzutreffen. Die Abwanderung der Jungtiere aber auch vieler Adulter erfolgt ab August und kann sich bis in den November erstrecken – einige Tiere überwintern im Gewässer (BLAB & VOGEL 2002).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist die Art weit verbreitet, wenngleich sein Verbreitungsgebiet immer wieder Lücken aufweist. Dies ist primär auf die Zerstörung seiner Lebensräume zurückzuführen, u.a. aufgrund einer Beeinträchtigung durch Nährstoffe und Biozide aus der Landnutzung. Daneben trug auch die Zerschneidung seiner Lebensraumkomplexe durch Verkehrstrassen zu seiner Dezimierung bei. Er fehlt vor allem in den höheren Lagen und in ackerbaulich dominierten Gebieten.	Verbreitung *Bayern* In Bayern gehört der Kammmolch zu den seltenen Amphibienarten, wenngleich die Verbreitungskarte für die Art noch eine großflächige Verbreitung zeigt. Lücken gibt es im Bayrischen Wald, in den Isar-Inn-Schotterplatten, Donau-Iller-Lech-Platten, im Spessart und im Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Der Kammmolch wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kammmolch wurde im UR nicht kartiert. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die HPA festgestellt werden.
Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur.

Zur Vermeidung der Tötung des Kammmolchs werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune (**V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“** → Ausweisung von Bautabubereichen) und **V_{AR}2a** (insbesondere die Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).

Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern des Kammmolchs mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Verletzungen oder Tötungen des Kammmolchs können somit wirkungsvoll vermieden werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahmen (**V_{AR}2a** und **V_{AR}7a)** besonders relevant.

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.800	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich zwischen Grünland und Trasse
5.800-5.900	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt zwischen Gewässer und Trasse
6.900-7.00	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich zwischen Gewässer und Trasse
7.900-8.200	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun: 2 Zäune süd-westlich entlang des Sulzbaches, nord-östlich zwischen Sulzbach und temporärer Fläche
15.000-15.400	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun nördlich zwischen Himmelmühlenbach und Trasse
17.100-17.300	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich neben beiden Kleingewässern und Trasse
17.500-17.700	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich zwischen Kleingewässer und Trasse
23.000-23.400	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“ mit angrenzenden Laub-/Mischwald, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt an Trasse
26.500-26.600	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Baches
28.100-28.200	Pot. Habitate: „Halboffenland mit Gewässer“ und „Strukturiertes Fließgewässer mit habitatreicher Umgebung, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich von Alter Lohgraben über Straße entlang des Gewässers
28.500-28.700	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Geislinger Mühlenbachs

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Durchführung des Vorhabens können Schutzstreifen in Waldkomplexen für den Kammmolch geeignete Überwinterungshabitate bieten (z. B. durch die Anlage von Benjeshecken). Somit sind Individuenverluste durch die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens nicht gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten des Kammmolchs durch die Trassenpflege insbesondere bei der Versetzung von Benjeshecken und ggf. bei der Freihaltung der Erdkabelschneise von tiefwurzelnden Gehölzen wird deshalb die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** angewendet.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da der Kammmolch gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.
Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme „Ausweisung von Bautabubereichen“ umgangen werden (**V_{AR}7a**).

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1 - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Baubedingt kommt es durch die Anlage von Arbeitsflächen, Zuwegungen, Ausbauflächen von Zufahrten und BE-Flächen zu temporären Eingriffen in geeignete Landlebensräume des Kammmolchs kommen. Die betroffenen geeigneten Lebensräume stellen potenzielle Ruhestätten der Art dar. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nicht versiegelt, sondern nur für eine bestimmte Zeit genutzt und im Anschluss gleichwertig wieder hergestellt. Im Anschluss an die Bauarbeiten steht der Lebensraum somit wieder in gleicher Qualität zur Verfügung. Von einer temporären Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da potenzielle Wanderkorridore nicht versperrt werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.3 Knoblauchkröte

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Steppenbewohner lebt die Knoblauchkröte vorzugsweise in offenen, meist ackerbaulich genutzten Habitaten des Flachlandes. Da sie leicht grabbare Böden bevorzugt, ist sie meist in Sandgebieten und Gegenden mit lehmigen Böden vorzufinden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit vergräbt sie sich tagsüber zumeist im Boden und kommt

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

nachts zur Nahrungssuche aus ihrem Versteck. Bevorzugte Beutetiere sind auf dem Boden lebende Käfer und Schmetterlingsraupen, Regenwürmer, Ameisen, Spinnen und sonstige Wirbellose (BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007).
Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte besonnte, dicht bewachsene, nährstoffreiche Gewässer von kleinen Tümpeln über die Uferbereiche von Weihern und Seen bis zu Gräben und Gewässern in Abbaugebieten. Von März bis Ende Mai findet die Fortpflanzung und Laichabgabe statt. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen und verlassen das Gewässer nach 70 bis 150 Tagen, hauptsächlich im Zeitraum zwischen Juli und September. Im Oktober und November wandern die Tiere in ihr Winterquartier, welches bis zu 1000 m entfernt von ihrem Laichgewässer liegen kann. Hier gräbt sich die Art bis zu einem Meter tief in den Boden ein. Bei milden Witterungsbedingungen können die Tiere ihre Winterquartiere verlassen (BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland hat sie ihre Verbreitungsschwerpunkte im Norden und Osten, mit einem weitgehend geschlossenen Verbreitungsgebiet. Hingegen ist der Westen und Süden Deutschlands nur lückenhaft besiedelt, wobei im Westen vor allem die nördliche Oberrheinebene in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ein Schwerpunktvorkommen darstellt (BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*

In der Vergangenheit konnte man in Bayern früher Knoblauchkröten vom Donautal aus nach Norden – östlich bis auf Höhe Würzburg – fast flächendeckend in geeigneten Tieflagen finden. In den letzten 20 Jahren scheinen allerdings viele der Fundorte erloschen zu sein (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Knoblauchkröte wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Knoblauchkröte wurde im UR nicht kartiert. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die HPA festgestellt werden.
Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur.

Zur Vermeidung der Tötung der Knoblauchkröte werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune („**Aufstellen von Kleintierschutzzäunen“, V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}2a**

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

(Kleintiergerechte Baustellenfreimachung) und **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)** geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.100-3.500	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Offenlandgewässerkomplex“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun nördlich zwischen Trasse und Acker
3.700-4.000	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Fließgewässer in habitatreicher Umgebung“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun entlang Züchmühlbach und evtl. um Kleingewässer in Ortschaft Bernhardswalds
7.800-8.000	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Offenlanggewässerkomplex“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun zwischen Sulzbach und Trasse.
12.200-12.500	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Offenlandgewässerkomplex“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich zwischen Kleingewässer und Trasse
15.000-16.500	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Fließgewässer in habitatreicher Umgebung“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun zwischen Himmelmühlenbach/ Kleingewässer und Trasse
27.400-28.500	Pot. Laich- und Landhabitate „Acker/Brachen“ und „Fließgewässer in habitatreicher Umgebung“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich der Trasse entlang des Weges

bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).

Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern der Knoblauchkröte mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden.
Verletzungen oder Tötungen der Knoblauchkröte können somit wirkungsvoll vermieden werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{StA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahmen (**V_{AR}2a** und **V_{AR}7a)** besonders relevant.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Knoblauchkröte ist von der betriebsbedingten Freihaltung von Schutzstreifen in Waldkomplexen nicht betroffen. Die Art gräbt sich in den Wintermonaten in sandige oder lehmige Böden. Überwinterungshabitate wie Benjeshecken, die nach der Durchführung des Vorhabens angelegt werden, werden nicht genutzt. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da die Knoblauchkröte gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Ebenso besteht das Risiko von Bodenverdichtungen im Bereich der Zufahrten und Arbeitsflächen, was einen Verlust von grabbarem Boden als Winterhabitat der Knoblauchkröte bedeutet. Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.
Für potenzielle Lebensräume der Knoblauchkröte können vorhabenbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen werden, solange sie umgehbar bleiben oder die geschlossene Bauweise angewendet wird. Bei Lebensräumen, die in ihrer Ausdehnung so groß sind, dass eine Betroffenheit nicht vermieden werden kann, ist angesichts der Größe der verbleibenden, intakten Lebensraumbestand- teile i. d. R. nicht mit einem Verlust der Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1 - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme **Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** (**V_{AR}7a)** umgegangen werden.
Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen, die für die Art zu einer Verringerung der Funktionalität von Teillebensräumen führen können, sind durch maschinelle Bodenlockerungen weitgehend ausgleichbar.
Baubedingt kommt es durch die Anlage von Arbeitsflächen, Zuwegungen, Ausbauflächen von Zufahrten und BE-Flächen zu temporären Eingriffen in geeignete Landlebensräume der Knoblauchkröte kommen. Die betroffenen geeigneten Lebensräume stellen potenzielle Ruhestätten der Art dar. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nicht versiegelt, sondern nur für eine bestimmte Zeit genutzt und im Anschluss gleichwertig wieder hergestellt. Im Anschluss an die Bauarbeiten steht der Lebensraum somit wieder in gleicher Qualität zur Verfügung. Von einer temporären Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da potenzielle Wanderkorridore nicht versperrt werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.4 Kreuzkröte

Kreuzkröte *(Epidalea calamita)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Kreuzkröte besiedelt Habitate mit hohem Rohbodenanteil und flachgründigen Klein- und Temporärgewässern. Die Laichgewässer müssen frei von Fressfeinden wie Fischen sein. Die Lebensräume liegen im Offenland und sind wärmebegünstigt. Da die ursprünglich genutzten Habitate der Kreuzkröte, wie offene Sand- und Kiesbänke sowie Überschwemmungstümpel in den naturnahen Flussauen, kaum noch existieren. Daher besiedelt die Kreuzkröte heutzutage offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit meist lockerem Untergrund, wie sie es in Sekundärbiotopen wie Kies- und Sandgruben sowie Truppenübungsplätzen vorfindet. Als typische Laichplätze bevorzugt die Art sonnige, flache Kleinstgewässer mit spärlichem Pflanzenbewuchs, da diese fischfrei und oft arm an wirbellosen Fressfeinden sind. Größere Gewässer können besiedelt werden, wenn sie entsprechende Flachwasserzonen aufweisen. Die zunehmende Verbuschung in Land- und Laichhabitaten führen zum Verschwinden der Kreuzkröte, was typisch für eine Pionierart ist. Als Winterquartier müssen frostfreie Verstecke, wie Tierbauten, Erd- und Gesteinsspalten, Holzstapel oder die Möglichkeit zum Eingraben in geeignete Böden vorhanden sein. Diese Orte werden auch während der aktiven Phase als Tagesverstecke genutzt (BfN 2008; Blab & Vogel 2002; Laufer et al. 2007). Ab Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und wandern zu geeigneten Laichgewässern. Bei dieser Art besteht keine enge Bindung zum eigenen Geburtsgewässer, so dass auch spontan neue Lebensräume besiedelt werden können. Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. Die Entwicklung der Larven erfolgt oft im Wettlauf mit dem Austrocknen des Gewässers. Bei hohen Temperaturen wachsen die Kaulquappen schneller als die von anderen Arten und können bereits nach vier Wochen das Gewässer verlassen. Die meisten Tiere sind sehr ortstreu und verbleiben in der Nähe des Gewässers. Im Herbst werden die Winterquartiere aufgesucht (BfN 2008; Blab & Vogel 2002; Laufer et al. 2007).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland sind Vorkommen der Kreuzkröte im Flach- und Hügelland aus allen Bundesländern bekannt. Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder Bodenbeschaffenheit (Börden mit Löss) (BfN 2008; Blab & Vogel 2002; Laufer et al. 2007).	Verbreitung *Bayern* Die Verbreitungsschwerpunkte in Bayern sind das Mittelfränkische Becken, das Oberpfälzisch-Obermainische Hügelland, die Donau-Iller-Lech-Platten, das Donau-Isar-Hügelland und das untere Isartal. Die südliche Verbreitungsgrenze bildet das Alpenvorland, wobei aber der Südosten nicht besiedelt wird. Höhere Lagen werden in der Regel gemieden (LfU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich

Kreuzkröte *(Epidalea calamita)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Kreuzkröte wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). Die Kreuzkröte wurde im UR als Klammerart definiert. Mittels Datenrecherche wurde die Art ausschließlich im südlichsten Teilabschnitt der UR vermutet. Nach Durchführung der HPA-Modellierung mit Bezug auf geeignete Laich- und Landlebensräume, wurde festgestellt, dass im vermuteten Teilabschnitt, keine geeigneten potenziellen Vorkommen zu erwarten sind (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Kreuzkröte wurde durch Kartierungen nicht nachgewiesen. Potenzielle Habitate können auf Grund nicht geeigneter Laich- und Landhabitate, ausgeschlossen werden da. Aus diesem Grund liegt kein Verbotstatbestand vor.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Kreuzkröte wurde durch Kartierungen nicht nachgewiesen. Potenzielle Habitate können auf Grund nicht geeigneter Laich- und Landhabitate, ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund liegt kein Verbotstatbestand vor.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Kreuzkröte wurde durch Kartierungen nicht nachgewiesen. Potenzielle Habitate können auf Grund nicht geeigneter Laich- und Landhabitate, ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund liegt kein Verbotstatbestand vor.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Kreuzkröte wurde durch Kartierungen nicht nachgewiesen. Potenzielle Habitate können auf Grund nicht geeigneter Laich- und Landhabitate, ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund liegt kein Verbotstatbestand vor.

Kreuzkröte *(Epidalea calamita)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.5 Laubfrosch

Laubfrosch *(Hyla arborea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Laubfrosch bevorzugt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand und gebüschreichem, ausgedehnten Feuchtgrünland. Er ist eine Charakterart heckenreicher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Seine Laichgewässer weisen flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhricht auf und sind gut besonnt. Die geeigneten Lebensräume reichen von naturnahen Flussauen über Teichlandschaften bis hin zu Kies- und Tongruben. Der Laubfrosch meidet vollbeschattete Gewässer (LUBW 2020b).

Laubfrösche sind sowohl tag- als auch nachtaktiv. Im Laubwerk von Hochstauden, Sträuchern oder lichten Bäumen sonnen sie sich oder jagen nach Beute - im Sprung mit weit herausgeschleuderter Zunge. Auf ihrem Speisezettel stehen vor allem Fliegen, Käfer und Spinnen. Die Larven weiden vornehmlich Algen ab, gedeihen aber besser, wenn auch tierische Nahrung verfügbar ist. Zur Paarungszeit halten sich die Männchen in Gruppen im oder am Laichgewässer auf und versuchen nach Sonnenuntergang durch ihren Balzgesang Weibchen anzulocken. Die Eier werden in Form von walnussgroßen Laichballen an Wasserpflanzen abgelegt. Nach knapp einer Woche schlüpfen die Larven aus den Eiern, die Entwicklung von der Larve zum Jungfrosch dauert ca. 40 bis 90 Tage. Durch diese recht kurze Entwicklungsdauer ist die Art in der Lage, auch temporäre Gewässer zu besiedeln (LUBW 2020b).

Laubfrosch *(Hyla arborea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist der Laubfrosch weit verbreitet, größere Verbreitungslücken bestehen jedoch im Nordwesten und Westen des Landes. Ein schmaler Streifen in Ost-West Richtung der Mitte Deutschlands ist kaum vom Laubfrosch besiedelt. In Baden-Württemberg liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art am Oberrhein, im südöstlichen Kraichgau und am Neckar mit seinen Nebenflüssen. Der Laubfrosch bevorzugt vor allem die tieferen Lagen, kann aber an geeigneten Standorten bis in Höhen von über 700 m ü. NN vorkommen (LUBW 2020b).	Verbreitung *Bayern* Vorkommensschwerpunkte sind die nordbayerischen Teichgebiete, das voralpine Moor- und Hügelland und die Täler von Donau, Isar und Inn, wobei die Art in Bayern eher lückig verbreitet ist (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Der Laubfrosch wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Der Laubfrosch wurde im UR nicht kartiert. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die HPA festgestellt werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur. Zur Vermeidung der Tötung des Laubfroschs werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune **(V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“** → Ausweisung von Bautabubereichen) und **V_{AR}2a („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“** → Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden. Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1). Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In	

Laubfrosch *(Hyla arborea)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern des Laubfrosches mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden. Verletzungen oder Tötungen des Laubfrosches können somit wirkungsvoll vermieden werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahmen (**V_{AR}2a** und **V_{AR}7a)** besonders relevant.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.800	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich zwischen Grünland und Trasse
5.800-5.900	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt zwischen Gewässer und Trasse
6.900-7.00	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich zwischen Gewässer und Trasse
7.900-8.200	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun: 2 Zäune süd-westlich entlang des Sulzbaches, nord-östlich zwischen Sulzbach und temporärer Fläche
15.000-15.400	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun nördlich zwischen Himmelmühlenbach und Trasse
17.100-17.300	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich neben beiden Kleingewässern und Trasse
17.500-17.700	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich zwischen Kleingewässer und Trasse
23.000-23.400	Pot. Habitat „Halboffenland mit Gewässer“ mit angrenzenden Laub-/Mischwald, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt an Trasse
26.500-26.600	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Baches
28.100-28.200	Pot. Habitate: „Halboffenland mit Gewässer“ und „Strukturiertes Fließgewässer mit habitatreicher Umgebung, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich von Alter Lohgraben über Straße entlang des Gewässers
28.500-28.700	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit / ohne Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun beidseitig entlang des Geislinger Mühlenbachs

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Laubfrosch *(Hyla arborea)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Durchführung des Vorhabens können Schutzstreifen in Waldkomplexen für den Laubfrosch geeignete Überwinterungshabitate bieten (z. B. durch die Anlage von Benjeshecken). Somit sind Individuenverluste durch die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens nicht gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten des Laubfrosches durch die Trassenpflege insbesondere bei der Versetzung von Benjeshecken und ggf. bei der Freihaltung der Erdkabelschneise von tiefwurzelnden Gehölzen wird deshalb die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** angewendet.
Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da der Laubfrosch gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.
Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme **Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** (**V_{AR}7a)** umgegangen werden.

Laubfrosch *(Hyla arborea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. $V_{AR}11$ Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt ($V_{stA}1$ - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Für potenzielle Lebensräume des Laubfrosches können vorhabenbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen werden, solange sie umgehbar bleiben oder die geschlossene Bauweise angewendet wird. Bei Lebensräumen, die in ihrer Ausdehnung so groß sind, dass eine Betroffenheit nicht vermieden werden kann, ist angesichts der Größe der verbleibenden, intakten Lebensraumbestandteile i. d. R. nicht mit einem Verlust der Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.6 Moorfrosch

Moorfrosch *(Rana arvalis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Moorfrosch besiedelt ausschließlich Lebensräume mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen sowie Standorte periodischer Überschwemmungen. Hierbei handelt es sich vor allem um Hochmoor-Ränder, Zwischen- und Niedermoore, Au- und Bruchwälder, wechselfeuchte Kiefernwälder sowie Feucht- und Nasswiesen. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Überschwemmungstümpel, Gräben und Moorgewässer genutzt, sofern das Wasser schwach bis mäßig sauer ist (pH > 4,5). Als Anpassung an diesen Lebensraum weist der Moorfrosch eine Toleranz gegenüber leicht erhöhten Säurewerten auf. Um für den Moorfrosch geeignet zu sein, müssen die meso- bis dystrophile Gewässer zudem gut besonnt sein und Flachwasserzonen sowie einen starken Bewuchs aufweisen. Sommerhabitate finden sich auf Flächen mit üppiger Krautschicht, meist in lichten Au- und Bruchwäldern, in wechselfeuchten Kiefernwäldern oder Moorflächen in der Nähe der Laichgewässer. Dort verstecken sie sich tagsüber in Binsen- und Grasbulten oder ähnlichen Strukturen, die Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bieten. Im Herbst graben sie sich in lockeres Substrat ein oder suchen frostfreie Verstecke im Boden, wobei viele Tiere vorher bereits wieder in Richtung des Laichgewässers wandern. Seltener überwintern einzelne Tiere auch am Gewässergrund (LFU 2021). Moorfrösche können ihre Winterquartiere bereits im Februar verlassen, sobald die Lufttemperatur an mehreren Tagen hintereinander über 10°C beträgt. Die Art gehört zu den "Explosivlaichern", d. h. alle Tiere einer Population laichen innerhalb weniger Tage. Da Moorfrösche auch zu den Frühlaichern gehören, passiert dies teilweise schon Anfang März, meist aber Ende März bis Anfang April. Nach Ablage der Laichballen halten sich die Moorfrösche noch mehrere Wochen in der Nähe der Laichgewässer auf. Die Kaulquappen schlüpfen nach 5-25 Tagen und benötigen 6-16 Wochen bis zur Metamorphose. Die ersten Jungfrösche können deshalb bereits ab Juni an Land gehen. Im Herbst (Oktober/ November) werden dann die Winterquartiere aufgesucht (LFU 2021).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Norden und Osten. Die Südgrenze der geschlossenen Verbreitung verläuft vom Niederrhein über den Nordrand der Mittelgebirge, den östlichen Harzrand und das östliche Thüringen bis nach NordostBayern. Weitere Vorkommen liegen isoliert südlich davon, das größte geht vom hessischen Unterlauf des Mains entlang des nördlichen Oberrheins bis etwa Rastatt (LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Die drei Hauptvorkommen sind in Bayern in den Teichen und Wäldern im Aischgrund nördlich von Nürnberg. Im Einzugsgebiet von Naab und Regen und in NordostBayern sind zahlreiche Einzelvorkommen quer über den Freistaat verstreut (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich

Moorfrosch *(Rana arvalis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Moorfrosch wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). Die Art wurde im UR als Klammerart definiert. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Moorfrosch wurde im UR nicht kartiert. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die HPA festgestellt werden.
Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur.
Zur Vermeidung der Tötung des Moorfrosches werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune **(V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollte zunächst die Maßnahme **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“** → Ausweisung von Bautabubereichen) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.
Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).
Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern des Moorfrosches mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden. Verletzungen oder Tötungen des Moorfrosches können somit wirkungsvoll vermieden werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahme (**V_{AR}7a)** besonders relevant.

Moorfrosch *(Rana arvalis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.800	Pot. Laich- und Landhabitate „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich zwischen Grünland und Trasse
5.800-5.900	Pot. Laich- und Landhabitat „Halboffenland mit Gewässer“, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich direkt zwischen Gewässer und Trasse

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Moorfrosch ist von der betriebsbedingten Freihaltung von Schutzstreifen in Waldkomplexen nicht betroffen. Die Art gräbt sich in den Wintermonaten in die Erde. Überwinterungshabitate wie Benjeshecken, die nach der Durchführung des Vorhabens angelegt werden, werden nicht genutzt. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da der Moorfrosch gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Ebenso besteht

Moorfrosch *(Rana arvalis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

das Risiko von Bodenverdichtungen im Bereich der Zufahrten und Arbeitsflächen, was einen Verlust von grabbarem Boden als Winterhabitat des Moorfrosches bedeutet.
Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. V_{AR}11 Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1 - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme **Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** (**V_{AR}7a)** umgegangen werden.
. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen, die für die Art zu einer Verringerung der Funktionalität von Teillebensräumen führen können, sind durch maschinelle Bodenlockerungen weitgehend ausgleichbar.
Für potenzielle Lebensräume des Moorfrosches können vorhabenbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen werden, solange sie umgehbar bleiben oder die geschlossene Bauweise angewendet wird. Bei Lebensräumen, die in ihrer Ausdehnung so groß sind, dass eine Betroffenheit nicht vermieden werden kann, ist angesichts der Größe der verbleibenden, intakten Lebensraumbestandteile i. d. R. nicht mit einem Verlust der Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.7 Springfrosch

Springfrosch *(Rana dalmatina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Springfrosch bewohnt Laubwälder, die in bis zu 2000 m Entfernung zu seinem Laichgewässer liegen können. Die Art kommt in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten vor. Als typischer Auenbewohner kommt der Springfrosch bevorzugt in der Hartholzaue vor. In der Nähe von Salzburg wurden Exemplare in einer Höhe von bis zu 1720 m ü. NN gefunden (BFN 2008; BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007). Der Springfrosch ist ein Frühlaicher. Seine Frühjahrswanderung beginnt Ende Januar und dauert bis Anfang März an. Die Laichperiode findet von Mitte Februar bis Mitte März statt. Unmittelbar nach der Einwanderung in das Laichgewässer sind die Männchen paarungsbereit. Das Weibchen heftet seinen Laichballen in charakteristischer Weise an vertikale Strukturen (z. B. Halme, Äste) in einer Wassertiefe von bis zu 30-50 cm. Mit metamorphosierten Jungfröschen ist ab Mitte Juni zu rechnen. Ihre Lebensdauer beträgt vermutlich etwa zehn Jahre (BFN 2008; BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In der Bundesrepublik existieren isolierte Populationen im nördlichen Mecklenburg-Vorpommern (Nienhagen, Darß, Rügen), Niedersachsen (Lüneburger Heide, Wendland), Sachsen-Anhalt/Nordwest-Thüringen (Altmark), Sachsen (Muldengebiet, Umfeld Dresden) und dem Raum Bonn. In Süddeutschland reichen die Vorkommen an die Hauptverbreitungsgebiete. Weitere Vorkommen finden sich in Südhessen, im Saarland, in den Rheinauen von Rheinlandpfalz und Baden-Württemberg, im Rhein-Neckarraum sowie im Bodenseegebiet (BFN 2008; BLAB & VOGEL 2002; LAUFER et al. 2007).	Verbreitung *Bayern* Bayerische Vorkommenszentren liegen im Raum Spessart-Steigerwald-Regnitz, an der Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt sowie dem anschließenden Frankenjura, an der unteren Donau sowie im östlichen und mittleren Alpenvorland bis zum Lech. Weitere, kleinere Verbreitungszentren liegen im Isartal bei Landshut und im Regental bei Regensburg. Darüber hinaus gibt es im Freistaat verstreute, teilweise sehr isolierte Vorkommensnachweise (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Springfrosch wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). Die Art wurde im UR als Klammerart definiert. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Springfrosch *(Rana dalmatina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur. Der Springfrosch wurde im UR einmal nord-westlich der Trasse kartiert. Potenzielle Habitate wie Waldgewässerkomplexe werden geschlossen gequert. Auf der östlichen Seite des Fließgewässers werden in etwa 120 m Entfernung ein Teil des Laubwaldes entfernt. Hierbei besteht ein Tötungsrisiko für die in Gehölzbiotopen überwinternden adulte Tiere. Aufgrund der im Winter vorzunehmenden Gehölzfällungen ist die Tötung von Individuen in Winterstarre kaum zu vermeiden, da sie währenddessen nicht aufzufinden sind.
Zur Vermeidung der Tötung des Springfrosches werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune **(V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“** → Ausweisung von Bautabubereichen) und **V_{AR}2a („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“** → Schonung von gehölzgebundenen Überwinterungshabitaten) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).

Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern des Springfrosches mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden. Verletzungen oder Tötungen des Springfrosches können somit wirkungsvoll vermieden werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. V_{AR}11 Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Springfrosch *(Rana dalmatina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.100-12.600	Nachweis im Laich- und Landhabitat westlich von Trasse, Trasse liegt möglicherweise in Wanderungsroute→ Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun westlich entlang der Trasse

Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahmen (**V_{AR}2a** und **V_{AR}7a)** besonders relevant.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten/ Winterquartieren:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.200-12.300	mögliches potenzielles Winterquartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Durchführung des Vorhabens können Schutzstreifen in Waldkomplexen für den Springfrosch geeignete Überwinterungshabitate bieten (z. B. durch die Anlage von Benjeshecken). Somit sind Individuenverluste durch die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens nicht gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten des Springfrosches durch die Trassenpflege insbesondere bei der Versetzung von Benjeshecken und ggf. bei der Freihaltung der Erdkabelschneise von tiefwurzelnden Gehölzen wird deshalb die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** angewendet.
Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da der Springfrosch gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Springfrosch *(Rana dalmatina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) sowie direkte Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) zu einer Entwertung von terrestrischen bzw. aquatischen Lebensräumen und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
Überwiegend sind die Beeinträchtigungen temporärer Natur. Dauerhafter Flächenverlust durch Wirkfaktor 1-1 ist nur im Bereich von oberirdischen Bauwerken möglich.
Generell können durch vorangehende Besatzkontrollen bzw. Kontrollen von Wanderbewegungen i. d. R. potenzielle Sommer- und Winterlebensräume identifiziert und im Rahmen der Maßnahme **Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** (**V_{AR}7a)** umgegangen werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1 - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Für potenzielle Lebensräume des Springfrosches können vorhabenbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen werden, solange sie umgehbar bleiben oder die geschlossene Bauweise angewendet wird. Bei Lebensräumen, die in ihrer Ausdehnung so groß sind, dass eine Betroffenheit nicht vermieden werden kann, ist angesichts der Größe der verbleibenden, intakten Lebensraumbestandteile i. d. R. nicht mit einem Verlust der Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte durch die Entfernung von potenziellen Landlebensräumen auftreten.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.200-12.300	mögliches potenzielles Winterquartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten/ Winterquartieren:

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Springfrosch *(Rana dalmatina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.8 Wechselkröte

Wechselkröte *(Bufo viridis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 1	☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Hinsichtlich der Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit der Laichgewässer besteht eine große Bandbreite. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen. Auch größere und tiefere Dauergewässer wie Weiher und Teiche dienen als Laichhabitate, wobei der Laich hier im flachen Wasser abgesetzt wird. Den Schwerpunkt – auch in den Flussauen – bilden jedoch verschiedene Typen von Abgrabungsgewässern, wie Ton-, Mergel-, Kies- und Sandgruben und Deichaushubentnahmestellen. Charakteristisch für die Wechselkröte ist ihre Nähe zu menschlichen Siedlungen. Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe und Obstplantagen genutzt. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossenere Gehölzbestände gemieden (LUNG 2019).

Wechselkröte *(Bufo viridis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei günstigem Wetter, d. h. wenn die Bodentemperaturen 8°C überschreiten, finden bereits im März die ersten Laichwanderungen statt. Die Wechselkröte gehört zu den Arten, deren, unter Umständen in mehrere Phasen gegliederte, Fortpflanzungsperiode sich über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstrecken kann. In Abhängigkeit von der Witterung können bereits Ende März die ersten rufenden Männchen gehört werden, wenn-gleich dann noch keine Laichaktivitäten stattfinden. Die Fortpflanzungsperiode hat ihren Höhepunkt meist in der zweiten Maidekade, kann sich aber bis in den Juni erstrecken. Die Winterquartiere werden in der Regel spätestens Ende Oktober aufgesucht (LUNG 2019).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland umfasst das geschlossene Verbreitungsgebiet in etwa die östlichen Bundesländer. Getrennt da-von gibt es kleinere Areale in Bayern, Südwestdeutschland und im Rheinland. In Baden-Württemberg besiedelt die Wechselkröte die trocken-warmen Gebiete, wie die nördliche Oberrheinebene, den Kraichgau, die Weinanbaugebiete am unteren Neckar sowie die im Regenschatten des Schwarzwaldes gelegenen Oberen Gäue (LUBW 2020a).

Verbreitung *Bayern*
Da sich die natürliche Verbreitungssituation der Wechselkröte in Bayern heute nicht mehr rekonstruieren lässt und das heutige, zerrissene Verbreitungsbild überwiegend durch anthropogene Einflüsse bestimmt ist, sind hauptsächlich noch die Münchner Schotterebene und Teilräume von Donau und Unterer Isar besiedelt. Verstreute, isolierte, meist kleine Vorkommen im Tiefland kommen ebenfalls vor. Die südliche Verbreitungsgrenze der Wechselkröte in Bayern verläuft in etwa entlang einer Linie Augsburg-München-Rott-Wasserburg/ Inn-Salzburg. Eine doppelte Ausnahme bildet das südlichste und höchste bayerische Vorkommen auf 1.150 m Höhe in den Chiemgauer Alpen, unmittelbar an der Grenze zu Tirol (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Wechselkröte wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.8). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Wechselkröte *(Bufo viridis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Wechselkröte wurde im UR nicht kartiert. Dennoch konnten potenziell geeignete Laich- bzw. Landhabitate durch die

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
24.400-26.000	Pot. Laich- und Landhabitate künstliche sonnenwarme Stillgewässer umgeben von Heckenstrukturen, Trasse geht zwischen Laich- und potenziellen Landhabitat (Grünladflächen westlich) entlang, Maßnahmen bzw. Aufstellung Amphibienschutzzaun östlich zwischen Trasse und Gewässer

HPA festgestellt werden.
Baubedingte Verletzungen oder Tötungen (Wirkfaktor 1-1) durch Fahrzeuge oder Maschinen (Mechanische Einwirkung) sowie Fallenwirkungen für adulte Tiere durch Offenlegung des Kabelgrabens (Wirkfaktor 4-1.2), sind insbesondere für wandernde oder überwinternder Tiere relevant. Des Weiteren können Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung in potenziellen Lebensräumen auftreten. Diese sind in der Regel temporärer Natur
Zur Vermeidung der Tötung der Wechselkröte werden jegliche unten genannten Eingriffsflächen, die an potenziellen Habitaten liegen und auf denen Erdbauarbeiten durchgeführt werden vor Beginn der Baufeldfreimachung durch temporäre Amphibienschutzzäune **(V_{AR}6a)** abgesperrt. Die schonende Baufeldfreimachung ist standardmäßig durchzuführen. Im Vorfeld sollten zunächst die Maßnahmen **V_{AR}7a („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz"** → Ausweisung von Bautabubereichen) geprüft werden und die Maßnahmen ggf. aufeinander abgestimmt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen können in der näheren Umgebung Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit sich bringen (Wirkfaktor 3-3 Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)). Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen und der Umgehung von Seen und weiteren naturschutzfachlich hochwertigen Stillgewässern sind kaum Auswirkungen auf Amphibienlebensräume zu erwarten (vgl. Teil H, Kapitel 3.1.1).

Für die Eier und Larvalphase können Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden, da die geschlossene Bauweise im Bereich von Gewässern eingesetzt wird oder diese umgangen werden. Dennoch besteht ein Tötungsrisiko der Larven durch das Trockenfallen der Gewässer infolge von Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Wirkfaktor 3- 3). In solchen Fällen kann der Abstand zu potenziellen Laichgewässern der Wechselkröte mithilfe der Maßnahme **V_{AR}7a** vergrößert werden. Verletzungen oder Tötungen der Wechselkröte können somit wirkungsvoll vermieden werden.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. V_{AR}11 Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
In folgenden Kilometerabständen könnten Konflikte zwischen potenziellen Land- und Laichhabitaten und dem Bauvorhaben auftreten. An diesen Bereichen ist die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen **V_{AR}6a** (unter Berücksichtigung der im Vorfeld geprüften Maßnahme (**V_{AR}7a)** besonders relevant.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

Wechselkröte *(Bufo viridis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Wechselkröte ist von der betriebsbedingten Freihaltung von Schutzstreifen in Waldkomplexen nicht betroffen. Die Art gräbt sich in den Wintermonaten in die Erde. Überwinterungshabitate wie Benjeshecken, die nach der Durchführung des Vorhabens angelegt werden, werden nicht genutzt.
Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da die Wechselkröte gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist und Bauarbeiten nur temporär und auf die Tageszeit begrenzt bzw. nächtliche Störungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung in Bezug auf die geschlossene Bauweise auszuschließen sind, ist im UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden keine potenziellen Laich- oder Landlebensräume der Wechselkröte entfernt. Dennoch besteht das Risiko von Bodenverdichtungen im Bereich der Zufahrten und Arbeitsflächen, was einen Verlust von grabbarem Boden als Winterhabitat der Art bedeutet. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen (Wirkfaktor 3-1), die für die Art zu einer Verringerung der Funktionalität von Teillebensräumen führen können, sind durch maschinelle Bodenlockerungen weitgehend ausgleichbar **(V6 Vermeidung von Schadverdichtungen)**.

Um im konservativen Ansatz den potenziellen Restrisiken der hydrologischen Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **$V_{AR}11$** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt ($V_{stA}1$ - Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Wechselkröte *(Bufo viridis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.9 Schlingnatter

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetieren (hauptsächlich Reptilien) vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate wie Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder bevorzugt. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind (LFU 2021).
Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai. Die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe – meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten – beginnt je nach Witterungsverlauf Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai (LFU 2021).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland Schwerpunkte sind in den klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens (LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Die Schlingnatter kommt im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-)alpine Zone bis ca. 1200 m ü. NN, sehr selten auch höhere Lagen (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Schlingnatter wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.7).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Schlingnatter wurde im UR nicht kartiert. Auf Grund ihrer versteckten Lebensweise ist diese Art nur sehr schwer und zeitaufwendig nachzuweisen. Bisher wurde die Schlingnatter noch nicht flächendeckend in Bayern erfasst. Sie präferiert ähnliche Habitatstrukturen wie die Zauneidechse, welche flächendeckend im UR vorkommt. Auf Grund der schwierigen Nachweisbarkeit sollte davon ausgegangen werden, dass die Art auf den potenziellen Flächen im UR vorkommen kann. Während der aktiven sowie inaktiven Phase können sich für adulte Schlingnattern und deren Gelege in erster Linie Beeinträchtigungen während des Baubetriebs (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) ergeben. So kann es im Zuge der Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr zu Verletzungen oder Tötungen kommen. Des Weiteren kann es bei einer offenen Bauweise im Bereich des offenstehenden Kabelgrabens zu einer Fallenwirkung für Schlingnattern kommen (Wirkfaktor 4-1).
Die Zauneidechse ist flächendeckend verbreitet und bewohnt ähnliche Strukturen wie die Schlingnatter. Die für die Art angewendeten Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (**V_{AR}2b, V_{AR}6b, V_{AR}7b, A_{CEF}5a, A_{CEF} 7**) decken potenzielle Habitate für die Schlingnatter mit ab. Somit muss für die Schlingnatter kein zusätzlicher Ausgleich stattfinden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Schlingnatter wurde im UR nicht kartiert. Auf Grund ihrer versteckten Lebensweise ist diese Art nur sehr schwer und zeitaufwendig nachzuweisen. Bisher wurde die Schlingnatter noch nicht flächendeckend in Bayern erfasst. Sie präferiert ähnliche Habitatstrukturen wie die Zauneidechse, welche flächendeckend im UR vorkommt. Auf Grund der schwierigen Nachweisbarkeit sollte davon ausgegangen werden, dass die Art auf den potenziellen Flächen im UR vorkommen kann. Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind daher nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Die Zauneidechse ist flächendeckend verbreitet und bewohnt ähnliche Strukturen wie die Schlingnatter. Die für die Art angewendete Vermeidungsmaßnahme „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“ (**V_{AR}2b)** deckt potenzielle Habitate für die Schlingnatter mit ab. Somit muss für die Schlingnatter kein zusätzlicher Ausgleich stattfinden. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da die Schlingnatter gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen und Bauarbeiten räumlich und temporär begrenzt sind, ist für keines der Kilometerabschnitte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch bau- und betriebsbedingte Verluste (Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1 und Veränderung der Vegetation- und Biotopstruktur, Wirkfaktor 2-1) vorwiegend in besonders wertvollen Lebensräumen oder Dichtezentren relevant.
Da die Schlingnatter eine geringe Mobilität aufweist und Wanderdistanzen von weniger als 480 m zwischen ihren (Teil-)Lebensräumen zurücklegt (Rainer GÜNTHER 2009; HACHTEL et al. 2011; LANUV 2019), überschneiden sich Sommer- und Winterlebensräume, sodass letztere im Gelände identifiziert werden können. Die beanspruchten Flächen stehen der Art nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zur Verfügung. Aufgrund der (größtenteils) zeitlichen und räumlichen Begrenztheit der Inanspruchnahme ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Schlingnatter in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Zauneidechse ist flächendeckend verbreitet und bewohnt ähnliche Strukturen wie die Schlingnatter. Die für die Art angewendeten Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (**V_{AR}2b, V_{AR}6b, V_{AR}7b, A_{CEF} 5a, A_{CEF} 7**) decken potenzielle Habitate für die Schlingnatter mit ab. Somit muss für die Schlingnatter kein zusätzlicher Ausgleich stattfinden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.10 Zauneidechse

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und in Steinbrüchen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitat-Elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

wird (BLAB & VOGEL 2002; DGHT 2017). Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif (BLAB & VOGEL 2002; DGHT 2017; HESSEN-FORST 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste (BLAB & VOGEL 2002; DGHT 2017).
Vorkommensschwerpunkte liegen im Osten und im Südwesten des Bundesgebietes (LFU 2021)

Verbreitung *Bayern*
Trotz großflächiger Habitatverluste durch Zerschneidung und der Folge von Bestandsrückgängen ist Bayern noch annähernd flächendeckend besiedelt. Lokal sind deutliche Bestandsrückgänge zu beobachten (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde praktisch flächendeckend nachgewiesen (alle Untersuchungsflächen, 20 von 23 Transekten, vgl. Teil L5.2.7). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Während der aktiven sowie inaktiven Phase können sich für adulte Zauneidechsen und deren Gelege in erster Linie Beeinträchtigungen während des Baubetriebs (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) ergeben. So kann es im Zuge der Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr zu Verletzungen oder Tötungen kommen. Des Weiteren kann es bei einer offenen Bauweise im Bereich des offenstehenden Kabelgrabens zu einer Fallenwirkung für Zauneidechsen kommen (Wirkfaktor 4-1). Vermeidbar sind die genannten Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Bautabubereichen (**V_{AR}2b** „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung“) bzw. das Aufstellen von Schutzzäunen (**V_{AR}7b** „Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“).

Die Tabuflächen werden mit sichtbaren Grenzmarkierungen, wie Zäune von der Baufläche abgegrenzt, um eine Beanspruchung zu verhindern. In diesen Bereichen ist das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen **(V_{AR}6b)** oder Schutzzäunen **(V_{AR}7b** in Verbindung mit **V_{AR}2b** ausreichend, da nicht das gesamte potenzielle Habitat vom Bauvorhaben beansprucht wird und die Funktionalität gewahrt bleibt. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist gegeben. Die **ÖBB (V1)** sollte vor Baubeginn ein eventuelles Vorkommen der Zauneidechse prüfen (insbesondere in den Bereichen außerhalb der Probeflächen). Bei positiven Befunden sollte ein Schutzzaun aufgestellt und Tiere, die sich noch innerhalb

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

des Baufeldes befinden, abgefangen und in das angrenzende Zauneidechsenhabitat umgesiedelt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Rekonstruktion der Baufläche, kann der Schutzzaun entfernt werden, um ein Wiedereinwandern der Art zu ermöglichen.

Im Zuge des Bauvorhabens werden zudem potenzielle und existenzielle Habitate vollständig entfernt oder in dem Ausmaß entnommen, dass keine Umsiedlung in angrenzenden Bereichen möglich ist, auf Grund der daraus entstehenden potenziellen Überpopulation in diesen Bereichen (Platzmangel, Konkurrenzdruck etc.). Die Funktionalität des gesamten Habitats bleibt somit nicht mehr gewahrt und ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht. Diese Bereiche müssen durch Ausgleichshabitate **A_{CEF} 5a** ersetzt werden. Die im Rahmen der kleintiergerechten Baufeldfreimachung (**V_{AR}2ab)** entwerteten Bereiche werden mit einem Reptilienschutzzaun **(V_{AR}6b)** so abgezäunt, dass keine Tiere einwandern können, sie die Arbeitsflächen jedoch verlassen können (z. B. durch Schrägstellen im 45°-Winkel und Aufschüttung Erdwall bis Zaunoberkante). Der Reptilienzaun benötigt folgende Maße: mind. 70 cm über Bodenoberfläche, mind. 15 cm tief im Boden, Material aus PE-Folie o. ä. Material mit. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit dem Vorliegen geeigneter Zielhabitate für die Abwanderung, i. d. R. in Form von CEF-Maßnahme(n) (z. B. **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**), gültig, da einzelne auch nach dem Abfangen verbliebene Tiere selbständig in angrenzende neu aufgewertete Bereiche wandern sollen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufes ist mit der Maßnahme ca. ein Jahr vor Start der Baumaßnahmen zu beginnen. Die Maßnahme ist zu Beginn der Bauzeit bzw. sofort wirksam. Um eine erneute Besiedelung der im Zuge der Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und somit Individuenverluste aufgrund von Bautätigkeiten (Baggerarbeiten, Baustellenverkehr, etc.) oder Fallenwirkungen durch den offenstehenden Kabelgraben nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, muss der Zaun auch während der Bauphase erhalten bleiben. Hierbei ist bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig die Funktionstüchtigkeit des Zauns zu kontrollieren. Die Maßnahme ist sofort wirksam.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Entwicklungsformen ist für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen. Es folgt ebenfalls eine Empfehlung welche Maßnahme in welchen Bereichen angewandt werden sollte

Konfliktpunkte nach Kartierung und potenziellen Habitaten:

Kilometer-abschnitt	*Konflikt*
400-600	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun entlang der Waldgrenze
1.000-1.100	B112-WH00BK südexponiert < 100m von HDD-Bohrung, direkt auf AS → **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
1.950 -2.000	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun entlang temporärer Fläche linkseitig
2.600-2.800	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun linksseitig und zwischen beiden temporären Flächen
3.700 – 3.850	- temporäre Aufweitung der bestehenden Straße (Sattelzug) - Zusatzfund, adultes Weibchen und min. 1 Juveniles direkt im Aufweitungsbereich der Straße **→ V_{AR}2ab, V_{AR}6b**
3.700 – 4.000	- Hang am Fahrradweg, Totholz/ Brombeere, adultes Männchen → < 100 m von HDD-Bohrung und AS entfernt/ - Zusatzfund, adultes Weibchen und min. 1 Juveniles → < 100 m von AS entfernt - Rodungsfläche mit Totholz, adultes Männchen→ < 100m von AS entfernt → **V_{AR}2ab, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
5.900-6.000	südexponierter Waldrand → **V_{AR}2ab, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
7.400	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
7.900-8.100	Zusatzfunde, 2 Nachweise entlang des Weges, geeignete Strukturen südlich der Trasse→ <100m von AS entfernt → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun südlich und östlich der Trasse entlang der Straße
8.300-8.400	strukturreiche Umgebung, B112-WH00BK entlang Weges und Grünfläche < 100m von HDD-Bohrung, direkt auf AS → **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
12.600-12.800	Gehölzstrukturen an Grünland→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **CEF5a, CEF6, CEF7**
14.200-14.400	Wegböschung, Gras, 2 Nachweise → Habitat grenzt an AS → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse und entlang der Baustraße
14.600 – 14.700	trockener Standdort, 32 Nachweise am Weg entlang mit Einzelbäume: läuft durch offene Querung entlang, Funktionalität wird gewahrt da nur punktueller Eingriff bei einer linienhaften Infrastruktur → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
16.700	G214-GE00BK, B212-WO00BK neben Extensivgrünland, südexponiert, direkt auf offener Querung, Zusatzfunde, 2 Jungtiere, entlang des Weges, trockener Standort mit Hecken wird entfernt, Funktionalität wird gewahrt da nur punktueller Eingriff bei einer linienhaften Infrastruktur → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
16.800-16.950	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
17.100-17.200	geeignetes Biotop (G214) bei Nachweis (Juvenil) → <100m von offener Querung → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
17.600-17.800	→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
17.900	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun beidseitig der Trasse
18.300-18.450	Hang von Straße, adultes Weibchen (weitere Nachweise) → Habitat < 100 m von AS entfernt sowie strukturreiche Umgebung mit G214-GE00BK, G214-GE6510, B212-WO00BK, B112-WH00BK, V51, Baumreihen, trockenes Extensivgrünland direkt auf offener Querung und < 100 m von HDD-Bohrung, südexponiert direkt auf offener Querung→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
21.800-21.950	**V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** seitig der Trasse
27.300-27.500	Flussdamm Trockenrasen, mehrere Männchen → neben AS und wenige Meter von HDD Bohrung entfernt → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun vor temporärer Fläche
27.700–27.800	- temporäre Fläche für Kabeltransport - auf gegenüberliegender Seite der Straße 6 Juvenile und 2 Männchen - da die vegetativen Strukturen östlich der Straße ähnlich sind, kann ein Vorkommen von Zauneidechsen auf der Baufläche nicht ausgeschlossen werden → **V_{AR}2b, V_{AR}6b**
28.500-28.600	Wechselfeuchte Gehölzstruktur, mehrere Juvenile -- < 100m Abstand zu EB aber Flusslauf zwischen Nachweisen und EB → **V_{AR}6b** und ggf. **V_{AR}7b** mit evtl. Abfang und Umsiedlung in Habitat außerhalb der Baufläche → Zaun vor temporärer Fläche

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Ein Verbotstatbestand kann durch die Vermeidungsmaßnahme „**Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“ (V_{AR}2b)** vermieden werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Zauneidechse ist gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen. Sie reagiert nicht stark auf menschliche Anwesenheit, betreibt keine Brutpflege und kann selbst im Bereich der Baustellen des Erdkabelvorhabens kleinräumig auf geeignete Habitate ausweichen, so dass weder störungsbedingte, sog. mittelbare Tötungen noch störungsbedingte Verluste von Lebensstätten zu erwarten sind.
Somit entstehen auch ohne den Einsatz von Maßnahmen keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch bau- und betriebsbedingte Verluste (Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1, Veränderung der Vegetation- und Biotopstruktur, Wirkfaktor 2-1, Veränderungen des Bodens bzw. de Untergrundes 3-1) vorwiegend in besonders wertvollen Lebensräumen oder Dichtezentren relevant. Im Zuge des Bauvorhabens werden potenzielle und existenzielle Habitate vollständig entfernt oder in dem Ausmaß entnommen, dass keine Umsiedlung in angrenzenden Bereichen möglich ist, auf Grund der daraus entstehenden potenziellen Überpopulation in diesen Bereichen (Platzmangel, Konkurrenzdruck etc.). Die Funktionalität des gesamten Habitats bleibt somit nicht mehr gewahrt. Diese Bereiche müssen durch Ausgleichshabitate **A_{CEF}5a** ersetzt werden. Die im Rahmen der kleintiergerechten Baufeldfreimachung (**V_{AR}2b)** entwerteten Bereiche werden mit einem

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Reptilienschutzzaun **(V_{AR}6b)** so abgezäunt, dass keine Tiere einwandern können, sie die Arbeitsflächen jedoch verlassen können (z. B. durch Schrägstellen im 45°-Winkel und Aufschüttung Erdwall bis Zaunoberkante). Der Reptilienzaun benötigt folgende Maße: mind. 70 cm über Bodenoberfläche, mind. 15 cm tief im Boden, Material aus PE-Folie o. ä. Material mit. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit dem Vorliegen geeigneter Zielhabitate für die Abwanderung, i. d. R. in Form von CEF-Maßnahme(n) (z. B. **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**), gültig, da einzelne auch nach dem Abfangen verbliebene Tiere selbständig in angrenzende neu aufgewertete Bereiche wandern sollen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufes ist mit der Maßnahme ca. ein Jahr vor Start der Baumaßnahmen zu beginnen. Die Maßnahme ist zu Beginn der Bauzeit bzw. sofort wirksam. Um eine erneute Besiedelung der im Zuge der Baumaßnahmen beanspruchten Flächen und somit Individuenverluste aufgrund von Bautätigkeiten (Baggerarbeiten, Baustellenverkehr, etc.) oder Fallenwirkungen durch den offenstehenden Kabelgraben nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, muss der Zaun auch während der Bauphase erhalten bleiben. Hierbei ist bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig die Funktionstüchtigkeit des Zauns zu kontrollieren. Die Maßnahme ist sofort wirksam. Durch eine vorangehende Vergrämung sind auch die im Boden überwinternden Zauneidechsen vor der Tötung geschützt.

Da die Zauneidechse eine standorttreue Lebensweise führt und ihr Aktionsraum sich auf ca. 100 m² beschränkt (GÜNTHER 2009, HACHTEL ET AL. 2011, LANUV 2014), überschneiden sich deren Sommer- und Winterlebensräume, sodass letztere im Gelände identifiziert werden können. Die beanspruchten Flächen stehen der Art nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zur Verfügung.
Aufgrund der (größtenteils) zeitlichen und räumlichen Begrenztheit der Inanspruchnahme ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Zauneidechse in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang er halten bleibt. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen, die für einige Arten zu einer Verringerung der Funktionalität von Teillebensräumen führen können, sind durch maschinelle Bodenlockerungen weitgehend ausgleichbar.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

In folgenden Kilometerabständen kann - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- ein Verbotstatbestand auftreten. *Konfliktpunkte nach Kartierung und potenziellen Habitaten:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.000-1.100	B112-WH00BK südexponiert < 100m von HDD-Bohrung, direkt auf AS → **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
3.700 – 4.000	- Hang am Fahrradweg, Totholz/ Brombeere, adultes Männchen → < 100 m von HDD-Bohrung und AS entfernt/ - Zusatzfund, adultes Weibchen und min. 1 Juveniles → < 100 m von AS entfernt - Rodungsfläche mit Totholz, adultes Männchen→ < 100m von AS entfernt → **V_{AR}2ab, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
5.900-6.000	südexponierter Waldrand → **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
8.300-8.400	strukturreiche Umgebung, B112-WH00BK entlang Weges und Grünfläche < 100m von HDD-Bohrung, direkt auf AS → **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
12.600-12.800	Gehölzstrukturen an Grünland→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
17.600-17.800	→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**
18.300-18.450	Hang von Straße, adultes Weibchen (weitere Nachweise) → Habitat < 100 m von AS entfernt sowie strukturreiche Umgebung mit G214-GE00BK, G214-GE6510, B212-WO00BK, B112-WH00BK, V51, Baumreihen, trockenes Extensivgrünland direkt auf offener Querung und < 100 m von HDD-Bohrung, südexponiert direkt auf offener Querung→ **V_{AR}2b, V_{AR}6b** in Verbindung mit **A_{CEF} 5a, A_{CEF} 6, A_{CEF} 7**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.11 Abendsegler

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten mit Wanderungen, die Distanzen von über 1000 km überschreiten, was dazu führt, dass die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken. Zur Fortpflanzungszeit werden nur wenige Nachweise erbracht – meist von Männchen in Sommerquartieren – wohingegen im Winter und während der Zugzeiten zahlreiche Tiere nachzuweisen sind. Ihre Schwerpunktlebensräume befinden sich in tiefer gelegenen gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- Mischwälder oder Parkanlagen. Ihr Jagdverhalten findet in verhältnismäßig hohen Höhen im freien Luftraum statt. Die Quartiertypen bestehen aus Baumhöhlen und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen oder auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Dort können ebenso Sommer- wie Winterquartiere vorkommen. Die Wochenstubengebiete werden von den Weibchen ab Mitte April aufgesucht, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Die Weibchen trennen sich in dieser Zeit von den Männchen, was zu kleinen Gesellschaften führt. Die Bestände werden aber im Juli und August durch zuwandernde Individuen wieder größer und ab November bilden sich große Wintergesellschaften, bei denen die Bestände über Hundert Individuen umfassen (LFU 2021).

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland findet sich der Große Abendsegler. Mit Schwerpunkten im Norddeutschen Tiefland (LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, ist der Abendsegler in ganz Bayern zu erwarten. Seine Schwerpunkte findet man in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und in gewässerreichen Niederungen wie dem Aischgrund in Mittelfranken oder den Teichgebieten in der Oberpfalz. In SüdBayern reicht seine Verbreitung bis zum Alpenrand und in die Alpentäler (z. B. Rosenheim, Kempten) (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Abendsegler wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht. Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Abendsegler auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Halboffenland und im Wald stattfinden.	

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahme- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für den Abendsegler keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für Quartiere, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können beim Abendsegler Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem in Baumhöhlen, tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, in Spalten hinter Fassadenverkleidungen sowie unter großen Brücken. Für Winterquartiere des Abendseglers in Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten sowie in Höhlen liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Art keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Abendsegler nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden, aber auch Nisthilfen als Sommer-, Baumhöhlen, Felsen, Gebäude, Brücken und Höhlen als Winterquartier. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Jagdhabitate sind entweder Wälder, halboffene Landschaften oder Gewässer. Für den Wechsel zwischen den jeweiligen Teillebensräumen werden feste Flugrouten genutzt, die sich an linearen Strukturen (Leitlinien) wie Baumreihen, Hecken und flussbegleitenden Gehölzsäumen orientieren.

Im UR sind habitatreiche Waldbiotope und Siedlungen vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind (Halb-) Offenlandbiotope, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, vorzufinden. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die der Große Abendsegler ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.
Für den Großen Abendsegler können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden **Funktionalität der zu entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Durch die Maßnahmen werden Lebensräume des Abendsegler optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.12 Bartfledermaus

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Als Sommerquartier dienen Gebäudespalten wie Fensterläden, Holzverschalungen, Windbretter, Garagen oder Scheunen. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008). Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller, wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. Allerdings dünnen sich die Nachweise nach Norden hin deutlich aus (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	Verbreitung *Bayern* In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Relativ selten nachgewiesen ist sie jedoch zum Beispiel im Raum Würzburg oder Bayreuth (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Bartfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.
Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d. h., wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Bartfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden.

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Bartfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere der Bartfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Bartfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese befinden sich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen. Für Winterquartiere der Bartfledermaus liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Bartfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bartfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Jagdkanzeln als Sommer- und ausschließlich Höhlen und unterirdische Verstecke als Winterquartier. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Im gesamten UR sind habitatreiche Waldbiotope und Siedlungen vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind Halboffenlandbiotope, Wälder, Gewässerufer oder Obstwiesen, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, sowie potenzielle Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen vorzufinden. Diese Strukturen könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope, Gewässer und habitatreiche Wälder, auf die das Braune Langohr ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für die Bartfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8)**, kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der **zu entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Bartfledermaus optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.13 Bechsteinfledermaus

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
- ☒ Rote Liste Deutschland 2
- ☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig – unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an sommergrüne Laubwälder gebundene Fledermausart Mitteleuropas, nutzt aber vor allem im Spätsommer auch strukturiertes Offenland, insbesondere Streuobstwiesen zur Jagd. Wochenstubenkolonien bestehen in der Regel aus 10-40 adulten Weibchen mit ihren Jungtieren. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen genutzt. Eine Wochenstubenkolonie nutzt eine Vielzahl von Quartieren im Wechsel – im Jahresverlauf bis zu 50 Stück – weshalb Kolonien der Bechsteinfledermaus auf ein großes Quartierangebot im engen räumlichen Verbund angewiesen sind (DIETZ et al. 2007). Die zumeist solitär lebenden Männchen nutzen nicht nur Baumhöhlen, sondern bspw. auch abstehende Rindenschuppen an Bäumen als Tagesschlafplatz. Im Winter suchen Bechstein-fledermäuse unterirdische und frostsichere Verstecke auf (z. B. Stollen, Höhlen, Keller), allerdings sind auch Überwinterungen in Bäumen nicht auszuschließen (BAAGØE 2001; DIETZ et al. 2007; ITN 2012; SCHLAPP 1990).

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland liegen bis auf wenige Bereiche in Norddeutschland Fundnachweise vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Süddeutschland (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg) (DIETZ et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*
Die Bechsteinfledermaus ist in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet. Dort befinden sich auch die höchsten in Deutschland bekannten Siedlungsdichten dieser Fledermausart. Im Gegensatz dazu ist ihre Verbreitung in Süd- und Ostbayern lückenhaft (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.
Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Bechsteinfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Halboffenland und im Wald stattfinden.

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen.

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Bechsteinfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für Quartiere der Bechsteinfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Bechsteinfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln (bzgl. des Tötungsverbotes vgl. 3a). Diese Störungen sind jedoch nicht als erhebliche Störungen einzustufen (s.u.). Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem in unterirdischen und frostsicheren Verstecken, in seltenen Fällen auch in Baumhöhlen zu finden. Für Winterquartiere der Bechsteinfledermaus in Baumhöhlen oder unterirdischen Stollen liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Bechsteinfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bechsteinfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen (> 120 Jahre) sowie an mittelalten Bäumen (ab ca. 60 bis 80 Jahre) und gelegentlich Fledermauskästen als Sommer-, Höhlen, Keller und Stollen als Winterquartiere. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Jagdhabitate sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Für den Wechsel zwischen den jeweiligen Teillebensräumen werden feste Flugrouten genutzt, die sich an linearen Strukturen (Leitlinien) wie Baumreihen, Hecken und flussbegleitenden Gehölzsäumen orientieren.

Im UR sind habitatreiche Waldbiotope vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind (Halb-) Offenlandbiotope, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, vorzufinden. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die die Bechsteinfledermaus ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.
Für die Bechsteinfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe,

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. In Kilometer 17.800 – 17.900 werden potenzielle Leitstrukturen der Bechsteinfledermaus entfernt. Die Leitstruktur befindet sich zwischen einen nachgewiesenen Wochenstube und einem Waldbereich der als Jagdgebiet potenziell genutzt werden könnte. Um die Leitfunktion temporär aufrechtzuerhalten, wird die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}12** am nördlichen und südlichen Waldrand der entnommenen Fläche, empfohlen. Am Ende des Bauvorhabens werden die entnommenen Gehölze entlang des Arbeitsstreifens durch die Herstellung von Waldmänteln ersetzt und sind als fortbestehende Leitstruktur ausreichend. Die am Schutzstreifen entfernten Gehölze werden durch mesophile Gebüsche ersetzt die nicht als Leitlinie fungieren können. Der Schutzstreifen umfasst jedoch eine Breite von 20 m. Die dadurch bestehende Lücke in der Leitstruktur führt zu keinem Abbruch ihrer Funktion, da Fledermäuse erst bei Unterbrechung der Leitlinie von > 38 m (PINAUD D, CLAIREAU F, LEUCHTMANN M, 2018), betroffen sind. Somit ist die Leitfunktion nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, anschließend wiederhergestellt.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier
17.800-17.900	Leitlinie (Hecken- und Baumstrukturen entlang von Offenland) wird zerstört: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Baumreihen und Hecken bilden Leitstrukturen und Nahrungsraum
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.14 Brandtfledermaus

Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Brandtfledermaus nutzt bevorzugt Waldlebensräume mit enger räumlicher Nähe zu Gewässern als Jagdrevier. Ihre Wochenstubenquartiere, die sie ab Ende April beziehen, befinden sich jedoch bevorzugt an Gebäuden oder in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen. Brandtfledermäuse sind dämmerungsaktiv. Im Flug schnell und wendig, jagen sie in niedriger Höhe in der Nähe von Gewässern kleine, nichtaquatische Insekten. Die Jungengeburten erfolgen in den letzten beiden Juniwochen. Eine gute Vernetzung zwischen Jagdrevier und Wochenstubenquartieren hilft dabei, den Lebensraum optimal zu gestalten. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Ihre Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Stollen und Kellern (BFN 2022).

Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (HESSEN-FORST 2006a)	Verbreitung *Bayern* Sehr selten, aber in ganz Bayern verbreitet. Schwerpunkte liegen in manchen gewässerreichen Landschaften, im Bayerischen Wald und in den Alpen. In Bayern gibt es fast ausschließlich Nachweise für Sommerquartiere. Der bayerische Verbreitungsschwerpunkt liegt im Nordwesten, genauer im Spessart, der Südrhön, den Mainfränkischen Platten sowie dem Fränkischem Keuper-Lias-Land. Weitere bekannte Vorkommen gibt es im Bayrischen Wald, der Franken- und der Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald. Insbesondere in letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor, die Bestandsdichten sind eher gering. Südlich der Donau gibt es auf weiter Fläche nur einzelne, zerstreute Nachweise der Art. Der einzige südbayerische Fortpflanzungsnachweis stammt aus dem Ebersberger Forst (LFU 2017A, LBV 2022).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Brandtfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Zum Zerstörungsrisiko von Steinhöhlen und Stollen liegen keine Daten vor. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3). Es existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.	

Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.
Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. In Jagdhabitaten besteht aufgrund des artspezifischen Ausweichverhaltens kein Tötungsrisiko.
Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.3).

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Brandtfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für Quartiere der Brandtfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Brandtfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese befinden sich vor allem in Hohlräumen, Stollen und Kellern. Für Winterquartiere der Brandtfledermaus liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Bartfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brandtfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Fledermauskästen als Sommer-, unterirdische Verstecke und Höhlen als Winterquartier. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Jagdhabitate sind artspezifisch entweder Wälder, halboffene Landschaften oder Gewässer. Für den Wechsel zwischen den jeweiligen Teillebensräumen werden feste Flugrouten genutzt, die sich an linearen Strukturen (Leitlinien) wie Baumreihen, Hecken und flussbegleitenden Gehölzsäumen orientieren.

Im UR sind habitatreiche Waldbiotope und Siedlungen vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind (Halb-) Offenlandbiotope, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, sowie potenzielle Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen oder Streuobstwiesen vorzufinden. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die die Große Bartfledermaus ausweichen kann. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.
Für die Brandtfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe,

Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8)**, kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der **zu entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Brandtfledermaus optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.15 Braunes Langohr

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und nutzt hier eine breite Palette von Habitaten, aber auch Nadelholzbestände und Gehölzbestände in Siedlungen. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden (z. B. hinter Außenverkleidung) als auch in Baumhöhlen, Vogel - und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/ November bis März/ April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. Die Jagd findet auch in dichter Vegetation statt. Als Hauptnahrung dienen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist das Braune Langohr eine häufige, verbreitete Art, insbesondere in den Mittelgebirgen (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	Verbreitung *Bayern* Die Verbreitung des Braunen Langohres in Bayern ist flächendeckend. Vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Im Winter verschiebt sich der Verbreitungsschwerpunkt – aufgrund der Abhängigkeit von unterirdischen Winterquartieren – in den Norden Bayerns. Aus dem südlichen Bayern liegen nur wenige Winternachweise vor, und hier überwiegend aus Kellern in den Donau-Iller-Lechplatten. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Das Braune Langohr wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.
Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Braunen Langohren auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für das Braune Langohr keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere des Braunen Langohrs, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können beim Braunen Langohr Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen und Kellern. Für Winterquartiere des Braunen Langohrs in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für das Braune Langohr keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Braune Langohr nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Fledermauskästen als Sommerquartier, unterirdische Verstecke, Höhlen, Felsen, Baumhöhlen, Gebäude und Bruchsteinmauern als Winterquartier. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Die Art jagt in (Halb-) Offenlandbiotopen und Wäldern, wobei es sich anhand von Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen oder Streuobst- wiesen orientiert. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden und könnten während der Bauphase reduziert werden.

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die das Braune Langohr ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für das Braune Langohr können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der **zu entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume des Braunen Langohres optimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.16 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 3	☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern 3	☒ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Wochenstuben-kolonien nutzen Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer. Die Art gilt als ortstreu, da die Weibchen in der Regel jedes Jahr dasselbe Wochenstubengebäude (bzw. denselben Quartierkomplex) aufsuchen. Einzeltiere nutzen eine Vielzahl von Quartieren, darunter auch Baumquartiere und Fledermauskästen. Die Nahrungsräume der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagen sie auch oft die Insekten im Licht der Straßen-laternen. Die Winterquartiere liegen meist nahe der Sommerlebensräume, nicht selten wird das Sommerquartier auch im Winter genutzt. Den Winter überdauert ein Großteil der Tiere damit in bzw. an Gebäuden oder in Felsspalten, Bodengeröll und Höhlen (BAAGØE 2001; BRAUN & DIETERLEIN 2003; DIETZ et al. 2007; KRAPP & NIETHAMMER 2011)().

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Innerhalb Deutschlands ist sie im norddeutschen Flachland wesentlich häufiger als in den Mittelgebirgen und im Süden (LFU 2021)	Verbreitung *Bayern* Im Sommer verbreitet bis lokal häufig ist die Breitflügelfledermaus nur in Schwaben, Mittelfranken und in Teilen Ostbayerns, im übrigen Gebiet fehlt die Art über weite Strecken oder ist selten. Ihre Verbreitung im Freistaat ist daher als lückig zu beschreiben. Eine Erklärung für dieses Verbreitungsbild gibt es aktuell nicht. Die winterliche Verbreitung der Breitflügelfledermaus zeigt eine hohe Übereinstimmung mit der Sommerverbreitung. Dieser Umstand lässt den Rückschluss zu, dass die Breitflügelfledermaus im Verlauf des Jahres nur kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren überbrückt. Bayerischen Winterquartiere sind bekannt aus der Frankenalb, dem Mittelfränkischen Becken sowie den Mainfränkischen Platten. Aus den Alpen sind vereinzelte Vorkommen bekannt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Eine störungsbedingte Unterbrechung des Winterschlafes durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Breitflügelfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Bauaktivitäten entstehen keine erheblichen Störungen für die Breitflügelfledermaus, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art Bäume nur gelegentlich als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt. Wochenstuben oder Winterquartiere von der Breitflügelfledermaus befinden sich vorwiegend an bzw. in Gebäuden. Erschütterungsintensive Arbeiten können grundsätzlich zu einer Betroffenheit von Fledermausarten während der Tagesruhe oder des Winterschlafs führen. Die Wochenstuben oder Winterquartiere der Breitflügelfledermaus liegen jedoch nicht in der Wirkweite des Wirkfaktors und sind somit nicht durch die Vorhaben betroffen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Breitflügelfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Sommerquartieren kann ausgeschlossen werden, da die Breitflügelfledermaus eine gebäudebewohnende Art ist und Siedlungsbereiche grundsätzlich von dem Erdkabelvorhaben umgangen werden. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.17 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8 °C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Fransenfledermäuse können ihre Beute (Spinnen und tagaktive Insekten) im Flug von Ästen und Blättern absammeln. Darüber hinaus jagt die Art auch ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten. Die Fransenfledermaus kommt europaweit fast flächendeckend vor und wird als mäßig häufig vorkommend angesehen (DIETZ et al. 2007; KRETZSCHMAR 2003; SKIBA 2009).	Verbreitung *Bayern* Die Fransenfledermaus ist in allen Naturräumen Bayerns zu finden und kommt vergleichsweise häufig vor. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008)
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Fransenfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.
Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d. h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Fransenfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden
Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko der Fransenfledermaus minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Fransenfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere der Fransenfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Fransenfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Für Winterquartiere der Fransenfledermaus in Baumhöhlen, unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fransenfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Fransenfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Fledermauskästen als Sommerquartier, unterirdische Verstecke, Höhlen, Felsen, Baumhöhlen und Geröll als Winterquartier. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Die Art jagt in (Halb-) Offenlandbiotopen, Wäldern und Gewässern wobei es sich anhand von Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen oder Streuobst- wiesen orientiert. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden und könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die die Fransenfledermaus ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für die Fransenfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Auch die „**Schaffung von linienhaften Gehölzstrukturen“ (A_{CEF} 12)** ist zur Erschließung von neuen Jagdhabitaten bei großflächigen Waldeingriffen geeignet.
Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Fransenfledermaus optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
3.700 – 3.900	Leitlinie (Hecken- und Baumstrukturen entlang von Offenland) wird zerstört → Halboffenland ohne Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Baumreihen und Hecken bilden Leitstrukturen und Nahrungsraum
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
17.800-17.900	Leitlinie (Hecken- und Baumstrukturen entlang von Offenland) wird zerstört: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Baumreihen und Hecken bilden Leitstrukturen und Nahrungsraum
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.18 Graues Langohr

Graues Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☐ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland 1
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Graue Langohr ist als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen ein klassischer Kulturfolger, eine typische Dorffledermaus. Es wohnt im Sommer- oder Wochenstubenquartier in Gebäuden und geräumigen Dachstühlen der Ortschaften. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen und beherbergen in Bayern i. d. R. höchstens 20-30 Tiere. Zählungen werden bestenfalls am frühen Abend vor der Ausflugszeit durchgeführt, denn die Tiere ziehen sich bei Störungen schnell zurück. Ende August bis Mitte September werden die Wochenstuben wieder verlassen.
Mit einer Nähe zum Sommerquartier legt die Art ihr Winterquartier in Kellern, Gewölben u. Ä. oder in Dachböden in Spalten des Dachgebälks an. Ein größerer Teil der Population überwintert oberirdisch in Gebäuden. Unterirdisch sind nur wenige Funde bekannt. Vereinzelt wurden Tiere außerhalb Bayerns auch schon in Felsspalten bei der Überwinterung beobachtet. In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen (LFU 2021)

Graues Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in Süd- und Mitteldeutschland (LFU 2021).	Verbreitung Bayern Man findet das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, OstBayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Sonst tritt das Graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt, vor allem in höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und den Alpen. Winterquartiere des Grauen Langohrs liegen meist in unmittelbarer Nähe zu den Sommerquartieren. Daher sind die Verbreitungsgebiete im Winter und im Sommer nahezu identisch. Allerdings sind aus den Haßbergen und dem Steigerwald, also in etwas höheren Lagen, ebenfalls Winterquartiere bekannt, während Sommerquartiere in den wärmeren Tieflagen zu lokalisieren sind. Südlich der Städte Augsburg und München liegen keine Winterfunde für die Art vor (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Das Graue Langohr wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Eine störungsbedingte Unterbrechung des Winterschlafes durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für das Graue Langohr keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.	

Graues Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Bauaktivitäten entstehen keine erheblichen Störungen für das Graue Langohr, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art Bäume lediglich selten als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt. Wochenstuben oder Winterquartiere des Grauen Langohrs befinden sich vorwiegend an bzw. in Gebäuden. Erschütterungsintensive Arbeiten können grundsätzlich zu einer Betroffenheit von Fledermausarten während der Tagesruhe oder des Winterschlafs führen. Die Wochenstuben oder Winterquartiere des Grauen Langohrs liegen jedoch nicht in der Wirkweite des Wirkfaktors und sind somit nicht durch die Vorhaben betroffen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für das Graue Langohr keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Sommerquartieren kann ausgeschlossen werden, da das Graue Langohr eine gebäudebewohnende Art ist und Siedlungsbereiche grundsätzlich von dem Erdkabelvorhaben umgangen werden. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.
In Kilometer 17.800 – 17.900 werden potenzielle Leitstrukturen des Grauen Langohres entfernt. Die Leitstruktur befindet sich am nördlichen Waldrand mit angrenzendem extensivem Grünland. Dieser Bereich kann als potenzielle Jagdfläche genutzt werden. Um die Leitfunktion temporär aufrechtzuerhalten, wird die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}12** am nördlichen Waldrand der entnommenen Fläche, empfohlen. Am Ende des Bauvorhabens werden die entnommenen Gehölze entlang des Arbeitsstreifens durch die Herstellung von Waldmänteln ersetzt und sind als fortbestehende Leitstruktur ausreichend. Die am Schutzstreifen entfernten Gehölze werden durch mesophile Gebüsche ersetzt die nicht als Leitlinie fungieren können. Der Schutzstreifen umfasst jedoch eine Breite von 20 m. Die dadurch bestehende Lücke in der Leitstruktur führt zu keinem Abbruch ihrer Funktion, da Fledermäuse erst bei Unterbrechung der Leitlinie von > 38 m (PINAUD D, CLAIREAU F, LEUCHTMANN M, 2018), betroffen sind. Somit ist die Leitfunktion nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, anschließend wiederhergestellt.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Graues Langohr *(Plecotus auritus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.19 Großes Mausohr

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Große Mausohren sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen (DIETZ et al. 2007). Wochenstuben befinden sich überwiegend auf Dachböden, seltener in Brücken oder Kellern. Die Winterquartiere liegen meist 50-100 km vom Sommerlebensraum entfernt in Höhlen, Stollen oder Kellern (DIETZ et al. 2007). Quartiere in Baumhöhlen werden von Weibchen gelegentlich als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in den unteren 2 m (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z. B. Äcker, Wiesen, Obstgärten). Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt diese Fledermausart traditionelle Flugrouten und meidet dabei Licht. Die Flugrouten folgen häufig Strukturen wie z. B. Hecken. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind oftmals sehr groß. Sie liegen meist innerhalb eines Radius von 10-15 km um die Quartiere. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt (ROER 1962; SKIBA 2009).

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das Große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat (DIETZ et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern finden sich etwa 290 Kolonien, so viel wie in keinem anderen Bundesland. Wochenstuben fehlen nur in den höheren Lagen der Alpen und Mittelgebirge (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008). Mit etwa 80.000 Tieren beherbergt Bayern die mit Abstand größten Bestände in Mitteleuropa. In Bayern ist diese Fledermausart – mit Ausnahme der Hochlagen der Gebirge und zu ausgeräumten Agrarlandschaften – fast flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Das Große Mausohr wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.

Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Großes Mausohren auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden.

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für das Große Mausohr keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für Quartiere des Großen Mausohrs, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können beim Großen Mausohr Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Da i. d. R. keine Wochenstuben des Großen Mausohrs in Baumhöhlen zu erwarten sind, ist nicht von einer Betroffenheit durch den Wirkfaktor 5-4 auszugehen. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen und Kellern. Für Winterquartiere des Braunen Langohrs in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor. Zwischen den Tagesquartieren der Art, vor allem Männchen nutzen häufig Baumhöhlen als Tagesquartier, findet ein regelmäßiger Wechsel statt, wodurch keine Störung zu erwarten ist. Hinsichtlich für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor in Bezug auf Tagesquartiere jedoch auch nicht relevant.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für das Große Mausohr keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Große Mausohr nutzt Kleinstrukturen an Gebäuden als Wochenstubenquartier, unterirdische Verstecke, Bunker und Felsspalten als Winterquartier. Als Paarungsquartiere werden neben Gebäuden Brücken, Baumhöhlen, Fledermauskästen und unterirdische Verstecke genutzt. Gebäude werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht abgerissen. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

In fast allen Abschnitten des Trassenkorridors sind habitatreiche Waldbiotope und Siedlungen vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Außerdem sind im gesamten Untersuchungsraum potenzielle Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen vorzufinden. Diese Strukturen könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend habitatreiche Wälder, auf die das Große Mausohr ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für das Große Mausohr können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.
Durch die Maßnahmen werden Lebensräume des Großen Mausohres optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.20 Kleinabendsegler

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Laub- und gewässerreiche Landschaften gehören zu den bevorzugten Lebensräumen des Kleinabendseglers (auch: Kleiner Abendsegler). Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist in hoch gelegenen Baumhöhlen, die in unregelmäßigen Abständen gewechselt werden. Dabei gehören bis zu 50 verschiedene Quartiere zu einem Quartierkomplex. Gebäudequartiere in Mauer-spalten oder hinter Verkleidungen sind seltener. Die bis zu 17 km entfernten Jagdgebiete liegen in Wäldern, im Offenland, an Gewässern sowie im Siedlungsbereich und werden rasch innerhalb einer Nacht gewechselt. Aufgrund der häufigen Quartierwechsel und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Die Winterquartiere liegen oft mehr als 400 km, teilweise auch über 1.000 km vom Sommerlebensraum entfernt. Als Winterquartier dienen Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude (BENK & BERNDT 1981; DIETZ et al. 2007; HESSEN-FORST 2006b; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; SCHORCHT 2002)().	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstubennachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich (DIETZ et al. 2007).	Verbreitung *Bayern* Die Bestände sind überall gering und die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Kleinabendsegler wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Da der Kleine Abendsegler größtenteils außerhalb Deutschlands überwintert und in Bayern keine Winterquartiere bekannt sind. Kartierte Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Somit besteht bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten als Sommerquartier genutzte Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet verläuft.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.

Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für den Kleinabendsegler keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere des Kleinabendseglers, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können beim Kleinabendsegler Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Für Winterquartiere des Kleinabendseglers liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor. Winterquartiere der Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, liegen gemäß BfN (2022b) jedoch größtenteils außerhalb Deutschlands, abgesehen von nachgewiesenen Winterquartieren in Baden-Württemberg.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Kleinabendsegler keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Kleinabendsegler nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen als Sommerquartier. Aus Bayern sind bislang nur Sommerquartiere bekannt, da die Art bis auf einzelne Ausnahmen außerhalb Deutschlands überwintert.

Im UR sind ausreichend habitatreiche Waldbiotope vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind Offenlandbiotope, Wälder, Gewässer und Parkanlagen, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, vorzufinden. Diese Strukturen könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend Offenlandbiotope, habitatreiche Wälder und Gewässer, auf die der Kleine Abendsegler ausweichen kann. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für den Kleinabendsegler können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeutende Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8)**, kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume des Kleinabendseglers optimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.21 Mopsfledermaus

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wochenstuben der Mopsfledermaus befinden sich überwiegend hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und in Spalten an Gebäuden oder hinter sich lösender Borke von absterbenden oder toten Bäumen. Aufgrund von Telemetriestudien in Bayern sind Wochenstuben und Quartiere von Einzeltieren in Eichenwäldern der Mainfränkischen Platten und von Fichten- und Buchenwäldern des Hinteren und Vorderen Bayerischen Waldes bekannt. Die Quartiere werden oft gewechselt und in der Regel nur wenige Tage lang genutzt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Ähnlich wie die Bechsteinfledermaus bildet auch sie Wochenstubenverbände, bei denen die Teilkolonien aus einzelnen Weibchen mit Jungen bis hin zu kleinen Gruppen bestehen. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).

Verbreitung

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung in Deutschland In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).	Verbreitung *Bayern* Die Mopsfledermaus ist auch in Bayern nicht flächig verbreitet. Höhere Nachweisdichten gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Die Art ist eher selten, auch wenn in den letzten Jahren durch gezielte Untersuchungen die Zahl der bekannten Wochenstubenquartiere und der Einzelnachweise erhöht werden konnte. In ganz Bayern sind nur etwa 40 Wochenstuben bekannt.(LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Mopsfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt. Zum Zerstörungsrisiko von Höhlen liegen keine Daten vor. Im Winter können Tötungen und Verletzungen über- winternder Mopsfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Halboffenland und im Wald stattfinden. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht. Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d. h., wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese	

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Mopsfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere der Mopsfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Mopsfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Diese Störungen sind jedoch nicht als erhebliche Störungen einzustufen. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem unterirdisch in Höhlen oder Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen, in seltenen Fällen auch in Baumhöhlen zu finden. Für Winterquartiere der Mopsfledermaus in Baumhöhlen, unterirdischen Höhlen und Gewölben liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Mopsfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Mopsfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Fledermauskästen als Sommerquartier, Höhlen, Tunnel, Felsen, Steinhaufen, Ruinen, Stollen sowie Verstecke an Bäumen als Winterquartiere. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Die Art jagt in (Halb-) Offenlandbiotopen und Wäldern, wobei es sich anhand von Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen oder Streuobst- wiesen orientiert. Diese Strukturen oder angrenzende Waldsäume sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden und könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend (Halb-) Offenlandbiotope und habitatreiche Wälder, auf die die Mopsfledermaus ausweichen kann, zumal dieser einen großen Aktionsradius aufweist. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für die Mopsfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.

Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.

Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.

Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Mopsfledermaus optimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
12.600-12.700	Spechthöhle, pot. Quartier wird entfernt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt

Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.22 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Mückenfledermäuse beziehen ihre Quartiere an Gebäuden, allerdings ist auch die Nutzung von Spalten in Totholz, von Baumhöhlen und Fledermauskästen bekannt. Paarungsquartiere liege u. A. auch in exponierten Baumhöhlen. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen. Typische Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teichlandschaften. Bei der Jagd werden hauptsächlich kleine Fluginsekten (besonders Zweiflügler) gefangen. Über das Zugverhalten gibt es wenig gesicherte, eindeutige Erkenntnisse. In Hessen z. B. ist die Überwinterung von Tieren im Wochenstubenquartier belegt, es sind jedoch auch schon Migrationsbewegungen beschrieben worden. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Gebäuden und anderen Quartiertypen (BRAUN & DIETERLEIN 2003; DIETZ et al. 2007; KRAPP & NIETHAMMER 2011; NIETHAMMER & KRAPP 2001)).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist die Art in verschiedenen Regionen und im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (DIETZ et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*
Auch in Bayern ist die Verbreitung der Mückenfledermaus noch nicht abschließend untersucht. Prinzipiell ist sie, mit Ausnahme des Hochgebirges, im ganzen Land zu erwarten. Es gab Funde in Landshut, im Raum Passau und in Lindau (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Mückenfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.

Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.

Es werden im Rahmen der Baumaßnahmen keine Gebäude abgerissen. Somit besteht auch bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Mückenfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden.

Eine Tötung und/ oder Verletzung der Mückenfledermaus kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden.

Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko der Mückenfledermaus minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen. Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Mückenfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ **Ja** ☒ **Nein**

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere der Mückenfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können der Mückenfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese befinden sich meistens in Gebäuden, jedoch können Baumhöhlen und -spalten ebenfalls als Winterquartier genutzt werden (vgl. BFN 2022b). Für Winterquartiere der Mückenfledermaus liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Mückenfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Mückenfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden sowie Fledermauskästen als Sommer- und Winterquartiere, zusätzlich Jagdkanzeln als Sommerquartiere. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Im gesamten Untersuchungsraum sind potenzielle Leitstrukturen und Orientierungshilfen in Form von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen oder Streuobstwiesen vorzufinden. Zudem sind im UR habitatreiche Waldbiotope und Siedlungen vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Im gesamten Untersuchungsraum sind Parkanlagen oder gewässernahe Wälder, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, vorzufinden. Diese Strukturen könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend habitatreiche, gewässernahe Wälder oder Parkanlagen, auf die die Mückenfledermaus ausweichen kann. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für die Mückenfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.

Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2)** stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.

Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Mückenfledermaus optimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.23 Nordfledermaus

Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
- ☒ Rote Liste Deutschland 3
- ☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig – unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Nordfledermaus ist eng an menschliche Siedlungen gebunden. Wochenstuben der Art sind meist in Spalten an Gebäuden, häufig im Bereich von Fassaden- und Kaminverkleidungen sowie Dachfirsten zu finden. Quartiere einzelner Tiere befinden sich auch in Wäldern. Während der Wochenstubenzeit werden Jagdgebiete in unmittelbarer Umgebung der Quartiere genutzt, im Spätsommer auch weiter entfernte Gebiete (15 km und mehr). Gejagt werden dabei Fluginsekten (Zuckmücken, größere Dipteren) in verschiedenen Waldtypen und an Gewässern, im Frühjahr und Herbst eher in Siedlungsgebieten, wobei vermehrt Kleinschmetterlinge gefangen werden. Die Nordfledermaus bezieht im Winter Quartiere in trockenen unterirdischen Kellern und Stollen, möglicherweise auch in Spalten an Gebäuden (DIETZ et al. 2007; GERELL & RYDELL 2001).

Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland liegen Wochenstubenfunde aus den waldreichen Regionen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Harz), Thüringen, Bayern und Sachsen (Erzgebirge) vor. Nachweise von den Küsten und dem Norddeutschen Tiefland sind nicht bekannt (DIETZ et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*
Die Nordfledermaus besiedelt die östlichen Mittelgebirge vom Frankenwald bis in den Bayerischen Wald sowie die Alpen, das Alpenvorland und die nördliche Frankenalb relativ häufig. Im Rest Bayerns sind Vorkommen selten und beschränken sich - abgesehen von zerstreuten Wochenstuben wie es sie z. B. im Landkreis Ansbach gibt - meistens auf Einzelnachweise. Im Winter liegen die höchsten Nachweisdichten im Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, im Oberpfälzer Wald, im Bayrischen Wald und in der nördlichen Frankenalb (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Nordfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Eine störungsbedingte Unterbrechung des Winterschlafes durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Nordfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Bauaktivitäten entstehen keine erheblichen Störungen für die Nordfledermaus, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art Bäume lediglich selten als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt. Wochenstuben oder Winterquartiere der Nordfledermaus befinden sich vorwiegend an bzw. in Gebäuden. Erschütterungsintensive Arbeiten können grundsätzlich zu einer Betroffenheit von Fledermausarten während der Tagesruhe oder des Winterschlafs führen. Die Wochenstuben oder Winterquartiere der Nordfledermaus liegen jedoch nicht in der Wirkweite des Wirkfaktors und sind somit nicht durch die Vorhaben betroffen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Nordfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Sommerquartieren kann ausgeschlossen werden, da die Nordfledermaus eine gebäudebewohnende Art ist und Siedlungsbereiche grundsätzlich von dem Erdkabelvorhaben umgangen werden. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.24 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart (MESCHEDE & HELLER 2000), die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Die Rauhautfledermaus nutzt überwiegend Baumhöhlen und abstehende Rinde, sie ist aber auch unter Holzverkleidungen an Gebäuden zu finden. Die Tiere legen häufig mehrere hundert Kilometer bis in ihr Winterquartier zurück. Zur Überwinterung werden Baumhöhlen und Holzstapel genutzt, aber auch Spalten an Gebäuden und Felsen (BRAUN & DIETERLEIN 2003; DIETZ et al. 2007; KRAPP & NIETHAMMER 2011; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; SKIBA 2009).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (DIETZ et al. 2007).	Verbreitung *Bayern* In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor. Möglicherweise werden sie auf den Wanderungen gemieden. Die wenigen Nachweise in diesen Gebieten erfolgten fast ausschließlich in den Flusstälern (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Rauhautfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt.
Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen.
Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht.

Es besteht bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d. h., wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Rauhautfledermäuse auftreten, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden

Eine Tötung und/ oder Verletzung der Rauhautfledermaus kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden.

Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko der Rauhautfledermaus minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Rauhautfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für Quartiere der Rauhautfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Rauhautfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Diese Störungen sind jedoch nicht als erhebliche Störungen einzustufen. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem in Baumhöhlen und Holzstapel, aber auch Spalten an Gebäuden und Felsen zu finden. Für Winterquartiere der Rauhautfledermaus in Baumhöhlen, Holzstapel oder an Felsen liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Rauhautfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Braune Langohr nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen und Gebäuden als Sommer- und als Winterquartiere. Im Winter kommen Holzstapel und Felsspalten hinzu. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Im UR sind habitatreiche Waldbiotope vorhanden. Diese können meist umgangen werden. In den meisten TKS sind Wälder mit Gewässern, die hauptsächlich als Jagdhabitate dienen, vorzufinden. Diese Strukturen könnten während der Bauphase reduziert werden. Andererseits existieren innerhalb des UR genügend habitatreiche Wälder, auf die die Rauhautfledermaus ausweichen kann. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für die Rauhautfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.

Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.

Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.

Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Rauhautfledermaus optimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.25 Wasserfledermaus

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wasserfledermäuse beziehen typischerweise Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere, vereinzelt werden auch Gebäudequartiere genutzt. Die Wochenstubenquartiere im Wald werden regelmäßig gewechselt, so dass ein Quartierverbund für die Art notwendig ist. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden oder langsam fließenden Gewässern, welche bis zu 8 km von ihren Wochenstuben entfernt liegen können. Bei der Jagd werden Beutetiere oft direkt über der Wasseroberfläche gefangen, wobei die Schwanzflughaut als Kescher eingesetzt wird. Somit sind sie auf Gewässer in der Nähe ihrer Quartiere sowie Leitstrukturen zu diesen Gewässern angewiesen. Ihre Winterquartiere befinden sich meist weniger als 100 km entfernt von ihren Sommerquartieren in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Bunkeranlagen: Dort bilden sie Massenüberwinterungs-gesellschaften mit mehreren 1.000 Tieren. Winterquartiere in Baumhöhlen können jedoch nicht ausgeschlossen werden (Braun & Dieterlein 2003; Dietz et al. 2007; Holthausen & Pleines 2001; Krapp & Niethammer 2011; Skiba 2009).

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist die Art flächendeckend, jedoch in unterschiedlicher Dichte, verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (DIETZ et al. 2007).	Verbreitung *Bayern* Die Wasserfledermaus ist in Bayern flächig verbreitet, sommerliche Verbreitungslücken gibt es südlich der Donau und in Nordwestbayern. Man trifft man die Art überall an, wo Wasser und geeignete Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Die meisten bekannten Winterquartiere liegen in Nordbayern, aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere. Im Winter ist die Wasserfledermaus in Nordbayern die dritthäufigste Art. Nach starken Rückgängen vor einigen Jahrzehnten ist der Bestand der Wasserfledermaus in Bayern heute wieder auf einem stabilen Niveau (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Wasserfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Es wurden im D2 keine Winterquartiere kartiert. Wochenstuben werden von der Trasse in einem ausreichenden Abstand umgangen. Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Essenzielle Nahrungshabitate, die sich in einem Umfeld von 200 m zu kartierten Wochenstuben befinden, wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4) existieren jedoch Spalten bzw. Höhlen die als potenzielle Quartiere genutzt werden könnten. Diese werden im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), zerstört, sodass ein Verbotstatbestand eintreten kann. Bei Eingriffen in diese Baumbestände mit verschiedenen Quartiertypen sind Individuenverluste nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung kann punktuell im Bereich oberirdischer Bauwerke, z. B. LWL-Stationen, entstehen. Ein gänzlicher Verlust oder eine Minderung der Eignung von Habitaten ist allerdings nicht gegeben, da bereits aufgrund der Baufeldfreimachung der Lebensraum im Wald verloren geht. Es besteht bei potenziellem Vorkommen der Art im UR nur dann ein Tötungsrisiko, wenn für die Bauarbeiten Bäume gefällt werden, d.h. wenn das Erdkabel durch ein altholzreiches Waldgebiet oder eine Parkanlage verläuft. Im Winter können zudem Tötungen und Verletzungen überwinternder Wasserfledermäuse vorkommen, da zu dieser Zeit Entfernungen von Gehölzen im Wald stattfinden.	

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}1a Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle) (Fledermäuse) angewendet. Ziel der Maßnahme ist es Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von Baumquartieren (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Tagesverstecke, etc.) im Zuge von baubedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden. Sowohl unbesetzte als auch besetzte Quartiere werden verschlossen (bei besetzte Quartieren nach dem Ausfliegen der Tiere), um einen erneuten Besatz zu vermeiden. Zudem wird in beiden Fällen ein Ausfliegen nach dem Verschluss des Quartiers sichergestellt, um Tiere nicht zu schädigen, die ggf. noch im Quartier verblieben sind. Diese Maßnahme wird auch bei potenziellen Baumquartieren angewendet, die erst unmittelbar vor dem Gehölzeingriff gefunden werden. Durch die Maßnahme wird das Tötungsrisiko des Abendsegler minimiert.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Wasserfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für Quartiere der Wasserfledermaus, die sich innerhalb der Wirkweite dieses Wirkfaktors befinden, können durch erschütterungsintensive Bauaktivitäten Störungen entstehen. Dadurch können bei der Wasserfledermaus Fluchtreaktionen ausgelöst werden (relevant bei Wochenstuben). Erschütterungsbedingte indirekte Tötungen durch den Wirkfaktor 5-4, etwa infolge des Verlassens von Jungtieren, sind jedoch nicht zu erwarten, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i. d. R mit ihren Jungtieren die Höhle innerhalb des Wochenstubenkomplexes wechseln. Diese Störungen sind jedoch nicht als erhebliche Störungen einzustufen. Relevant für das Störungsverbot wäre dieser Wirkfaktor lediglich in Bezug auf Winterquartiere. Diese sind vor allem in Höhlen, Kellern oder Felsspalten, in seltenen Fällen auch in Baumhöhlen zu finden. Für Winterquartiere der Wasserfledermaus in Baumhöhlen, Höhlen oder Felsspalten liegen im Abschnitt D2 keine Hinweise vor.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Wasserfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Wasserfledermaus nutzt Kleinstrukturen an Altbäumen als Sommer-, Höhlen, Stollen, Keller und auch Baumhöhlen als Winterquartiere. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen.

Im UR sind habitatreiche Waldbiotope in Gewässernähe vorhanden. Diese können meist umgangen werden. Außerdem existieren innerhalb der betroffenen TKS genügend habitatreiche Wälder mit benachbarten Gewässern, auf die die Wasserfledermaus ausweichen kann. Somit besteht keine Gefahr für den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Für die Wasserfledermaus können Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1- 1) sowie durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) relevant sein.
Gehölzverluste, insbesondere von Altholzbeständen können im Rahmen der Baufeldfreimachung zu potenziellen Quartier- oder Leitstrukturverlusten (bei linearen Gehölzbiotopen) führen (Wirkfaktor 2-1). Dauerhafte Auswirkungen können in sensiblen Habitaten entstehen (z. B. Wald), die nur schwer regenerierbar sind. Der Wirkfaktor 4-1.2 ist für Fledermausarten relevant, sobald eine Betroffenheit von Gehölzstrukturen besteht (vgl. Wirkfaktor 2-1). In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen.
Eine Zerstörung der potenziellen Habitate kann vermieden werden, indem potenziell notwendige Gehölzeingriffe außerhalb der Bestandszeit der potenziellen Wochenstuben (Besatzkontrolle, Bauzeitenregelung Gehölzeingriffe, **V_{AR}1a_1, V_{AR}1a_2**) stattfinden. Zudem werden bedeuten- de Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert.
Durch das **Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen (A_{CEF} 8),** kann ein mögliches Zeitdefizit zwischen dem vorhabenbedingten potenziellen Quartierverlust und der entsprechenden Funktionalität der zu **entwickelnden Waldbereiche (A_{CEF} 9)** überbrückt werden. Es werden kurz- und langfristig Voraussetzungen zur Anlage von Ersatzquartieren geschaffen. Die verbleibenden Schneisen im Wald können nach der Bauphase als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden.

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Durch die Maßnahmen werden Lebensräume der Wasserfledermaus optimiert.
Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.
Eine Zerstörung bzw. Entwertung von potenziellen Lebensraumstrukturen, ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen - für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil L5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	Konflikt
19.000-19.100	Rinde--> pot. Quartier direkt am Rand von temp. Fläche wird (wahrscheinlich) entfernt
19.700-19.800	2 Spalten direkt am Stamm, pot. Quartier wird entfernt
20.800-20.900	Spalte direkt am Stamm, pot. Quartier, wird entfernt
21.700-21.800	3 Spechtlöcher, pot. Quartier wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	Konflikt
10.100-10.200	potenzielles Sommerquartier und Leitlinie wird teilweise entfernt, Gehölze werden entfernt: ➔ Halboffenland mit Gewässer, Habitatpotenzial mittel: Gehölze bieten potenzielles Sommerquartier, Leitlinie (Laubmischwald) entlang von Offenland wird teilweise entnommen,
18.900-21.900	Gehölze werden entfernt: ➔ Habitate (Nadelwald/ Laubmischwald habitatreich, Waldgewässerkomplexe) mit Habitatpotenzial hoch werden durch teilweisen Einhieb entfernt: stellen potenzielle Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und essenzielle Nahrungshabitate dar ➔ Wochenstuben-, Akustik- und Netzfangnachweise entlang der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.26 Zweifarbfledermaus

Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland D ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Zweifarbfledermäuse beziehen im Sommer wie im Winter Spalten an und in Gebäuden z. B. zwischen Balken und Brettern auf Dachböden oder hinter Holzwandverschalungen. Sowohl die Weibchen als auch die Männchen können im Sommer große Kolonien bilden, die bis zu mehrere hundert Tiere umfassen. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden. Eine Wochenstube umfasst meist 20-60, die bislang größte nachgewiesene Wochenstube über 300 Weibchen. Häufig werden mehrere nah beieinander gelegene Quartiere genutzt und diese oft gewechselt. Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden (LIEGL 2004). Die Jagdgebiete befinden sich im freien Luftraum in 10-40 m Höhe, größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen (BFN 2018).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Innerhalb Deutschlands gilt Bayern als Verbreitungsschwerpunkt (LFU 2021).	Verbreitung Bayern Der Freistaat ist vermutlich sowohl Durchzugs- als auch Überwinterungsgebiet, auch wenn noch keine Nachweise von Winterquartieren gelungen sind. Schwerpunktmäßig tritt sie im Osten und Süden Bayerns auf, die größten Quartierdichten wurden im Oberpfälzer und im Bayrischen Wald nachgewiesen. Regelmäßige Vorkommen gibt es auch in den Naturräumen südlich der Donau, sowie in der Südlichen Frankenalb. Im Nordwesten Bayerns (z. B. Spessart, Odenwald, Rhön, Mainfränkische Platten, Mittelfränkisches Becken) sind Nachweise der Art selten. Die Zweifarbfledermaus gilt als kälteresistent und ist nahezu in allen Höhenlagen anzutreffen. In Bayern wurden vereinzelt Wochenstuben nachgewiesen, aber auch arttypische sommerliche Männchenkolonien mit bis zu 300 Tieren an traditionellen Hangplätzen (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich

Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Zweifarbfledermaus wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Eine störungsbedingte Unterbrechung des Winterschlafes durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Zweifarbfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Bauaktivitäten entstehen keine erheblichen Störungen für die Zweifarbfledermaus, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art Bäume, in äußerst seltenen Fällen als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzen. Wochenstuben oder Winterquartiere der Zweifarbfledermaus befinden sich vorwiegend an bzw. in Gebäuden. Erschütterungsintensive Arbeiten können grundsätzlich zu einer Betroffenheit von Fledermausarten während der Tagesruhe oder des Winterschlafs führen. Die Wochenstuben oder Winterquartiere der Zweifarbfledermaus liegen nicht in der Wirkweite des Wirkfaktors und sind somit nicht durch die Vorhaben betroffen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zweifarbfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Sommerquartieren kann ausgeschlossen werden, da die Zweifarbfledermaus eine gebäudebewohnende Art ist und Siedlungsbereiche grundsätzlich von dem Erdkabelvorhaben umgangen werden. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.27 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Faserzementverkleidungen, Verschalungen oder in Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der in regelmäßig neu zusammengesetzten Gruppen von Individuen des Wochenstubenverbands einzelne Quartiere des Verbunds nutzt. Sowohl im Sommer als auch im Winter werden fast aus-schließlich Gebäudequartiere genutzt, jedoch können im Sommerhalbjahr Einzeltiere in Baum-quartieren angetroffen werden. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (BRAUN & DIETERLEIN 2003; DIETZ et al. 2007; KRAPP & NIETHAMMER 2011)).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (DIETZ et al. 2007).

Verbreitung *Bayern*
Auch Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet (LFU 2021; LFU BAYERN & LBV 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde bei den Kartierungen nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.3).
In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Baubedingte Störungen durch Erschütterungen oder Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), die zu einer indirekten Tötung durch Verlassen von Jungtieren führen können, werden ausgeschlossen, da Fledermäuse i. d. R mit ihren Jungtieren den Standort der Wochenstube wechseln. Eine störungsbedingte Unterbrechung des Winterschlafes durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung, bestehen für die Zwergfledermaus keine weiteren Risiken. Nach der Bauphase können die Schneisen als Leitlinien oder Jagdhabitate genutzt werden. Ein betriebsbedingter Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Bauaktivitäten entstehen keine erheblichen Störungen für die Zwergfledermaus, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art Bäume nur gelegentlich als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt. Wochenstuben oder Winterquartiere von der Zwergfledermaus befinden sich vorwiegend an Gebäuden. Erschütterungsintensive Arbeiten können grundsätzlich zu einer Betroffenheit von Fledermausarten während der Tagesruhe oder des Winterschlafs führen. Die Wochenstuben oder Winterquartiere der Zwergfledermaus liegen jedoch nicht in der Wirkweite des Wirkfaktors und sind somit nicht durch die Vorhaben betroffen.

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zwergfledermaus keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Insgesamt kann somit das Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine Zerstörung von Sommerquartieren kann ausgeschlossen werden, da die Zwergfledermaus eine gebäudebewohnende Art ist und Siedlungsbereiche grundsätzlich von dem Erdkabelvorhaben umgangen werden. Eine störungsbedingte Standortaufgabe des Winterquartiers durch nahegelegener Ramm- und Bohrarbeiten, ist ausgeschlossen, da im UR keine Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.28 Biber

Biber *(Castor fiber)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer inklusive ihrer Auen, wobei ausgedehnte Weichholzauen bevorzugt werden. Zudem nutzt die Art Gräben, Altwässer und verschiedenen Stillgewässer. Biber benötigen ausreichend Nahrung und grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Ist eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen (LFU 2021). Biber sind Nagetiere, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe dem Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen (Burgen) zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten. Biber bilden Familienverbände, mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen – je nach Nahrungsangebot – ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp 10 Jahre alt (LFU 2021).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der gesamte Bestand in Deutschland liegt heute bei über 40.000 Tieren (LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Aufgrund erfolgreicher Wiederansiedlungsprojekte ist der Biber fast flächendeckend in Bayern, entlang von Fließ- und Stillgewässern, zu finden. Der landesweite Bestand wird auf ca. 20.000 Individuen geschätzt. Eine Ausbreitung der Art gibt es derzeit vor allem noch in Südbayern und in Mittel- und Unterfranken (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Biber wurde durch Nebenbeobachtungen nachgewiesen. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Biber *(Castor fiber)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Da im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung die Bautätigkeiten i. d. R. tagsüber stattfinden (mit Ausnahme aufwändiger Bohrungen unter der Bedingung zusätzlicher Maßnahmen), die Hauptaktivitätszeit des Bibers sich hingegen hauptsächlich in der Nacht- und Dämmerungszeit abspielt, ist ein Kollisionsrisiko durch baubedingte Bodenarbeiten oder das Befahren mit Baufahrzeugen (Wirkfaktor 1- 1) nicht wahrscheinlich. Des Weiteren gilt für den Biber, dass bedeutende Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert werden. Jedoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) in der Aufzuchtzeit zu einem Flucht- und Vermeideverhalten der Biber führen, was eine Aufgabe und somit eine indirekte Tötung von Jungtieren in der Biberröhre zur Folge hätte. Auch besteht eine, wenn auch sehr unwahrscheinliche, Verletzungsgefahr durch Fallenwirkung (Wirkfaktor 4-1) durch über Nacht dem offenstehenden Kabelgraben. Um den Tötungstatbestand in den o. g. Fällen zu verhindern, ist – insbesondere bei Bauarbeiten in der Nacht oder in der Nähe eines Habitatgewässers – die Maßnahme **V_{AR}6c „Aufstellen von Tierschutzzäunen“** einzusetzen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Baufeldfreimachung wird die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}7c Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** angewendet. Es müssen ca. 30 m von Gewässerufern entfernt Bautabubereiche abgesteckt werden, um sicherzustellen, dass sie weder befahren noch als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Um baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) und mithin Verlusten/ Aufgabe von Jungtieren zu meiden, wird die Auslösung des Verbotstatbestands durch eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung **(V_{AR}1b_1)** in sensiblen Abschnitten (Bereich bis 100 m Entfernung zu dem Vorhaben) verhindert, indem die Baumaßnahmen in diesen Bereichen nur außerhalb der Zeiten zur Jungenaufzucht erfolgen.

Die Maßnahmen werden bei einer positiven Besatzkontrolle kurz vor Baubeginn, in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde, durch die **Ökologische Baubegleitung (V1)** durchgeführt.

Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Nebenbeobachtungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
7.800-8.000	Biberspuren am Sulzbach < 100 m von VVT entfernt
15.400-15.600	Biberdämme < 100 m von VVT entfernt
19.800-20.000	Biber-Aktivität < 100 m von VVT entfernt
22.400-22.600	2x Biber-Aktivität < 100 m von VVT und HDD entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.700-2.800	Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
3.800-4.000	Mäßig verändertes Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt

Biber *(Castor fiber)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

4.600-5.300	Mäßig verändertes Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
5.700-5.900	Stillgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
17.500-17.600	Stillgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von temporärer Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) können bei Bibern Flucht- und Meideverhalten auslösen. I. d. R. kann der Biber aufgrund seines großen Aktionsradius den Störungen ausweichen, sodass diese sich nicht auf die lokalen Populationen auswirken. Allerdings ist der Biber in der Zeit der Jungenaufzucht an seine Biberburg gebunden und daher sensibel gegenüber Störungen. Da die Art fast überall in Bayern vorkommt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit eine Auslösung des Störungstatbestandes unwahrscheinlich. Dennoch sind weiterhin indirekte Tötungen von Jungtieren infolge der störungsbedingten Aufgabe des Nachwuchses möglich, sodass diesbezüglich die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V_{AR}1b_1** in sensiblen Abschnitten (Bereich bis 100 m Entfernung zu dem Vorhaben), auch ohne eine zu erwartende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu ergreifen ist.
Die Maßnahme wird bei einer positiven Besatzkontrolle kurz vor Baubeginn, in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde, durch die **Ökologische Baubegleitung (V1)** durchgeführt.
Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Ein Störungstatbestand ist für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Nebenbeobachtungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
7.800-8.000	Biberspuren am Sulzbach < 100 m von VVT entfernt
15.400-15.600	Biberdämme < 100 m von VVT entfernt
19.800-20.000	Biber-Aktivität < 100 m von VVT entfernt
22.400-22.600	2x Biber-Aktivität < 100 m von VVT und HDD entfernt

Biber *(Castor fiber)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.700-2.800	Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
3.800-4.000	Mäßig verändertes Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
4.600-5.300	Mäßig verändertes Fließgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt
5.700-5.900	Stillgewässer mit feuchten/ nassen Standort und mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren < 100 m von Einsatzbereich entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) oder durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) des Bibers ist unwahrscheinlich, da Gewässer umgangen oder geschlossen gequert werden. Nachgewiesene Biberdämme werden umgegangen oder weisen ausschließlich einen Störungstatbestand auf, welcher durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Ein geringes Restrisiko verbleibt jedoch für weit ins Land ragende Biberröhren. Zudem können die Biberburgen infolge von Störungen durch optische Reizauslöser / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) aufgegeben werden.

Zum Schutz von Biberburgen vor mechanischer Zerstörung durch den Wirkfaktor 1-1 ist die Maßnahme Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}7c Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** anzuwenden.
Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.29 Fischotter

Fischotter *(Lutra lutra)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Grundsätzlich sind Fischotter hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, dennoch gibt es einige Mindestanforderungen an die Qualität der Habitate. Als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Fischotter alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume. Er nutzt durchaus auch vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer, wie z. B. Teichwirtschaften. Als wesentliche Rahmenbedingungen gelten jedoch ein erhöhtes Vorkommen von Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebote sowie eine geringe Schadstoffbelastung. Fischotter sind ausgesprochen mobil und beanspruchen daher große Reviere (v. a. bei Rüden Revier entlang von ca. 40 km Flusslänge möglich, bei Weibchen ca. 20 km). Fischotter sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, dabei jagen sie sowohl im Wasser als auch an Land. Tagsüber verstecken sie sich in über- oder unterirdischen Tagesverstecken (verlassene Bisam-Baue, Reisig - oder Steinhaufen, unterspülte Baumwurzeln). Außer während der Paarungs- und Aufzuchtzeit sind die Tiere Einzelgänger. Eine feste Paarungszeit gibt es nicht. Die Jungtiere (1-5 pro Wurf) brauchen bis zu einem Jahr, um selbstständig zu sein und werden im zweiten Lebensjahr geschlechtsreif (BN 2017a; PETERSEN et al. 2004).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der deutschlandweise Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Größere Bestände gibt es in Sachsen-Anhalt, dem östlichem Niedersachsen und dem Bayrischen Wald (HAUER et al. 2009).	Verbreitung *Bayern* Vorkommen des Fischotters gibt es im Osten Bayerns in den Mittelgebirgen – Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge, Oberpfälzisches Hügelland, Bayrischer Wald, Isar-Inn-Hügelland. Diese Vorkommen reichen nach Süden bis in die Berchtesgadener Alpen. Westlich davon fehlt der Fischotter nahezu vollständig (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Der Fischotter konnte durch die Kartierung/ Nebenbeobachtungen nicht nachgewiesen werden. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Fischotter *(Lutra lutra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Da im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung die Bautätigkeiten i. d. R. tagsüber stattfinden (mit Ausnahme aufwändiger Bohrungen unter der Bedingung zusätzlicher Maßnahmen), die Hauptaktivitätszeit des Fischotters sich hingegen hauptsächlich in der Nacht- und Dämmerungszeit abspielt, ist ein Kollisionsrisiko durch baubedingte Bodenarbeiten oder das Befahren mit Baufahrzeugen (Wirkfaktor 1- 1) nicht wahrscheinlich. Des Weiteren gilt für den Fischotter, dass bedeutende Uferrandstrukturen einschließlich relevanter Gehölzstrukturen im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung geschlossen gequert werden. Jedoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) in der Aufzuchtzeit zu einem Flucht- und Vermeideverhalten des Fischotters führen, was eine Aufgabe und somit eine indirekte Tötung von Jungtieren in der Wurfhöhle zur Folge hätte. Auch besteht eine, wenn auch sehr unwahrscheinliche, Verletzungsgefahr durch Fallenwirkung (Wirkfaktor 4-1) durch über Nacht dem offenstehenden Kabelgraben. Um den Tötungstatbestand in den o. g. Fällen zu verhindern, ist – insbesondere bei Bauarbeiten in der Nacht oder in der Nähe eines Habitatgewässers – die Maßnahme **V_{AR}6c „Aufstellen von Tierschutzzäunen“** einzusetzen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Baufeldfreimachung wird die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}7c Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** angewendet. Es müssen ca. 30 m von Gewässerufern entfernt Bautabubereiche abgesteckt werden, um sicherzustellen, dass sie weder befahren noch als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Um baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) und mithin Verlusten/ Aufgabe von Jungtieren zu meiden, wird die Auslösung des Verbotstatbestands durch eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung **(V_{AR}1b_1)** in sensiblen Abschnitten (Bereich bis 100 m Entfernung zu dem Vorhaben), verhindert, indem die Baumaßnahmen in diesen Bereichen nur außerhalb der Zeiten zur Jungenaufzucht erfolgen.
Die Maßnahmen werden bei einer positiven Besatzkontrolle kurz vor Baubeginn, in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde, durch die **Ökologische Baubegleitung (V1)** durchgeführt.
Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist - bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen- für folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Kartierungen/ Nebenbeobachtungen:
Keine.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
17.200-17.300	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
3.800-4.000	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
4.600-5.300	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
5.700-5.900	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
6.800-7.000	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
14.000-14.500	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
17.500-17.600	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von temporärer Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Fischotter *(Lutra lutra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) können bei Fischottern Flucht- und Meideverhalten auslösen. I. d. R. kann der Fischotter aufgrund seines großen Aktionsradius‘ den Störungen ausweichen, sodass diese sich nicht auf die lokalen Populationen auswirken. Allerdings ist der Fischotter in der Zeit der Jungenaufzucht an seine Wurfhöhle gebunden und daher sensibel gegenüber Störungen. Diese können mitunter zur Aufgabe des Nachwuchses führen, sodass diesbezüglich die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V_{AR}1b_1** in sensiblen Abschnitten (Bereich bis 100 m Entfernung zu dem Vorhaben), zu ergreifen ist.
Die Maßnahme wird bei einer positiven Besatzkontrolle kurz vor Baubeginn, in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde, durch die **Ökologische Baubegleitung (V1)** durchgeführt.
Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Baubedingte Störungen für den Fischotter, sind in folgende Kilometerabständen nicht auszuschließen:
Konfliktpunkte nach Kartierungen/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
17.200-17.300	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
3.800-4.000	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
4.600-5.300	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
5.700-5.900	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
6.800-7.000	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
14.000-14.500	Mäßig verändertes Fließgewässer < 100 m von Einsatzbereich entfernt
17.500-17.600	Bedingt naturnahes eutrophes Stillgewässer < 100 m von temporärer Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Fischotter *(Lutra lutra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) oder durch Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) des Fischotters tritt nicht ein, da Gewässer im Rahmen der standardisierten technischen Ausführung umgangen oder geschlossen gequert werden. Dennoch können die Fortpflanzungsstätten infolge von Störungen durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1) oder optische Reizauslöser / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) aufgegeben werden.

Um diesen Auswirkungen vorzubeugen, ist die Maßnahme **V_{AR}7c Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz** umfasst.
Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.30 Haselmaus

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Haselmaus kommt in allen von Gehölzen dominierten Biotopen vor, mit Ausnahme von Kiefernforsten auf Sandböden sowie regelmäßig überschwemmten Auenwäldern (BÜCHNER et al. 2017). Diese Biotope sind nicht als Überwinterungshabitat geeignet, allerdings eignen sie sich als Sommerhabitate (Nahrungs- und Wanderhabitate). Bevorzugt werden jedoch vorrangig strukturreiche Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit gut entwickeltem Unterholz. Typische Habitate der Haselmaus sind insbesondere Verjüngungsbestände, Sukzessionsflächen, Windwurfflächen sowie Waldränder, mit einem ausreichenden Angebot an blühenden und früchtetragenden Sträuchern (BÜCHNER 2009; JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). In gut mit Hecken vernetzten Landschaften kann die Haselmaus aber auch in sehr waldarmen Gegenden vorkommen und ist sogar an Hecken- und Gehölzbeständen entlang von Straßen- und Autobahnböschungen zu finden. Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer und verbringen mehr als 95 % ihrer nächtlichen Aktivität im Kronenbereich von Bäumen und Sträuchern (BRIGHT & MORRIS 1991). Selbst kleinere Exkursionen auf den Boden werden weitestgehend vermieden, jedoch konnten in Einzelfällen Ortswechsel im Offenland über mehr als 500 m und selbst das Queren von Straßen belegt werden (BÜCHNER et al. 2017). Adulte Haselmäuse sind sesshaft und nutzen feste Streifgebiete, wobei die Größe der Aktionsräumen bei höherer Individuendichte zunimmt (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Die Populationsdichte liegt in durchschnittlich geeigneten Habitaten bei 1-2 adulten Haselmäusen pro Hektar (BÜCHNER et al. 2017).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (weite Teile der nordostdeutschen Tiefebene sind ohne Haselmausvorkommen). Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Schwerpunkte der Verbreitung sind v. a. Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Nieder-sachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und süd-westlichen Teilen Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern scheint die Haselmaus landesweit verbreitet zu sein, mit Schwerpunkten in Nordwest- und Nordostbayern. Insbesondere im Tertiärhügelland und den überwiegend landwirtschaftlich genutzten, waldarmen Regionen sowie in von Kiefernforsten dominierten bodensauren Gebieten dürfte die Art heute selten sein oder gebietsweise fehlen (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Haselmaus wurde in geeigneten Lebensräumen im UR kartiert, dabei wurden jedoch nicht sämtliche geeigneten Bereiche abgedeckt (vgl. Teil L5.2.6). Während der Kontrollen der Nest-Tubes konnten an 22 der 24 beprobten Transekte Haselmäuse nachgewiesen werden. Es ergaben sich sowohl indirekte Nachweise, über die Feststellung von Haselmausnestern, als auch direkte Nachweise von Tieren selbst. Insgesamt wurden mindestens 66 Individuen verteilt auf 22 Probeflächen nachgewiesen. Die Probeflächen mit Haselmausnachweisen verteilen sich über den gesamten fTK und betreffen mit Ausnahme einer Fläche alle Flächen nördlich der Donau, sodass auf eine ergänzende Freinester- und Fraßspurensuche verzichtet wurde. Da verbindende Gehölzstrukturen zwischen den Nachweisen liegen, sind die Ergebnisse auf die zwischen den Nachweisen befindlichen geeigneten, aber nicht kartierten Haselmaushabitate übertragbar (BÜCHNER et al. 2017). Somit ist gemäß HPA (vgl. Teil L5.3) in allen geeigneten Strukturen im UR ein Vorkommen der Haselmaus anzunehmen.

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Aufgrund von Gehölzfällungen kann es in potenziellen Haselmauslebensräumen zur Tötung der Individuen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kommen. Potenzielle Überwinterungsräume sind durch eine vorangehende Besatzkontrolle durch eine **ökologische Baubegleitung (V1)** zu identifizieren. In diesen Bereichen dürfen Gehölze aufgrund der **Maßnahme V_{AR}2c** „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung und -sicherung“ nur in einem Zeitraum von Januar bis Mitte März entfernt werden. Zu dieser Zeit hält sich die Haselmaus nicht im Gehölzbereich, sondern in der Streuschicht am Boden auf, wo sie Winterschlaf hält. Die Gehölzentnahme erfolgt unter speziellen technischen Einschränkungen, sodass der Streubereich mitsamt den winterschlafhaltenden Individuen geschont wird. Im Zeitraum der sukzessiven Strauchentfernung und Fällung von Bäumen werden Haselmauskästen **(A_{CEF} 13 - Anbringen von Haselmauskästen)** an umliegende Bäume angebracht, die von der Fällung nicht betroffen sind. Sobald die Kästen bezogen sind, werden diese mit den darin befindlichen Tieren in die Umsiedlungsflächen gebracht. Erst nach Abschluss der Umsiedlung erfolgt die Rodung der Stubben. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit der Ausgleichsmaßnahme „**Anlage von Ausgleichshabitaten“ (A_{CEF} 5b)** wirksam, da sichergestellt werden muss, dass sich keine Haselmäuse in den Eingriffsbereichen des Bauvorhabens befinden.

Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In folgenden Kilometerabschnitten ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	Gehölzentfernung
5.900-6.00	Gehölzentfernung
8.300-8.400	Gehölzentfernung
10.100-10.200	Gehölzentfernung
12.700-12.800	Gehölzentfernung
15.600-15.700	Gehölzentfernung
17.000-17.3000	Gehölzentfernung
17.700-17.900	Gehölzentfernung
18.600-21.900	Gehölzentfernung

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der betriebsbedingten Maßnahmen zur Freihaltung der Schneise, die im Abstand von fünf bis zehn Jahren stattfinden wird, kann es zu Individuenverlusten kommen. Auch hier wird die schonende Gehölzentnahme (**vgl. V_{AR}2c**) angewendet, damit keine Tötungen oder Verletzungen winterschlafender Haselmäuse eintreten.

Außerhalb der Überwinterungsphase entsteht für die Haselmaus keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungstatbestandes während des temporären Baubetriebs, da im Rahmen der o. g. Maßnahme V_{AR}2c im Sommerhalbjahr keine Gehölzfällungen stattfinden. Außerdem würden die Tiere aufgrund dieser Maßnahme zu diesem Zeitpunkt bereits umgesiedelt sein, sodass sich während der Bauphase keine Tiere mehr auf den Arbeitsflächen befinden.

Insgesamt kann somit ein Eintreten des betriebsbedingten Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da die Haselmaus gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich einzustufen ist, ist für den UR keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen zu prognostizieren. Dies gilt ebenso für die betriebsbedingte Trassenpflege.
Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Für Haselmäuse werden Lebensräume in Wäldern temporär während der Bauzeit durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) sowie Veränderungen der Biotop- und Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) reduziert. Zum Ausgleich von unvermeidlichen Gehölzeingriffen sind die Maßnahmen **„Anbringen von Haselmauskästen“ (A_{CEF} 13)** und **„Anlage von Ausgleichshabitaten“ (CEF5b) mit vorangegangener sukzessiver Vergrämung und Umsiedlung der Haselmaus (V_{AR}2c) anzuwenden.**
Zur Erhaltung des Biotopverbundes ist außerdem die Ausgleichsmaßnahme **„Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“ (A_{CEF} 14)** umzusetzen, da bau- und betriebsbedingte Barrierewirkungen (Wirkfaktor 4-1) ausgelöst werden können. Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen werden.

Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

In folgenden Kilometerabschnitten ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei Nicht-Umsetzung der Maßnahmen, nicht auszuschließen:

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	Gehölzentfernung
5.900-6.00	Gehölzentfernung
8.300-8.400	Gehölzentfernung
10.100-10.200	Gehölzentfernung
12.700-12.800	Gehölzentfernung
15.600-15.700	Gehölzentfernung
17.000-17.3000	Gehölzentfernung
17.700-17.900	Gehölzentfernung
18.600-21.900	Gehölzentfernung

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.31 Luchs

Luchs *(Lynx lynx)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Luchs benötigt große und störungsarme Waldgebiete mit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Beute (vorwiegend Rehe). Die Größe seines Revieres ist bei den Weibchen kleiner (50 bis 150 Quadratkilometer) als bei den Männchen (200 bis 400 Quadratkilometer). Aber auch strukturreiche Kulturlandschaften mit Feld und Wald werden besiedelt. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv und ein Einzelgänger. Nur in der Paarungszeit (Februar bis März) finden Katze und Kuder zusammen. Nach etwa zwei Monaten Tragzeit gebärt die Kätzin zwischen Mai und Juni 1-4 Junge. Die Wohnhöhlen befinden sich an vor Regen und Wind geschützten Stellen unter Windbrüchen, in Felsspalten und seltener in dichtem Gebüsch. Als Tageslager dienen meist felsreiche Gebiete mit Waldbereichen mit guten Versteckmöglichkeiten, wie z. B. dichte Fichtendickungen. In der Aufzuchtphase sterben etwa die Hälfte aller Junge an Krankheiten, Hunger oder Unfällen auf Straßen und Schienen. Die Jungen wandern im Jahr darauf aus, um ein eigenes Revier zu erobern. Luchse können eine Lebenserwartung von 10 Jahren erreichen. Als Gefährdungsursache wurden illegale Bejagung und Verkehrsunfälle an Straßen festgestellt (BN 2017b; PETERSEN et al. 2004).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Neben den nordostbayerischen Vorkommen gibt es wenige nachweise von Tieren im Pfälzerwald und im Schwarzwald und im Harz (LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Die bayerischen Hauptvorkommen des Luchses mit Reproduktionsnachweisen befinden sich im Oberpfälzer Wald, im Bayerischen Wald sowie im Fichtelgebirge entlang der Grenze zu Tschechien. Außerhalb gibt es nur sporadische Vorkommen bzw. Sichtungen von Kudern im Mittelfränkischen Becken, im Frankenwald sowie in der Rhön (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Für den Luchs war keine Kartierung erforderlich. Aufgrund der PRA (L5.1.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Luchs wurde 2019 in Höflarn von einem Anwohner beobachtet (> 900 m von VVT entfernt, siehe Nebenbeobachtungen). Nach dem Landesjagverband Bayern (HERZOG et al. 2018) wurde ein Vorkommen im Forstmühler Forst bei der Gemeinde Brennberg festgestellt.	

Luchs *(Lynx lynx)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Tötung von Luchsen aufgrund von baubedingter Flächeninanspruchnahme sowie Kollisionen mit Baufahrzeugen sind aufgrund des großen Aktionsradius und des artspezifischen Flucht- und Meideverhaltens auszuschließen. Individuenverluste infolge von Fallenwirkungen der offenstehenden Baugruben können aufgrund ihrer Kletter- und Sprungfähigkeit ebenfalls ausgeschlossen werden.
Im Zuge der Baufeldfreimachung (Wirkfaktor 1-1) können Jungtiere vom Tötungstatbestand betroffen sein, wenn sich im Bereich der Baustelle ein Wurfplatz befindet. Auch können Störungen durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) über die Aufgabe des Nachwuchses zu dessen indirekter Tötung führen.
Nachweise in Form von Wurfplätzen liegen im UR nicht vor. Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) im Zuge des Baustellenbetriebs können Luchse stören und bei diesen Flucht- und Meideverhalten auslösen. Da die Tiere sehr mobil sind und einen großen Aktionsradius aufweisen, können sie i. d. R. problemlos auf ungestörte Habitate ausweichen. Allerdings besteht bei Störungen an Wurf- plätzen die Gefahr der Aufgabe des Nachwuchses. Nachweise in Form von Wurfplätzen liegen im UR nicht vor. Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

Luchs *(Lynx lynx)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Für den Luchs führen weder die bau- noch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) zu erheblichen Auswirkungen, da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und die auf Dauer überbauten bzw. versiegelten Flächen relativ kleinräumig sind. Allerdings können im Baustellenbereich befindliche Wurfplätze verlorengehen. Weiterhin können Störungen durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1) sowie durch optische Reizauslöser / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) zur Aufgabe von Wurfplätzen führen. Nachweise in Form von Wurfplätzen liegen im UR nicht vor. Es werden demnach keine Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Infolge von großflächigen Gehölzentfernungen (Wirkfaktor 2-1) können Lebensräume des Luchses reduziert werden. Der Luchs benötigt ein sehr großes Revier. Daher könnten großflächige Waldverluste das Waldgebiet als Revier ungeeignet werden lassen. In diesem Vorhaben sind jedoch nur kleinflächige Änderungen zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**	
d) Abschließende Bewertung Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt: **Töten, Verletzen:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Erhebliche Störung:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.32 Wolf

Wolf *(Canis lupus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Wolf *(Canis lupus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und bewohnen die unterschiedlichsten Gegenden. Sie leben im Flachland und im Gebirge, am Meer und im Binnenland. Die meisten Wölfe leben im Grasland oder in Wäldern. Die Tiere leben bevorzugt in Rudeln als Familienverband bestehend aus Eltern und Jungtieren. Eine umkämpfte Rangordnung, wie man sie von Wölfen in Gefangenschaft kennt, gibt es bei freilebenden Wölfen nicht. Die Jungtiere verlassen im Alter von 10-22 Monaten das elterliche Rudel und Territorium und suchen einen Fortpflanzungspartner und nach einem eigenen Territorium. Sein Nahrungsspektrum ist breit aufgestellt, es reicht von Aas über Kleinsäuger bis zu großen Huftieren. Der Wolf bevorzugt leicht zugängliche Nahrung, weshalb er bevorzugt die kranken und schwachen Beutetiere frisst (LFU 2021).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Das Wolfsvorkommen konzentriert sich auf ein Gebiet von Sachsen in nordwestlicher Richtung über Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen. Aber auch außerhalb dieser Vorkommen konnten in anderen Bundesländern einzelne Wolfsterritorien nachgewiesen werden (BMUV 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es in 9 Regionen standorttreue Tiere. Ein Wolf gilt als standorttreu, wenn dieser über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nachgewiesen wird oder eine Reproduktion belegt ist (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Für den Wolf war keine Kartierung erforderlich. Es gab keine Nachweise anhand von Nebenbeobachtungen und/oder der Datenrecherche. Der Wolf gilt mit der Wiederansiedlung eines Paares (inkl. Nachwuchs) im Nationalpark Bayerischer Wald sowie dem Nachweis eines weiteren Paares auf einem Truppenübungsplatz bei Grafenwöhr in der Oberpfalz als residente Art in Bayern (LFU 2017B). Laut PRA (L5.1.) sind im fTK für den Wolf geeignete Strukturen vorhanden jedoch sind keine Nachweise bekannt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für dem Wolf können Fallenwirkungen (Wirkfaktor 4-1.2) aufgrund ihrer Kletter- bzw. Sprungfähigkeit teilweise ausgeschlossen werden. Gemäß der standardisierten technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise sind Kleintierschutzzäune im Umfeld der Baugruben der geschlossenen Bauweise vorgesehen, sodass diese Art der Fallenwirkung nur die offene Bauweise und ggf. Nebenanlagen und -bauwerke betrifft.
Im Zuge der Baufeldfreimachung (offene und geschlossene Bauweise sowie Nebenanlagen und -bauwerke) und der Anlage des Kabelgrabens (offene Bauweise) sowie ggf. von Zuwegungen und BE-Flächen können Verletzungen oder Tötungen von Raubtieren jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Luchs und Wildkatze sind jedoch nur die Wurfplätze im Hinblick auf diesen Wirkfaktor relevant. Aufgrund der Seltenheit des Wolfs in Bayern und der bestehenden Habitatausstattung im UR sind lediglich Streifzüge des Wolfes im UR zu erwarten, sodass Wurfhöhlen durch das Vorhaben nicht betroffen sind.
Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wolf *(Canis lupus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) im Zuge des Baustellenbetriebs können Wölfe stören und bei diesen Flucht- und Meideverhalten auslösen. Da die Tiere sehr mobil sind und einen großen Aktionsradius aufweisen, können sie i. d. R. problemlos auf ungestörte Habitate ausweichen. Aufgrund der Seltenheit des Wolfs in Bayern und der bestehenden Habitatausstattung im UR sind lediglich Streifzüge des Wolfes im UR zu erwarten, sodass Wurfhöhlen durch Störungen im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen sind.

Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Seltenheit des Wolfs in Bayern und der bestehenden Habitatausstattung im UR sind lediglich Streifzüge des Wolfes im UR zu erwarten, sodass Wurfhöhlen und durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Da die Art sehr große Aktionsräume vorweist, ist durch den Abschnitt D2 nur ein kleiner Teil des benötigten Lebensraumes potenziell betroffen, daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und der Lebensraum im Gesamten bleibt erhalten.
Aufgrund der hohen Mobilität der Art könnte der Untersuchungsraum vom Wolf als Wanderkorridor genutzt werden, sodass höchstens einzelne umherstreifende Individuen zu erwarten sind. Für die Art sind Hinweise auf revierhaltende Tiere aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vorhanden, sodass die Art nicht berücksichtigt wird.
Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wolf *(Canis lupus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.33 Wildkatze

Wildkatze *(Felis silvestris)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
- ☒ Rote Liste Deutschland 3
- ☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig – unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wildkatze bevorzugt größere mehr oder weniger geschlossene Laub- und Mischwaldgebiete mit Waldsäumen, Waldwiesen, Sukzessions- und Windwurfflächen sowie einem hohen Anteil an Alt- und Totholz. Weitere wichtige Faktoren für die wärmeliebende Wildkatze sind sonnige Bereiche, ungestörte Ruhezonen sowie die Nähe zu Gewässern oder feuchten Stellen (HESSEN-FORST 2004). Zudem müssen für die Jungenaufzucht warme, trockene, ungestörte und sichere Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Diese können sich in Felsspalten oder Geröll, Dickichten und Brombeergestrüpp, Baumhöhlen, unter Wurzeltellern oder in Kronen umgeworfener Bäume sowie alten Fuchs- und Dachsbauten befinden (ANGERMANN et al. 2009). Phasenweise und bei entsprechend deckungsreicher Struktur, nutzen die Tiere auch das Offenland, z. B. bei der Nahrungssuche. Die Paarungszeit (Ranz) findet in den Monaten (Januar) Februar bis März statt, die Aufzucht der Jungtiere von April bis August (TRINZEN & KLAR 2010). Während der Aufzuchtphase wechselt die Katze mit ihrem Nachwuchs mehrmals das Versteck (HESSEN-FORST 2004; TRINZEN & KLAR 2010), sodass ein ausreichend großes Angebot an sicheren Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung stehen muss. Nach frühestens fünf Monaten sind die Jungtiere selbstständig und begeben sich auf die Suche nach einem eigenen Revier. Wildkatzen sind Einzelgänger, jedoch nicht streng reviergebunden, sodass sich Streifgebiete verschiedener Wildkatzen überlappen können. Saisonal verlagern Wildkatzen oftmals ihre Streifgebiete, sodass sich sehr große

Wildkatze *(Felis silvestris)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Gesamtaktionsräume ergeben können. Der Flächenbedarf einer Wildkatze umfasst in der Regel zwischen 200 und 1.000 Hektar, es sind jedoch auch Streifgebiete von bis zu 5.000 Hektar möglich (STEMELF 2018). Im Schnitt durchlaufen Weibchen Streifgebiete von etwa 700 ha. Die Streifgebiete der Männchen sind etwa doppelt so groß und beinhalten oft Streifgebiete mehrerer weiblicher Katzen. In ihren Kernlebensräumen kommen Wildkatzen mit einer Dichte von etwa. 0,3-0-5 Individuen pro km² vor (KLAR 2009).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland sind zwei große Vorkommen bekannt. Diese sind zum einen das Hauptvorkommen in Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald und Taunus, zum anderen das Vorkommen in den Wäldern im Harz, Solling und Kyffhäuser, den übrigen Waldgebieten Nordthüringens, dem Hainich und Bayrischen Wald.

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wurde die Art durch Auswilderung von Nachzuchten aus Zoos und Tierparks - seit 1984 ca. 600 Tiere - wieder angesiedelt. Dadurch sowie durch natürliche Zuwanderung scheint die Wildkatze im Spessart, in der Rhön und in den Haßbergen wieder Fuß gefasst zu haben. Einzelfunde gibt es aus dem Fichtelgebirge und dem Amberger Raum (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Wildkatze wurde durch Datenrecherche in im FFH-Gebiet „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (DE 6939-302) ermittelt. Jedoch gibt es in dem Gebiet keinen aktuellen Nachweis (AELF 2019). Bei den Kartierungen im UR wurde die Wildkatze nicht nachgewiesen (L5.2.5.). Es liegen jedoch externe Nachweise westlich des Trassenabschnitts südlich Altenthann und östlich des Trassenabschnitts östlich Wörth a. d. Donau in zusammenhängendem Wald vor (Distanz zum Korridor ca. 1,3 km und 7,6 km). Deshalb wird für die Waldflächen im Trassenabschnitt zwischen Altenthann und Wörth a. d. Donau ein Wildkatzenvorkommen angenommen. Aufgrund der Ausbreitungssituation ist ein Einwandern der Wildkatze in weitere Waldgebiete im hier betrachteten Korridor in den nächsten Jahren anzunehmen. Ein mögliches Vorkommen im UR ist – insbesondere im Forstmühler Forst – daher nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Wildkatze kann es temporär baubedingt zu einer Inanspruchnahme ihres Lebensraumes durch die Anlage von Arbeits- und Lagerflächen sowie Zufahrten kommen (Wirkfaktor 1-1), die aber nach Abschluss der Bauarbeiten wieder nutzbar sind. Es sind aber keine relevanten Wirkungen zu erwarten, da sie generell sehr große Aktionsräume aufweisen. Ebenso wie Habitatverluste können Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Wildkatze im Zuge der Baufeld-freimachung und der Anlage des Kabelgrabens nicht ausgeschlossen werden. Für die Wildkatze sind jedoch nur die Wurfplätze im Hinblick auf diesen Wirkfaktor relevant. Wurfplatze konnten im UR nicht nachgewiesen werden, wodurch diesbezüglich ein Verletzungs- oder ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.
Auch ist mit Beeinträchtigungen während der Bauzeit aufgrund des Lebensraumverlustes zu rechnen (Wirkfaktor 2-1). Auf der anderen Seite kann sie Schneisen sehr gut als Wanderkorridore sowie Jagdhabitate nutzen, sodass unter Berücksichtigung des insgesamt großen Aktionsradius der Art die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Eine Fallenwirkung (Wirkfaktor 4-2) kann aufgrund der Kletter- und Sprungfähigkeit der Wildkatze ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Wildkatze *(Felis silvestris)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Störungen durch akustische oder optische Reize in Form von Schreckwirkungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), die während des Baubetriebs auftreten (Fahrzeuge oder Menschen), können bei der Wildkatze Flucht- und Meideverhalten auslösen. Der Grad der Empfindlichkeit richtet sich dabei nach der Gewöhnung bzw. Entfernung der Reviere zu anthropogenen Strukturen (Siedlungsbereiche oder Straßen), da in diesen Fällen durchaus von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art ist in der Regel ein Ausweichen auf ungestörte Areale innerhalb der individuellen Reviere möglich, sodass keine erheblichen Störungen eintreten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken können. Generell ist allerdings die Zeit der Jungenaufzucht als sensible Phase anzusehen, in der eine Bindung an z.B. eine Wurfhöhle als fest verortetes Element innerhalb des Reviers besteht. Nachweise in Form von Wurfplätzen liegen im UR nicht vor. Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht einschlägig, da die Wildkatze einen großen Aktionsraum besitzt und geeignete Strukturen in ausreichendem Maße weiterhin außerhalb der bauzeitlich genutzten Flächen zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang also gewahrt. In diesem Vorhaben sind nur kleinflächige Gehölzeingriffe zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.
Nachweise in Form von Wurfplätzen liegen im UR nicht vor. Es werden demnach keine Fortpflanzungsstätten verloren gehen.
Daher kann ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wildkatze *(Felis silvestris)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.34 Eremit

Eremit *(Osmoderma eremita)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Eremit lebt in Baumhöhlen alter, anbrüchiger, meist einzelnstehender Bäume in Laubwäldern, Alleen und Parks. In dem Mulm der Bäume, dem durch Pilzzersetzung und Larvenkot entstandene Abfallprodukt wachsen die Larven heran, die die Weibchen in Form von 20 bis 80 Eiern ablegen. Nur entsprechend alte, und mächtige Bäume bieten unter ausreichender Besonnung und mit angemessenem Nässegrad die ideale Voraussetzung als Lebensraum. Die Larve benötigt für ihre Entwicklung zum Käfer drei bis vier Jahre und reife Larven bauen sich bereits im September/ Oktober eine Puppenwiege, in der sie als Vorpuppen überwintern. Die Verpuppung selbst findet aber erst im darauffolgenden Frühjahr zwischen April und Juni statt. Als ausgewachsene Käfer fressen die Tiere kaum noch und Männchen sterben nach wenigen Wochen, Weibchen überleben bis zu drei Monaten. Die Tiere verlassen selten ihre Baumhöhle, sie sitzen am Höhleneingang der Brutbäume und fliegen nur unter besonderen Umständen umher. Eremiten gelten als sehr standorttreu und wenig ausbreitungsfreudig und ihr Aktionsradius beträgt in der Regel weniger als 200 m. Die Tiere sind allerdings keine Einsiedler, wie der Name vermuten lassen könnte, sondern eine einzige Höhle kann durchaus von mehreren Tieren belebt sein (LFU 2021).

Eremit *(Osmoderma eremita)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Eremit kommt nahezu in allen Bundesländern vor. Verbreitungsschwerpunkte sind in Ostdeutschland, genauer in Mecklenburg und von Sachsen über das Altenburger Land in Thüringen bis Sachsen-Anhalt (LFU 2021)	Verbreitung *Bayern* Im gesamten Laubwaldgebiet unterhalb von 550-500m ist die Art zu erwarten, wobei sich vorwiegend zerstreute Verbreitungsareale zeigen. Schwerpunkte befinden sich im Raum Nürnberg sowie nordöstlich von Landshut. (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Zwei Habitatstrukturen mit potenzieller Eignung für den Eremiten, konnten im UR nachgewiesen werden (Teil L5.2.10). Laut PRA (L5.1.) liegen keine aktuellen Nachweise des Eremiten im UR vor.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Die 2 Bergahorne im südlichen Teilabschnitt des Abschnitts D2, die als geeignete Habitate des Eremiten kartiert wurden, werden vom Bauvorhaben bau- und/oder anlagenbedingt nicht beeinträchtigt oder entfernt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die 2 Bergahorne im südlichen Teilabschnitt des Abschnitts D2, die als geeignete Habitate des Eremiten kartiert wurden, werden vom Bauvorhaben betriebsbedingt nicht beeinträchtigt oder entfernt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Die Art gilt nicht als störungsrelevant. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

Eremit *(Osmoderma eremita)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die 2 Bergahorne im südlichen Teilabschnitt des Abschnitts D2, die als geeignete Habitate des Eremiten kartiert wurden, werden vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder entfernt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.35 Grüne Flussjungfer

Grüne Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Grüne Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vor allem Fließgewässer mit sandigem bis kiesigen Untergrund werden durch die Art besiedelt. Hierbei spielt die Größe des Gewässers eine geringe Rolle, so dass sowohl kleinere Bäche als auch große Flüsse besiedelt werden können. Der Standort sollte gut besonnt sein und durch verschiedene Strukturen gekennzeichnet sein (BFN 2014). Die Entwicklung von der Eiablage zum Schlupf dauert zwischen 2 und 4 Jahren. Die Weibchen kommen zur Eiablage ans Gewässer, die Larven graben sich in den Gewässergrund ein und lauern dort auf Beute. Meist Anfang Mai beginnt die Schlupfphase und dauert im Durchschnitt 50 Tage. Nach dem Schlupf fliegen die Imagines zur Nahrungssuche zu insektenreichen Flächen und kehren zur Fortpflanzung erneut zum Gewässer zurück (BFN 2014).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland hat die Art mehrere Verbreitungsschwerpunkte. Im Norden besiedelt sie vor allem die Lüneburger Heide, wo sie in der Aller und ihren Nebenflüssen stellenweise häufig ist. In Ostdeutschland findet sie sich vor allem in der Oder, der Neiße und der Spree sowie entlang der Mittleren Elbe. In Süddeutschland liegen die Hauptvorkommen in der Oberrheinebene, im Pfälzer Wald sowie im nördlichen und östlichen Bayern (BFN 2014).

Verbreitung *Bayern*
Bayerische Verbreitungsschwerpunkte der Art sind das Mittelfränkische Becken, das Naab-Regen-Einzugsgebiet, das südwestliche Vorland des Bayerischen Waldes sowie die Flüsse Amper, Paar, Regnitz, Rednitz, Naab, Regen und Isar (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Die Grüne Flussjungfer wurde anhand der Datenrecherche im FFH-Gebiet „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (DE 6939-302) nachgewiesen. Im Managementplan des FFH-Gebiets „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402) werden Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für die Art angewandt. Laut PRA (L5.1.) gibt es Nachweise innerhalb des fTK am Otterbach. Laut Erfassungsbericht von faunistischen Potenzialen an Gewässern und Gräben (GBR 2022), liegen geeignete Habitate im Bereich von naturnahen Gewässern vor.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3) kommen. Geeignete Habitate im Bereich von naturnahen Gewässern, werden im UR geschlossen gequert. Effekte durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei der geschlossenen Bauweise gehen im Regelfall nicht über die Auswirkungen natürlicher Schwankungen hinaus. In seltenen Fällen kann es durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei der offenen und geschlossenen Bauweise sowie durch die Errichtung von Nebenanlagen und Bauwerken zu einer Absenkung des Grundwasserstandes (Wirkfaktor 3-3) bis hin zum Trockenfallen von kleinen Larven- und Eiablagegewässern und somit zu Verlusten von Entwicklungsstadien (Larven, Eier) der Grünen Flussjungfer kommen.

Grüne Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Um im konservativen Ansatz potenzielle Restrisiken aufgrund hydrologischer Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird eine Tötung oder Verletzung durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers (insbesondere potenzielle Habitate in naturnahen Gewässern) verhindert (vgl. **$V_{AR}11$** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 geregelt (V_{stA}1- Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung).

Durch Umsetzung der Maßnahme wird ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Grünen Flussjungfer gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Grüne Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3) kommen. Geeignete Habitate im Bereich von naturnahen Gewässern, werden im UR geschlossen gequert. Effekte durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei der geschlossenen Bauweise gehen im Regelfall nicht über die Auswirkungen natürlicher Schwankungen hinaus. Innerhalb des Wirkraums können Beeinträchtigungen für die Grüne Flussjungfer mit einer Bindung an Gewässer bzw. hohe Grundwasserstände und einer hohen Empfindlichkeit gegen Schwankungen des Wasserstandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Bauwasserhaltung kann für Entwicklungsformen der Grünen Flussjungfer problematisch sein, wenn Gewässer, in denen die Larven leben, trockenfallen. Gewässer, die für Entwicklungsformen der Grünen Flussjungfer geeignet sind, werden nach regelbauweise unterbohrt. Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zudem zu Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), die auch das insektenreiche Grünland, Brachen und Magerrasen betreffen. Insbesondere diese Biotopstrukturen werden von der Grünen Flussjungfer zur Jagd genutzt. Durch das Aufschieben der Vegetationsdecke, werden diese Bereiche vom Bauvorhaben zerstört.

Um im konservativen Ansatz potenzielle Restrisiken aufgrund hydrologischer Veränderungen im Bereich der maximalen Wirkweite des Absenktrichters zu vermeiden, wird ein Absinken der Gewässeroberkante und somit der Trockenlegung geeigneter Eiablageplätze in Ufernähe durch eine Rückführung des abgepumpten Wassers in Richtung des potenziell betroffenen Gewässers verhindert (vgl. **V_{AR}11** Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung). Dieses Vorgehen ist anzuwenden, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Gewässer in der Wirkweite des Wirkfaktors 3-3 befindet, welches einen niedrigen Wasserstand aufweist oder aufgrund dessen Größe ein signifikantes Absinken der Gewässeroberkante nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zur flächigen Versickerung von aus Baugruben gefördertem Grundwasser innerhalb der standardisierten technischen Ausführung in Anlage I3 ausgeschlossen. In den Bereichen in denen insbesondere extensives Grünland oder Magerrasen im Rahmen des Bauvorhabens entfernt werden soll, wird empfohlen im Vorjahr auf den Flächen eine Mahd durchzuführen, um das Landschaftsbild unattraktiver für Insekten und somit für die Nahrungsgrundlage der Grünen Flussjungfer zu machen. Hierfür kann die Maßnahme **V_{AR}2d Schmetterlinge** angewendet werden, die zwar insbesondere die vorjährige Mahd von Biotopen einschließt, auf denen Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wachsen, jedoch ebenso als Vermeidungsmaßnahme der Grünen Flussjungfer angewendet werden kann. Durch die Maßnahme werden potenzielle Jagdhabitate für die Art unattraktiv gemacht, wodurch sie auf geeignete Biotope außerhalb der Baufläche ausweichen kann.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.36 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Dieser Tagfalter besiedelt bevorzugt extensiv genutzte Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen sowie unregelmäßig gemähte oder beweidete Graben-, Weg- und Wiesenränder. Wesentlicher Bestandteil des Habitats sind Bestände des namensgebenden Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Nester der Haupt-Wirtsameise (*Myrmica rubra*), auf welcher der Tagfalter in seiner Entwicklung angewiesen ist (BFN 2008; HESSEN-FORST 2008a). Die Weibchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings legen ihre Eier bevorzugt auf Einzelblüten der rötlich gefärbten Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes ab. Die jungen Raupen bohren sich zunächst in die Blüten und fressen sie aus. Der Große Wiesenknopf dient den Faltern auch als Nektarquelle, außerdem werden seine Blütenköpfchen als Schlaf, Balz- und Paarungsplatz genutzt. Es können bis zu sechs Raupen in einem Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfs heranwachsen. Halberwachsen fallen sie von den Blütenköpfchen und lassen sich von der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*) in deren Nest tragen, wo sie sich den Winter über von Ameisenbrut ernähren und im Gegenzug ein zuckerhaltiges Sekret für die Ameisen hinterlassen. Bis zu vier Raupen können in einem Ameisennest ihre Entwicklung erfolgreich abschließen. Die Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erstreckt sich vor allem ab Anfang Juli bis Mitte August. Schutzmaßnahmen und Biotoppflege müssen die Biologie der Wirtsameise berücksichtigen (BFN 2008; HESSEN-FORST 2008a).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Im Süden und in der Mitte Deutschlands ist die Art weit verbreitet. In der norddeutschen Tiefebene fehlt die Art dagegen fast völlig (BFN 2008; HESSEN-FORST 2008a).	Verbreitung *Bayern* In Bayern ist P. nausithous weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit 58 Nachweisen festgestellt (vgl. Teil L5.2.9). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Aufgrund des artspezifischen Ausweichverhaltens der Imagines ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kein erhöhtes Tötungsrisiko für dieses Entwicklungsstadium zu prognostizieren. Flächen, auf denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, werden vom Bauvorhaben umgegangen. Potenzielle Lebensräume, auf denen u.a. der als Wirtspflanze genutzte Große Wiesenknopf und die benötigte Wirtsameisenart Rote Knotenameise, verbreitet sind, können vom Vorhaben beschädigt werden. Denn die in den Ameisennestern befindlichen Eier, Raupen und Puppen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können in den Bereichen getötet werden, in denen potenziell geeignete Habitate in offener Bauweise gequert werden und dort, wo Bohrgruben für die geschlossene Bauweise errichtet werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden können die **Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}5c** („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ → bei Vorkommen von Roter Knotenameise) oder **V_{AR}7d** („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“) angewendet werden. Potenzielle Habitate sollten von der ÖBB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um ein Vorkommen der Wirtsarten zu prüfen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-3.850	- temporäre Aufweitung der bestehenden Straße (Sattelzug) - 6 Individuen-Nachweise von *Lycaenidae sp.*
400-600 2.200-2.400 2.600-2.700 6.000-6.300 9.250-9.400 9.950-10.250 14.950-15.050 17.200-17.350 17.700-17.850 21.850-21.950	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen, abgeglichen mit Kartierergebnissen

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

In sehr geringerem Umfang sind auch betriebsbedingte Individuenverluste im Rahmen von Pflegearbeiten im Schutzstreifen zu berücksichtigen.
Im Rahmen Vermeidungsmaßnahme **$V_{AR}10$ „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** wird die ggf. Bewirtschaftung von Wiesenflächen zeitlich und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzung so durchgeführt, dass kein erhöhtes Risiko für Individuenverluste während der Pflegemaßnahmen möglich sind. Das Tötungsrisiko wird dadurch insgesamt drastisch vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG erreicht wird.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu „Veränderungen der hydrologischen sowie hydrodynamischen Verhältnisse“ (Wirkfaktor 3-3) kommen. Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen sind im Normalfall aufgrund der Kleinräumigkeit und der Kurzzeitigkeit (max. zwei Wochen) der Maßnahme jedoch geringer als durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse, wie etwa eine längere Trockenperiode.

Des Weiteren kann es zu einer „direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“ (Wirkfaktor 2-1) kommen.

Flächen, auf denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, werden vom Bauvorhaben umgegangen. Potenzielle Lebensräume, auf denen u.a. der als Wirtspflanze genutzte Große Wiesenknopf und die benötigte Wirtsameisenart Rote Knotenameise, verbreitet sind, können vom Vorhaben beschädigt werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden können die **Vermeidungsmaßnahmen $V_{AR}5c$ („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ → bei Vorkommen von Roter Knotenameise) oder $V_{AR}7d$ („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)** angewendet werden. Potenzielle Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden durch Flächeninanspruchnahme während der Bauphase potenziell beeinträchtigt. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bewahren ist für diese Bereiche die **CEF-Maßnahme „Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen“ (A_{CEF} 17)** umzusetzen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Potenzielle Habitate, die sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bereichen ohne Nachweise befinden werden fachgutachterlich nicht mit aufgeführt. Potenzielle Habitate sollten von der ÖBB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um ein Vorkommen der Wirtsarten zu prüfen und so die Notwendigkeit der Maßnahme im Vorfeld ggf. anzupassen. Des Weiteren sollte im Vorjahr in den Bereichen mit baulichem Eingriff, die Blühzeit des Großen Wiesenknopfes durch eine vorangegangene Mahd verhindert werden. Die Umsetzung in Form von Ausweisung und Koordination der Maßnahme, erfolgt über die **ÖBB (VA1**). Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-3.850	- temporäre Aufweitung der bestehenden Straße (Sattelzug) - 6 Individuen-Nachweise von *Lycaenidae sp.*
400-600 2.200-2.400 2.600-2.700 6.000-6.300 9.250-9.400 9.950-10.250 14.950-15.050 17.200-17.350 17.700-17.850 21.850-21.950	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen, abgeglichen mit Kartierergebnissen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.37 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Dieser Tagfalter besiedelt bevorzugt extensiv genutzte Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen sowie unregelmäßig gemähte oder beweidete Graben-, Weg- und Wiesenränder. Wesentlicher Bestandteil des Habitats sind Bestände des namensgebenden Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) und Nester der Wirtsameise der Gattung Myrmica, auf welcher der Tagfalter in seiner Entwicklung angewiesen ist. Wenn die Wirtameise nicht in ausreichender Dichte vorkommt, stellt dies einen limitierenden Faktor für das Vorkommen der Art dar (BFN 2008; HESSEN-FORST 2008b). Die Weibchen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings legen ihre Eier bevorzugt auf Einzelblüten der rötlich gefärbten Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes ab. Die jungen Raupen bohren sich zunächst in die Blüten und fressen sie aus. Der Große Wiesenknopf dient auch den Faltern neben anderen Pflanzen wie z.B. Blutweiderich (Lythrum salicaria), Vogel-Wicke (Vicia cracca), Kratzdistel (C. palustre), Gewöhnlicher Dost (Origanum vulgare) sowie Kriechender Günsel (Ajuga reptans) als Hauptnektarquelle. Außerdem werden seine Blütenköpfchen als Schlaf, Balz- und Paarungsplatz genutzt. Es können bis zu sechs Raupen in einem Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfs heranwachsen. Halberwachsen fallen sie von den Blütenköpfchen und lassen sich von der Rotgelben Knotenameise (Myrmica rubra) in deren Nest tragen, wo sie sich den Winter über von Ameisenbrut ernähren und im Gegenzug ein zuckerhaltiges Sekret für die Ameisen hinterlassen. Bis zu vier Raupen können in einem Ameisennest ihre Entwicklung erfolgreich abschließen. Die Flugzeit des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erstreckt sich vor allem ab Ende Juni/Anfang Juli bis Anfang/ Mitte August. Schutzmaßnahmen und Biotoppflege müssen die Biologie der Wirtsameise berücksichtigen (BFN 2008; HESSEN-FORST 2008b).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Norden Deutschlands ist weiträumig nicht besiedelt, die Vorkommen beschränken sich auf die südlichen Bundesländer mit Schwerpunkten in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Einzelne, aktuelle Nachweise gibt es auch aus Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen. Die Bestände sind rückläufig und werden als stark gefährdet eingestuft (BFN 2014; LFU 2021).	Verbreitung *Bayern* Das Voralpine Hügel- und Moorland, insbesondere das Ammer-Loisach-Hügelland, ist einer der bayerischen Verbreitungsschwerpunkte der Art. Die Lücke an Nachweisen im westlichen Alpenvorland dürfte klimatisch begründet sein. Vorkommensschwerpunkte in NordBayern sind Spessart, Rhön, nördlicher Steigerwald, südliche Hassberge, Obermaintal und Bayrischer Wald. In anderen Naturräumen tritt der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hingegen nur vereinzelt auf, bspw. im Mittelfränkischen Becken. Die Bestände werden als rückläufig und stark gefährdet eingestuft, regionale Vorkommen der Art sind bereits erloschen (LFU 2021).

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit 4 Nachweisen festgestellt (vgl. Teil L5.2.9). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Aufgrund des artspezifischen Ausweichverhaltens der Imagines ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kein erhöhtes Tötungsrisiko für dieses Entwicklungsstadium zu prognostizieren. Flächen, auf denen der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, werden vom Bauvorhaben umgegangen. Potenzielle Lebensräume, auf denen u.a. der als Wirtspflanze genutzte Große Wiesenknopf und die benötigte Wirtsameisenart Trockenrasen-Knotenameise, verbreitet sind, können vom Vorhaben geringfügig beschädigt werden. Denn die in den Ameisennestern befindlichen Eier, Raupen und Puppen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können in den Bereichen getötet werden, in denen potenziell geeignete Habitate in offener Bauweise gequert werden und dort, wo Bohrgruben für die geschlossene Bauweise errichtet werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden können die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AR}5c („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ → bei Vorkommen von Trockenrasen-Knotenameise) oder V_{AR}7d („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)** angewendet werden.
Potenzielle Habitate sollten von der ÖBB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um ein Vorkommen der Wirtsarten zu prüfen. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ausgeschlossen werden

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-3.850	- temporäre Aufweitung der bestehenden Straße (Sattelzug) - 6 Individuen-Nachweise von *Lycaenidae sp.*
400-600 2.200-2.400 2.600-2.700 6.000-6.300 9.250-9.400 9.950-10.250 14.950-15.050 17.200-17.350 17.700-17.850 21.850-21.950	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen, abgeglichen mit Kartierergebnissen

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

In sehr geringerem Umfang sind auch betriebsbedingte Individuenverluste im Rahmen von Pflegearbeiten im Schutzstreifen zu berücksichtigen.
Im Rahmen Vermeidungsmaßnahme **$V_{AR}10$ „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** wird die ggf. Bewirtschaftung von Wiesenflächen zeitlich und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzung so durchgeführt, dass kein erhöhtes Risiko für Individuenverluste während der Pflegemaßnahmen möglich sind. Das Tötungsrisiko wird dadurch insgesamt drastisch vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG erreicht wird.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu „Veränderungen der hydrologischen sowie hydrodynamischen Verhältnisse“ (Wirkfaktor 3-3) kommen. Die potenziell zu erwartenden Auswirkungen sind im Normalfall aufgrund der Kleinräumigkeit und der Kurzzeitigkeit (max. zwei Wochen) der Maßnahme jedoch geringer als durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse, wie etwa eine längere Trockenperiode.
Des Weiteren kann es zu einer „direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“ (Wirkfaktor 2-1) kommen. Flächen, auf denen der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, werden vom Bauvorhaben umgegangen. Potenzielle Lebensräume, auf denen u.a. der als Wirtspflanze genutzte Große Wiesenknopf und die benötigte Wirtsameisenart Trockenrasen-Knotenameise, verbreitet sind, können vom Vorhaben geringfügig beschädigt werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden können die **Vermeidungsmaßnahmen $V_{AR}5c$ („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ → bei Vorkommen von Trockenrasen-Knotenameise) oder $V_{AR}7d$ („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)** angewendet werden.
Potenzielle Habitate des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden durch Flächeninanspruchnahme während der Bauphase mitunter entfernt. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bewahren ist für diese Bereiche die CEF-**Maßnahme „Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen“ ($A_{CEF}17$)** umzusetzen. Potenzielle Habitate, die sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bereichen ohne Nachweise befinden werden

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris teleius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

fachgutachterlich nicht mit aufgeführt. Potenzielle Habitate sollten von der ÖBB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um ein Vorkommen der Wirtsarten zu prüfen und so die Notwendigkeit der Maßnahme im Vorfeld ggf. anzupassen. Des Weiteren sollte im Vorjahr in den Bereichen mit baulichem Eingriff, die Blühzeit des Großen Wiesenknopfes durch eine vorangegangene Mahd verhindert werden. Die Umsetzung in Form von Ausweisung und Koordination der Maßnahme, erfolgt über die **ÖBB (VA1**). Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-3.850	- temporäre Aufweitung der bestehenden Straße (Sattelzug) - 6 Individuen-Nachweise von *Lycaenidae sp.*
400-600 2.200-2.400 2.600-2.700 6.000-6.300 9.250-9.400 9.950-10.250 14.950-15.050 17.200-17.350 17.700-17.850 21.850-21.950	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen, abgeglichen mit Kartierergebnissen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.38 Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Nachtkerzenschwärmer lebt in verschiedenen Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima auszeichnen. Das Vorkommen der Pflanzenarten *Epilobium hirsutum, E. angustifolium* und *Oenothera biennis* dient dem Nachtkerzenschwärmer als Raupenfutterpflanzen. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder spiegeln den Lebensraum der Art wider. Auf möglichst vollsonnigen Raupennahrungspflanzen findet die Eiablage statt. Von Mai bis Juli reicht die Flugzeit der Falter (LFU 2021)	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Aktuell ist der Nachtkerzenschwärmer in Deutschland in allen Bundesländern vertreten, zum Teil tritt er jedoch nur lokal auf. Aus den nördlichen Bundesländern liegen lediglich vereinzelte Funde der Wärme liebenden Art vor. Dabei ist unklar, ob es sich um die Etablierung von dauerhaften Vorkommen oder um Schwankungen am Rande des Verbreitungsgebiets handelt. HERMANN & TRAUTNER (2011) zeigen eine relativ gleichmäßige Verbreitung im mittleren und südlichen Deutschland. Die bisherigen Angaben weisen auch auf einen deutlichen Schwerpunkt der Vorkommen im Bereich bis zu 500 m ü. NN hin (RENNWALD 2005). Insgesamt zeigt sich somit eine weite, wenngleich lückige Verbreitung in Deutschland (HERMANN 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Funde in Bayern sind weit gestreut. Die Art scheint von der Klimaerwärmung zu profitieren (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Laut PRA (L5.1.) ist mit dem Nachtkerzenschwärmer im UR zu rechnen. Durch die hohe Dynamik besiedelter Lebensräume in Kombination mit einer schwierigen Artkartierung, wurde die Art in der HPA mittels der BNT-Kartierung berücksichtigt (vgl. Teil L5.3).	

Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Hinweis: Flächen mit Potenzial (HPA) müssen vor Bauausführung aufgesucht und auf Nachtkerzenschwärmer geprüft werden.
Aufgrund des artspezifischen Ausweichverhaltens der Imagines ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kein erhöhtes Tötungsrisiko für dieses Entwicklungsstadium zu prognostizieren. Allerdings können auf den Wirtspflanzen befindliche Eier, Raupen und Puppen – sowie in einer Umgebung von mind. 100 m befindliche Raupen und Puppen des Nachtkerzenschwärmers in den Bereichen getötet werden, in denen potenziell geeignete Habitate in offener Bauweise gequert werden und dort, wo Bohrgruben für die geschlossene Bauweise errichtet werden.
Durch die Maßnahme **V_{AR}2d „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung- und Sicherung**“ kann ein Verbotstatbestand vermieden werden.
Nachtkerzenschwärmer sind dämmerungsaktiv (RENNWALD 2005) und umfliegen ihre Saugpflanzen bei Sonnenauf- und -untergang (LANUV 2019), sodass die Beleuchtungseinrichtungen i. d. R. keine relevanten Anlockwirkungen auf die Art ausüben (Wirkfaktor 5-3).
Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.500 3.200 5.800 10.200	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

In sehr geringerem Umfang sind auch betriebsbedingte Individuenverluste im Rahmen von Pflegearbeiten im Schutzstreifen zu berücksichtigen.
Im Rahmen Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“** wird die ggf. Bewirtschaftung von Wiesenflächen zeitlich und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzung so durchgeführt, dass kein erhöhtes Risiko für Individuenverluste während der Pflegemaßnahmen möglich sind. Das Tötungsrisiko wird dadurch insgesamt drastisch vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/ Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erreicht wird.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit des Nachtkerzenschwärmers gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Hinweis: Flächen mit Potenzial (HPA) müssen vor Bauausführung aufgesucht und auf Nachtkerzenschwärmer geprüft werden.
Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu einer „direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“ (Wirkfaktor 2-1) oder zu „Veränderungen der hydrologischen sowie hydrodynamischen Verhältnisse“ (Wirkfaktor 3-3) kommen. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden können die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AR}5c („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ und/ oder V_{AR}2d „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung- und Sicherung“ oder V_{AR}7d („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)** angewendet werden. Potenzielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers werden durch Flächeninanspruchnahme während der Bauphase mitunter entfernt. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bewahren ist für diese Bereiche die CEF-**Maßnahme „Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen“ (A_{CEF}17)** umzusetzen. Potenzielle Habitate, die sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bereichen ohne Nachweise befinden werden fachgutachterlich nicht mit aufgeführt. Potenzielle Habitate sollten von der ÖBB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, um ein Vorkommen der Wirtsarten zu prüfen und so die Notwendigkeit der Maßnahme im Vorfeld ggf. anzupassen.
Bei Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.500 3.200 5.800 10.200	Entnahme von potenziellem Habitat (HPA) für temporäre Flächen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.39 Bachmuschel

Bachmuschel *(Unio crassus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
- ☒ Rote Liste Deutschland 1
- ☒ Rote Liste Bayern 1

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☐ U1 ungünstig – unzureichend
- ☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum der Bachmuschel besteht aus sauberen, eher nährstoffreichen Bächen und Flüssen mit eher mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Sie ernährt sich dabei von feinen und feinsten organischen Teilchen. Mit 3 bis 4 Jahren sind Bachmuscheln geschlechtsreif und bleiben fast währen ihres gesamten Lebens fortpflanzungsfähig. Allerdings nimmt die Fruchtbarkeit in alten Populationen stark ab, es sind dort kaum noch junge Muscheln zu finden. Um sich erfolgreich fortzupflanzen ist die Bachmuschel allerdings auf bestimmt Wirtsfische angewiesen, an die sich die befruchteten Eier der Muschel nach 3-6 Wochen anheften und nach weiteren 2-6 Wochen vom Wirtsfisch abfallen. Gut geeignete Wirtsfischarten sin Döbel (*Leuciscus cephalus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis),* Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Mühlkoppe (*Cottus gobio*) und Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*). Die Vermehrung der Bachmuschel und die selbsterhaltende Reproduktion erfolgt nur ab einer gewissen, kritischen Populationsdichte (LFU 2021).

Bachmuschel *(Unio crassus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Die Bachmuschel war vermutlich einst die häufigste Fließgewässermuschel in Mitteleuropa.
Heute ist sie deutschlandweit nur noch in Restbeständen vorhanden. Die Hauptvorkommen befinden sich im gebirgigen Süddeutschland und den große Seen durchfließenden Gewässern der Jungmoränen Mecklenburg-Vorpommerns (NLWKN 2011).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern war diese Art einst sehr häufig, die meisten Vorkommen sind heute erloschen. Oft existieren nur noch Restvorkommen, die sich nicht mehr fortpflanzen können, weil sie entweder zu alt sind oder weil die kritische Populationsdichte (s. u.) unterschritten ist. Eine Häufung von aktuellen Vorkommen zeigt sich in Schwaben und im oberbayerischen Donaumoos (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Bachmuschel wurde nicht kartiert. Im Rahmen der Datenrecherche ist die Art im Norden des UR (MTB 6839) (BFN 2019)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der offenen und geschlossenen Bauweise sowie der Errichtung von Nebenanlagen und -bauwerken in seltenen Fällen Auswirkungen auf den Grundwasserstand von bis zu 50 m bzw. 80 m (offene bzw. geschlossene Bauweise sowie Nebenanlagen und -bauwerke) nicht auszuschließen (Wirkfaktor 3-3). Diese Auswirkungen können zur Tötung oder Verletzung der Bachmuschel führen. Geeignete Habitate der Bachmuschel, werden im UR ausschließlich geschlossen gequert.
Vor Baubeginn einer geschlossenen Gewässerquerung und einer voraussichtlichen, damit verbundenen Grundwasserabsenkung sind die Bereiche auf ein Restvorkommen von Individuen zu kontrollieren. Hierfür werden Sedimente im Querungsbereich gesondert gewonnen und auf Muschelvorkommen überprüft. Verbliebene Tiere sind vorsichtig zu entnehmen und in angrenzende, nicht beeinträchtigte Areale im Gewässer umzusiedeln (**V_{AR}5d**).
Bei Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Bachmuschel *(Unio crassus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Bachmuschel gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der offenen und geschlossenen Bauweise sowie der Errichtung von Nebenanlagen und -bauwerken in seltenen Fällen Auswirkungen auf den Grundwasserstand von bis zu 50 m bzw. 80 m (offene bzw. geschlossene Bauweise sowie Nebenanlagen und -bauwerke) nicht auszuschließen (Wirkfaktor 3-3). Diese Auswirkungen können zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Lebensraumes der Bachmuschel führen. Geeignete Habitate der Bachmuschel, werden im UR ausschließlich geschlossen gequert.
Vor Baubeginn einer geschlossenen Gewässerquerung und einer voraussichtlichen, damit verbundenen Grundwasserabsenkung sind die Bereiche auf ein Restvorkommen von Individuen zu kontrollieren. Hierfür werden Sedimente im Querungsbereich gesondert gewonnen und auf Muschelvorkommen überprüft. Verbliebene Tiere sind vorsichtig zu entnehmen und in angrenzende, nicht beeinträchtigte Areale im Gewässer umzusiedeln **(V_{AR}5d).**
Bei Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.1.40 Donau-Kaulbarsch

Donau-Kaulbarsch *(Gymnocephalus baloni)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern G	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Donau-Kaulbarsch gilt als strömungsliebende Art, hält sich aber während der Fortpflanzungszeit in ruhigen Nebengewässern und Altarmen auf. Er besiedelt die Barben- und Brachsenregion der Fließgewässer. Harter Untergrund und moderate Strömungsverhältnisse werden bevorzugt. Es liegt zudem eine Bindung an strukturreiche Habitate und Versteckplätze vor. Er ernährt sich vor allem von kleinen bodenlebenden Wirbellosen, wobei die Zusammensetzung im Jahreslauf stark variiert. Zuckmückenlarven und –puppen machen jedoch den Hauptbestandteil aus, die Nahrungsaufnahme findet bei Dämmerung sowie in der Nacht statt. In den Monaten April und Mai ist die Laichzeit der Fische, bei der die Eier oberflächlich auf Steinen, Kies oder Wasserpflanzen abgelegt werden (BFN 2022; LFU 2021).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland besiedelt der Donau-Kaulbarsch Abschnitte der Donau und dessen n unmittelbare Nebenflüsse inklusive der Uferbereiche. I. d. R. ist Unterwasservegetation vorhanden (BFN 2022).	Verbreitung *Bayern* In Deutschland kommt die Art nur in der bayerischen Donau sowie in größeren Donau-Nebengewässern (z. B. Isar, Amper, Inn, Rott) vor (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Der Donau-Kaulbarsch wurde im UR nicht kartiert. Im Rahmen der Datenrecherche wurde ein Vorkommen festgestellt (FISCHEREIVERBAND OBERPFALZ E.V. 2022).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Donau-Kaulbarsch *(Gymnocephalus baloni)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Grundwasserabsenkungen im Zuge der Anlage der Bohrgruben der geschlossenen Bauweise können nur Auswirkungen auf sehr kleine Fließgewässer haben (Wirkfaktor 3-3). Da der Donau-Kaulbarsch nur in größeren Fließgewässern (mittlere und untere Donau sowie in den Unterläufen größerer Nebengewässer vorkommt, sind Tötungen oder Verletzungen nicht zu erwarten. Potenzielle Gewässer werden zudem geschlossen gequert. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es wurden keine betrachtungsrelevanten betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund der Unempfindlichkeit des Donau-Kaulbarsches gegenüber baubedingten Störungen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Grundwasserabsenkungen im Zuge der Anlage der Bohrgruben der geschlossenen Bauweise können nur Auswirkungen auf sehr kleine Fließgewässer haben (Wirkfaktor 3-3). Da der Donau-Kaulbarsch nur in größeren Fließgewässern (mittlere und untere Donau sowie in den Unterläufen größerer Nebengewässer (LFU 2017A)) vorkommt, sind Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten. Potenzielle Gewässer werden zudem geschlossen gequert. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Donau-Kaulbarsch *(Gymnocephalus baloni)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.2 Anhang IV-Arten - Einzelarten (Pflanzen)

1.2.1 Europäischer Frauenschuh

Europäischer Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IVb FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 3	☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vor allem im Hügel- und Bergland kommt der Europäische Frauenschuh vor und bevorzugt dabei den Halbschatten und besiedelt vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.
Die Art benötigt zur Bestäubung fast ausschließlich Sandbienen der Gattung Andrena, die einen Lebensraum benötigt, der schütter bewachsene Bereiche mit Rohboden beinhaltet und maximal ca. 500 m Entfernung zum Frauenschuh-Vorkommen besitzen darf. Als Überlebensstrategie im Winter, bildet die Pflanze ein unterirdische Überdauerungsorgan, aus welchem im Frühjahr dann Blätter und Blütenstängel draus entwickelt werden. Wie andere Orchideen-Arten benötigt auch der Frauenschuh symbiontische Wurzelpilze (Mykorrhiza), um keimen zu können (LFU 2021; LUBW 2022).

Europäischer Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland liegt die Hauptverbreitung in Süddeutschland. Das geschlossene Verbreitungsgebiet in Deutschland umfasst das südliche Weserbergland, fast ganz Thüringen und größere Teile Baden-Württembergs und Bayerns. Daneben gibt es nur noch einige wenige, isolierte Vorkommen in West-, Südwest- und Ostdeutschland (LUBW 2022).

Verbreitung *Bayern*
Die Schwerpunkte in Bayern liegen in den Alpen, im Alpenvorland und im Jura. Aus verschiedenen Gründen ist die Art heute in Bayern in ihrem Bestand gefährdet (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Der Europäische Frauenschuh wurde im Rahmen der Datenrecherche nachgewiesen (BFN 2019) und (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2022). Potenzielle Habitate sind laut Habitatpotenzialanalyse (vgl. Teil L5.3) im UR vorzufinden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse (vgl. Teil L5.3) befinden sich potenziell geeignete Habitate des Europäischen Frauenschuhs im Bereich der Zuwegungen sowie der Arbeitsflächen, sodass Beeinträchtigungen durch einen temporären Flächenentzug möglich sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen der Art diese Bereiche jedoch wieder zur Verfügung und können von ihr wiederbesiedelt werden.

Baubedingt können für den Frauenschuh temporäre Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) durch ein Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung auftreten sowie vegetative und generative Individuen zerstört werden.

Eine baubedingte Verdichtung des Bodens ist nicht auszuschließen (Wirkfaktor 3-1), wodurch das in Symbiose mit dem Frauenschuh stehende Myzel der Mykorrhiza beeinträchtigt werden kann.

Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3) können im Bereich der Zuwegungen sowie der Arbeitsflächen ausgeschlossen werden. Aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters potenziell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen wäre ohnehin keine Auswirkung auf den Frauenschuh zu erwarten, zumal es sich nicht um eine an feuchte Lebensräume gebundene Art handelt.

Eine gezielte Nachkartierung der Art in den potenziell geeignetes Habitaten gemäß HPA, ist rechtzeitig vor Baubeginn erforderlich. Sollten Artnachweise festgestellt werden, kommen zur Vermeidung der baubedingten Beschädigung oder Zerstörung der Standorte des Frauenschuhs die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}7e Aufstellen von Schutzzäunen zum Vegetationsschutz** zum Einsatz. Zur deren Sicherstellung, ist vor der Baufeldfreimachung eine Kennzeichnung und Abzäunung der Flächen mit Vorkommen erforderlich. In diesen Bautabubereichen gilt ein Verbot der Befahrung oder Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche **(V_{AR}7e)**.

Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von Standorten (Wirkfaktor 1-1) mit Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs werden die Pflanzen in angrenzende Bereiche außerhalb der Zuwegungen und Arbeitsflächen

Europäischer Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

umgesiedelt. Die Standortbedingungen müssen in ihrer Eignung mindestens denen des Entnahmeortes entsprechen. Siehe dazu auch **Vermeidungsmaßnahme (V_{AR}5e).**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:
Zerstörung, Beschädigung von Standorten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3 Europäische Vogelarten - Einzelarten

1.3.1 Alpenbirkenzeisig

Alpenbirkenzeisig *(Acanthis cabaret)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Früher war der Alpenbirkenzeisig, wie es der Name sagt, in den Alpen zu Hause. In den letzten Jahrzehnten hat er sein Areal erweitert und besiedelt auch tiefere Lagen. Je nach Verbreitungsschwerpunkt besiedelt der Alpenbirkenzeisig verschiedene Lebensräume. In den Alpen befindet er sich an der Baumgrenze, in der Krummholzzone, im aufgelockerten subalpinen Nadelwald und an Waldrändern um höher gelegene Almen. In Hoch- und Übergangsmooren am Alpenrand und im ostbayerischen Grundgebirge vorzugsweise an Koniferen, zunehmend auch in Birkenbeständen. Nach der Einwanderung in Tal- und Siedlungsgebiete ist der Alpenbirkenzeisig Brutvogel in Hausgärten, Friedhöfen und Parks mit locker oder einzeln stehenden Koniferen oder Birkengruppen, aber auch in anderen Laubbäumen und Gartensträuchern	

Alpenbirkenzeisig *(Acanthis cabaret)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

verschiedener Art. Bevorzugt werden offenbar mehr oder minder isolierte oder stark aufgelockerte Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen.
Die ganzjährig sozialen Vögel brüten oft in lockeren Kolonien von 5 bis 10 Paaren, der Nestabstand zu benachbarten Paaren beträgt aber mindestens fünf Meter (LFU 2021).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Abhängig vom Nahrungsangebot kann es zu evasionsartigen Wanderbewegungen der Art kommen. Im Winter kann es deshalb zu Beobachtungen der Art in ganz Deutschland kommen (TREPTE 2021). Der deutsche Brutbestand wird mit 8.500-14.000 Brutpaaren angegeben (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Alpenbirkenzeisig ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Zerstreute Vorkommen beziehen sich vornehmlich auf Ortschaften und Flussniederungen. Verbreitungsschwerpunkte sind die Alpen und das Alpenvorland, sowie die ost- und nordostbayerischen Mittelgebirgslagen (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR, wurde der Alpenbirkenzeisig nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) ist die Entfernung von Gehölzen für den Alpenbirkenzeisig relevant. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Es wurde ein potenzielles Habitat für den Alpenbirkenzeisig festgestellt das im störungsbedingten Wirkbereich der Art zur temporären Fläche liegt. In diesem potenziellen Habitat können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird dies jedoch als äußerst unwahrscheinlich bewertet.
Beim potenziellen Habitat sind **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** während der Brutzeit durchzuführen, um Nistaktivitäten zu prüfen und ggf. passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) zu veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Im folgenden Kilometerabschnitt ist ein potenzielles Habitat für den Alpenbirkenzeisig gegeben:
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
400-600	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 10m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt (Nadelwäldchen im Halboffenland)

Alpenbirkenzeisig *(Acanthis cabaret)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Alpenbirkenzeisig. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Es wurde ein potenzielles Habitat für den Alpenbirkenzeisig festgestellt das im störungsbedingten Wirkbereich der temporären Fläche liegt. In diesem potenziellen Habitat können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art () wird dies jedoch als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

Beim potenziellen Habitat sind **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** während der Brutzeit durchzuführen, um Nistaktivitäten zu prüfen und ggf. passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) zu veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im folgenden Kilometerabschnitt ist ein potenzielles Habitat für den Alpenbirkenzeisig gegeben:

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
400-600	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 10m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt (Nadelwäldchen im Halboffenland)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Alpenbirkenzeisig *(Acanthis cabaret)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Potenzielle Habitate werden durch betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Alpenbirkenzeisig durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.2 Baumfalke

Baumfalke *(Falco subbuteo)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Baumfalke tritt in halboffenen bis offenen (häufig gewässerreichen) Landschaften auf. Als Bruthabitat werden Lichtungen oder Randbereiche lichter, mindestens 80–100 jähriger Kiefernwälder bevorzugt. Es werden aber auch regelmäßig Nistplätze in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen und regional auch verstärkt in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten genutzt. Bedeutende Nahrungshabitate sind Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen sowie auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat kann zum Teil sehr groß sein (bis zu 6,5 km nachgewiesen) (SÜDBECK et al. 2005). Als	

Baumfalke *(Falco subbuteo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Langstreckenzieher kommt der Baumfalke ab Ende April bis Anfang Mai in den Brutgebieten an. Er macht nur eine Jahresbrut, wobei es zu Nachgelegen kommen kann, wenn die erste Brut verloren geht. Ab Mitte August bis Anfang Oktober verlassen die Baumfalken ihre Brutgebiete und ziehen in die afrikanischen Überwinterungsgebiete (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland wird ein Bestand von 5.000-7.00 Paaren angegeben (RYSLAVY et al. 2020), wobei die Art in allen Naturräumen Deutschlands verbreitet ist (GEDEON et al. 2015)

Verbreitung *Bayern*
In Bayern geht man von 1.100-1.300 Brutpaaren aus (LFU 2021). Schwerpunkte des Vorkommens liegen in den Donau-Iller-Lech-Platten und in der Südlichen Frankenalb.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Baumfalken festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Baumfalken entfernt. Auch Eingriffe in potenzielle Horstbäume werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich von Oktober bis Februar durchgeführt **(V_{AR}1c_2)**. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Baumfalken kann hiermit ausgeschlossen werden.
Jedoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Durch die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}1c_1 („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“)** können artrelevante Nistplätze umgangen werden.
Indem Bauarbeiten und potenziell notwendige Gehölzeingriffe für den betroffenen Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 200 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit (**V_{AR}1c_2)** stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.

Bei nachgewiesenen Nistplätzen sowie bei potenziellen Habitaten sind **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** durchzuführen um die tatsächliche Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung prüfen und entsprechend anzupassen. Bei der Planung der Maßnahme sollte ebenfalls bedacht werden, dass der Baumfalke oft neue Nester (z.B. Krähennester) bezieht.
Durch Umsetzung der Maßnahmen kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
18.300-18.500	Horstkartierung, Rabenkrähennest, unbesetzt, innerhalb HPA (kein HV), ca. 160 m entfernt zum AS
21.500-22.000	Horstkartierung, Rabenkrähennest, Besatz: unsicher, innerhalb HPA, ca. 50 m entfernt zum AS (2 Nester, zweite ca. 110 m entfernt)

Baumfalke *(Falco subbuteo)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.500-4.000, 5000-5.200, 6.000-7.100, 11.500-12.600, 18.000-18.400	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 200m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Baumfalken. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Baumfalken durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.

Der Baumfalke nutzt die Nester anderer Vogelarten – zumeist Rabenvogelarten – Ersatzgelege erfolgen nur bei frühen Verlusten und sind oftmals kleiner als die Erstgelege (BAUER et al. 2012). Störungen können durch eine **„Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ (V_{AR}1c_1)** vermieden oder auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 200 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.

Bei nachgewiesenen Nistplätzen sowie bei potenziellen Habitaten sind **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** durchzuführen um die tatsächliche Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung prüfen und entsprechend anzupassen. Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind.
einem Verbotstatbestand kommen:

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*

Baumfalke *(Falco subbuteo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

18.300-18.500	Horstkartierung, Rabenkrähennest, unbesetzt, innerhalb HPA (kein HV), ca. 160 m entfernt zum AS
21.500-22.000	Horstkartierung, Rabenkrähennest, Besatz: unsicher, innerhalb HPA, ca. 50 m entfernt zum AS (2 Nester, zweite ca. 110 m entfernt)

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.500-4.000, 5000-5.200, 6.000-7.100, 11.500-12.600, 18.000-18.400	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 200m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Baumfalken auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Brutzeit kann u. U. durch die Maßnahme **V_{AR}1c_1** („**Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“**) vermieden werden.
Horste werden teils über eine Brutsaison hinaus genutzt. Dabei handelt es sich stets um die Horste anderer Vogelarten, der Baumfalke selbst baut keine (BAUER et al. 2012). Es wurden potenzielle Habitate im Rahmen der HPA für den Baumfalken festgestellt, die teilweise durch das Vorhaben entfernt werden.
Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19a)** – die Annahme von Kunsthorsten ist für diese Art belegt (BAUER et al. 2012).
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) in Nahrungshabitaten des Baumfalken im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Gewässer als wichtige Nahrungshabitate werden basierend auf der standardisierten technischen Ausführung umgangen oder geschlossen gequert. Im Falle nicht vermeidbarer Gehölzeingriffe im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahmen **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21)** zur Förderung von Altbaumbeständen im Waldrandbereich. Permanente Zerstörungen (Wirkfaktor 1-1) durch eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind aufgrund des punktuellen Charakters der Überbauung, der räumlichen Flexibilität (Betriebseinrichtungen werden grundsätzlich nicht am Standort eines Horstbaumes errichtet) und des großen Aktionsradius des Baumfalken vernachlässigbar bzw. nicht relevant.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Baumfalke *(Falco subbuteo)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind. einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine Konflikte.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.600-12.700	pot. Bruthabitat Feldgehölze mittlerer Ausprägung wird zerstört durch AS
17.500-17.900	pot. Bruthabitat in Feldgehölzen mittlerer Ausprägung innerhalb von AS und HDD-Bohrung und HPA: pot. Bruthabitat mit Einzelgehölzen und Baumreihen mittlerer Ausprägung innerhalb von AS
18.200-18.500	Horstkartierung, Rabenkrähennest, unbesetzt, innerhalb HPA (kein Hauptvorkommen), ca. 160 m entfernt zum AS, pot. Bruthabitat: Halboffenland mit Einzelbäumen direkt im AS --> wird entfernt
21.500-22.000	Horstkartierung, Rabenkrähennest, Besatz: unsicher, innerhalb HPA, ca. 50 m entfernt zum AS (2 Nester, zweite ca. 110 m entfernt), Habitatkomplex als Hauptvorkommen (Waldgewässerkomplex) direkt in Trassenbereich: wird zerstört

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.3 Baumpieper

Baumpieper *(Anthus trivialis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Baumpieper bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten und gut ausgebildeter Krautschicht für den Neststandort. Das Nest wird unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder in anderer Bodenvegetation angelegt. Der Baumpieper besiedelt lockere, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen (Frühstadien), Heide- und Moorflächen, lichte Wälder, Auwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände mit Brachestadien. Er ernährt sich hauptsächlich von kleinen Insekten, die er auf Äckern, Brachen, Wiesen oder Weiden findet (H.-G. BAUER et al. 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Baumpieper ab Ende März im Brutgebiet an. Das Nest wird auf dem Boden mit Sicht- und Wetterschutz durch z. B. Grasbüsche oder Zwergsträucher und langgezogenem Zugang angelegt. Meist erfolgen ein bis zwei Jahresbruten mit Gelegegrößen von drei bis sechs Eiern. Die Brutsaison kann sich bis September ziehen, allerdings beginnt der Abzug in die Wintergebiete bereits im August und erstreckt sich bis in den Oktober hinein (H.-G. BAUER et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden 252.000-360.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020), wobei das Norddeutsche Tiefland den Verbreitungsschwerpunkt der Art darstellt (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Der Bestand von Baumpiepern in Bayern, wird auf 11.500 - 26.000 Brutpaare geschätzt und ist eher lückenhaft (LFU 2021). Die höchsten Dichteschätzungen stammen vorwiegend aus den nordbayerischen Verbreitungszentren, dem Bayerischen Wald sowie dem Ammer-Loisach-Hügelland.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Baumpiepers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Baumpieper *(Anthus trivialis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für den am Boden oder unmittelbar über dem Boden brütenden Baumpieper sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung, nicht festgestellt. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Dennoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum des stark gefährdeten Baumpiepers fallen (20 m nach GASSNER et al. 2010), in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Trotz der geringen Störungsempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und seiner geringen Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) sind für vorliegende Nachweise wegen seines hohen Gefährdungsgrades Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. In den kritischen Bereichen sind **Vergrämungsmaßnahmen V_{AR}4b**, die ein Ansiedeln des Baumpiepers im Vorhabensbereich verhindern, vorgesehen. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
0.300-0.600	Nachweis Nähe pot Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer und lichter Waldbestand neben offener Bauweise
8.300-8.600	Nachweis 1 Brutpaar: pot. Brutstrukturen < 40m von AS und HDD-Bohrung entfernt

Konflikte nach potenziellen Habitaten

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
6.200-6.300	Potenziellen Habitat wird gestört
12.600-12.800	Potenziellen Habitat wird gestört

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Baumpieper *(Anthus trivialis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei der Baumpieper durch den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für den Baumpieper minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Baumpieper zählt zwar zu den als wenig störungsempfindlich eingestuften Kleinvögeln, aufgrund seines hohen Gefährdungsgrades kann jedoch schon ein saisonaler Brutausfall zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Aufgrund baubedingter Störungen durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Trotz der geringen Störungsempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und seiner geringen Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) sind für vorliegende Nachweise wegen seines hohen Gefährdungsgrades Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

In den kritischen Bereichen werden **Vergrämungsmaßnahmen V_{AR}4b**, die ein Ansiedeln des Baumpiepers im Vorhabensbereich verhindern, empfohlen. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind. einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
0.300-0.600	Nachweis Nähe pot Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer und lichter Waldbestand neben offener Bauweise
8.300-8.600	Nachweis 1 Brutpaar: pot. Brutstrukturen < 40m von AS und HDD-Bohrung entfernt

Konflikte nach potenziellen Habitaten

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
6.200-6.300	Potenziellen Habitat wird gestört
12.600-12.800	Potenziellen Habitat wird gestört

Baumpieper *(Anthus trivialis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) konnte nicht festgestellt werden. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}4b „Vergrämung Brutvögel“** auf dem ermittelten potenziellen Habitat anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzubeugen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konflikte nach Kartierungen:
Keine.
Konflikte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
0.300-0.700	pot Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer und lichter Waldbestand neben offener Bauweise, Randstrukturen werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.4 Bekassine

Bekassine *(Gallinago gallinago)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung: Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenriede sowie lockerer Röhrichte) aber auch am Rand lichter Bruchwälder. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation. Das Nest wird auf nassem bis feuchten Untergrund unter anderem zwischen Seggen, Gräsern und Zwergsträuchern angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Bekassine ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher und kommt i. d. R. zwischen Ende Februar/ Anfang März und Mitte Mai im Brutgebiet an. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, wobei es zu 1-2 Jahresbruten kommt. Die Bekassine ist ein Einzelbrüter, brütet aber auch in geringerem Nestabstand zueinander. Jungvögel sind ab Ende April zu erwarten. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden 2.900-4.500 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt überwiegend im Norddeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2015). In der Mittelgebirgsregion sind die hessische Wetterau, Teile der Rhön, der Fränkischen Alb sowie des oberen Altmühltals noch vergleichsweise dicht besiedelt (GEDEON et al. 2015)	Verbreitung *Bayern* Für Bayern werden 600-900 Brutpaare angenommen (LFU 2021). Die Bekassine ist außerhalb der Mittel- und Hochgebirge in ganz Bayern verbreitet, wobei die Vorkommen meist regional begrenzt sind und räumlich durch größere Verbreitungslücken getrennt sind. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken und im voralpinen Hügel- und Moorland.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde kein Brutrevier der Bekassine festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Bekassine *(Gallinago gallinago)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Bekassine konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art im Untersuchungsraum vorkommen (km 27.200-28.100 östlich der Trasse, Auswertung HPA). Die VVT befindet sich jedoch über 500 m entfernt zu den potenziellen Lebensraumstrukturen, sodass Tötungs-/ Verletzungsrisiken durch bau- und/ oder anlagenbedingten Wirkungen, für die Bekassine ausgeschlossen werden können.
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Bekassine konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art im Untersuchungsraum vorkommen (km 27.200-28.100 östlich der Trasse, Auswertung HPA). Die VVT befindet sich jedoch über 500 m entfernt zu den potenziellen Lebensraumstrukturen sodass betriebsbedingte Risiken für die Bekassine ausgeschlossen werden können.
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Bekassine konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art im Untersuchungsraum vorkommen (km 27.200-28.100 östlich der Trasse, Auswertung HPA). Die VVT befindet sich jedoch über 500 m entfernt zu den potenziellen Lebensraumstrukturen, sodass Störungstatbestände für die Bekassine ausgeschlossen werden können.
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bekassine *(Gallinago gallinago)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bekassine konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art im Untersuchungsraum vorkommen (km 27.200-28.100 östlich der Trasse, Auswertung HPA). Die VVT befindet sich jedoch über 500 m entfernt zu den potenziellen Lebensraumstrukturen, sodass dessen Zerstörung und/ oder Beschädigung ausgeschlossen werden können.
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.5 Beutelmeise

Beutelmeise *(Remiz pendulinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Als Lebensraum dienen der Beutelmeise halboffene Feuchtgebiete des Tieflandes. Sie besiedelt Flussniederungen und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur, wobei bevorzugte Habitatelemente neben der Wassernähe vor allem vorhandene Einzelbäume und Sträucher mit elastischen Zweigen darstellen. Bei entsprechender Strukturierung ist der Vogel auch in Niedermooren, Bruchwäldern, Teichgebieten und aufgelassenen Folgelandschaften von Bodenabbau zu finden (SÜDBECK et al. 2005). Der Freibrüter errichtet sein Nest oft auf Bäumen, wo es über Wasser oder Röhricht hängt. Der Paarzusammenhalt besteht meist nur ab Fertigstellung des Nestes bis zur Eiablage, Polygynie und Polyandrie wurden nachgewiesen. Gelege umfassen 2-8 Eier, die 12-14 Tage lang bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 20-22 Tage. Der Kurzstreckenzieher besetzt ab Ende März die Brutgebiete. Die Legeperiode beginnt ab Mitte April, weitere Bruten sind bis August möglich. Der Wegzug der Altvögel findet ab Anfang September statt und dauert bis in den Oktober an (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Seit den 1970er Jahren hat der Bestand in Deutschland erheblich zugenommen. In den letzten Jahren ist der Bestand jedoch wieder stark rückläufig (TREPTE 2021). Für Deutschland wird ein Bestand von 1.700-3.000 Revieren angegeben (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Beutelmeise ist in Bayern nur regional und lokal verbreitet und konzentriert sich vor allem auf das Maintal zwischen Kulmbach und Volkach und auf das schwäbische und niederbayerische Donautal. Bedeutsame kleinere Vorkommen wurden entlang der Regnitz nördlich von Erlangen, an der mittleren Altmühl und im Erdinger Moos festgestellt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR, wurde die Beutelmeise nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Beutelmeise *(Remiz pendulinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) ist die Entfernung von Gehölzen und die Veränderung der Vegetationsstruktur (Wirkfaktor 2-1) für die Beutelmeise relevant. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Potenzielle Habitate mit geeigneten Brutstrukturen werden von der Trasse umgegangen bzw. geschlossen gequert. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Es wurde ein potenzielles Habitat für die Beutelmeise festgestellt das im störungsbedingten Wirkbereich der temporären Fläche liegt. In diesem potenziellen Habitat können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird dies jedoch als äußerst unwahrscheinlich bewertet.
Da es sich jedoch um eine sehr seltene und vorm Aussterben bedrohte Art handelt, wird empfohlen, dass in diesem Bereich **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** in der Brutzeit der Beutelmeise, durch die ÖBB durchzuführen sind und bei Nistaktivitäten passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) zu veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Im folgenden Kilometerabschnitt ist ein potenzielles Habitat für die Beutelmeise gegeben:
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.500-26.600	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 10m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Beutelmeise. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Beutelmeise *(Remiz pendulinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Es wurde ein potenzielles Habitat für die Beutelmeise festgestellt das im störungsbedingten Wirkbereich der temporären Fläche liegt. In diesem potenziellen Habitat können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird dies jedoch als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

Da es sich jedoch um eine sehr seltene und vorm Aussterben bedrohte Art handelt, wird empfohlen, dass in diesem Bereich **Besatzkontrollen (V_{AR}1c_3)** in der Brutzeit der Beutelmeise, durch die ÖBB durchzuführen sind und bei Nistaktivitäten passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) zu veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Im folgenden Kilometerabschnitt ist ein potenzielles Habitat für die Beutelmeise gegeben:
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.500-26.600	Pot. baubedingte Störung (/indirekte Tötung) in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 10m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen HPA) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Potenzielle Habitate werden durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Beutelmeise durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.6 Blaukehlchen

Blaukehlchen *(Luscinia svecica)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Lebensraum des Blaukehlchens umfasst Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen (Schilf-, Rohrglanzgras-, Rohrkolben- und Weideröschenbeständen). Des Weiteren ist es an Erlen- oder Weiden-Weichholzauen, Nieder- und Übergangsmoore und Hochmoore mit Gagelgebüsch anzutreffen. Wichtige Strukturen sind eine dichte Vegetation als Nistplatz, erhöhte Singwarten und schütter bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche (primär Sukzessionsstadien). Bei entsprechender Strukturierung ist das Blaukehlchen auch im Bereich von Abbaugewässern, Spülfeldern oder Teichen sowie in Ackerlandschaften anzutreffen (SÜDBECK et al. 2005). Das Blaukehlchen ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Der Heimzug findet zwischen Mitte März und Ende Mai statt. Die Hauptlegezeit ist zwischen Ende April und Anfang Mai. Flügge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten. Insgesamt sind 1-2 Jahresbruten möglich. Zweitbruten im Flachland finden bereits ab Anfang Juni statt. Der Abzug findet ab Mitte Juli bis August/ September statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Das Blaukehlchen ist in Deutschland nur lückenhaft verbreitet. Die bundesweit bedeutendsten Vorkommen liegen in der Watten- und Marschregion des Nordwestdeutschen Tieflandes zwischen Ost- und Nordfriesland. Weitere Verbreitungsschwerpunkte stellen die Niederungsgebiete der größeren Flüsse in der Mittelgebirgsregion dar. Für Deutschland wird ein Bestand von 12.000-21.000 Revieren angegeben (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* In Bayern liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Flussniederungen des Mains und der Regnitz sowie deren Zuflüssen, im Aischgrund, entlang der Donau und im Niederbayerischen Hügelland (LFU 2021). Größere, lokale Vorkommen gibt es im Altmühl- und Regental, in den Niedermoorresten im Erdinger Moos und im Alpenvorland. Das Brutareal dehnte sich auch in bisher unbesiedelte Gebiete aus, so z. B. ins Ries oder zum Roten Main hin. Der Brutbestand beläuft sich in Bayern insgesamt auf 2.000- 3.2000 Brutpaare (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 2 Brutreviere des Blaukehlchens festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Blaukehlchen *(Luscinia svecica)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung und der Auswertung der Habitatpotenzialanalyse, nicht festgestellt. Keine existenziellen und/ oder potenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört.

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), die in den Wirkraum des Neuntöters fallen (30 m nach GASSNER et al. 2010) und in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen, sind durch die geringe Fluchtdistanz und die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) äußerst unwahrscheinlich. Der günstige Erhaltungszustand der Art verringert die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zusätzlich.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demnach äußerst gering.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.800-4.100	indirekte Tötung durch baubedingte Störung in Bau- und Aufzuchtzeit: AS und HDD-Bohrung < 30m von pot. Bruthabitat (strukturiertes Fließgewässer mit habitatreicher Umgebung -> nicht Hauptvorkommen) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind auszuschließen (Wirkfaktor 2-1) da keine potenziellen oder existenziellen Bruthabitate durch Maßnahmen der Schneisenfreihaltung betroffen sind.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist demnach äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Blaukehlchen *(Luscinia svecica)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), die in den Wirkraum des Neuntöters fallen (30 m nach GASSNER et al. 2010) und in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen, sind durch die geringe Fluchtdistanz und die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) äußerst unwahrscheinlich. Der günstige Erhaltungszustand der Art verringert die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zusätzlich.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach äußerst gering.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.800-4.100	baubedingte Störung in Bau- und Aufzuchtzeit: AS und HDD-Bohrung < 30m von pot. Bruthabitat (strukturiertes Fließgewässer mit habitatreicher Umgebung -> nicht Hauptvorkommen) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1 und 2-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung und der Auswertung der Habitatpotenzialanalyse, nicht festgestellt. Keine existenziellen und/ oder potenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Somit ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG so gut wie ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.7 Bluthänfling

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Bluthänfling tritt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen auf. Man findet ihn sowohl in Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürteln oberhalb der Waldgrenze (Alpen), als auch in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen. Er dringt zudem bis in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiet). Als Bruthabitate dienen strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und Kletterpflanzen. Bedeutende Nahrungshabitate sind Hochstaudenflure und andere Saumstrukturen (SÜDBECK et al. 2005). Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt im Brutgebiet meist Mitte März bis Ende April an. Die Paarbildung beginnt nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch auch häufig in lockeren Kolonien. Die Balz beginnt Anfang April und die Hauptlegezeit beginnt Mitte bzw. Ende Mai. Der Abzug von den Brutplätzen findet Ende Juni statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist der Bluthänfling mit etwa 110.000-205.000 Revieren nahezu flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2020)., wobei die Besiedlungsdichte nach Süden hin abnimmt (GEDEON et al. 2015)	Verbreitung *Bayern* In Bayern gibt es schätzungsweise 8.500-15.000 Brutpaare (LFU 2021). Eine nahezu flächige Verbreitung erreicht er in weiten Teilen NordBayerns mit Verbreitungszentren in NordBayern und Schwaben (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Bluthänflings festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Untersuchungsraum konnte ein Brutrevier des Bluthänflings durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Das Baufeld der VVT befindet sich jedoch außerhalb der Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) der zwei kartierten Brutpaare sowie von den in der Nähe befindlichen potenziellen Brutstrukturen. Der Bluthänfling ist nur bei Gehölzentfernung direkt betroffen. Eingriffe in potenzielle Gehölze werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich von Oktober bis Februar durchgeführt **(V_{AR}1c_2)**. Aus diesem Grund kann eine tötungs-/ verletzungsbedingte Beeinträchtigung des Bluthänflings durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine indirekte Tötung von Jungvögeln durch Aufgabe des Nistplatzes auf Grund baubedingter Störungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden: Der Bluthänfling wird als störungsunempfindlich eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Art gilt zwar als stark gefährdet in Bayern, im UR stehen ihr aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Untersuchungsraum konnte ein Brutrevier des Bluthänflings durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Das Baufeld der VVT befindet sich jedoch außerhalb der Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) der zwei kartierten Brutpaare sowie von den in der Nähe befindlichen potenziellen Brutstrukturen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Bluthänflings durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Untersuchungsraum konnte ein Brutrevier des Bluthänflings durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Das Baufeld der VVT befindet sich jedoch außerhalb der Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) der zwei kartierten Brutpaare sowie von den in der Nähe befindlichen potenziellen Brutstrukturen. Der Bluthänfling wird als störungsunempfindlich eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Art gilt zwar als stark gefährdet in Bayern, im UR stehen ihr aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1 und 2-1) sind für den Bluthänfling auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen nur während der Brutzeit (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Eingriffe in potenzielle Gehölze werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich von Oktober bis Februar durchgeführt **(V_{AR}1c_2)**.
Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten wie Heckenstrukturen, besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“ (A_{CEF}14).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
18.200-18.500	Pot. Brutstruktur: trockenes Halboffenland in Verbindung mit Hecken und Gebüschen wird entnommen
21.500-22.000	Pot. Brutstruktur: Extensivgrünland südexponiert mit Gebüschen und Hecken wird entnommen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.8 Brachvogel

Brachvogel *(Numenius arquata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Brachvogel (synonym: Großer Brachvogel) besiedelt weitgehend offene Niederungslandschaften, vor allem Kleinseggensümpfe in Niedermooren, baumlose Hochmoore und feuchte Dünentäler in Küstenregionen. Die derzeitige Brutverbreitung beschränkt sich überwiegend im Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden. Darüber hinaus ist der Vogel auch in Ackerbaugebieten und Abtorfungsflächen anzutreffen. Wichtig für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserpegel, kurzrasige und lückige Vegetation sowie „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer mit offenen, schlammigen Uferpartien (SÜDBECK et al. 2005). Der Bodenbrüter errichtet sein Nest auf trockenem, aber auch feuchtem Untergrund, häufig in niedriger und krautiger Vegetation. Der Große Brachvogel ist ein Einzelbrüter. Aus saisonaler Monogamie geht eine Jahresbrut hervor, Nachgelege sind möglich. Das Gelege umfasst 3-4 Eier und wird 30 Tage lang bebrütet. Die Jungen sind nach etwa 35 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005). Für Deutschland wird ein Bestand von 3.600-4.800 Paaren angegeben (RYSLAVY et al. 2020).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Größere Brutvorkommen dieser Art gibt es nur noch in der Norddeutschen Tiefebene und in Bayern entlang der Donau und Altmühl (TREPTE 2021).	Verbreitung *Bayern* Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen derzeit in den Tallandschaften von Altmühl, Donau, Unterer Isar, Regen, im Nördlinger Ries sowie den Niedermoorgebieten südlich der Donau (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Große Brachvogel wurde im UR als Nahrungsgast kartiert (vgl. Teil L5.2.2). Die Nachweise gehören zu einer Population im Naturschutzgebiet Stöckelwörth, etwa. 1 km östlich der VVT (vgl. Teil L5.2.2). Ein Brutnachweis befindet sich etwa 1,3 km von der Trasse entfernt. Die dortige Population beträgt heute etwa 20 Brutpaare. Der gesamte Raum um die Donau kann als Nahrungsgebiet für die Brachvögel bezeichnet werden. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Brachvogel *(Numenius arquata)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Große Brachvogel wurde im UR als Nahrungsgast kartiert. Die Nachweise gehören zu einer Population im Naturschutzgebiet Stöckelwörth, etwa. 1 km östlich der VVT. Ein Brutnachweis befindet sich etwa 1,3 km von der geplanten Trasse entfernt. Der Brachvogel ist in Bayern vom Aussterben bedroht.
Das Vorhaben fällt nicht in die Fluchtdistanz der kartierten Kolonie (200 m nach GASSNER et al. 2010). Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Trasse, kann eine baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und/ oder Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) und die draus resultierende Tötung/ Verletzung und/ oder indirekte Tötung nicht flugfähiger Jungvögel durch Aufgabe des Brutplatzes, ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Brachvogel. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Große Brachvogel wurde im UR als Nahrungsgast kartiert. Die Nachweise gehören zu einer Population im Naturschutzgebiet Stöckelwörth, etwa. 1 km östlich der VVT. Ein Brutnachweis befindet sich etwa 1,3 km von der geplanten Trasse entfernt. Der Brachvogel ist in Bayern vom Aussterben bedroht.
Das Vorhaben fällt nicht in die Fluchtdistanz der kartierten Kolonie (200 m nach GASSNER et al. 2010). Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Trasse, kann eine baubedingte Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) und während der Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit, ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Brachvogel *(Numenius arquata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) oder in Folge eines störungsbedingten Funktionsverlusts (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) kann aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und Trasse (> 1 km) ausgeschlossen werden.
Auf Grund des hohen Gefährdungsstatus der Art muss für den Erhalt der betroffenen Population der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet und die Anbindung an bereits vorhandene Feuchtlebensräume oder degradierte Flächen gegeben sein. Durch die Anwendung der CEF-Maßnahme **„Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen“ (A_{CEF}22a)**, kann dieser Erhalt gewährleistet werden und auch mögliche Störungen in genutzten Nahrungshabitaten umgegangen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitt konnte Nahrungshabitate nachgewiesen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.800-28.500	3 Nachweise Nahrungsgast: Kolonie > als 200 m von Einsatzgebiet entfernt, aber essenzielles Nahrungshabitat im Trassenbereich 1 Brutnachweis: > als 200 m von Einsatzgebiet entfernt, aber essenzielles Nahrungshabitat im Trassenbereich

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.9 Braunkehlchen

Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Das Braunkehlchen bevorzugt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, die als Jagd- und Singwarte dienen, sowie bodennaher Deckung zum Nestbau. So ist das Braunkehlchen in Niedermooren, Übergangsmooren, Uferstaudenfluren und trockenen Altschilfbeständen mit Weiden in Flussauen zu finden. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren und Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen besiedelt. Das Nest wird hier auf den Boden gesetzt oder in kleine Vertiefungen in dichter Vegetation versteckt (SÜDBECK et al. 2005). Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, wobei sich der Heimzug von Anfang April bis Ende Mai erstreckt. Die Legeperiode beginnt i. d. R. Anfang Mai, flügge Jungvögel sind ab Ende Mai anzutreffen. Diese verlassen das Nest oft schon 4-6 Tage vor Flüggewerden. Die Dismigration der Jungvögel beginnt Anfang Juli, der Wegzug aus dem Brutgebiet findet Anfang August statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird der Bestand auf 19.500-35.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020)., wobei sich eine großflächig zusammenhängende und dichte Besiedlung vor allem im Norddeutschen Tiefland zeigt (GEDEON et al. 2015)	Verbreitung *Bayern* In Bayern wird der Bestand auf 1.200-1.900 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Die höchsten Braunkehlchen-Dichten werden in Mooren des Voralpenlandes (Murnauer Moos, Loisach-Kochelseemoore) und in der Hohen Rhön erreicht.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Braunkehlchens festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Das Braunkehlchen konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Laut HPA befinden sich mehrere Nebenvorkommen im Bereich der VVT in der das Braunkehlchen potenziell vorkommen könnte. Das Braunkehlchen kann hier in angrenzende Habitate (meist extensives Grünland) ausweichen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gilt die Art als störungssensibel, jedoch ist das vorhabentypspezifische Kollisions-/ Tötungsrisiko nur sehr gering. Aus fachgutachterlicher Sicht ist im Anbetracht der nicht vorhandenen Nachweise des Braunkehlchens im gesamten UR, ein potenzielles Vorkommen in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Braunkehlchens durch bau- und/oder anlagebedingten Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Potenzielle unbekannte Vorkommen des Braunkehlchens werden zudem durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen anderer Bodenbrüter geschützt.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Braunkehlchen konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Laut HPA befinden sich mehrere Nebenvorkommen im Bereich der VVT in der das Braunkehlchen potenziell vorkommen könnte. Das Braunkehlchen kann hier in angrenzende Habitate (meist extensives Grünland) ausweichen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gilt die Art als störungssensibel, jedoch ist das vorhabentypspezifische Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering. Aus fachgutachterlicher Sicht ist im Anbetracht der nicht vorhandenen Nachweise des Braunkehlchens im gesamten UR, ein potenzielles Vorkommen in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Braunkehlchens durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Potenzielle unbekannte Vorkommen des Braunkehlchens werden zudem durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen anderer Bodenbrüter geschützt.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Das Braunkehlchen konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Laut HPA befinden sich mehrere Nebenvorkommen im Bereich der VVT in der das Braunkehlchen potenziell vorkommen könnte. Das Braunkehlchen kann hier in angrenzende Habitate (meist extensives Grünland) ausweichen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gilt die Art als störungssensibel, jedoch ist das vorhabentypspezifische Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering. Aus fachgutachterlicher Sicht ist im Anbetracht der nicht vorhandenen Nachweise des Braunkehlchens im gesamten UR, ein potenzielles Vorkommen in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Braunkehlchens durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Potenzielle unbekannte Vorkommen des Braunkehlchens werden zudem durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen anderer Bodenbrüter geschützt.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten (Hauptvorkommen):

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.600	Pot. baubedingte Störung in Brut- /Aufzuchtzeit: AS < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Braunkehlchen konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
Laut HPA befinden sich Habitate (alles Nebenvorkommen) im Bereich der VVT in der das Braunkehlchen potenziell vorkommen könnte. Das Braunkehlchen kann hier in angrenzende Habitate (meist extensives Grünland) ausweichen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Braunkehlchens durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.10 Dohle

Dohle *(Coloeus monedula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Dohle ist ein Brutvogel lichter Wälder (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen. Die Brutplätze liegen in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot. In Deutschland besiedelt diese Art heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich und ist bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand zu finden. Als Nahrungshabitate dienen hier (Industrie-)Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze und hat sich z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst. Die Dohle ist ein Höhlenbrüter und Gebäudebrüter, seltener ein Baum- und Felsbrüter. Das Nest kann auch in Spechthöhlen (i. d. R. Schwarzspechthöhlen), in Höhlenbildungen ausgefaulter Kronen und Stammbrüche liegen. Die Brut erfolgt selten in Offennestern (z.B. in Saatkrähenkolonien) und gelegentlich auch in Bodenhöhlen (z.B. alte Kaninchenbaue auf den Ostfriesischen Inseln) oder in Felswänden und Steinbrüchen. Im Siedlungsbereich werden überdachte Nischen, Löcher, Vertiefungen, Schächte, Eulenkästen, häufig auch Schornsteine genutzt. Die Dohle ist ein Standvogel, die jedoch auch als Teilzieher Kurz- bis Mittelstrecken zurücklegt. Die Balz und der Nestbau beginnen ab Ende Februar. Die Art ist Einzel- und Koloniebrüter und legt in monogamer Dauerehe eine Jahresbrut. Nach der Aufzucht verlassen die Jungtiere nach Flüggewerden das Nest ab Ende Juni. Eine Fütterung der Jungtiere erfolgt noch bis zu vier Wochen nach dem Ausfliegen.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 83.000–14.0.000 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Dohle ist in Bayern nur lückig verbreitet und fehlt in den Alpen und den höheren Lagen der Mittelgebirge. Verbreitungsschwerpunkte sind die Südrhön, die Fränkische Alb, Schwaben (Donau-Iller-Lechplatten), das östliche Niederbayern sowie das voralpine Hügel- und Moorland. Der gesamte bayerische Bestand wird auf 5.500-9.500 Brutpaare geschätzt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich

Dohle *(Coloeus monedula)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei den Kartierungen wurden im UR eine Kolonie von mindestens fünf Brutpaaren im Bereich der Schleuse an der Donau nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Dohle konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Die kartierte Kolonie liegt mit mehr als 300 m vom Wirkraum des Vorhabens entfernt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Potenziell genutzte alte Schwarzspechthöhlen, werden von der VVT umgegangen. Außerdem gilt die Dohle als nicht störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), wodurch indirekte Tötungen ebenfalls ausgeschlossen werden können. Des Weiteren brütet die Dohle hauptsächlich an Gebäuden. Diese werden von der Trasse umgegangen. Somit ist eine Beeinträchtigung der Dohle durch bau- und/ oder anlagenbedingten Wirkfaktoren durch das Vorhaben sehr unwahrscheinlich.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Dohle konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Die kartierte Kolonie liegt mit mehr als 300 m vom Wirkraum des Vorhabens entfernt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Potenziell genutzte alte Schwarzspechthöhlen, werden von der VVT umgegangen und sind somit nicht von der betriebsbedingten Schneisenfreihaltung betroffen. Somit kann eine Beeinträchtigung der Dohle durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Dohle *(Coloeus monedula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Dohle konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Die kartierte Kolonie liegt mit mehr als 300 m vom Wirkraum des Vorhabens entfernt. Potenziell genutzte alte Schwarzspechthöhlen, werden von der VVT ausreichend umgegangen. Außerdem gilt die Dohle als nicht störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), wodurch eine baubedingte Störung ebenfalls ausgeschlossen werden können. Des Weiteren brütet die Dohle hauptsächlich an Gebäuden. Diese werden von der Trasse umgegangen. Somit ist eine Beeinträchtigung der Dohle durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sehr unwahrscheinlich.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Dohle konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Da die kartierte Kolonie mit mehr als über 300 m vom Wirkraum des Vorhabens entfernt liegt, kann eine Beeinträchtigung der Kolonie durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Beschädigung von Brutplätzen innerhalb von Siedlungen oder an Felshängen durch den Wirkfaktor 1-1 kann für das Vorhaben hingegen ausgeschlossen werden, da derartige Standorte von der Trasse umgangen werden. Potenziell genutzte alte Schwarzspechthöhlen werden ebenfalls in einem ausreichenden Abstand, von der Trasse umgegangen. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kann somit ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.11 Dorngrasmücke

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Dorngrasmücke brütet vorzugsweise in Randzonen, offenen Landschaften und landwirtschaftlich wenig gebrauchten Flächen mit hohem Anteil an Hecken und Gebüsch, aber auch in reinen Agrarflächen (z. B. Raps). Des Weiteren findet man sie an Feldrainen, Grabenrändern, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhängen, frühen Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreichen Verlandungsflächen und Mooren sowie bebuschten Streuwiesen. Die Dorngrasmücke nistet hier oft in Dorngestrüppen, Staudendickichten, Schilf oder Brennnesseln (SÜDBECK et al. 2005). Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni stattfindet. Der Legebeginn startet frühestens Ende April, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Flügge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten, die Dismigration findet ab Juni statt. Der eigentliche Wegzug aus dem Brutgebiet startet ab Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland umfasst der Brutbestand 600.000-950.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020)..

Verbreitung *Bayern*
Der Bestand in Bayern wird auf 10.000-22.000 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Dichteschwerpunkte liegen in Franken, vor allem in offenen Landschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit trockenen Lebensräumen und Hecken.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 8 Brutreviere der Dorngrasmücke festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für die am Boden oder unmittelbar über dem Boden brütende Dorngrasmücke, sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung, nicht festgestellt. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen könnten, liegen im Rahmen der Revierkartierung vor und werden unten aufgelistet. Bei den durch die HPA ermittelten potenziellen Nisthabitaten, gibt es für die Dorngrasmücke ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen und werden aus diesem Grund hier nicht gelistet.

Zudem werden baubedingte Störungen durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) als äußerst unwahrscheinlich bewertet. Die Art baut jedes Jahr ein neues Nest, des Weiteren stehen der Dorngrasmücke auch in ihrem Revieren, ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit äußerst gering.

Beifolgenden Kilometerabschnitt wurde ein Brutpaar in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens kartiert. Von einer baubedingten Störung wird aufgrund ihrer Störungsunempfindlichkeit, nicht ausgegangen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
28.500-28.600	Brutzeitfeststellung bei 1 BP: pot. Brutstrukturen < 10 m von temporärer Fläche entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Keine.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).

Wobei die Dorngrasmücke den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des dadurch entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren können. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für die Dorngrasmücke minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**). Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) liegen im Rahmen der Revierkartierung vor und werden unten aufgelistet. Bei den durch die HPA ermittelten potenziellen Nisthabitaten, gibt es für die Dorngrasmücke ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen, und werden aus diesem Grund hier nicht gelistet.
Zudem werden baubedingte Störungen durch die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) als äußerst unwahrscheinlich bewertet. Die Art baut jedes Jahr ein neues Nest, des Weiteren stehen der Dorngrasmücke auch in ihrem Revieren, ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG somit äußerst gering.
Bei folgendem Kilometerabschnitt wurde ein Brutpaar in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens kartiert. Von einer baubedingten Störung wird aufgrund ihrer Störungsunempfindlichkeit, nicht ausgegangen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
28.500-28.600	Brutzeitfeststellung bei 1 BP: pot. Brutstrukturen < 10 m von temporärer Fläche entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Dorngrasmücke auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen nur während der Brutzeit (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode wieder vollumfänglich nutzbar sind und es zu keinem Ausfall des Brutgeschehens kommt. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beifolgenden Kilometerabschnitten liegen potenzielle Habitate vor, die durch das Bauvorhaben teilweise entfernt wer den. Nach Abschluss der Arbeiten werden sich die betroffenen Habitate schnell wieder regenerieren. Ausweichhabitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
17.000-17.300	Pot. Brutstruktur: Staudenfluren in Kombination mit Extensivgrünland und Gebüschen werden entnommen
18.200-18.500	Pot. Brutstruktur: Gebüsche Ruderalstandort an offener Landschaft wird entnommen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.12 Drosselrohrsänger

Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Drosselrohrsänger besiedelt Ufer von Seen und Flüssen mit ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen. Der Vogel ist an hohe vertikale Strukturen gebunden, bzw. zumindest vorjähriges, wasserseitig lockeres Schilf mit hohen dicken Halmen. Ebenso werden Verlandungszonen kleiner Waldseen und schilfgesäumte Randbereiche von (Erlenbruch-) Wäldern als Habitate genutzt. Zudem können kleinflächige Schilfbestände, welche in der Umgebung Nahrung bieten und geeignete Habitatstrukturen beinhalten, ausreichen. In der Kulturlandschaft können dies beispielsweise z.T. sehr schmale Röhrichtsäume an Gräben und Teichen sein (SÜDBECK et al. 2005). Der Drosselrohrsänger ist ein Freibrüter, der sein Nest zwischen Röhrichthalmen aufhängt. Aus einer monogamen Saisonehe bzw. regelmäßiger Polygamie resultiert eine Jahresbrut, wohingegen Zweitbruten selten sind. Nachgelege sind möglich. Ein Gelege umfasst 4-7 Eier und wird 13-15 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 10-15 Tage. Der Langstreckenzieher beginnt mit dem Heimzug im Süden ab Anfang April bis Anfang/Mitte Juni. Die Hauptbrutzeit findet zwischen Mitte Mai und Ende Juni statt, Spät- und Zweitbruten sind bis in den Juli möglich. Der Abzug beginnt ab August und dauert bis in den Oktober an (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In der Nordostdeutschen Tiefebene liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieses Rohrsängers. Im übrigen Deutschland beläuft sich das Vorkommen des Drosselrohrsängers auf 18.500-29.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Drosselrohrsänger ist in Bayern lokal verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen am mittleren Main und dem Steigerwald, im Aischgrund, an der schwäbischen Donau, dem unteren Inn sowie an Ammersee, Chiemsee und Ismaninger Speichersee (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurde im UR 1 Brutrevier des Drosselrohrsängers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Alle Nachweise sowie existierende Brutstrukturen befinden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art durch eine baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) ausgeschlossen werden.
Der Drosselrohrsänger ist zwar nicht störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gegenüber akustischen und optischen Wirkfaktoren (Wirkfaktor 5-1, 5-2), jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) und bei der Umsetzung von Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden vier Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Drosselrohrsängers durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V$_{AR}$1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
keine
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Risiken bestehen für die Art nicht, zumal alle Nachweise sowie existierende Brutstrukturen sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens befinden. Betriebsbedingte Schneisenfreihaltungen sind für den Drosselrohrsänger nicht von Belang. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Drosselrohrsänger konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende Brutstrukturen befinden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Der Drosselrohrsänger ist zwar nicht störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gegenüber akustischen und optischen Wirkfaktoren (Wirkfaktor 5-1, 5-2), jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) und bei der Umsetzung von Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden vier Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm bei der Revierbildung und/ oder Balzzeit erheblich gestört werden könnte. In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Drosselrohrsängers durch baubedingte Störung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
keine
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Drosselrohrsänger konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende Brutstrukturen befinden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Drosselrohrsängers durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.13 Eisvogel

Eisvogel *(Alcedo atthis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Eisvogel bevorzugt als Habitat langsam fließende und stehende, idealerweise klare Gewässer mit einem reichhaltigen Angebot an kleinen Fischen. Wichtige Strukturelemente sind ausreihend Sitzwarten und mindestens 50 cm hohe, idealerweise krautfreie Bodenabbruchkanten, die ihm das Graben von Niströhren gestatten. Geeignete Brutwände stellen meist Steilufer dar, daneben auch Bodenabbrüche, Sand- und Kiesgruben und Wurzelteller in mehreren 100 m Entfernung zu Gewässern. Der Eisvogel ist in der Lage unterschiedliche Lebensräume zu besiedeln (SÜDBECK et al. 2005).

Als Höhlenbrüter geht er meist eine monogame Saisonehe ein, Partnerwechsel, Bigynie und Biandrie sind ebenfalls möglich. Zumeist erfolgen zwei Jahresbruten, zudem sind Dritt- und Viertbruten keine Seltenheit. Die Gelege umfassen 6-7 Eier und werden über 18-21 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 22-28 Tage und ist abhängig von der Fütterungsaktivität. Der Teilzieher beginnt mit der Paarbildung ab Januar/Februar und besetzt sein Revier meist im März. Die Brutperiode dauert von März bis September an. Legebeginne mit bis zu drei Gipfeln finden Mitte April, Mitte Juni und Anfang Juli statt. Die Wanderneigung stellt sich ab August/Oktober ein, daneben ist ein monatelanges Ausharren von Alt- und Jungvögeln in Brutplatznähe möglich (SÜDBECK et al. 2005).

Eisvogel *(Alcedo atthis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
9.500-15.000 Brutpaare brüten in Deutschland (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern kommt er zwar an Gewässern im ganzen Freistaat vor, ist aber ziemlich selten. Maximale Dichten, die zum Teil auf die Bereitstellung künstlicher Brutröhren zurückzuführen sind, wurden lokal aus der Oberpfalz, von der Donau, Regnitz, Wiesent, Amper und der niederbayerischen Isen gemeldet (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 5 Brutreviere des Eisvogels festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine existenziellen Brutstrukturen des Eisvogels entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Eisvogels kann somit ausgeschlossen werden.
Jedoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Die Fluchtdistanz beträgt 80 m (GASSNER et al. 2010). Durch einen vorfristigen Baubeginn (**V_{AR}4a Vorfristiger Baubeginn**) können baubedingte Störungen vermieden werden.
Alternativ können durch die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (**V_{AR}**1c_1)** artrelevante Nistplätze umgangen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.000-8.300	Revierkartierung: pot. Brutstrukturen < 80 m von temporärer Fläche und Bohreintrittsstelle entfernt
10.100-10.300	Konflikt nach HPA
28.500-28.600	Revierkartierung: pot. Brutstrukturen < 80 m von temporärer Fläche und Bohreintrittsstelle entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

Eisvogel *(Alcedo atthis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Eisvogel. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Eisvogel zählt zu den störungsempfindlich eingestuften Brutvögeln. Aufgrund seines hohen Gefährdungsgrades kann schon ein saisonaler Brutausfall zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Aufgrund baubedingter Störungen durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Durch einen vorfristigen Baubeginn (**V_{AR}4a Vorfristiger Baubeginn)** können baubedingte Störungen vermieden werden.
Alternativ können durch die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** artrelevante Nistplätze umgangen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.000-8.300	Revierkartierung: pot. Brutstrukturen < 80 m von temporärer Fläche und Bohreintrittsstelle entfernt
10.100-10.300	Konflikt nach HPA
28.500-28.600	Revierkartierung: pot. Brutstrukturen < 80 m von temporärer Fläche und Bohreintrittsstelle entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eisvogel *(Alcedo atthis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sind für den Eisvogel auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Laut Habitatpotenzialanalyse wird eine potenzielle Brutstätte des Eisvogels durch eine offene Querung entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust der Fortpflanzungsstätte besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme „**Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19d)** sodass eine Übertragbarkeit gegeben erscheint.
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Ist dies nicht der Fall, kann durch die **CEF-Maßnahme „Optimierung von Nahrungshabitaten“ (A_{CEF}23)** ein Ausgleich geschaffen werden. Des Weiteren wird für diesen Bereich eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1) oder ein vorfristiger Baubeginn (V_{AR}4a)** empfohlen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
10.100-10.200	Halboffenland mit Gewässer mit natürlich entstandenem Fließgewässer (Gottesberger Bächlein) mit Laubwald: Gehölze werden entfernt, Fließgewässer wird offen gequert

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.14 Erlenzeisig

Erlenzeisig *(Spinus spinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Erlenzeisig bewohnt Nadel- und Mischwälder, wobei er hohe Fichtenbestände bevorzugt. Er ist zudem in Tannen- und seltener in Kiefernbeständen zu finden, vor allem in Gebirgen aber auch im Flachland. Seine Nistplätze befinden sich in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen und Bestandsrändern, häufig in der Nähe von Waldtümpeln. In einzelnen Fällen wurde er auch im Flachland in koniferenreichen Gärten, Parks und Friedhöfen beobachtet. Das Nest befindet sich meist hoch in Außenzweigen von Nadelgehölzen (SÜDBECK et al. 2005). Der Erlenzeisig ist ein Teil- bzw. Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Eiablage beginnt ab Ende März, wobei die Hauptlegezeit in den April fällt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingsdauer 13-16 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch mehrere Wochen gefüttert. Im Juli halten sich Altvögel und flügge Jungvögel bereits außerhalb der Brutgebiete auf (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Etwa 21.000 - 51.000 Reviere gibt es in Deutschland (RYSLAVY et al. 2020). Schwerpunktmäßig brütet die Art im Schwarzwald, Harz, Erzgebirge, Böhmerwald, Thüringer Wald, Alpen und Alpenvorland, im Bereich vom Sauerland bis zum Westerwald und in der Fränkischen Alb (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Für Bayern werden 5.500-10.500 Brutpaare angenommen (LFU 2021). Schwerpunkt der Brutverbreitung sind die Alpen, das Alpenvorland und die ostbayerischen Grenzgebirge.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR, wurde der Erlenzeisig nur im Überflug nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein

Erlenzeisig *(Spinus spinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den Kartierungen im UR wurde der Erlenzeisig nur im Überflug festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Des Weiteren finden Eingriffe von Gehölzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich von Oktober bis statt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Erlenzeisigs kann hiermit ausgeschlossen werden.
Da die Art zudem eine sehr geringe Fluchtdistanz hat (10 m nach GASSNER et al. 2010) und als nicht störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) kann eine Beeinträchtigung des Erlenzeisigs durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Erlenzeisig nur im Überflug festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Erlenzeisigs durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei den Kartierungen im UR wurde der Erlenzeisig nur im Überflug festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Da die Art zudem eine sehr geringe Fluchtdistanz hat (10 m nach GASSNER et al. 2010) und als nicht störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) kann eine Beeinträchtigung des Erlenzeisigs durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Erlenzeisig *(Spinus spinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Erlenzeisig nur im Überflug festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (Auswertung HPA). Potenzielle Habitate werden durch betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Erlenzeisigs durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.15 Feldlerche

Feldlerche *(Alauda arvensis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel des Offenlandes. Die natürlichen Lebensräume der Feldlerche sind Steppen und Heidegebiete. Bei uns in Mitteleuropa besiedelt die Art vor allem Sekundärbiotope wie Ackerflächen und Grünlandbereiche. Dabei werden vor allem trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Ihr Nest legt die Feldlerche

Feldlerche *(Alauda arvensis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

am Boden in einer kleinen Kuhle meist in niedriger Vegetation (15-20 cm) an (SÜDBECK et al. 2005). Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche in einigen Regionen schon ab Ende Januar wieder im Brutgebiet an. In den klimatisch ungünstigeren Regionen kommt sie dagegen erst Mitte März an. Die Feldlerche hat in vielen Gebieten zwei Jahresbruten und beginnt mit der Eiablage ab Anfang April. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Anfang September ein und hält bis in den Dezember an, wobei es in milden Wintern auch zu Überwinterungen in klimatisch begünstigten Brutgebieten kommen kann (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland leben etwa 1,2-1,85 Mio. Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020), wobei die Feldlerche am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auftritt (GEDEON et al. 2015). In der Mittelgebirgsregion ist die Feldlerche in den höchsten, überwiegend bewaldeten Lagen sowie im Inneren der großen geschlossenen Waldlandschaften vielerorts selten (z. B. Odenwald, Schwarzwald) (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wird der Brutbestand auf 54.000-135.000 Paare geschätzt (LFU 2021). Die höchsten Dichten werden vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten erreicht

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 24 Brutreviere der Feldlerche festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die bodenbrütende Feldlerche sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die geringe Fluchtdistanz von ca. 20 m (GASSNER et al. 2010) und die Einstufung als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) machen störungsbedingte Tötungen sehr unwahrscheinlich.
Auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes der Feldlerche in Bayern, sollten dennoch Maßnahmen zum Erhalt der Art vorgesehen werden, um einen Rückgang durch baubedingte Störungen und somit einer indirekten Tötung von Jungvögeln, entgegenzuwirken.
Durch das pannähernd flächendeckende Vorkommen der Feldlerche auf Acker- und Grünlandflächen wird eine Vergrämung (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln**) für die Bereiche vorgesehen, in denen die Feldlerche nachgewiesen wurde. Zur Vermeidung überproportionaler Vergrämungsmaßnahmen wird in den Bereichen mit nachgewiesenen Feldlerchenrevieren die ÖBB **(V1 Ökologische Baubegleitung)** mögliche Nistaktivitäten ausmachen und durch passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Feldlerche *(Alauda arvensis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.300-2.400, 7.700-7.800, 8.800-8.900, 15.800-16.000, 27.700-27.800, 28.300-28.400	Nachweise <20m von temporärer Flächennutzung

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Feldlerche. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Feldlerche ist ein wenig störungsempfindlicher Kleinvogel der Kulturlandschaft, die artspezifische Fluchtdistanz beträgt lediglich ca. 20 m (GASSNER et al. 2010).
Die Fortpflanzungsökologie der Feldlerche ist von einer hohen Reproduktions- und Verlustrate geprägt: Durchschnittlich erfolgen zwei Bruten im Jahr und insbesondere zur Erstbrut sind mehrere Ersatzgelege möglich (BAUER et al. 2012).
Auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes der Feldlerche in Bayern, sollten dennoch Maßnahmen zum Erhalt der Art vorgesehen werden, um einen Rückgang durch baubedingte Störungen entgegenzuwirken.
Durch das annähernd flächendeckende Vorkommen der Feldlerche auf Acker- und Grünlandflächen wird eine Vergrämung (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln**) für die Bereiche vorgesehen, in denen die Feldlerche nachgewiesen wurde. Zur Vermeidung überproportionaler Vergrämungsmaßnahmen wird in den Bereichen mit nachgewiesenen Feldlerchenrevieren die ÖBB **(V1 Ökologische Baubegleitung)** mögliche Nistaktivitäten ausmachen und durch passende Maßnahmen (z.B. Baustopp für die Dauer der Brut) veranlassen, sodass die lokale Population nicht gefährdet wird und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.300-2.400, 7.700-7.800, 8.800-8.900, 15.800-16.000, 27.700-27.800, 28.300-28.400	Nachweise <20m von temporärer Flächennutzung

Feldlerche *(Alauda arvensis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Feldlerche ist ein reviertreuer Kurzstreckenzieher, der jährlich neue Nistplätze wählt und neue Nistmulden anlegt (BAUER et al. 2012) – eine Beanspruchung potenziell geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit ist deshalb als unproblematisch einzustufen. Auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes der Feldlerche in Bayern, sollten dennoch Maßnahmen zum Erhalt der Art vorgesehen werden, um einen Rückgang durch baubedingte Störungen entgegenzuwirken.
Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) kann nicht ausgeschlossen werden. Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzubeugen.
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume ist in der Brutzeit der Feldlerche die Anwendung der Maßnahme **A_{CEF}24a - Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen für Feldlerchen** in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** durchzuführen, sofern nicht bereits geeignete Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Durch die Revierdichtenberechnung und die Einbeziehung der potenziellen Habitate innerhalb des Arbeitsstreifens jedoch außerhalb von Kulissenwirkung, wurde die Anzahl an Brutpaaren mit CEF-Bedarf ermittelt. Die **A_{CEF}24a** muss demnach für 6 Brutpaare umgesetzt werden. Diese CEF-Maßnahme wertet die angrenzende Kulturlandschaft als Brut- und Nahrungshabitat auf und ist gut geeignet, die für eine Brutperiode zur Nistplatzanlage durch das Vorhaben ausfallenden Flächen zu kompensieren.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.16 Feldschwirl

Feldschwirl *(Locustella naevia)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Lebensraum umfasst das offene bis halboffene Gelände mit einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, auch landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Reine Schilfgebiete sind hiervon ausgeschlossen. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, dessen Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni erfolgt. Die Legeperiode ist im Mai und Juni. Hierbei wird in monogamer Saisonehe in der Regel eine Jahresbrut aufgezogen. Abzug der Brutvögel erfolgt vorwiegend im August und September (SÜDBECK et al. 2005)	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Feldschwirl kommt aufgrund des von ihm genutzten breiten Lebensraumspektrums in ganz Deutschland vor, wobei der Norden nahezu flächendeckend, Teile Süddeutschlands und die westlichsten Regionen aber lückenhaft besiedelt sind (GEDEON et al. 2015). Der deutsche Bestand wird mit 25.000-43.000 Revieren angegeben (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* In Bayern gibt es etwa 4.600-8.000 Brutpaare (LFU 2021). Schwerpunkte mit mehr als 20 geschätzten Revieren liegen an Main und Donau und in großen oberbayerischen Niedermoorkomplexen.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 4 Brutreviere des Feldschwirls festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Feldschwirl *(Locustella naevia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Feldschwirl konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Die geringe Fluchtdistanz (20m nach GASSNER et al. 2010) sowie die Einordnung als wenig störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) machen auch eine indirekte Tötung durch Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren sehr unwahrscheinlich. diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Feldschwirl konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Feldschwirl *(Locustella naevia)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Feldschwirl konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Darüber hinaus lässt sich durch die geringe Fluchtdistanz (20m nach GASSNER et al. 2010) und die Einordnung als wenig störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Störungen ausschließen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Feldschwirl konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes auch über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Feldschwirls durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.17 Feldsperling

Feldsperling *(Passer montanus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Feldsperling kann als Nahrungsgeneralist unterschiedliche Lebensräume wie Waldränder oder die reich strukturierte Agrarlandschaft nutzen. Wichtige Bruthabitatstrukturen sind Bruthöhlen (natürliche oder Brutkästen), Gebüsche (Schutz, Schlafplätze) und spärlich bewachsene Flächen (Hauptnahrungsplätze). Die Nahrungsplätze liegen fast immer in oder dicht bei den Schutzzonen (vor allem Hecken). Die Nahrungssuche kann bei Nahrungsknappheit fast die gesamte Photoperiode andauern. Der großen Ähnlichkeit zum Haussperling zum Trotz, ist der Feldsperling sehr scheu. Er hält Nachtruhe an Gemeinschaftsschlafplätzen, die auch zusammen mit Finken, Ammern und Drosseln geteilt werden und zeichnet sich durch ausgesprochene Nistplatztreue aus (SÜDBECK et al. 2005). Der Feldsperling ist ein Standvogel, bei dem die Paarbildung schon ab Herbst beginnt. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt durch die Männchen meist ab Mitte März. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, Jungvögel sind i. d. R. ab Anfang Juni zu erwarten. Der Feldsperling ist meist ein Einzelbrüter, bildet jedoch auch lockere Kolonien bzw. baut seine Nester mit geringem Abstand (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden 840.000-1.250.000 Reviere gezählt (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Schätzungen für Bayern gehen von 285.000-750.000 Brutpaaren aus (LFU 2021). Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde der Feldsperling nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein

Feldsperling *(Passer montanus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) im Rahmen der Revier- und Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil 5.2.2./ 5.2.4), besteht nicht die Möglichkeit der Verletzung oder Tötung von Individuen, da nach den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar erfolgen **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen, sind nicht zu erwarten, da der Feldsperling als nicht störungsempfindlich betrachtet wird (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Feldsperling. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Feldsperling hat eine Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2010) und gilt als nicht störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Es wird daher nicht von einer baubedingten Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ausgegangen. Durch die jahreszeitlich gesetzlich beschränkten Gehölzeingriffe (**V_{AR}1c_2,** zwischen Oktober und Februar) wird ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Feldsperling *(Passer montanus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Feldsperling auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.

Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, sodass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode wieder vollumfänglich nutzbar sind und es zu keinem Ausfall des Brutgeschehens kommt. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.

Bei dem Feldsperling im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume mit Spechthöhlen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der **CEF-Maßnahme „Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.700	Brutnachweis direkt auf temporärer Fläche: kein Bruthabitat → Brutnachweis auf offener Fläche ohne Baumbestand → kein Konflikt
8.200-8.400	Brutverdacht: pot. Brutstrukturen direkt auf temporärer Fläche
21.500-22.000	kein Nachweis und nicht in HPA aber mehrere pot. Höhlenbäume (HBK) in Waldgewässerkomplex die entfernt werden, grenzt an Laubwald

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.200-8.400	pot. Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer mit Feldgehölzen werden durch AS beeinträchtig
17.500-17.600	pot. Brutstrukturen werden entfernt: Feldgehölze im Halboffenland

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.18 Fichtenkreuzschnabel

Fichtenkreuzschnabel *(Loxia curvirostra)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)/ ST/ TH** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Fichtenkreuzschnabel ist ganzjährig in montanen Nadelwäldern, bevorzugt in Fichtenforst, anzutreffen. Im Flachland kommt er auch in Kiefernbeständen vor. Als Nahrungsspezialist bevorzugt er Wälder mit Fichten, Tannen und Kiefern mit gerade fruchtenden Beständen. Der Fichtenkreuzschnabel ist ein Freibrüter, der seine Nester häufig hoch in der Spitze oder an den Außenzweigen von Nadelbäumen baut. Er wählt meist Bäume an Wegen geschlossener Nadelwälder und -forste, an Forststraßen, Schneisen, Kahlschlägen, Schonungen und Lichtungen. Der Fichtenkreuzschnabel ist ein Teilzieher, der ganzjährig mit Schwerpunkt in Winter- und Frühjahrsmonaten brütet. Aus einer monogamen Saisonehe gehen 0-2 Jahresbruten hervor. Die Hauptlegeperiode ist von Dezember bis April. Regionale Unterschiede sind auf die jahreszeitlich voneinander abweichenden Samenreife fruchtender Nadelbäume zurückzuführen. Das Gelege von 3-4 Eiern wird 13-15 Tage lang bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt 14-16 Tage. Flügge Jungtiere werden nach dem Ausfliegen noch einige Wochen von den Eltern betreut (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2015).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Etwa 32.000 bis 85.000 Reviere gibt es in Deutschland. (RYSLAVY et al. 2020). Schwerpunktmäßig brütet die Art im Schwarzwald, Thüringer Wald, Harz, Erzgebirge, in der Fränkische Alb, im Bayrischen Wald sowie in den Alpen und im Alpenvorland. (Gedeon et al. 2015).	Verbreitung in *Bayern* Für Bayern werden 10.000-18.500 Brutpaare angenommen. Schwerpunkt der Brutverbreitung sind die Nadelwälder der Alpen, das Alpenvorland und der Bayrische Wald.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Es handelt sich bei der hier betrachteten Art um eine ungefährdete ubiquitäre Brutvogelart ohne besonderen Schutzstatus. Es wurde im gesamten Untersuchungsraum 1 Revier ohne räumliche Verortung nachgewiesen. In den Zusatzfunden wurden vier Individuen in über 300 m Abstand zum Baufeld gesichtet (3 mit Nistmaterial, 1 Überflug). Die Hauptbrutzeit des Fichtenkreuzschnabels reicht von Dezember bis Mai, es sind aber auch Bruten im Juni bis November möglich. Eine Brutansiedlung der Art kann somit über den gesamten Jahresverlauf hinweg auftreten. Dabei folgt die Art der Verfügbarkeit von Fichtensamen, wodurch es zu invasionsartigen Einflügen zur Zeit der Fichtenmast kommen kann. Es ergibt sich hierdurch ein hochdynamisches räumliches und zeitliches Verteilungsmuster des Fichtenkreuzschnabels, das durch den mehrjährigen Zyklus der Fichtenmast (ca. alle drei bis vier Jahre) bedingt wird. Eine genaue Prognose des gekoppelten Zeit-Raum-Musters ist daher nicht möglich.	

Fichtenkreuzschnabel *(Loxia curvirostra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei der Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote (siehe Punkt 3.) wird daher in einem höchst vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich i. V. m. mit einer hohen Konzentration von Fichtensamen (Fichtenmast), von den Vorhaben potenziell betroffen sein könnte

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) kommen. Es wird in einem höchst vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte.

Gehölzeingriffe erfolgen ausschließlich von Oktober bis Februar (V_{AR}1c_2, vgl. Teil H, Kap. 4.2.1). Die gesetzlich festgelegten Zeiträume für die Entfernung von Gehölzen, die in der genannten Maßnahme Berücksichtigung finden, sind in Bezug auf die hier betrachtete, ganzjährig brütende Art jedoch nur bedingt wirksam (Hauptlegeperiode zwischen Dezember und April). Die Entfernung von Gehölzen kann demnach nicht zur Gänze außerhalb der artspezifischen Brutzeit durchgeführt werden, sodass es zu einem Verlust von Jungvögeln oder Gelegen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann auch unter Einsatz der folgenden Maßnahme nicht ausgeschlossen werden:

- V_{AR}1c: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle)

Fazit

Auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann nicht gewährleistet werden, dass keine besetzten Nester durch die Bauaktivitäten betroffen sind und kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG besteht. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Als Freibrüter in Nadelbäumen ist der Fichtenkreuzschnabel nicht von betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen da Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen lediglich jungen Gehölzaufwuchs betreffen. Es besteht somit kein Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln in der Betriebsphase. Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann auch ohne den Einsatz von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ **Ja** ☒ **Nein**

Fichtenkreuzschnabel *(Loxia curvirostra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Fichtenkreuzschnabel wird nicht als störungsempfindlich eingestuft. Sie reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität (GARNIEL et al. 2010). Zudem zeichnet sich die hier betrachtete Art aufgrund ihrer Häufigkeit und weiten Verbreitung durch sehr robuste und meist individuenreiche Populationen aus, die den Verlust einzelner Gelege leicht abpuffern kann. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem höchst vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Fichtenkreuzschnabel, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fichtenkreuzschnabels kommen.

Gehölzeingriffe erfolgen ausschließlich von Oktober bis Februar (V_{AR}1c_2, vgl. Teil H, Kap. 4.2.1). Die gesetzlich festgelegten Zeiträume für die Entfernung von Gehölzen, die in der genannten Maßnahme Berücksichtigung finden, sind in Bezug auf die hier betrachtete ganzjährig brütende Art jedoch nur bedingt wirksam (Hauptlegeperiode zwischen Dezember und April). Die Entfernung von Gehölzen kann demnach nicht zur Gänze außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, sodass es zu einem Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann auch unter Einsatz der folgenden Maßnahme nicht ausgeschlossen werden:

- V_{AR}1c: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle)

Fazit:

Auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann nicht gewährleistet werden, dass keine besetzten Nester durch die Bauaktivitäten betroffen sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☒ **Ja** ☐ **Nein**

Fichtenkreuzschnabel *(Loxia curvirostra)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☐ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☒ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

a) Ausnahmegründe

Das Vorhaben wird durchgeführt
☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen
☒ im Interesse der öffentlichen Sicherheit
☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art:

- Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a erfüllen zusammen als überregionales Erdkabelprojekt die Bedingungen, um als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse zu gelten.
- Sie dienen der Versorgungssicherheit und liegen damit unmittelbar im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Ausnahmegründe sind ausführlich in Teil H, Kapitel 6 dargestellt.

Ausnahmegrund liegt vor ☒ **Ja** ☐ **Nein**

b) Alternativenprüfung

Angaben zu geprüften Alternativen

- Technische Alternativen, z. B. Unterbohrung aufgrund Aspekten der Zumutbarkeit (Wirtschaftlichkeit) sowie etwaiger Zielkonflikte mit anderen artenschutzrechtlichen Arten durch andere Wirkfaktoren (z. B. Dauerlärm und lang anhaltende Störungen störungsempfindlicher Vogelarten durch lange Unterbohrungen).
- Räumlich, kein Unterschied feststellbar, da es sich um eine weit verbreitete, häufige Art handelt, die auch bei alternativen Trassenverläufen nach wie vor regelmäßig betroffen wäre.

Zumutbare Alternativen sind gegeben ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ Ja ☒ Nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen

Ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population zu befürchten?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt
☒ **Ja; Zulassung ist möglich**
☐ **Nein; Zulassung ist nicht möglich**

1.3.19 Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die ursprünglichen Bruthabitate (Primärhabitate) sind unbewachsene Schotter, Kies- und Sandufer sowie kahle oder spärlich bewachsene abtrocknende, schlammige Uferstreifen von Flüssen und auch Sandufer großer Seen. Heute findet man den Flussregenpfeifer fast ausschließlich in künstlichen Lebensräumen (Sekundärhabitate) und besiedelt dort Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Klärteiche, Rieselfelder und Torfflächen in Hochmooren, gelegentlich ist er auch auf Äckern und Kahlschlägen zu finden. Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter, dessen Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem bzw. schottrigem Untergrund liegt (SÜDBECK et al. 2005). Der Flussregenpfeifer ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte Mai im Brutgebiet an. Die Hauptlegezeit liegt zwischen Ende April und Ende Mai. Die Vögel sind Einzelbrüter, aber sie können z. T. in hoher Dichte (Nestabstand <10 m) brüten. Innerhalb der saisonalen Monogamie wird i. d. R. nur eine Jahresbrut angelegt, aber Zweitbruten oder Schachtelbruten sind möglich. Jungvögel sind ab Anfang/Mitte Mai zu erwarten. Der Abzug von den Brutplätzen beginnt ab Ende Juni (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland leben Schätzungen zu Folge 4.800-7.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020). Auffällige Dichtezentren sind hier in großen Flusstälern zu verzeichnen, die bedeutendsten Vorkommen verteilen sich auf das Westdeutsche und Nordostdeutsche Tiefland, welches in weiten Bereichen besiedelt ist (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Aus Bayern werden 950-1.300 Brutpaare gemeldet (LFU 2021). Die Verbreitungsschwerpunkte des Flussregenpfeifers liegen an den geschiebeführenden Abschnitten der großen Zuflüsse zur Donau und in deren Umfeld sowie am Main und der Pegnitz.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR keine Nachweise des Flussregenpfeifers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Flussregenpfeifer konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine potenziellen Brutstrukturen des Flussregenpfeifers entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Flussregenpfeifers kann somit ausgeschlossen werden. Eine indirekte Tötung von Jungvögeln durch Brutaufgabe bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) wird ebenfalls ausgeschlossen da sich keine potenziellen Habitate in der Nähe des Bauvorhabens befinden (Fluchtdistanz 30 m nach GASSNER et al. 2010). Zudem stehen der Art ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Flussregenpfeifer konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche und der geringen Fluchtdistanz der Art (30 m nach GASSNER et al. 2010) können betriebsbedingte Risiken für das allgemeine Lebensrisiko ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Flussregenpfeifer konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Da die lokale Population nur als störungsempfindlich gilt, wenn mehrere BP der Art betroffen sind und im UR keine Nachweise festgestellt wurden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Störungen äußerst unwahrscheinlich. Hinzu kommt die geringe Fluchtdistanz der Art (30 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Potenzielle Habitate werden durch betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers durch das Vorhaben durch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.20 Gänsesäger

Gänsesäger *(Mergus merganser)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Gänsesäger *(Mergus merganser)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gänsesäger besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern. So findet man ihn an großen Seen, Weihern, Flüssen und größeren Bächen oder mit Bäumen bestandene Steilküsten. Im norddeutschen Binnenland werden vor allem oligotrophe bis schwach eutrophe Seen besiedelt sowie große Flüsse mit Altarmen oder Gräben in den Auen. Voraussetzung für die Ansiedlung sind geeignete Höhlen in Altbaumbeständen in Gewässernähe, in denen der Gänsesäger brüten kann. Hierbei bevorzugt er Eichen und Rotbuchen (Schwarzspechthöhlen) aber auch Kopfweiden und Pappeln werden angenommen. Mitunter brütet er auch in Felsnischen, Mauerwerk oder an Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005). Der Gänsesäger ist ein Kurzstreckenzieher und kommt Anfang März im Brutgebiet an. Mitte März beginnt bereits die Legeperiode, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Nachgelege und sogar Mehrfachgelege in einer Höhle sind jedoch möglich. Flügge Jungvögel sind ab Ende Juni zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland konnten 850-1.000 Brutpaare verzeichnet werden (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich die Vorkommen in drei große, voneinander getrennte Regionen verteilen: den Ostseeraum, die Flusstäler von Oder und Neiße sowie die Alpen mit dem Alpenvorland (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern geht man von 420-550 Brutpaaren aus. Gänsesäger brüten von einigen Alpentälern über die alpinen Flüsse und Stillgewässern im Alpenvorland bis in das Donautal. Ebenfalls gibt es Brutnachweise in den Stadtgebieten von München und Augsburg.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR, wurde der Gänsesänger nur als Nahrungsgast nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Gänsesäger nur als Nahrungsgast festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Potenzielle Habitate des Gänsesägers (Auswertung HPA) werden weiträumig geschlossen gequert und stellen somit keinen Konflikt für die Art da. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Gänsesägers durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gänsesäger *(Mergus merganser)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Gänsesäger nur als Nahrungsgast festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Potenzielle Habitate des Gänsesägers (Auswertung HPA) werden weiträumig geschlossen gequert und stellen somit keinen Konflikt für die Art da. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Gänsesägers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Gänsesäger nur als Nahrungsgast festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Potenzielle Habitate des Gänsesägers (Auswertung HPA) werden weiträumig geschlossen gequert und stellen somit keinen Konflikt für die Art da. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Gänsesägers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den Kartierungen wurden im UR, wurde der Gänsesäger nur als Nahrungsgast festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (Auswertung HPA). Potenzielle Habitate werden durch betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Gänsesägers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.21 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte, aufgelockerte Altholzbestände. So findet man ihn in hohen Dichten in alten Weidenauwäldern. Aber auch Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten werden von ihm bewohnt. Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlenbrüter, nistet jedoch auch in Bäumen und sogar in trockenen Waldpartien auf dem Boden (SÜDBECK et al. 2005). Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und kommt im Brutgebiet hauptsächlich zwischen Anfang und Ende April an. Der Gartenrotschwanz geht monogame Saisonehen ein, aber auch Umpaarungen nach der ersten Brut sind möglich sowie Bigynie. Meist wird jedoch nur eine Jahresbrut angelegt. Die Eiablage findet von Mitte April bis Mitte Mai statt, flügge Junge trifft man ab Mitte Mai bis Anfang August an. Ab Anfang Juli beginnt die Abwanderung der Jungvögel, der Wegzug ab Anfang August (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland sind es 91.000-155.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).. Über den größten Teil des Norddeutschen Tieflandes erstreckt sich eine zusammenhängend besiedelte Fläche bis in angrenzende Bereiche der östlichen Mittelgebirge (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es schätzungsweise 4.200-7.000 Brutpaare (LFU 2021). Fast flächendeckend brütet die Art in Unterfranken und Teilen Ober- und Mittelfrankens sowie dem Bayerischen Wald und zeigt auch regionale Häufungen in anderen Landesteilen. Dagegen findet man in den Nordostbayerischen Mittelgebirgen, der Frankenalb, in den Donau-Iller-Lech-Platten und dem Voralpinen Hügel- und Moorland die geringsten Dichten. Eine Wiederbesiedelung ist im Nationalpark Bayerischer Wald zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR, wurde der Gartenrotschwanz lediglich durch einen Zusatzfund sowie als Durchzügler nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass über diese Funde hinaus von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den Kartierungen im UR, wurde der Gartenrotschwanz lediglich als Durchzügler nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann.
Bei dem Gartenrotschwanz im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Halbhöhlen zu sehen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Da der Gartenrotschwanz keine störungsempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), besteht durch baubedingte Störungen auch für eine indirekte Tötung kein erhöhtes Risiko durch Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit für die lokale Population.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Gartenrotschwanz. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize sind für den Gartenrotschwanz aufgrund seiner Störungsunempfindlichkeit nicht relevant. Durch die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gartenrotschwanzes zu rechnen.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sind für den Gartenrotschwanz auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen nur während der Brutzeit (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Bei dem Gartenrotschwanz im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Halbhöhlen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten/Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil 5.2.4)*:*

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.300-8.400	Einzelbäume (keine BHK oder WSK, potenziell Baumhöhlen möglich) im Siedlungsbereich werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.22 Gelbspötter

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Gelbspötter bewohnt mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschen und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z. B. in Weiden-Auenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, sowie in Laubholz-Aufforstungen. Der Gelbspötter fehlt weitgehend in Wirtschaftswäldern und gänzlich in Nadelforsten. Er ist zudem in Siedlungen mit Grünanlagen (Friedhöfe, Parklandschaften, verwilderte Obstgärten) zu finden. Das Nest ist meist in höheren Sträuchern und Laubbäumen in Astquirlen aufgehängt (SÜDBECK et al. 2005) Der Gelbspötter ist ein Freibrüter und nistet in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen. Die Reviergründung erfolgt durch das Männchen, die Nistplatzwahl und der Nestbau durch das Weibchen. Innerhalb der saisonalen Monogamie wird i. d. R. nur eine Jahresbrut angelegt, im Süden und Westen sind jedoch Zweitbruten möglich. Der Langstreckenzieher kommt ab Ende April bis Anfang Mai im Brutgebiet an und besiedelt seinen Brutplatz meistens bis Ende Mai. Die Eiablage beginnt Mitte Mai, witterungsabhängig bis Anfang Juni. Die Jungtiere werden Mitte Juni flügge und dismigrieren ab Mitte Juli (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland leben etwa 110.000-150.000 Brutpaare, wobei die Verbreitungsdichte von Nordosten nach Südwesten hin abnimmt (RYSLAVY et al. 2020). So ist das Norddeutsche Tiefland nahezu flächendeckend besiedelt, in der Mittelgebirgsregion ist der Gelbspötter hingegen bedeutend seltener (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern gibt es etwa 6.000-12.000 Brutpaare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vorwiegend südlich der Donau in den Iller-Donau-Lech-Platten, den Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 8 Brutreviere des Gelbspötters festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Gehölzen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen. Ebenso ist eine direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) für den u.a. in Hecken brütenden Gelbspötter relevant. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung, wurde die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, nicht festgestellt. Keine existenziellen Brutstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens zerstört.

Da der Gelbspötter keine störungsempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), besteht durch baubedingte Störungen auch für eine indirekte Tötung kein erhöhtes Risiko durch Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit für die lokale Population.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).

Wobei der Gelbspötter durch den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für den Gelbspötter minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**). Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gelbspötter *(Hippolais icterina)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize sind für den Gelbspötter aufgrund seiner Störungsunempfindlichkeit nicht relevant. Durch die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gelbspötters zu rechnen.

Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Gelbspötter auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen nur während der Brutzeit (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Gelbspötter im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhere Sträucher und Laubbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme „**Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.600-12.700	pot. Brutstruktur: HOL mit Gebüschstruktur wird entfernt
21.500-22.000	Pot. Brutstruktur: Laubwald mit lockerem Bestand und Gebüschstruktur wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.23 Goldammer

Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Goldammer besiedelt als Lebensraum frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Das Nest wird am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m) angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Goldammern können sowohl Standvögel als auch Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sein. In saisonaler Monogamie werden von Mitte April bis Mitte August zwei bis drei Jahresbruten angelegt. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird unter Gras- oder Krautvegetation versteckt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bestand in Deutschland umfasst 1,1-1,65 Millionen Reviere (RYSLAVY et al. 2020), wobei diese flächendeckend verbreitet sind. (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Für Bayern wird der Brutbestand auf etwa 495.000-1.250.000 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet und steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 73 Brutreviere der Goldammer festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die bodenbrütende Goldammer sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung, nicht festgestellt. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar. Daher ist eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit sehr unwahrscheinlich. Als Offenlandart und Bodenbrüter, kann eine direkte Tötung z.B. durch baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Um ein Ansiedeln der Goldammer zu verhindern, muss im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung erfolgen (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln**). Hierfür wird in Bereichen in denen Nachweise innerhalb temporär genutzter Flächen liegen Maßnahmen vorgesehen.
Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Goldammer (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und der geringen Fluchtdistanz (15m nach GASSNER et al. 2010.) werden potenzielle Habitate durch die ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung)** auf Nistaktivität hin überprüft, sodass ggf. Maßnahmen Anwendung finden können.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.800	6 Nachweise (5x Brutverdacht, 1x Brutnachweis), potenzielle Brutstrukturen < 15 m von temporärer Fläche, Bohreintrittspunkt und Zuwegung entfernt
7.800-8.000	5 Nachweise Brutverdacht: pot. Brutstrukturen <15 m von temporärer Fläche und Bohreintrittspunkt entfernt
14.900-15.00	1 Brutverdacht: pot. Brutstuktur < 15 m von temporärer Fläche entfernt
15.400-15.600	4 Nachweise Brutverdacht: pot. Brutstrukturen <15 m von temporärer Fläche entfernt
27.300-27.400	1 Brutverdacht: Brutstruktur < 15 von offener Querung entfernt

Konflikte nach potenziellen Habitaten
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei die Goldammer den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des dadurch entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren können. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für den Goldammer minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Goldammer ist ein wenig störungsempfindlicher Kleinvogel der Kulturlandschaft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), die artspezifische maximale Fluchtdistanz beträgt lediglich ca. 15 m (GASSNER et al. 2010).
Durchschnittlich erfolgen zwei bis drei Bruten im Jahr und insbesondere zur Erstbrut sind mehrere Ersatzgelege möglich (BAUER et al. 2012). Sollte es zu einem störungsbedingten saisonalen Gelegeverlust kommen, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Dennoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Jedoch ist hierbei die geringe Fluchtdistanz von ca. 15 m zu berücksichtigen, weshalb störungsbedingte Tötungen eine untergeordnete Rolle spielen.
Um ein Ansiedeln der Goldammer zu verhindern, muss im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung erfolgen (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln**). Hierfür wird in Bereichen in denen Nachweise innerhalb temporär genutzter Flächen liegen Maßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Goldammer (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und der geringen Fluchtdistanz (15m nach GASSNER et al. 2010) werden potenzielle Habitate durch die ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung**) auf Nistaktivität hin überprüft, sodass ggf. Maßnahmen Anwendung finden können.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-2.800	6 Nachweise (5x Brutverdacht, 1x Brutnachweis), potenzielle Brutstrukturen < 15 m von temporärer Fläche, Bohreintrittspunkt und Zuwegung entfernt
7.800-8.000	5 Nachweise Brutverdacht: pot. Brutstrukturen <15 m von temporärer Fläche und Bohreintrittspunkt entfernt
14.900-15.00	1 Brutverdacht: pot. Brutstuktur < 15 m von temporärer Fläche entfernt
15.400-15.600	4 Nachweise Brutverdacht: pot. Brutstrukturen <15 m von temporärer Fläche entfernt
27.300-27.400	1 Brutverdacht: Brutstruktur < 15 von offener Querung entfernt

Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Goldammer auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).

Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** auf den genannten Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzubeugen:

Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume ist in der Brutzeit der Goldammer bei Anwendung der Maßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** im begründeten Einzelfall ggf. dennoch die CEF-Maßnahme „**Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen“ (A_{CEF}24a**) durchzuführen, sofern nicht

bereits geeignete Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Diese CEF-Maßnahme wertet die angrenzende Kulturlandschaft als Brut- und Nahrungshabitat auf und ist gut geeignet, die für eine Brutperiode zur Nistplatzanlage durch das Vorhaben ausfallenden Flächen zu kompensieren.

Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens der Goldammer und der hohen Anzahl an potenziellen Habitaten, gilt diese Maßnahme für alle Offenlandbereiche im gesamten UR zu prüfen in denen eine offene Bauweise erfolgt bzw. temporär Flächen angelegt werden.

Nach Abschluss der Gehölzarbeiten im Winter kann sich die von der Goldammer besiedelte Offenlandvegetation schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode für die Goldammer wieder vollumfänglich nutzbar sind. Permanente Zerstörungen (Wirkfaktor 1-1) durch eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Insgesamt kann somit ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konflikte nach Kartierungen

Alle Offenlandbereiche in denen offen gequert wird bzw. temporäre Fläche entstehen. Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen bieten sich zudem in folgenden besonders kritischen Bereichen an:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.200-8.400	2 Nachweise, Brutverdacht: geeignete Brutstruktur befindet sich direkt in AS
17.700-17.800	1 Brutverdacht: Brutstruktur wird offen gequert

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Goldammer *(Emberiza citrinella)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.24 Graugans

Graugans *(Anser anser)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Graugans besiedelt überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Niedermoore, Sümpfe, Auwälder, Erlenbrüche, Kleingewässer sowie Gräben mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen. Mit entsprechender Ausstattung kommen sie auch in Hochmooren, Küsten- und Boddengewässern vor. Ihre Nahrungs- und Schlafplätze können mehrere Kilometer auseinanderliegen. In Städten sieht man die Graugans vielfach als Parkvogel. Als Brutplätze dienen Inseln, Baumstümpfe und auch Großvogelnester (SÜDBECK et al. 2005). Die Graugans ist ein Teil-, Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher (Durchzügler) und kommt im Januar in ihrem Brutgebiet an. Die Graugans brütet einzeln oder in Kolonien. Innerhalb der Monogamen Dauerehe wird eine Jahresbrut angelegt, bestehend aus 4-9 Eiern. Die Legeperiode dauert von Ende Februar bis Mitte April, die Aufzucht der Jungen erstreckt sich von Anfang April bis Juli. Im Herbst findet der Abzug statt (SÜDBECK et al. 2005)

Graugans *(Anser anser)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland wird ein Bestand von 42.000-59.000 Paaren angegeben (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wird der Bestand auf 1.800-3.100 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Die Brutvorkommen konzentrieren sich in SüdBayern nordwärts bis zum Donautal vor allem entlang der dealpinen Flusstäler, der großen Voralpenseen und der Großstadträume München und Augsburg.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden im Rahmen der Winterrastvogel-Kartierung eine Vielzahl an Graugänsen festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Brutvorkommen der Art sind im Bereich des UR auch möglich. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Eine Vielzahl an Graugänsen wurde im Rahmen der Winterrastvogel-Kartierung kartiert. Als Brutvogel wurde die Graugans nicht kartiert; Bruten der Graugans im UR sind jedoch anzunehmen.
Im Rahmen potenzieller Bruthabitate der Art besteht nicht die Gefahr für Fang, Verletzung oder Tötung durch bau- und/ oder anlagenbedingte Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine direkte Tötung der Graugans durch bau und/ oder anlagenbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 200 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021)zählt die Graugans zu den Arten mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Die Betroffenheit der Arten dieser Einordung wird nur dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Aus diesem Grund ist für die temporären Flächen an der Donau, wo die Graugans als Winterrastvogel in großen Mengen festgestellt wurde, eine ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung**) vorgesehen, sodass dort die Bauzeit ggf. flexibel angepasst werden kann. An kleineren Gewässern im UR ist diese Maßnahme nicht vorgesehen, da hier nur von geringen Individuenzahlen ausgegangen wird.
Da die Graugans vornehmlich an Gewässern brütet, welche durch das Vorhaben weiträumig unterbohrt werden und kleinere Gewässer nur eine geringe Anzahl an brütenden Individuen aufweisen, kann ein konstellationsspezifisches Risiko für die Art ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine indirekte Tötung der Graugans durch bau und/ oder anlagenbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Graugans *(Anser anser)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Graugans konnte im Untersuchungsraum durch die Winterrastvogel-Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Graugans. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 200 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt die Graugans zu den Arten mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen.
Die Betroffenheit der Arten dieser Einordung wird nur dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Aus diesem Grund ist für die temporären Flächen an der Donau, wo die Graugans als Winterrastvogel in großen Mengen festgestellt wurde, eine ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung**) vorgesehen, sodass dort die Bauzeit ggf. flexibel angepasst werden kann. An kleineren Gewässern im UR ist diese Maßnahme nicht vorgesehen, da hier nur von geringen Individuenzahlen ausgegangen wird.
Da die Graugans vornehmlich an Gewässern brütet, welche durch das Vorhaben weiträumig unterbohrt werden und kleinere Gewässer nur eine geringe Anzahl an brütenden Individuen aufweisen, kann ein konstellationsspezifisches Risiko für die Art ausgeschlossen werden. Es ist daher an dieser Stelle nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Denn Störungen können i.d.R. nur dann populationsrelevant werden, wenn sie sich negativ auf den Bruterfolg auswirken. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Vielzahl an Graugänsen wurde im Rahmen der Winterrastvogel-Kartierung kartiert. Die Graugans wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht berücksichtigt. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel vorkommen. Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Graugans durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Graugans *(Anser anser)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.25 Graureiher

Graureiher *(Ardea cinerela)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Graureiher bewohnt einen Lebensraumkomplex, bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen, vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat, wobei er Auenlandschaften, Teichkomplexe und küstennahe Hinterländer bevorzugt. Der Graureiher brütet in Brutkolonien auf Bäumen, in Waldrandnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft in Gewässernähe. Seltener erfolgen auch Einzelbruten in Schilfbereichen. Großkolonien sind meist in oder in Nähe von Flussniederungen anzutreffen, die bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen können. Kolonien werden über viele Jahre besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Der Graureiher ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Brutsaison beginnt meist im Februar und es erfolgen ein, selten zwei Jahresbruten mit Gelegegrößen von im Schnitt 3-5 Eiern. Die Brutsaison endet mit den letzten ausfliegenden Jungvögeln im August (Hans-Günther BAUER et al. 2012)(.

Graureiher *(Ardea cinerela)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der deutsche Bestand beträgt etwa 20.000-25.000 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020), wovon 24.000-30.000 Paare in Deutschland brüten (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern spricht man von 2.128 Brutpaaren (LFU 2021). Besiedelt werden vorwiegend die Niederungen der großen Flüsse, er brütet aber auch in Gebieten mit flächiger Grünlandnutzung und kleineren Feuchtgebieten. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Donau-Iller-Lech-Platten, im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Nordwest-Oberfranken.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Der Graureiher wurde im Rahmen der Revierkartierung lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Mittels der Horstkartierung konnten mehrere Horste westlich der Trasse zwischen Forstmühler Forst und der Donau festgestellt werden. Bei den Horsten des Graureihers handelte es sich um eine traditionelle Kolonie von mindestens fünf, vermutlich jedoch deutlich mehr Brutpaaren (vgl. Teil L5.2.2).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden keine Horste im Bereich der Kolonie (und im gesamten UR) entfernt. Nach GASSNER et al. 2010 besitzt die Art eine Fluchtdistanz von 200 m. Mit Individuenverlusten durch Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z.B. Fütterung) durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist nicht zu rechnen, da die nachgewiesene Kolonie > 200 m vom Bauvorhaben entfernt liegt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Graureiher. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

Graureiher *(Ardea cinerela)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gehört der Graureiher zu den störungsempfindlichen Arten. Nach GASSNER et al. 2010 besitzt die Art eine Fluchtdistanz von 200 m. Mit Individuenverlusten durch Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z.B. Fütterung) durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist nicht zu rechnen, da die nachgewiesene Kolonie > 200 m vom Bauvorhaben entfernt liegt. Als Nahrungsgebiet wird wahrscheinlich die naheliegende Donau genutzt. Diese wird weiterräumig unterbohrt. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung der Nahrungshabitates kann daher ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden keine Horste im Bereich der Kolonie (und im gesamten UR) entfernt. Die Graureiher-Kolonie befindet sich > 200 m von der Trasse entfernt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.26 Grauschnäpper

Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Grauschnäpper besiedelt lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen, vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern. Der Lebensraum muss sowohl horizontal als auch vertikal stark gegliedert sein. In halboffenen Kulturlandschaften kommt er nur in Bereichen mit alten Bäumen auf (SÜDBECK et al. 2005). Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Er baut sein Nest an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen oder nutzt alte Nester anderer Arten oder Nistkästen. Die Nistplatzwahl und der Nestbau erfolgen durch das Weibchen. Der Grauschnäpper ist ein Einzelbrüter, der in monogamer sukzessiver Bigynie lebt. Es werden 4-5 Eier für 11-15 Tage vom Weibchen bebrütet. Es gibt ein bis zwei Jahresbruten. Legebeginn ist Ende Mai, bei der Zweitbrut Ende Juni. Die Jungvögel fliegen von Mitte Juni bis Mitte August aus (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Deutschland ist nahezu flächendeckend und in überwiegend geringer Dichte besiedelt. Verbreitungslücken finden sich im Südwesten, entlang der Nordseeküste oder in ausgeräumten Agrarlandschaften. Er kommt häufiger im Tiefland als in den Mittelgebirgsregionen vor (GEDEON et al. 2015). In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 155.000-230.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Man geht in Bayern von 30.000 - 77.000 Brutpaaren aus (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 8 Brutreviere des Grauschnäppers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den Kartierungen im UR, wurde der Grauschnäpper nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann.
Bei dem Grauschnäpper im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Halbhöhlen und Nischen/ Spalten zu sehen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Da der Grauschnäpper keine störungsempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), besteht durch baubedingte Störungen auch für eine indirekte Tötung kein erhöhtes Risiko durch Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit für die lokale Population.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Grauschnäpper konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Grauschnäppers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize sind für den Grauschnäpper aufgrund seiner Störungsunempfindlichkeit nicht relevant. Durch die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Grauschnäppers zu rechnen.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Grauschnäpper auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Grauschnäpper im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. Höhlenbäume mit Spechthöhlen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten (insbesondere km 20,7 -21,3 und km 21,4 – 21,8) besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
18.900-19.900	pot. Bruthabitate Nadelwald (habitatreich) werden durch AS beeinträchtigt, Gehölze werden entfernt (Nebenvorkommen)
20.700-21.300	pot. Bruthabitate Laubwald (habitatreich) werden durch AS beeinträchtigt, Gehölze werden entfernt (Hauptvorkommen)
21.400-21.800	pot. Bruthabitate Laubwald (habitatreich) und Waldgewässerkomplexe werden durch AS beeinträchtigt, Gehölze werden entfernt (Hauptvorkommen)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.27 Grauspecht

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grauspecht besiedelt mittelalte und alte lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, wobei er Buchen(misch)wälder bevorzugt. Er ist zudem in Auenwälder, Ufergehölze, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden- und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwäldern zu finden. Auch ist er in reich gegliederten Landschaften mit Altbäumen und einem hohen Anteil an offenen Flächen anzutreffen wie z. B. große Parkanlagen und Streuobstwiesen. Innerhalb von Wäldern bevorzugt er im Mittelgebirge Bestände mit einem hohen Buchenanteil (SÜDBECK et al. 2005). Als Standvogel ist der Grauspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend, wobei er außerhalb der Brutzeit weit umherstreifen kann. Mit der Balz beginnt der Grauspecht meist ab Februar, worauf sie bis in den April anhält. Die Jungvögel fliegen zwischen Mitte Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Bestand in Deutschland beträgt 9.500-13.500 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020). Der Grauspecht ist insbesondere in den Mittelgebirgen sowie im Alpenvorland verbreitet, in weiten Teilen des Norddeutschen Tieflandes fehlt die Art hingegen (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wird der Bestand auf 2.300-3.500 Paare geschätzt (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Auwäldern entlang von Donau, Lech und Isar, in den Laubwaldgebieten Frankens, in der Südlichen Frankenalb, im Nürnberger Reichswald, im Voralpinen Hügel- und Moorland sowie in den Alpen.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 2 Brutreviere des Grauspechts festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Höhlenbäumen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Grauspechts.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 60 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Grauspecht zu den Arten mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung (C*) und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) und bei der Umsetzung von Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden acht Bohreintrittspunkte und vier Bodenaufbereitungsflächen festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Grauspechts durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grauspecht große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).
Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
keine
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** macht ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: SSM sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine Baumhöhle liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_066 / Bohreintritt unklar	Zusatzfund = Grauspecht, zwar außerhalb 58 DB, allerdings ähnliche Strukturen innerhalb 58 DB Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA: kleine Baumgruppe, BH Kartierung liegt nördlich vor, keine Baumhöhle & Waldstrukturkartierung gibt keine HOEB an, außer für ein kleines Stückchen an der Außengrenze, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA, Wald-& Baumkartierung geben keine Baumhöhlen an, allerdings noch einige Gehölze ohne Untersuchungen→ ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr betriebsbedingter Risiken für Individuen festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Grauspechts durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 60 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Grauspecht zu den Arten mit

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Die Betroffenheit der Arten dieser Einordung wird nur dann relevant, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Da im UR keine größeren Individuenzahlen festgestellt wurden und durch die wenigen geeigneten weiteren potenziellen Habitate sowie die begrenzte Fluchtdistanz des Grauspechts ist das Vorkommen von größeren Individuenzahlen an einem Ort äußerst unwahrscheinlich.
Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) und bei der Umsetzung von Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden acht Bohreintrittspunkte und vier Bodenaufbereitungsflächen festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Grauspechts durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grauspecht große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
keine

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** macht ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine BH liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_066 / Bohreintritt unklar	Zusatzfund = Grauspecht, zwar außerhalb 58 DB, allerdings ähnliche Strukturen innerhalb 58 DB Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: Schallschutz würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA: kleine Baumgruppe, BH Kartierung liegt nördlich vor, keine BH & Waldstrukturkartierung gibt keine HOEB an, außer für ein kleines Stückchen an der Außengrenze, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA, Wald-&Baumkartierung geben keine Baumhöhlen an, allerdings noch einige Gehölze ohne Untersuchungen→ ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Grauspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.

Grauspecht *(Picus canus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei dem Grauspecht im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Beim nicht vermeidbaren Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).** Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Keine.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	pot. Bruthabitate: VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze werden entfernt, Höhlenbäume lt. WSK

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.28 Grünspecht

Grünspecht *(Picus viridis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Grünspecht *(Picus viridis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften, z. B. Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstanlagen, Feldgehölze sowie die Randzonen von Laub- und Mischwäldern sowie, Auen- und Erlenbruchwälder. In ausgedehnten Wäldern findet man ihn nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind. Der Grünspecht nutzt Schlafhöhlen, welche meist in Laub- oder seltener in Nadelbäumen in einer Höhe von 2 – 10 m liegen. Da Ameisen die bevorzugte Nahrung darstellen, halten sie sich häufiger am Boden auf. Im Winter dienen vermehrt auch Fliegen und Mücken als Nahrung (SÜDBECK et al. 2005). Als Standvogel ist der Grünspecht meist ganzjährig in seinem Revier anwesend. Außerhalb der Brutzeit sind die Vögel Einzelgänger. Die Paarbildung erfolgt ab Dezember. Es wird eine Jahresbrut angelegt mit einem Legebeginn ab April, meist Anfang Mai bis Juni. Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist die Art annähernd flächendeckend verbreitet, größere Lücken bestehen lediglich an den Küsten (GEDEON et al. 2015). Der gesamtdeutsche Bestand liegt bei 51.000-92.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 6.500-11.000 Grünspechtpaare (LFU 2021). Das größte zusammenhängende, flächige Vorkommen liegt in NordwestBayern (Unter-, Mittel- und westliches Oberfranken).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 5 Brutreviere des Grünspechts festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Höhlenbäumen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Grünspechts.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.
Baubedingte Störungen erhöhen das Risiko für Fang, Verletzung und Tötung des Grünspechts nicht erheblich, da die Art als wenig störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und zu Ersatzbruten in der Lage ist. Die Fluchtdistanz von lediglich maximal 60 m (GASSNER et al. 2010) minimiert das Störungsrisiko zusätzlich, wodurch eine erhebliche Störung des Grünspechts äußerst unwahrscheinlich ist.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Grünspecht *(Picus viridis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Grünspecht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen erhöhen das Risiko für Fang, Verletzung und Tötung des Grünspechts nicht erheblich, da die Art als wenig störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und zu Ersatzbruten in der Lage ist. Die Fluchtdistanz von lediglich maximal 60 m (GASSNER et al. 2010) minimiert das Störungsrisiko zusätzlich, wodurch eine erhebliche Störung des Grünspechts äußerst unwahrscheinlich ist.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Grünspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Grünspecht im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme „**Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21**).
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grünspecht *(Picus viridis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung/ Nebenbeobachtungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.600-21.900	pot. Bruthabitate: VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze werden entfernt, Höhlenbäume lt. WSK, 3 Zusatzfunde in der Nähe (westlich)

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.29 Habicht

Habicht *(Accipiter gentilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus
☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Habicht findet seine Brutplätze in Altholzbeständen in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie auch in Bergwäldern bis an die Waldgrenze. Der Nestbaum liegt zum Teil in großer Entfernung zum Waldrand (SÜDBECK et al. 2005). Man findet den Habicht auch in jungen Moorbirkenwäldern, Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren. Neuerdings lebt er auch in oder im Umfeld von städtischen Habitaten wie großen Parks mit Altbaumbestand

Habicht *(Accipiter gentilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

oder Friedhöfen (SÜDBECK et al. 2005). Als Standvogel ist der Habicht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Sein Revier besetzt er ab Anfang Februar bis in den März, die Jungvögel sind frühestens ab Anfang Juli flügge und wandern ab Mitte Juli aus den Revieren der Altvögel ab (SÜDBECK et al. 2005). Die Vögel sind Baumbrüter mit einer regional sehr unterschiedlichen Auswahl der Baumarten zum Nestbau je nach Angebot. Dabei sind sie monogam und weisen eine hohe Revier- und wohl auch Partnertreue auf (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Habicht ist in Deutschland flächig verbreitet. Zusammenhängend hohe Brutdichten finden sich insbesondere in Teilen des Nordwestdeutschen Tieflandes sowie der westlichen und östlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2015). Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 11.000-15.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern geht man von 2.100-2.800 Brutpaaren aus (LFU 2021). Einer der Dichteschwerpunkte liegt z. B. in der Fränkischen Alb.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR keine Brutreviere des Habichts festgestellt. Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast kartiert (vgl. Teil L5.2.2). Des Weiteren konnte der Habicht durch Zusatzfunde nachgewiesen werden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für den Habicht wurden lediglich Horstverdachtsbereiche abgegrenzt in denen im Rahmen der Horstkartierung potenzielle Horstbäume ermittelt werden konnten. Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume entfernt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen zudem Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Habichts kann hiermit ausgeschlossen werden.
Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 200 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Habicht zu den Arten mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen.
Dennoch gibt es Horstverdachtsbereiche, die sich in Wirkweite des Vorhabens befinden und somit ein erhöhtes Risiko einer indirekten Tötung des Habichts durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) darstellen. In diesen Bereichen sollte vorfristig mit dem Bau begonnen werden (**V_{AR}4a Vorfristiger Baubeginn).**
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Horstverdachtsbereichen

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
11.700 -11.900	Zusatzfunde: Horstverdachtsbereich, 2 Sperber oder Habichte bei Rupfung in Horstverdachtsbereich sowie 1 Habicht < 200 m von temporärer Fläche entfernt → Nähe Habichthorst und bedeutender Horst
19.200-19.600	Horstverdachtsbereich aufgrund bedeutenden Horstes

Habicht *(Accipiter gentilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für den Habicht entsteht betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos. Somit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für den Habicht wurden lediglich Horstverdachtsbereiche abgegrenzt in denen im Rahmen der Horstkartierung potenzielle Horstbäume ermittelt werden konnten.
Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 200 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Habicht zu den Arten mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen.
Dennoch gibt es Horstverdachtsbereiche, die sich in Wirkweite des Vorhabens befinden und somit ein erhöhtes Risiko einer baubedingten Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) obliegen. In diesen Bereichen sollte vorfristig mit dem Bau begonnen werden (**V_{AR}4a Vorfristiger Baubeginn**).
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Horstverdachtsbereichen

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
11.700 -11.900	Zusatzfunde: Horstverdachtsbereich, 2 Sperber oder Habichte bei Rupfung in Horstverdachtsbereich sowie 1 Habicht < 200 m von temporärer Fläche entfernt → nähe Habichthorst und bedeutender Horst
19.200-19.600	Horstverdachtsbereich aufgrund bedeutenden Horstes

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) sind für den Habicht auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).

Habicht *(Accipiter gentilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Horste werden teils über viele Jahre genutzt, es gibt in Habichtrevieren zumeist aber mehrere Horste (BAUER et al. 2012). Der Habicht wurde während der Revierkartierung nicht nachgewiesen, lediglich Zusatzfunde sowie Horstverdachtsbereiche wurden aufgenommen bzw. abgegrenzt. Durch das Vorhaben werden keine Horste entnommen, beschädigt oder zerstört. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen zudem Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**

Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) in Nahrungshabitaten des Habichts im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. In Nadelholzbeständen kann der Eingriff zu einer Erhöhung der Windwurf-/ -bruchgefahr führen (meist sind jedoch artenarme Fichtenmonokulturen betroffen). Die Auswirkungen können im Worst-Case Fall bis zu 40 m in angrenzende Bestände reichen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Permanente Zerstörungen (Wirkfaktor 1-1) durch eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind aufgrund des punktuellen Charakters der Überbauung, der räumlichen Flexibilität (Betriebseinrichtungen werden grundsätzlich nicht am Standort eines Horstbaumes errichtet) und des großen Aktionsradius des Habichts vernachlässigbar bzw. nicht relevant.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.30 Halsbandschnäpper

Halsbandschnäpper *(Ficedula albicollis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Halsbandschnäpper ist ein Urwaldbewohner, der strukturreiche, höhlen- nischenreiche Altholzbestände von Laubwäldern als Habitat nutzt. Er bevorzugt Eichen-, Buchen- oder Mischwälder der beiden Arten, zudem auch Eichen-Ulmen-Auenwälder. In Deutschland besiedelt der Vogel vorrangig extensiv genutzte Streuobstwiesen mit Altbaumbeständen von Apfel, Birne, Kirsche und Zwetschge. Wenn alte Baumbestände vorhanden sind, kommt der Halsbandschnäpper auch in Parkanlagen, Gärten und Alleen vor (SÜDBECK et al. 2005). Als Höhlenbrüter bewohnt der Halsbandschnäpper ursprünglich natürliche Höhlen u.a. in Stieleichen, Eschen und Obstbäumen. Gegenwärtig nimmt er meist künstliche Nisthilfen in Anspruch. Neben saisonaler Monogamie sind auch Polygynie und seltener auch Polyandrie möglich. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten. Ein Gelege beinhaltet 4-7 Eier, die Gelegegröße nimmt mit zunehmender Jahreszeit ab. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage, die Nestlingsdauer 15-19 Tage. Der Heimzug des Langstreckenziehers erfolgt zwischen Mitte April und Ende Mai. Legebeginn ist Anfang April. Flügge Junge sind ab Mitte Juni zu erwarten. Die Brutperiode endet meist Mitte Juli. Das Brutgebiet wird sodann verlassen (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die Verbreitung des Halsbandschnäppers in Deutschland beläuft sich auf 3.700-5.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Der bayerische Bestand wird auf 1.200-2.200 Brutpaare geschätzt. Der Halsbandschnäpper ist regional verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen entlang der Donau, mittleren Isar, an der Isarmündung sowie im Nordwesten in weiten Teilen der Mainfränkischen Platten und im Spessart (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Halsbandschnäppers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass jedoch von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Halsbandschnäpper *(Ficedula albicollis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Halsbandschnäpper konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3).
Bei dem Halsbandschnäpper sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baumhöhlen zu sehen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden im Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Der Halsbandschnäpper ist ein sehr seltener Brutvogel, der im UR kaum verbreitet ist. Zudem ist er keine störungsempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Daher besteht für eine potenzielle lokale Population durch bau- und/ oder anlagebedingte Störungen auch für eine indirekte Tötung kein erhöhtes Risiko durch Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit durch das Vorhaben.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Halsbandschnäpper konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr betriebsbedingter Risiken für Individuen festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Halsbandschnäppers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Halsbandschnäpper *(Ficedula albicollis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Halsbandschnäpper konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Da der Halsbandschnäpper keine störungsempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), liegen keine baubedingten Störungen vor.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Halsbandschnäpper auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Bei dem Halsbandschnäpper im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Auf Grund der Seltenheit der Art im UR, wird eine potenzielle Besetzung des Halsbandschnäppers in u. g. Baumhöhlen, aus fachgutachterlicher Sicht, jedoch eher als unwahrscheinlich angesehen. Da sich jedoch die Baumhöhlen in einem, auch für andere planungsrelevante Höhlenbrüter, attraktiven Habitat befinden, ist hier eine CEF-Maßnahme bei nicht vermeidbarem Verlust der Fortpflanzungsstätten, angebracht: **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden nach BHK, Gehölze werden entfernt--> kein relevanter Habitatkomplex für die Art (Waldgewässerkomplex) jedoch laut WSK: Laubbaumbestand (ohne HOEB),

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.31 Haubentaucher

Haubentaucher *(Podiceps cristatus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Haubentaucher besiedelt fischreiche Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Talsperren, Baggerseen), die eine Größe von mindestens einem Hektar und oft mehr als fünf Hektar aufweisen. Sein Schwimmnest errichtet er im Schutz der Verlandungsvegetation wo er es an Röhrichten (Schild, Binsen, Kalmus, Rohrkolben), ins Wasser ragenden Bäumen und Büschen sowie See- und Teichrosenbeständen befestigt. In fischreichen und ausreichend großen Gewässern kann der Haubentaucher auch in lockeren Kolonien brüten (SÜDBECK et al. 2005). Als Teilzieher zieht der Haubentaucher nur in strengen Wintern, wenn seine Nahrungsgewässer zufrieren in klimatisch günstigere Gebiete. Die Reviere besetzen die Haubentaucher meist ab März, wobei sie in einigen Fällen schon verpaart sein können (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutphase erstreckt sich über einen sehr langen Zeitraum von Anfang März bis Anfang August, bei günstigen Bedingungen kann es zu Herbst- und Winterbruten kommen (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bestand in Deutschland wird auf 18.500-27.000 Brutpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Haubentaucher vor allem an den stehenden und ausreichend großen Binnengewässern zu finden ist (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Für Bayern werden 2.000-3.200 Brutpaare angenommen (LFU 2021). Fast lückenlose Verbreitungsbänder ziehen sich entlang größerer Flüsse mit entsprechenden Stillgewässern (v. a. Baggerseen) oder Stauhaltungen, an den natürlichen Seen im Alpenvorland sowie an den oberpfälzer und mittelfränkischen Teichgebieten.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Haubentauchers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein

Haubentaucher *(Podiceps cristatus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Haubentaucher konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen festgestellt werden, da potenzielle und tatsächliche Habitate des Haubentauchers durch das Vorhaben umgangen (weiträumig unterbohrt) werden. Der Haubentaucher besiedelt nur ausreichend große (> 1ha) Wasserflächen oder langsam fließende Gewässer und Altarme (vgl. Teil L5.3). Dort, wo entsprechende Bereiche auf der Trassenachse vorkommen, werden diese weiträumig unterbohrt. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Haubentauchers durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Haubentaucher konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr betriebsbedingter Risiken für Individuen festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Haubentauchers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Haubentaucher konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr von baubedingten Störungen festgestellt werden, da potenzielle und tatsächliche Habitate des Haubentauchers durch das Vorhaben umgangen (weiträumig unterbohrt) werden. Der Haubentaucher besiedelt nur ausreichend große (> 1ha) Wasserflächen oder langsam fließende Gewässer und Altarme (vgl. Teil L5.3). Dort, wo entsprechende Bereiche auf der Trassenachse vorkommen, werden diese weiträumig unterbohrt. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Haubentauchers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Haubentaucher *(Podiceps cristatus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Haubentaucher konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Daher besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Haubentauchers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.32 Haussperling

Haussperling *(Passer domesticus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Haussperling *(Passer domesticus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Man trifft ihn in dörflichen sowie städtischen Siedlungen an. Der Haussperling bewohnt alle durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte) trifft man ihn an sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks. Die maximale Dichte findet sich in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Nischen und Höhlen an Gebäuden nutzt er als Brutplatz. Der Haussperling ist ein Standvogel. Die Paarbildung erfolgt am Brutplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Der Haussperling ist ein Kolonie- und Einzelbrüter und zeigt beim Nestbau eine Präferenz für Gebäude. Dort brütet er in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen. Der Haussperling lebt meist in monogamer Dauerehe, wobei Bigamie nicht selten auftritt. Drei Jahresbruten sind häufig, wobei die Eiablage von Ende März bis Anfang August stattfindet. Früh- und Winterbruten sind nachgewiesen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Haussperling ist ein in ganz Deutschland weit verbreiteter Brutvogel. Er zählt zu den häufigsten Vogelarten in Deutschland (TREPTE 2021). Der Bestand beläuft sich in Deutschland auf 4,1-6 Millionen Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Unbesiedelt sind lediglich die höheren Lagen der Alpen und waldreiche Gebiete ohne Ortschaften (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden Nachweise des Haussperlings festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Haussperling konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Da der Haussperling ausschließlich in Siedlungsbereichen vorkommt und derartige Standorte von der Trasse umgegangen werden und die Art als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), kann eine direkte und/ oder indirekte Beeinträchtigung durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

Haussperling *(Passer domesticus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Haussperling konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Da die Art ausschließlich in Siedlungsbereichen vorkommt und derartige Standorte von der Trasse umgegangen werden, kann eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Haussperling konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Da der Haussperling ausschließlich in Siedlungsbereichen vorkommt und derartige Standorte von der Trasse umgegangen werden und die Art als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), kann eine Beeinträchtigung durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Haussperling konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Da die Art ausschließlich in Siedlungsbereichen vorkommt und derartige Standorte von der Trasse umgegangen werden, kann eine Beeinträchtigung durch Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Haussperling *(Passer domesticus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.33 Heidelerche

Heidelerche *(Lullula arborea)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
- ☒ Rote Liste Deutschland V
- ☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig – unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Heidelerche bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offengehalten werden, wie Abbaugebiete, Brandflächen und Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter mit Nest in schütterer Gras- oder niedriger Krautvegetation (LFU 2021). Sie ist ein Kurzstreckenzieher und kommt Mitte/ Ende Februar bis Anfang April im Brutgebiet an. Die Eiablage beginnt ab Ende März und dauert bis Mitte Juni an, wobei die Hauptlegezeit schon Anfang April endet. In der Regel findet eine Jahresbrut statt, eine zweite ist jedoch ebenfalls möglich. Jungvögel sind ab Anfang April zu erwarten. Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt ab Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

Heidelerche *(Lullula arborea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Brutbestand in Deutschland liegt zwischen 27.000 und 47.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020), wobei die Heidelerche vor allem im Tiefland als Brutvogel auftritt (GEDEON et al. 2015). Sie besiedelt vor allem ein breites Band hoher Dichte von der Lüneburger Heide im Nordwestdeutschen Tiefland bis in die Oberlausitz im Nordostdeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
Die Heidelerche ist nur regional in Nord- und lokal in SüdBayern verbreitet, wobei der Bestand auf 550-850 Brutpaare geschätzt wird (LFU 2021). Die Schwerpunkte liegen in den Sandgebieten des Mittelfränkischen Beckens und der Oberpfalz, im Frankenjura sowie im Muschelkalkgebiet des Mains und an der Fränkischen Saale. Das größte Vorkommen südlich der Donau liegt in der Hallertau (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 2 Brutreviere der Heidelerche festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Heidelerche konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine direkte Beeinträchtigung der Heidelerche durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden, da die Art als störungsunempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Heidelerche konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Heidelerche durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Heidelerche *(Lullula arborea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Heidelerche konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Aus diesem Grund kann eine direkte Beeinträchtigung der Heidelerche durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch störungsbedingte Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden, da die Art als störungsunempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Heidelerche konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens und werden nicht entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund kann eine direkte Beeinträchtigung der Heidelerche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.34 Höckerschwan

Höckerschwan *(Cygnus olor)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Es werden überwiegend nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer z. B. Binnenseen, Teiche, Altwässer, Bodden- und Haffküstengewässer, Tieflandflüsse, Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten der Fluss- und Seemarschen, aber auch Dorf- und Parkteiche und andere künstliche Gewässer, auch Erlenbrüche und Wiedervernässungspolder in Hochmooren besiedelt. Wichtig sind zumeist vegetationsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe (SÜDBECK et al. 2005). Die adulten Tiere sind Teilzieher, die die Brutplätze bereits im Spätwinter oder zeitigem Frühjahr besetzen. Höckerschwäne gehen eine saisonale Monogamie bzw. Dauerehe ein. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, wobei ein Nachgelege möglich ist. Der Höckerschwan ist meist ein Einzelbrüter, gelegentlich kommen aber auch kolonieartige Bruten vor. Die Hauptlegezeit ist ab Ende März bis Mitte Mai. Die Jungvögel sind Nestflüchter und verlassen erst ab September die Brutgewässer (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung wurde in Deutschland ein Bestand von 10.500-14.500 Paaren ermittelt (RYSLAVY et al. 2020). Damit brüten in Deutschland etwa 13 % des europäischen Brutbestands, der mit 86.000-120.000 Paaren angegeben wird (GEDEON et al. 2015). Die Verbreitung des Brutvogels in Deutschland zeigt ein für viele Wasservogelarten typisches Schwerpunktvorkommen im Nordostdeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern gibt es etwa 1.200-1.700 Brutpaare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte liegen in Flussniederungen (z. B. Donau und Lech), Teichlandschaften (Ismaninger Teichgebiet) und seenreichen Regionen SüdBayerns
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR 2 Brutreviere des Höckerschwans festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Höckerschwan *(Cygnus olor)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Höckerschwan konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen festgestellt werden, da potenzielle und tatsächliche Habitate des Höckerschwans durch das Vorhaben umgangen (weiträumig unterbohrt) werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Höckerschwans durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Höckerschwan konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr betriebsbedingter Risiken für Individuen festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Höckerschwans durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Höckerschwan *(Cygnus olor)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Höckerschwan konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen festgestellt werden, da potenzielle und tatsächliche Habitate des Höckerschwans durch das Vorhaben umgangen (weiträumig unterbohrt) werden. Der Höckerschwan gilt zudem als störungsunempfindliche Art gegenüber optischen und akustischen Reizen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Höckerschwans durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Höckerschwan konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Alle Nachweise sowie existierende und potenzielle Brutstrukturen befanden sich außerhalb der der Wirkweite des Bauvorhabens. Daher besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Höckerschwans durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Möglichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.35 Hohltaube

Hohltaube *(Columba oenas)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Hohltaube bevorzugt Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen. Auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste mit Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche in der Nähe werden von ihr genutzt. Des Weiteren findet man sie in alten Laubmisch- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen, in Felswänden und an der Küste in Dünengelände, aber selten in Dörfern (SÜDBECK et al. 2005). Der Hauptdurchzug des Kurzstreckenziehers findet im März statt. Als Höhlenbrüter nutzt sie Schwarzspecht- und andere Baumhöhlen sowie Nistkästen zum Brüten. Die Hohltaube geht monogame Saisonehen ein und legt drei, gelegentlich auch vier Jahresbruten an. Die Legeperiode beginnt Mitte/Ende März und dauert bis August an, wobei in der Regel drei Brutphasen zeitlich trennbar sind. Das Ausfliegen kann bis Ende September, z. T. auch noch später stattfinden (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Abgesehen von einer recht lückigen Verbreitung im Süden kommt die Hohltaube in Deutschland nahezu flächendeckend vor (GEDEON et al. 2015). In Deutschland wurden 70.000-115.000 Reviere ermittelt(RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es schätzungsweise 4.100-7.000 Paare (LFU 2021). Schwerpunkte und Dichtezentren liegen in den Buchenwaldregionen NordBayerns (Frankenalb, Frankenhöhe, Steigerwald, Spessart, Rhön).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 4 Brutreviere der Hohltaube festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Hohltaube *(Columba oenas)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) ist die Entfernung von Höhlenbäumen für die Hohltaube relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von tatsächlichen Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung, nicht festgestellt. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Dennoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum der Hohltaube fallen (100 m nach GASSNER et al. 2010), in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Die Hohltaube gilt trotz der Fluchtdistanz von 100 m zu den nicht störungsempfindlichen Arten und weist nur eine störungsbedingte Betroffenheit an HDD-Bohrstellen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden sieben Bohreintrittspunkte festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Hohltaube durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Die Hohltaube brütet jedoch mehrmals im Jahr (max. 5 x) und bezieht kleine und nicht sehr fest abgegrenzte Reviere. Wenn keine einzelne Paarbildung zustande kommt, ist in i. d. R. kein VBT zu erwarten.
Um eine indirekte Tötung durch eine Dauerlärmbedingte Aufgabe der Brut, in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, gilt bei Bohreintritt Nord und Süd → Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre (gilt sowohl bei Bohreintritt Nord als auch Süd) → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	3 Nachweise: Brutverdacht im südlichen Waldgebiet, nördlich: pot. Bruthabitate (HOEB nach WSK) und in geeignetem Habitat direkt am HDD-Bohreintritt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Zusatzfund nähe pot. Höhlenbäumen nach WSK (jedoch kein Habitat nach HPA), pot. Höhlenbäume < 100 m von HDD (Bohreintritt Süd) entfernt, Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	2 Nachweise durch Zusatzfunde: pot. Brutstrukturen < 100 m von pot. Bohreintritt Nord entfernt → Konflikt → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** machen ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, bei Bohreintritt Süd, kein Konflikt, keine BHK, pot. Höhlenbäume nach WSK
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Waldstrukturkartierung gibt zum Teil HOEB an → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Hohltaube *(Columba oenas)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	2 Nachweise durch Zusatzfunde: Waldstück ohne HOEB nach WSK aber mit einem Nachweis < 100 m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	3 Nachweise durch Zusatzfunde in Waldstück mit Höhlenbäumen nach WSK < 100m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK→ **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr betriebsbedingter Risiken für Individuen durch das Vorhaben festgestellt werden. Das Vorhaben führt somit betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Hohltaube. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Hohltaube ist Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) Es wurden sieben Bohreintrittspunkte festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte Balz- und Reviertätigkeit bei dauerhaften akustischen Reizen beeinträchtigen.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Hohltaube durch störungsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Die Hohltaube brütet jedoch mehrmals im Jahr (max. 5 x) und bezieht kleine und nicht sehr fest abgegrenzte Reviere. Wenn keine einzelne Paarbildung zustande kommt, ist in i.d.R. kein VBT zu erwarten.
Um eine Störung der Balz- und Reviertätigkeiten in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Da die Hohltaube bei temporären optischen und akustischen Reizen durch Gewöhnung an ihr oft anthropogen geprägtes Umfeld jedoch nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) als nicht störungsempfindlich gilt (nur störungsbedingte Betroffenheit an HDD-Bohrstellen) und es im UR ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art gibt, werden potenzielle Habitate, die nicht vom Dauerlärm betroffen sind, für die Maßnahmenbereiche nicht hinzugezogen. Durch die geplante Vermeidungsmaßnahmen ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population äußerst gering.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Hohltaube *(Columba oenas)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutzmaßnahmen machen keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	3 Nachweise: Brutverdacht im südlichen Waldgebiet, nördlich: pot. Bruthabitate (HOEB nach WSK) und in geeignetem Habitat direkt am HDD-Bohreintritt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Zusatzfund nähe pot. Höhlenbäumen nach WSK (jedoch kein Habitat nach HPA), pot. Höhlenbäume < 100 m von HDD (Bohreintritt Süd) entfernt, SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	2 Nachweise durch Zusatzfunde: pot. Brutstrukturen < 100 m von pot. Bohreintritt Nord entfernt → Konflikt → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** machen ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, bei Bohreintritt Süd, kein Konflikt, keine BHK, pot. Höhlenbäume nach WSK
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Waldstrukturkartierung gibt zum Teil HOEB an → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	2 Nachweise durch Zusatzfunde: Waldstück ohne HOEB nach WSK aber mit einem Nachweis < 100 m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	3 Nachweise durch Zusatzfunde in Waldstück mit Höhlenbäumen nach WSK < 100m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK→ **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Hohltaube auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Bei der Hohltaube im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. Höhlenbäume (insbesondere Schwarzspechthöhlen) zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Hohltaube *(Columba oenas)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
20.700-21.300	Nadelwald habitatreich mit Höhlenbäumen (alte Eichen) werden entfernt
21.400-21.800	VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze werden entfernt, Höhlenbäume lt. WSK

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.36 Kiebitz

Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus
☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 2

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kiebitz besiedelt viele unterschiedliche Offenlandbiotope. So werden beispielsweise trockene und nasse Grünlandbereiche (nasse bis trockene Wiesen und Weiden), Heiden, Moore, Salzwiesen und Ackerbaugebiete besiedelt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. Flächen mit teilweise offenen, grundwassernahen Böden. Die geringe Vegetationshöhe und -dichte ist insbesondere für die Aufzucht der Jungen Voraussetzung. Die Neststandorte befinden sich gewöhnlich an einer

Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

geringfügig erhöhten Stelle (SÜDBECK et al. 2005). Als Kurzstreckenzieher kommt der Kiebitz ab Ende Februar bis Ende März in seinen Brutgebieten an, wo er von Ende März bis Mitte April die höchste Balzaktivität zeigt. Der Kiebitz brütet in geeigneten Gebieten in lockeren Kolonien und hat im Jahr 1-2 Bruten. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Anfang Juni, wobei erfolglose Paare auch schon früher wegziehen können (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Die Bestandszahlen für Deutschland belaufen sich auf 42.000-67.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020). Der Vorkommensschwerpunkt liegt hier im Nordwestdeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 6.000-9.500 Brutpaare (LFU 2021). Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen mit ihren Niedermoorgebieten, vor allem von Donau, Isar und Altmühl, sowie Beckenlandschaften und Niederungen z. B. im Aischgrund, dem Ries und auf den Isar-Inn-Schotterplatten.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Kiebitzes festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kiebitz konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen (Wirkfaktor 1-1) festgestellt werden. Dennoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum des stark gefährdeten Kiebitzes fallen (100 m nach GASSNER et al. 2010), in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Grund dafür ist seine Störungsempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und relativ hohe Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010). Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Kiebitz durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen indirekt beeinträchtigt werden könnte. Es gibt eine hohe Anzahl an potenziellen Habitaten im gesamten UR da der Kiebitz eine Vielfalt an Biotopen als Bruthabitat nutzt (BAUER et al. 2012). U.a. gehören dazu Ackerflächen die als Großteil vom Bauvorhaben eingenommen werden.
Auf Grund der recherchierten Verbreitung (LFU 2021) wird der Kiebitz insbesondere im südlichen Teil des UR angenommen. Aus diesem Grund und dem auch dort kartierten Revier, sollten ab Forstmühler Forst südwärts potenzielle Habitate vor Baubeginn und während der Brutzeit von der ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung**) auf Nistaktivität geprüft werden, um ggf. einen Baustopp auszurufen. Bei rechtzeitiger Feststellung von Brutrevieren auf potenziellen Habitaten, sollte der Bau vorzeitig stattfinden und/ oder Vergrämungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern angewandt werden (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln).**
Da im nördlichen Bereich des UR weniger von einem Vorkommen ausgegangen wird, sind dort keine Maßnahmen vorgesehen. Die Möglichkeit zum Ausweichen in weitere geeignete Habitate besteht.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
28.500-28.700	Balzendes Paar auf Grünfläche (östlich der Trasse), letztendlich keine Brut, Art könnte aber ggf. auf Ackerflächen brüten, die unterhalb der Trasse liegen

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kiebitz konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Maßnahmen, die zur Schneisenfreihaltung angewendet werden, stellen für den Kiebitz keine Beeinträchtigung dar.
Daher ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum des stark gefährdeten Kiebitzes fallen (100 m nach GASSNER et al. 2010), können in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Grund dafür ist seine Störungsempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und relativ hohe Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010). Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Kiebitz durch baubedinge Störungen beeinträchtigt werden könnte. Es gibt eine hohe Anzahl an potenziellen Habitaten im gesamten UR da der Kiebitz eine Vielfalt an Biotopen als Bruthabitat nutzt (BAUER et al. 2012). U.a. gehören dazu Ackerflächen die als Großteil vom Bauvorhaben eingenommen werden.
Auf Grund der recherchierten Verbreitung (LFU 2021) wird der Kiebitz insbesondere im südlichen Teil des UR angenommen. Aus diesem Grund und dem auch dort kartierten Revier, sollten ab Forstmühler Forst südwärts potenzielle Habitate vor Baubeginn und während der Brutzeit von der ÖBB (**V1 Ökologische Baubegleitung**) auf Nistaktivität geprüft werden, um ggf. einen Baustopp auszurufen. Bei rechtzeitiger Feststellung von Brutrevieren auf potenziellen Habitaten, sollte der Bau vorzeitig stattfinden (**V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln).**
Da im nördlichen Bereich des UR weniger von einem Vorkommen ausgegangen wird, sind dort keine Maßnahmen vorgesehen. Die Möglichkeit zum Ausweichen in weitere geeignete Habitate besteht.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) oder der Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können temporär während der Bauzeit auftreten.
Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von anlagebedingter Flächeninanspruchnahme (1-1) im Bereich von Linkboxen oder Betriebsgebäuden ist aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Eingriffe nicht relevant. Im vorliegenden Kilometerabschnitt werden potenzielle Brutstrukturen im kartierten Revier des Kiebitzes, entfernt. Da es sich hier um ein essenzielles Nahrungshabitates des Großen Brachvogels handelt, greift hier die CEF-Maßnahme **ACEF-22a „Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen**“ die auf einer geeigneten Fläche angewandt wird. **Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme wird der Kiebitz ausreichend abgedeckt und benötigt somit keinen zusätzlichen Ausgleich.**
Die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) hin zu offenen, zeitweilig vegetationsfreien Flächen innerhalb geeigneter, großflächigerer Feuchtbiotope sind für den Kiebitz nicht negativ zu bewerten, soweit der Kernlebensraum als solcher erhalten bleibt, da Kiebitz jährlich eine neue Nistmulde anlegt (BAUER et al. 2012) und betroffene Flächen im nächsten Jahr für den Kiebitz als Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich nutzbar sind.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.800-28.700	* essenzielles Nahrungshabitat des Großen Brachvogels, pot. Bruthabitat verläuft direkt unter VVT, mehrere Nachweise (Wiesenschafstelze, Kiebitz über Fläche für den Großen Brachvogel abgedeckt)

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.37 Klappergrasmücke

Klappergrasmücke *(Sylvia corruca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke bewohnt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks und Böschungen. Ferner ist sie an Trockenhängen, aufgelassenen Weinbergen, Waldrändern, Kahlschlägen, jungen Fichten- und Kieferschonungen sowie Wacholderheiden zu finden. Zudem zeigt sie eine hohe Präsenz in Siedlungen z. B. in Parks, Kleingärten, Gartenstädten und in Grünanlagen, auch inmitten von Wohnblockzonen. Die Nester baut sie in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen (SÜDBECK et al. 2005). Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Ende März/ Anfang April stattfindet. Der Legebeginn startet Ende April, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Flügge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten, wobei die Eltern die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen betreuen. Die Dismigration der Jungvögel beginnt ab Mitte Juni, der eigentliche Wegzug ab August (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland umfasst der Brutbestand 180.000- 295.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020), wobei besonders hohe Dichten im Norddeutschen Tiefland erreicht werden (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern geht man von 10.000-22.000 Brutpaaren aus (LFU 2021). Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren Osten Bayerns.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde ein Revier der Klappergrasmücke festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Klappergrasmücke *(Sylvia corruca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Klappergrasmücke konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch bau- oder anlagenbedingte Wirkungen festgestellt werden, da gemäß den gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar erfolgen **(V_{AR}1c_2)** und somit eine direkte Beeinträchtigung ausschließen.
Die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) schließen darüber hinaus auch eine indirekte Beeinträchtigung durch eine Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit aus. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Klappergrasmücke durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei die Klappergrasmücke von dem eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des dadurch entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für die Klappergrasmücke minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Klappergrasmücke konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder der Ermittlung potenzieller Habitate konnte keine Gefahr einer Störung ermittelt werden, denn die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) der Art schließen eine indirekte Beeinträchtigung durch eine Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit aus. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Klappergrasmücke durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Klappergrasmücke *(Sylvia corruca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Klappergrasmücke auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei der Klappergrasmücke sind im UR als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Heckenstrukturen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“ (A_{CEF}14).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
12.600-12.700	pot. Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer mit Feldgehölzen und Gebüschstrukturen wird entfernt
17.500-17.900	pot. Bruthabitat: Feldgehölze werden teilweise entfernt
19.800-20.000	Konflikt nach WSK: junger Fichtenwuchs wird teilweise entnommen (pot. Bruthabitat)→ggf. A_{CEF}14
21.200-21.400	Konflikt nach WSK: junger Fichtenwuchs wird teilweise entnommen (pot. Bruthabitat) → ggf. A_{CEF}14

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.38 Kleinspecht

Kleinspecht *(Dryobates minor)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinspecht lebt in lichten Laub- und Mischwäldern und bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden). Man findet ihn außerdem in Galeriewäldern, in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder sowie in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), Hofgehölze und ältere Parks und Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er auch in reinen Nadelwäldern bis in die Gebirgslagen anzutreffen. Zur Nahrungssuche gehen Kleinspechte auch in Schilfgebiete (SÜDBECK et al. 2005). Der Kleinspecht ist ein Standvogel, hat jedoch einen großen Aktionsradius nach der Brutperiode. Er baut sich Höhlen in morschem bzw. totem Holz, wobei ein Weibchen Eier in die Höhlen von zwei Männchen legen kann. Meistens gehen Kleinspechte jedoch monogame Saisonehen ein, indem sie eine Jahresbrut anlegen. Die Eiablage findet überwiegend zwischen Ende April und Mitte Mai statt. Die Jungtiere fliegen meist Anfang / Mitte Juni aus (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist der Kleinspecht in weiten Teilen flächendeckend verbreitet, größere Lücken zeigen sich entlang der Nordseeküste sowie im Süden des Landes (GEDEON et al. 2015). Der deutsche Brutbestand beläuft sich auf 22.000-37.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wird der Bestand auf 2.200-3.400 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Vor allem in den tieferen Lagen Nordbayerns und in den Flussniederungen im Süden Bayerns zeigt sich ein teilweise flächiges Verbreitungsbild. Die Art fehlt in den höheren Lagen der Mittelgebirge und der Alpen.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 2 Reviere des Kleinspechts ermittelt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

Kleinspecht *(Dryobates minor)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kleinspecht konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art in weiteren Bereichen innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3).
Durch entfernen von Gehölzen mit Höhlenbäumen nahe einer Brutzeitfeststellung des Kleinspechts ist eine Tötung potenziell möglich (Wirkfaktor 1-1, 2-1). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (30 m nach GASSNER et al. 2010) schließen darüber hinaus auch eine indirekte Beeinträchtigung durch eine Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit aus. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Kleinspechtes durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	nach WSK pot. Bruthöhlen --> Gehölze werden entfernt
21.500-22.000	HPA: pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen und Höhlenbäumen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Kleinspecht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Kleinspecht konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art in weiteren Bereichen innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3).
Erhebliche Störungen durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), die in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen und den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtern, sind auf Grund der geringen Störungsempfindlichkeit für optische und akustische Reize (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (30 m nach GASSNER et al. 2010) äußerst unwahrscheinlich.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Kleinspecht *(Dryobates minor)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Nach Prüfung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) im Rahmen der Revier- und Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil 5.2.2/ 5.2.4), besteht die Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Brutstrukturen.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kleinspecht jedes Jahr neue Bruthöhlen anlegt. Ein Verbotstatbestand durch Zerstörung oder Entnahme von Niststätten ist daher nicht gegeben. Jedoch werden geeignete Habitate entfernt die teilweise Spechthöhlen enthalten und somit Anzeiger für attraktive Brutplätze darstellen. Aus diesem Grund wird die Anwendung der CEF-Maßnahme „**A_{CEF}21: Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate**“ empfohlen, um einen Ausgleich zu den beschädigten potenziellen Habitaten zu schaffen.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	nach WSK pot. Bruthöhlen --> Gehölze werden entfernt
12.600-12.700	pot. Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer mit Spechthöhle, Feldgehölzen --> wird entfernt
17.500-17.900	HPA: pot. Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer umgeben von Feldgehölzen wird teilweise entfernt und HPA: pot. Brutstruktur: Baumgruppen in Halboffenlandschaft, Gehölze werden entfernt
21.500-22.000	HPA: pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen und Höhlenbäumen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.39 Knäkente

Knäkente *(Anas querquedula)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Knäkente ist Brutvogel vegetationsreicher Stillgewässer des Tieflandes, wie z.B. Weiher, Altwässer, Natur-, Stau- und Speicherseen, mit einem ausgeprägten Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) (SÜDBECK et al. 2005). Mitunter brütet sie auch an deckungsreichen Kleinstgewässern, die nur wenige hundert Quadratmeter umfassen. Knäkenten besiedeln auch neu angelegte Flachwassersysteme, sofern eine ausreichende Ufervegetation vorhanden ist, sowie überflutete oder überstaute Wiesensenken. Daneben finden sich Brutpaare vereinzelt auch an wasserführenden Gräben mit gut ausgebildeter Ufervegetation. Wichtig sind Seichtwasserzonen zum Nahrungserwerb. An den einzelnen Brutplätzen sind in der Regel nur einzelne oder wenige Paare nachzuweisen. Viele Brutplätze sind darüber hinaus oft nur kurzfristig oder sehr unregelmäßig besetzt(LFU 2021). Die Knäkente ist ein Langstreckenzieher, wobei die Paarbildung und Balz im Winterquartier stattfindet. Die Brutpaare kommen ab Mitte März bis Anfang Mai im Brutgebiet an, die Eiablage ist in der Regel ab Mitte April bis Ende Juni. Jungvögel sind ab Mitte Mai zu erwarten. Das Männchen verlässt das Weibchen ungefähr 1-2 Wochen nach Brutbeginn (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird der Bestand auf 1.200-1.700 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Das Hauptvorkommen der Knäkente konzentriert sich in Deutschland auf das Norddeutsche Tiefland (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern liegen die wichtigsten Vorkommen im Aischgrund, im Rötelseeweihergebiet, vereinzelt auch entlang der Donau, am Ammersee und im Ismaninger Teichgebiet (LFU 2021). Viele Brutplätze sind nur unregelmäßig besetzt, meist von Einzelpaaren. Insgesamt wird der Bestand auf 45- 60 Paare geschätzt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Knäkente festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass jedoch von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Knäkente *(Anas querquedula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Knäkente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da potenzielle Habitate der Knäkente nicht entfernt oder verändert werden, sondern weiträumig unterbohrt werden, kann eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen, sind für die störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), ebenfalls auszuschließen, da sich alle potenziellen geeigneten Habitate in einem ausreichenden Abstand (mehr als 120 m Fluchtdistanz, GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben befinden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Knäkente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Knäkente. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Knäkente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Störung für die Art festgestellt werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) sind für die störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), ebenfalls auszuschließen, da sich alle potenziellen geeigneten Habitate in einem ausreichenden Abstand (mehr als 120 m Fluchtdistanz, GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben befinden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Knäkente *(Anas querquedula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Knäkente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art aber innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben befindet sich außerhalb von potenziellen Lebensraumstrukturen bzw. werden diese geschlossen gequert, wodurch eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.40 Kolkrabe

Kolkrabe *(Corvus corax)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Kolkraben bevorzugen strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas, Nachgeburten), in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften (Hute, Ganzjahres-Weide), aber auch am Rande großflächig offener, ganzjährig nahrungsreicher Landschaften, hier zunehmend auch Bruten in kleinen inselartigen Gehölzen und Baumreihen sowie in z. T. weithin offenen Agrarlandschaften; im Alpenraum von der Talsohle bis in die alpine Zone (SÜDBECK et al. 2005). Die Alttiere sind Standvögel, die sich i. d. R. ganzjährig am Brutplatz aufhalten und nach Möglichkeit ein Dauerrevier besetzen. Die Balz beginnt im Januar und Februar. Der Legebeginn für die einzige Jahresbrut ist bereits Anfang März. Dabei legen diese Einzelbrüter ihre Nester meistens in den höchsten Bäumen des Bestandes (oft in Kiefern und Buchen) zunehmend auch auf Gittermasten fern von Wäldern, in Süddeutschland auch in Naturfelsen, Ruinen und Steinbrüchen, an. Nach erfolgreicher Aufzucht bleibt der Familienverband meist 5-6 Monate zusammen (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Die Erfassung im ADEBAR-Zeitraum ergab einen Brutbestand in Deutschland von 20.000-28.000 Paaren(RYSLAVY et al. 2020). Der Kolkrabe ist in Deutschland im Nordostdeutschen Tiefland, in großen Teilen der Mittelgebirge sowie in den Alpen und dem Südlichen Alpenvorland geschlossen verbreitet (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern geht man von 1.200-1.500 Brutpaaren aus (LFU 2021). Der Kolkrabe ist in Bayern in den Alpen, in Teilen des Alpenvorlandes, in NordwestBayern (Spessart, Rhön, Grabfeldgau) und NordostBayern (Frankenwald, Fichtelgebirge) flächig verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 3 Brutreviere des Kolkraben festgestellt (vgl. Teil L5.2.2).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

Kolkrabe *(Corvus corax)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für den Kolkraben wurden lediglich Horstverdachtsbereiche abgegrenzt in denen im Rahmen der Horstkartierung ein potenzieller Horstbaum ermittelt werden konnte. Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume entfernt. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Kolkraben kann hiermit ausgeschlossen werden.
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gehört der Kolkrabe zu den störungsempfindlichen Arten. Daher können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen.
Durch einen **vorzeitigen Baubeginn (V_{AR}4a)** können Störungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden. Somit wird das Ansiedeln des Kolkraben im Wirkraum des Vorhabens durch den frühzeitigen Beginn der Bauaktivität verhindert und Ausweichshabitate können zur Brut genutzt werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgendem Kilometerabschnitt könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind.
einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach Horstkartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
20.400-20.600	Zusatzfund in der Nähe, möglicher Horst liegt < 200m von temporärer Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für den Kolkraben entsteht betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gehört der Kolkrabe zu den störungsempfindlichen Arten. Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Kolkrabens durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.

Kolkrabe *(Corvus corax)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Durch einen **vorzeitigen Baubeginn (V_{AR}4a)** können Störungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden. Somit wird das Ansiedeln des Kolkraben im Wirkraum des Vorhabens durch den frühzeitigen Beginn der Bauaktivität verhindert und Ausweichshabitate können zur Brut genutzt werden.
Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgendem Kilometerabschnitt könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind.
einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach Horstkartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
20.400-20.600	Zusatzfund in der Nähe, möglicher Horst liegt < 200m von temporärer Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) sind für den Kolkraben auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) und die Lebensraumentwertung durch die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) ist nicht gegeben da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Aus diesem Grund und mit Umsetzung der Maßnahme, ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.41 Krickente

Krickente *(Anas crecca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Krickente bevorzugt flache Binnengewässer, meistens mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände). So ist sie an Altarmen in Flussauen, Sümpfe, Moore und Moorreste, Moorgräben, Torfstiche und auch an oligotrophe und dystrophe Heide- und Moorseen, die von Wald umgeben sein können, zu finden (SÜDBECK et al. 2005). In NordBayern sind es vor allem kleine, nährstoffarme Weiher in Wäldern, von denen auf größere Flachgewässer oder in Flussauen übergewechselt werden kann, sowie verlandete Baggerseen und Altwässer (LFU 2021). Beliebte Nistplätze sind Erlenbrüche, verwachsene Dämme und Verlandungszonen, seltener wohl auch Schilfzonen. Wichtige Komponenten sind freiliegende Schlickinseln bzw. -flächen zur Nahrungssuche (LFU 2021). Das Nest wird meist in dichter Ufervegetation oder unter Büschen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Krickente ist ein Kurzstreckenzieher, wobei die Paare ab Anfang März und Anfang April im Brutgebiet ankommen. Eine Gemeinschaftsbalz findet teilweise nach der Ankunft im Brutgebiet statt. Die Eiablage findet von Mitte/ Ende April bis Mitte Juli statt. Jungvögel sind ab Mitte Mai zu erwarten. Das Männchen verlässt das Weibchen ungefähr eine Woche nach Brutbeginn, es findet zudem nur eine Jahresbrut statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bestand in Deutschland wird auf 4.200 - 6.500 Brutpaare geschätzt, wobei über 80% des gesamtdeutschen Bestandes der Krickenten im Nordwestdeutschen Tiefland brüten (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern hat die Krickente nur lokale und verstreute Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkte konzentrieren sich auf das voralpine Hügel- und Moorland, die Donauauen unterhalb Regensburgs und die Oberpfälzer Teichgebiete (LFU 2021). Außerhalb dieser Gebiete ist eine Ausdünnung festzustellen. Einzelne Brutvorkommen verteilen sich auf Stauseen, Flussniederungen und Waldseen über ganz Bayern. Der Brutbestand in Bayern wird auf 230-340 Paare geschätzt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Krickente festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass jedoch von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Krickente *(Anas crecca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Krickente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da potenzielle Habitate der Krickente nicht entfernt oder verändert werden, sondern weiträumig unterbohrt werden, kann eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da die Art als störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und eine Fluchtdistanz von 120 m aufweist (GASSNER et al. 2010). Da keine Nachweise der Art für im Bereich des Vorhabens vorliegen und alle potenziellen Gewässer bzw. Habitate außerhalb der artspezifischen Wirkweite zum Bauvorhaben liegen, kann eine Störung und somit indirekte Tötung ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Krickente durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Krickente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Krickente. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Krickente *(Anas crecca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Krickente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer erheblichen Störung für die Krickente durch das Vorhaben festgestellt werden, da keine Nachweise der Art für im Bereich des Vorhabens vorliegen und alle potenziellen Gewässer bzw. Habitate außerhalb der artspezifischen Wirkweite zum Bauvorhaben liegen, kann eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Krickente durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Krickente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art aber innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben quert alle potenziellen Lebensraumstrukturen in geschlossener Bauweise, wodurch eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.42 Kuckuck

Kuckuck *(Cuculus canorus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Kuckuck bewohnt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage bevorzugt er offene Teilflächen (Rohrichte, Moorheiden u. a.) mit geeigneten Sitzwarten. Der Kuckuck fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Im Siedlungsbereich findet man ihn in dörflichen Siedlungen, selten in Gartenstädten. In Städten ist er nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen anzutreffen, in geringen Dichten findet man ihn auch in Parks (SÜDBECK et al. 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Kuckuck Mitte April bis Anfang Mai im Brutgebiet an. Er ist ein promiskuitiver Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Arten. Seine Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Die Eiablage ist zeitlich stark variabel, da sie mit der jeweiligen Wirtsart synchronisiert ist und findet hauptsächlich zwischen Anfang Mai und Mitte Juli statt. Die Jungtiere werden Mitte Juni bis Ende August flügge. Anfang August wird bereits das Brutgebiet verlassen (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist der Kuckuck mit 38.000- 62.000 Revieren mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2020), wobei das Nordostdeutsche Tiefland und das nördliche Drittel des Nordwestdeutschen Tieflandes am dichtesten besiedelt sind (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern wird der Bestand auf 7.000-11.500 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Auch in Bayern ist der Kuckuck fast flächendeckend verbreitet. Regionen mit überdurchschnittlicher Dichte sind im Ochsenfurter und Gollachgau, im Südlichen Mittelfränkischen Becken, in der Frankenalb, in den Alpen, im Naturpark Augsburg-Westliche Wälder und in den ostbayerischen Mittelgebirgen zu finden (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 4 Reviere des Kuckucks festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Kuckuck *(Cuculus canorus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Kuckuck konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Ein Revier wurde unmittelbar in der Nähe einer temporär genutzten Baustelleneinrichtungsfläche einer HDD gefunden. Potenziell könnte die Art in weiteren Bereichen innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3).
Aufgrund seines parasitären Brutverhaltens wird der Schutz des Kuckuck über seine Wirtsarten gesichert. Lediglich dort, wo bereits Nachweise bekannt sind, ist eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, um bekannte Brutstrukturen zu schützen. Es gibt einen Konflikt im Forstmühler Forst. Dort wurde über Nebenobachtungen ein singendes Männchen im Gehölzbereich kartiert mit einer Distanz von etwa 57 m zur VVT. Es wird daher davon ausgegangen dass bei einer erfolgreichen Paarung, die Eier des Kuckucks in das Nest einer u.a. gehölzbrütende Wirtsart (bspw. Gartenrotschwanz oder Rotkehlchen) abgelegt werden. Um keinen störungsbedingten Verbotstatbestand auszulösen (Wirkfaktor 5-1, 5-2), sollten Gehölze in diesem Bereich nur zwischen Oktober und Februar entnommen werden **(V_{AR}1c_2).** Somit werden potenzielle und ggf. auch planungsrelevante Wirtsarten (z.B. Gartenrotschwanz) vergrämt und weichen in angrenzende Habitate aus. Da der Kuckuck und seine Wirtsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Nistplätze haben, werden potenzielle Habitate nicht durch Vermeidungsmaßnahmen eingebunden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.700	Zusatzfund, singendes Männchen, in ca. 57 m Abstand zu temporär genutzter Fläche

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Kuckuck. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Kuckuck *(Cuculus canorus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Kuckuck hat eine Fluchtdistanz von 10-40 m je nach Wirtsart (STEFFENS ET AL. 2013). Da die Wirtsarten des Kuckucks bereits durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten somit vermieden wird, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Kuckuck-Population äußerst gering.
Es gibt jedoch einen Konflikt im Forstmühler Forst. Dort wurde über Nebenobachtungen ein singendes Männchen im Gehölzbereich kartiert mit einer Distanz von etwa 57 m zur VVT. Es wird daher davon ausgegangen dass bei einer erfolgreichen Paarung, die Eier des Kuckucks in das Nest einer u.a. gehölzbrütende Wirtsart (bspw. Gartenrotschwanz oder Rotkehlchen) abgelegt werden. Um keinen störungsbedingten Verbotstatbestand auszulösen (Wirkfaktor 5-1, 5-2), sollten Gehölze in diesem Bereich nur zwischen Oktober und Februar entnommen werden **(V_{AR}1c_2).** Somit werden potenzielle und ggf. planungsrelevante Wirtsarten (z.B. Gartenrotschwanz) vergrämt und weichen in angrenzende Habitate aus. Da der Kuckuck und seine Wirtsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Nistplätze haben, werden potenzielle Habitate nicht durch Vermeidungsmaßnahmen eingebunden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch seinen Brutparasitismus ist der Kuckuck dann von Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten seiner Wirtsarten davon betroffen sind. Durch die Berücksichtigung von Wirtsarten des Kuckucks (in Sachsen beispielsweise: Teichrohrsänger (34,6 %), Bachstelze (15,4 %), Sumpfrohrsänger (13,2 %), Neuntöter (4,9 %), Gartenrotschwanz (3,3 %), Drosselrohrsänger (2,7 %), Gartengrasmücke (1,1 %) und Übrige (24,7 %) (STEFFENS et al. 2013) und allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokale Population des Kuckucks äußerst gering ist.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.43 Löffelente

Löffelente *(Anas clypeata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Löffelente bevorzugt eutrophe, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) in offenen Niederungslandschaften wie z. B. Flachseen, Altarme und temporäre Gewässer (Flutmulden). Sumpfgebiete mit kleinen, offenen Wasserflächen, anthropogen entstandene Gewässer wie Fisch- und Klärteiche, Gräben im Feuchtgrünland sowie im Bereich von Überschwemmungswiesen ist sie ebenfalls zu finden. Das Nest befindet sich meist in der Verlandungszone direkt am Wasser (SÜDBECK et al. 2005). Die Löffelente ist ein Langstreckenzieher. Die Paare kommen im Brutgebiet ab Anfang/ Ende März an, wobei die Paarbildung schon im Winterquartier stattfindet. Bei der Löffelente gibt es nur eine Jahresbrut. Die Eiablage findet ab Anfang April bis Ende Juni statt, Jungvögel sind ab Ende Mai zu erwarten. Die Löffelente ist tag- und nachtaktiv, wobei die Nahrungssuche überwiegend nachts stattfindet (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird der Bestand auf 2.400-2.800Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020).. Hier beschränkt sich die Verbreitung der Löffelente weitgehend auf das Norddeutsche Tiefland.	Verbreitung *Bayern* Auch in Bayern hat die Löffelente nur wenige lokale Vorkommen, von denen viele nur mit einzelnen bis wenigen Paaren besetzt sind. Mehr als ein Brutpaar konnte am oberen Main bei Lichtenfels, im Rußweihergebiet und an der Chamb, am Altmühlsee, an der Altmühl, an der Donau unterhalb Regensburgs und am Ismaniger Teichgebiet gezählt werden. Einzelnachweise liegen aus Aischgrund, Rotmaintal, Rodachaue, mittlerer Isar, Ammersee und Zellsee sowie Chiemsee vor. Insgesamt wird der Bestand auf 30-40 Brutpaare geschätzt (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Löffelente festgestellt (vgl. Teil L5.2.2In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereiche des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Löffelente *(Anas clypeata)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Löffelente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da potenzielle Habitate der Löffelente nicht entfernt oder verändert werden, sondern weiträumig unterbohrt werden, kann eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da die Art als störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und eine Fluchtdistanz von 120 m aufweist (GASSNER et al. 2010). Da keine Nachweise der Art für im Bereich des Vorhabens vorliegen, und auch potenzielle Habitate nicht in Wirkweite des Vorhabens liegen, kann eine Störung und somit indirekte Tötung ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Löffelente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Löffelente. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Löffelente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art gilt als störungsempfindlich und hat eine Fluchtdistanz von 120 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), es besteht jedoch nicht die Gefahr einer Störung im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art, da potenzielle Habitate der Löffelente nicht in Wirkreichweite des Vorhabens liegen oder weiträumig unterbohrt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Löffelente *(Anas clypeata)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Löffelente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Betrachtung potenzieller Habitate der Löffelente schließt jedoch die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art aus, da entsprechende Bereiche durch das Vorhaben nicht beansprucht werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.44 Mauersegler

Mauersegler *(Apus apus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Mauersegler *(Apus apus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mauersegler ist ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen. Heutzutage sind Bruten in Bäumen in Deutschland selten. Stattdessen ist der Mauersegler ein Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. In Kleinstädten sind Kirchtürme und Bahnhofsgebäude häufig die einzig geeigneten Nistplätze. In Großstädten besiedelt der Mauersegler hohe Steinbauten und Industrie- und Hafenareale (SÜDBECK et al. 2005). Der Höhlenbrüter baut sein Nest häufig im Dachbereich sowie Jalousiekästen, Balkenköpfen, Mauerlöchern und Nistkästen. Im Wald besiedelt der Vogel Specht- und andere Baumhöhlen. Mauersegler brüten meist in Kolonien, sie gehen eine monogame Saisonehe ein, aus der eine Jahresbrut hervorgeht. Ersatzbruten sind grundsätzlich möglich. Das Gelege wird 18-22 Tage lang bebrütet und umfasst 2-3 Eier. Die Nestlingsdauer beträgt im Mittel 42 Tage. Der Langstreckenzieher kommt zwischen Ende April und Mitte Mai im Brutgebiet an. Die Eiablage findet ab Mitte Mai bis Mitte Juni statt, Schlupf ist ab Anfang Juni zu beobachten. Flügge Jungvögel sind ab Anfang Juli zu erwarten. Der Abzug des tagaktiven Vogels findet unmittelbar nach dem Ausflug der Jungen, meist ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Mauersegler ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Deutschland (NABU 2022). Sein Bestand beträgt in Deutschland 185.000-345.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Mauersegler ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet, wobei der Schwerpunkt in Städten und Ortschaften liegt (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden, Nachweise des Mauerseglers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Mauersegler konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Bruten in Bäumen sind äußerst selten geworden. Da es sich bei dem Mauersegler um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, wird aus fachgutachterlicher Sicht ein potenzieller Nistplatz in Altholzbeständen und Felslandschaften als sehr unwahrscheinlich angesehen.
Siedlungsbereiche und derartige Standorte werden nicht vom Vorhaben tangiert womit eine indirekte Tötung durch Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) ausgeschlossen werden kann. Eine indirekte Tötung auf Grund von Störungen und der dadurch bedingten Brutaufgabe, wird auf Grund der Störungsunempfindlichkeit der Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), ebenfalls ausgeschlossen.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist äußerst gering.

Mauersegler *(Apus apus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Mauersegler konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Mauersegler. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Mauersegler konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Diese werden vom Bauvorhaben umgegangen. Da der Mauersegler zudem eine störungsunempfindliche Art ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), werden störungsbedingte Wirkungen (Wirkfaktor 2-1, 2-2) als Verbotstatbestand ausgeschlossen.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Mauersegler konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Siedlungsbereiche und derartige Standorte werden nicht vom Vorhaben tangiert. Bruten in Bäumen sind äußerst selten geworden. Da es sich bei dem Mauersegler um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, wird aus fachgutachterlicher Sicht ein potenzieller Nistplatz in Altholzbeständen und Felslandschaften als sehr unwahrscheinlich angesehen.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Mauersegler *(Apus apus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.45 Mäusebussard

Mäusebussard *(Buteo buteo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt	☒ besonders geschützt
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL	☒ Europäische Vogelart
☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland *	☒ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern *	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard bewohnt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft. Er ist auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder und Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen anzutreffen. In der reinen Agrarlandschaft reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze und Alleebäume aus. Mitunter wird auch ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung genutzt. Er brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen (SÜDBECK et al. 2005). Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km². Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Suchflug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussarde in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen (MEBS & SCHMIDT 2006).

Mäusebussard *(Buteo buteo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der ADEBAR-Bestand umfasst in Deutschland 68.000-115.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern brüten etwa 12.000-19.500 Paare (LFU 2021). Dichteschwerpunkte befinden sich auf den Donau-Iller-Lech-Platten und im Bereich der nördlichen Frankenalb.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 4 Brutreviere des Mäusebussards festgestellt (vgl. Teil L5.2.2).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Mäusebussards entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Mäusebussards kann hiermit ausgeschlossen werden. Da die Art störungsempfindlich für optische und akustische Reize ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Als Vergrämung dient hier die nach gesetzlichen Vorgaben erfolgten Gehölzeingriffe von Oktober bis Februar (**V_{AR}1c_2,** Radius mind. 200 m um den Horst) in Verbindung mit einer **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR}4a)** ist im km-Abschnitt 8.600-8.700 ausreichend. Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).** Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut und somit eine Aufgabe der Jungvögel, zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden. Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.	

Mäusebussard *(Buteo buteo)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-3.500	Horstverdachtsbereich: Horst nicht erkennbar, Nachweise durch Zusatzfunde, Art mit Futter < 100 m von temporärer Fläche entfernt
8.600-8.700	Horstkartierung: alter Mb-Horst < 100 m von HDD und AS entfernt
10.100-10.200	Horstkartierung: Horst < 100 m von temporärer Fläche entfernt
21.600-22.100	Horstkartierung: unbesetzt, kein Hinweis auf Art, bedeutender Horst ca. 50 m von AS entfernt, Mb in der Nähe mit Beute im HVB

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für den Mäusebussard entsteht betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos. Somit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Mäusebussards durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021),.
Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.
Als Vergrämung dient hier die nach gesetzlichen Vorgaben erfolgten Gehölzeingriffe von Oktober bis Februar (**V_{AR}1c_2,** Radius mind. 200 m um den Horst) in Verbindung mit einer **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).**
Ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR}4a)** ist im km-Abschnitt 8.600-8.700 ausreichend.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Mäusebussard *(Buteo buteo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.
Durch Umsetzung der Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG äußerst gering.
Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.600-3.500	Horstverdachtsbereich: Horst nicht erkennbar, Nachweise durch Zusatzfunde, Art mit Futter < 100 m von temporärer Fläche entfernt
8.600-8.700	Horstkartierung: alter Mb-Horst < 100 m von HDD und AS entfernt
10.100-10.200	Horstkartierung: Horst < 100 m von temporärer Fläche entfernt
21.600-22.100	Horstkartierung: unbesetzt, kein Hinweis auf Art, bedeutender Horst ca. 50 m von AS entfernt, Mb in der Nähe mit Beute im HVB

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) und die Lebensraumentwertung durch die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) ist nicht gegeben, da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.46 Mehlschwalbe

Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Mehlschwalbe kommt ursprünglich in den Gebirgen und an den Küsten vor. Heute ist sie in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger in sämtlichen Formen menschlicher Siedlungen. Ebenso findet man sie ortsfern an Brücken oder Leuchttürmen. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind die Gewässernähe sowie schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen. Die Nahrungshabitate befinden sich 1000 m um den Neststandort über Gewässern und reich strukturierten Grünflächen (SÜDBECK et al. 2005). Der Fels- und Gebäudebrüter legt sein Nest unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art an, die ihm einen freien Anflug gestatten. Daneben beansprucht der Kolonie- und Einzelbrüter auch Kunstnester. Vornehmlich geht der Vogel eine monogame Saisonehe ein, wobei Umpaarungen während der Brutzeit nicht selten sind. Es erfolgen 1-2 Jahresbruten. Die Gelegegröße beträgt 4-5 Eier, die über 13-16 Tage bebrütet werden. Die Art ist ein Langstreckenzieher und kommt am Brutplatz ab Ende April an. Unmittelbar nach der Ankunft findet die Paarbildung statt, die Eiablage beginnt Anfang Mai und kann sich bei Zweitgelegen bis Ende August hinziehen. Ausfliegende Jungvögel sind meist Ende Juni zu beobachten. Die Brutplätze werden ab Juli verlassen (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland geht ihre Zahl seit Jahren kontinuierlich zurück und liegt heute zwischen 500.000 und 920.000 Brutpaaren (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet, sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und teilweise in höheren Mittelgebirgen (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR, Nachweise der Mehlschwalbe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Brutplätze an Küsten und in Gebirgen sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Mehlschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Brutplätze an Küsten und in Gebirgen sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Mehlschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Brutplätze an Küsten und in Gebirgen sind äußerst selten geworden. Bei der Mehlschwalbe handelt es sich um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen, welche von der Trasse umgegangen werden. Mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, werden geschlossen gequert. Zudem ist die Mehlschwalbe störungsunempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) . Aus fachgutachterlicher Sicht kann eine Beeinträchtigung durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Mehlschwalbe konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinausvorkommen (vgl. Teil L5.3). Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Brutplätze an Küsten und in Gebirgen sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Mehlschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.47 Mittelmeermöwe

Mittelmeermöwe *(Larus michahellis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Mittelmeermöwe *(Larus michahellis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mittelmeermöwe gehört zu den Bodenbrütern, die ihre Nester auf Kiesbänken, Brutflößen, Stegen oder Wurzelstücken bauen. Die bayerischen Brutplätze sind in der Regel offen und gut einsehbar. Die Brutzeit geht von Ende März bis Ende Juli.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Aus Bayern sind Bruten seit 1991 bekannt, aber auch aus Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gibt es inzwischen Brutnachweise (GOTTSCHLING 2004). In Deutschland beläuft sich der Brutbestand auf 220-280 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Die Mittelmeermöwe ist in Bayern lokal, gebietsweise lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber der Kartierung 1996-1999 wesentlich vergrößert. Die Schwerpunkte liegen an Donau, Isar und Inn. In Nordbayern existieren bislang nur einzelne Vorkommen am Main und am Altmühlsee. Bemerkenswerte kleinere Brutkolonien befinden sich am Walchensee auf 800 m Höhe und auf 782 m Höhe am Forggensee (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Mittelmeermöwe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Mittelmeermöwe durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Mittelmeermöwe durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Mittelmeermöwe *(Larus michahellis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Mittelmeermöwe zählt zu den störungsempfindlichen Arten (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung der Art, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Mittelmeermöwe durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate nicht entfernt werden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Mittelmeermöwe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.48 Mittelspecht

Mittelspecht *(Dendrocoptes medius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Mittelspecht besiedelt mittelalte und alte lichte Laub- und Mischwälder, die einen hohen Anteil an Bäumen mit grobrissiger Borke haben. So kommt er vor allem in Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Hartholzauen vor. Es werden aber auch Streuobstwiesen sowie Parks und Gärten mit altem Baumbestand besiedelt. Als Standvogel ist der Mittelspecht das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend. Bei milder Witterung beginnt er ab Mitte Januar mit der Balz (Rufreihen), wobei er die höchste Balzaktivität im März zeigt. Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der gesamtdeutsche Bestand liegt laut BAUER et al. (2005) bei 34.000 - 61.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Die Schwerpunktgebiete in Deutschland liegen in den Laubwäldern der Westlichen und der Südwestlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Die Verbreitung konzentriert sich auf die größeren laubholzreichen Teile NordwestBayerns (einschließlich des Nürnberger Reichswaldes) sowie Auwälder entlang der Donau und unteren Iller (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden– abgesehen von einem Zusatzfund - keine Brutreviere des Mittelspechts festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Der Mittelspecht konnte im Untersuchungsraum bei den Baumhöhlenkartierungen als Zusatzfund nachgewiesen werden. Der nachgewiesene Zusatzfund befindet sich in ausreichender Entfernung (ca. 580 m) zum Bauvorhaben. Potenziell	

Mittelspecht *(Dendrocoptes medius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (vgl. Teil L5.3). Durch entfernen von Gehölzen mit Höhlenbäumen nahe einer Brutzeitfeststellung des Kleinspechts ist eine Tötung potenziell möglich (Wirkfaktor 1-1, 2-1, 2-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Es konnte demnach keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art festgestellt werden.

Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer) und bei der Umsetzung von Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden drei Bohreintrittspunkte und vier Bodenaufbereitungsflächen festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Mittelspechts durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelspecht große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.

In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung). Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelspecht große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Keine.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.500-3.700 (D2-QA_010), Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
3.900-4.100 (D2-QA_077), Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
9.500-9.650 (D2-Q_019) / Bohreintritt Süd	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → Jahreszeitliche Bauzeitenregelung **(V_{AR}1c_1)**
10.300-10.400 (D2_QA_076) / Bohreintritt unklar	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
11.900-12.600 (D2-Q_064) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
17.500 (D2-Q_038) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Mittelspecht *(Dendrocoptes medius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

12.300-12.700 (D2-QA_075) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA: kleine Baumgruppe, BH Kartierung liegt nördlich vor, keine BH und Waldstrukturkartierung gibt keine HOEB an, außer für ein kleines Stückchen an der Außengrenze, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA, Wald-&Baumkartierung geben keine Baumhöhlen an, allerdings noch einige Gehölze ohne Untersuchungen→ ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Mittelspecht konnte im Untersuchungsraum bei den Horstkartierungen als Zusatzfund nachgewiesen werden. Der nachgewiesene Zusatzfund befindet sich in ausreichender Entfernung (ca. 580 m) zum Bauvorhaben. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Es konnten keine betriebsbedingten Risiken im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Mittelspechts durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Mittelspecht konnte im Untersuchungsraum bei den Horstkartierungen als Zusatzfund nachgewiesen werden. Der nachgewiesene Zusatzfund befindet sich in ausreichender Entfernung (ca. 580 m) zum Bauvorhaben. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Der Mittelspecht gilt als nicht störungsempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und hat eine Fluchtdistanz von lediglich 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art ist aber empfindlich für Dauerlärm, wie er an den HDD-Querungsbauwerken und an den Bodenaufbereitungsflächen zu erwarten ist. Hierbei kann es zu Beeinträchtigungen bei der Revierbildung und in der Balzzeit kommen. Dort wo potenzielles Habitat der Art innerhalb der Wirkreichweite von HDD-Baustellen oder Bodenaufbereitungsflächen liegt, kann eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Mittelspecht *(Dendrocoptes medius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Durch den Ausschluss von Dauerlärm in für die Fortpflanzung relevanten Bereichen, kann eine erhebliche Störung des Mittelspechts ausgeschlossen werden. Somit kann eine negative Beeinträchtigung der lokalen Population des Mittelspechtes durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelspecht große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.500-3.700 (D2-QA_010), Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
3.900-4.100 (D2-QA_077)/ Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
9.500-9.650 (D2-Q_019) / Bohreintritt Süd	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1)
10.300-10.400 (D2_QA_076) / Bohreintritt unklar	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
11.900-12.600 (D2-Q_064) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
17.500 (D2-Q_038) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
12.300-12.700 (D2-QA_075) / Bohreintritt Nord	Pot. baubedingte Störung durch Dauerlärm in Brut- /Aufzuchtzeit: HDD-Baustelle < 40m von pot. Bruthabitat (Hauptvorkommen) entfernt → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA: kleine Baumgruppe, BH Kartierung liegt nördlich vor, keine BH & Waldstrukturkartierung gibt keine HOEB an, außer für ein kleines Stückchen an der Außengrenze, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA, Wald-&Baumkartierung geben keine Baumhöhlen an, allerdings noch einige Gehölze ohne Untersuchungen→ ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Mittelspecht *(Dendrocoptes medius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Mittelspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Mittelspecht im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen und Höhlenbäumen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.49 Nachtigall

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensräume umfassen die Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z. B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Die bevorzugten Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen sowie niedriger Gebüschvegetation als Neststandort; bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen (SÜDBECK et al. 2005). Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher. Heimzug erfolgt von April bis Mai. In monogamen Saisonehen wird von Ende April bis Mai begonnen eine Jahresbrut anzulegen. Das Nest wird in bodennaher dichter Vegetation versteckt. Der Abzug der Brutvögel erfolgt im August und September (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wird der Brutbestand auf 84.000- 155.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich s im Nordostdeutschen Tiefland sowie in der nördlichen Oberrheinebene und in Mainfranken befinden (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wir der Bestand auf 3.400-5.500 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Der Verbreitungsschwerpunkt der Nachtigall liegt in Mainfranken südlich bis zur Hohenloher-Haller-Ebene, im westlichen Oberfranken sowie entlang der Donau.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde ein Revier der Nachtigall festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die in Gehölzstrukturen brütende Nachtigall, sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung, nicht festgestellt.
Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum der Nachtigall fallen (10 m nach GASSNER et al. 2010) und in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz und der Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) nicht zu erwarten.
Da keine existenziellen Brutstrukturen in Rahmen des Vorhabens zerstört werden und Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar erfolgen **(V_{AR}1c_2)**, kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch die Kartierungen im Untersuchungsraum konnte ein Brutverdacht nachgewiesen werden. Das Baufeld der VVT befindet sich jedoch außerhalb der Fluchtdistanz des kartierten Brutpaares sowie von den in der Nähe befindlichen potenziellen Brutstrukturen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Nachtigall durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Nachtigall konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen mit einem Abstand von > 140 m zu temporär genutzten Flächen nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art in weiteren Bereichen innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten ist eine Störung der Art nicht anzunehmen. Die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) und die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zusammen mit ausreichend Ausweismöglichkeiten machen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch störungsbedingte Wirkfaktoren äußerst unwahrscheinlich.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Nachtigall auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht vorgesehen wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden kann.
Bei der Nachtigall sind im UR als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gehölzstrukturen im Halboffenland zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Da die Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit entfernt werden **(V_{AR}1c_2)** und es in der direkten Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt, bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.50 Nachtreiher

Nachtreiher *(Nycticorax nycticorax)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern R

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Nachtreiher ist ein Brutvogel, der als Freibrüter Nester meist in Baum- und Buschweiden hat und auch mit anderen Reihern als Koloniebrüter brütet. Die Brutzeit findet von Mitte April bis Ende August statt. Als Zugvogel vollzieht er seine Wanderungen und nimmt als Sommergast und Langstreckenzieher ab Anfang April seinen Heimzug auf sich. Die Dismigration der Jungen findet ab Mitte Juli statt. Der Wegzug findet ab Ende September statt. Die Brutbestände des Nachtreihers sind vor allem auf Altwasserkomplexen in den Donau-Stauhaltungen Straubing und Geisling zu finden. Zur Nahrungssuche werden auch größere Entfernungen zurückgelegt. Nahe gelegene Feuchtgebiete, Flussläufe und Kiesweiher werden bevorzugt aufgesucht (LFU 2021).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland brütet der Nachtreiher erst seit 1950 wieder. Das Vorkommen beschränkt sich auf isolierte kleine Kolonien oder einzelne Brutpaare in Bayern und Baden-Württemberg. Somit beträgt der Bestand lediglich 30-40 Brutpaare in Deutschland (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Nachtreiher brütet in Bayern nur sehr lokal an wenigen, räumlich wechselnden und meist nur vorübergehend besetzten Stellen. Die Anzahl besiedelter Gebiete hat seit dem Erfassungszeitraum von 1996-1999 wesentlich zugenommen. Regelmäßige Brutvorkommen befinden sich im Donautal östlich von Regensburg. Neuansiedlungen sind an der Mittleren Isar und im Aischgrund zu vermerken (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Nachtreihers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

Nachtreiher *(Nycticorax nycticorax)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Nachtreihers durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Nachtreihers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Nachtreihers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate nicht entfernt werden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Nachtreihers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Nachtreiher *(Nycticorax nycticorax)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.51 Neuntöter

Neuntöter *(Lanius collurio)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter besiedelt halb offene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand und größeren kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen. In Mitteleuropa sind dies meist extensiv genutzte Kulturlandschaften, wie Trockenrasen, frühe Sukzessionsstadien, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidennutzung oder Streuobstwiesen. Sein Nest legt er in Büschen, Hecken oder niedrigen Bäumen an, wobei dornige Büsche bevorzugt werden (H.-G. BAUER et al. 2005). Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der ab Ende April im Brutgebiet eintrifft. Legebeginn ist Ende Mai und die Brutperiode endet bei erfolgreicher Erstbrut Mitte Juli, kann aber bei späten Ersatzbruten bis September gehen. Die Familien bleiben noch ca. drei Wochen, nachdem die Jungen das Nest verlassen haben, im Verband. Die Abwanderung der Familien aus den Brutrevieren beginnt ab Mitte Juli (Hans-Günther BAUER et al. 2012).

Neuntöter *(Lanius collurio)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland sind etwa 84.000-150.000 Reviere nahezu flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich Verbreitungsschwerpunkte im Nordostdeutschen Tiefland und in weiten Bereichen der Mittelgebirgsregion befinden (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Für Bayern werden 10.500-17.500 Brutpaare angenommen (LFU 2021). Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 14 Reviere festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Für den Neuntöter sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2), die in den Wirkraum des Neuntöters fallen (30 m nach GASSNER et al. 2010) und in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen, sind durch die geringe Fluchtdistanz und die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) äußerst unwahrscheinlich. Der günstige Erhaltungszustand der Art verringert die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zusätzlich. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Es konnte demnach keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art festgestellt werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Neuntöter *(Lanius collurio)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei der Neuntöter von dem eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des dadurch entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für den Neuntöter minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da der Neuntöter als nicht störungsempfindliche Art gilt ((BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), eine geringe Fluchtdistanz aufweist (30 m nach GASSNER et al. 2010) und die Art einen günstigen/ hervorragenden Erhaltungszustand in Bayern aufweist, ist die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) äußerst gering.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Neuntöter *(Lanius collurio)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Neuntöter auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Beim Neuntöter im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Heckenstrukturen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“ (A_{CEF}14).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konflikte nach Kartierungen/ Nebenbeobachtungen:
Keine.
Konflikte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.000-1.100	HPA: pot. Brutstruktur: Weißdornhecken in Halboffenlandschaft mit BN < 30m entfernt, Gehölze werden entfernt
12.600-12.700	pot. Bruthabitat: Halboffenland ohne Gewässer mit Feldgehölzen und Gebüschstrukturen wird entfernt
17.500-17.900	HPA: pot. Bruthabitat: Feldgehölze werden teilweise entfernt
18.200-18.500	2 Nachweise + 1 ZF: Jungvogel und Vogel warnend bei pot. Brutstruktur: Halboffenland mit Gewässer und Heckenstrukturen: Gehölze werden entfernt
19.800-20.000	Konflikt nach WSK: junger Fichtenwuchs wird teilweise entnommen (pot. Bruthabitat)
21.200-21.400	Konflikt nach WSK: junger Fichtenwuchs wird teilweise entnommen (pot. Bruthabitat)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.52 Pirol

Pirol *(Oriolus oriolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Pirol besiedelt lichte, sonnige Wälder, oft in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten. Er bevorzugt bach- und flussbegleitende Auwälder, sowie Eichen-Hainbuchen-Wälder mit Altholz, aber auch Pappelforste, Erlenbruchwälder, Moorbirkenwälder, laubholzreiche Kiefernforste und Birkenwälder, vorwiegend unterhalb von 300 m ü. NN. Die Art brütet darüber hinaus in halboffenen Niederungslandschaften mit Feldgehölzen und Alleen, in Parkanlagen mit hohen Bäumen und sogar in Randlagen dörflicher Siedlungen mit altem Baumbestand sowie in Hochstamm-Obstkulturen. Seine typisch geflochtenen Nester baut er hoch in Laubbäume an die äußersten Zweige (SÜDBECK et al. 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Pirol ab Mitte April bis Mitte Juni im Brutgebiet an. Die Hauptlegezeit ist Ende Mai bis Anfang Juni. In einer monogamen Saisonehe wird eine Jahresbrut aufgezogen, wobei Ersatzgelege möglich sind. Die Jungen werden Anfang Juli flügge, verlassen jedoch das Nest bevor sie voll flugfähig sind. Der Wegzug beginnt ab Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland befinden sich schätzungsweise 32.000-57.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern brüten etwa 3.200-5.000 Paare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Niederungen von Donau, Lech, Inn, Isar und ihrer größeren Nebenflüsse sowie in den tieferen Lagen Frankens.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 14 Reviere festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Pirol *(Oriolus oriolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, (Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Gehölzen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Der Pirol gilt als nicht störungsempfindlich und weist nur eine störungsbedingte Betroffenheit an HDD-Bohrstellen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Seine Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010), ein anthropogenes Umfeld ist der Priol gewohnt. Wirkfaktoren wie 5-1 und 5-2 können demnach ausgeschlossen werden. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden zehn Bohreintrittspunkte festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Pirols durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Bei weiteren drei HDD-Standorten, wird die Art ebenfalls auf Grund der HPA angenommen, ihr Vorkommen wird hier jedoch auf fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der Pirol bezieht in der Regel große Reviere und gilt als ungefährdet, daher ist die Art ggf. nur bedingt betroffen.
Um eine indirekte Tötung durch eine Dauerlärmbedingte Aufgabe der Brut, in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Pirols, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutzmaßnahmen machen keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA-015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart → Schallschutzmaßnahmen insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2-QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** (gilt für Bohreintritt Norden und Süden)
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	2 Nachweise über Brutvogelkartierung und Zusatzfunde: Brutzeitfeststellung und singendes Männchen, Waldstück mit Nachweisen (kein WSK): SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a),** Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht

Pirol *(Oriolus oriolus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

	ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: Wald wird durch SSM ausgespart: → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich Waldvorkommen, sehr unwahrscheinlich das Art dort vorkommt: SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Vorkommen aber eher unwahrscheinlich, Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Vorkommen aber eher unwahrscheinlich, SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre (gilt auch bei Bohreintritt Süd aber nur am Rande) → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Pirol. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, (Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Gehölzen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Der Pirol gilt als nicht störungsempfindlich und weist nur eine störungsbedingte Betroffenheit an HDD-Bohrstellen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Seine Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010), ein anthropogenes Umfeld ist der Priol gewohnt. Wirkfaktoren wie 5-1 und 5-2 können demnach ausgeschlossen werden. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden zehn Bohreintrittspunkte festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Pirols durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Bei weiteren drei HDD-Standorten, wird die Art ebenfalls auf Grund der HPA angenommen, ihr Vorkommen wird hier jedoch auf fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der Pirol bezieht in der Regel große Reviere und gilt als ungefährdet, daher ist die Art ggf. nur bedingt betroffen.
Um eine indirekte Tötung durch eine Dauerlärmbedingte Aufgabe der Brut, in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Pirols, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutzmaßnahmen machen keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA-015	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart → Schallschutzmaßnahmen insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2-QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** (gilt für Bohreintritt Norden und Süden)
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	2 Nachweise über Brutvogelkartierung und Zusatzfunde: Brutzeitfeststellung und singendes Männchen, Waldstück mit Nachweisen (kein WSK): SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a),** Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: Wald wird durch SSM ausgespart: → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich Waldvorkommen, sehr unwahrscheinlich das Art dort vorkommt: SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**

Pirol *(Oriolus oriolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Vorkommen aber eher unwahrscheinlich, Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Vorkommen aber eher unwahrscheinlich, SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre (gilt auch bei Bohreintritt Süd aber nur am Rande) → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Pirol auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**.
Bei dem Pirol im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere Laubbäume wie Eichen oder Erlen, zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Pirol *(Oriolus oriolus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.53 Purpurreiher

Purpurreiher *(Ardea purpurea)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland R
☒ Rote Liste Bayern R

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Purpurreiher leben in Flachwasserzonen von Seen mit ausgedehnten, teils überfluteten Schilfgebieten. Sie leben vergleichsweise heimlich und sind eng an den Lebensraum Wasser gebunden. Sie brüten im Schilf und halten sich viel im Schilf auf. Das Fangen ihrer Beute findet in der Regel in der Flachwasserzone von Seen statt. Ihr Zugverhalten wird dadurch charakterisiert, dass sie Langstreckenzieher sind und den Winter mehrheitlich in Afrika, seltener auch im Mittelmeerraum verbringen (NABU 2022; TREPTE 2021).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Das Brutvorkommen in Deutschland beschränkt sich auf einige voneinander isolierte Kolonien in Bayern und Baden-Württemberg (TREPTE 2021). In Deutschland beträgt der Bestand der Purpurreiher 60 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Purpurreiher brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Regelmäßig genutzte Brutplätze befinden sich im ostbayerischen Donautal, im Aischgrund und Mainfranken (LFU 2021).

Purpurreiher *(Ardea purpurea)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR keine Brutreviere des Purpurreihers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Purpurreihers durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Purpurreihers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Purpurreihers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Purpurreiher *(Ardea purpurea)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht entfernt oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Purpurreihers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.54 Rauchschwalbe

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger. Sie brüten in Dörfern und städtischen Lebensräumen. Vereinzelt leben sie auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken. Die höchsten Siedlungsdichten werden an Einzelgehöften oder bäuerlich geprägten Ortschaften erreicht. Von großer Bedeutung sind offene Viehställe. Nahrungshabitate befinden sich im Umkreis von 500 m um den Neststandort und sind meist reich strukturierte Grünflächen oder Gewässer (SÜDBECK et al. 2005). Der Nischenbrüter errichtet sein Nest in Mitteleuropa meist in frei zugänglichen Gebäuden wie Ställen, zudem sind Außennester, beispielsweise unter Dachvorsprüngen ebenfalls möglich. Rauchschwalben sind Einzelbrüter, die auch in lockeren Kolonien brüten können und monogame Saisonehen eingehen. Es erfolgen 1-3 Jahresbruten. Gelege beinhalten 2-6 Eier, die Brutdauer beträgt 12-16 Tage. Die Nestlingszeit erstreckt sich auf 20-24 Tage. Der Langstreckenzieher trifft ab Ende März im Brutgebiet ein. Erstgelege sind ab Anfang Mai möglich, Zweitgelege ab Ende Juni. Juvenile Vögel sind ab Mitte/Ende Mai zu erwarten. Der Abzug aus den Brutgebieten findet ab Ende Juni statt (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Die Rauchschwalbe ist in Deutschland flächendeckend verbreitet und häufig. Bis in über 1300 m Höhe brüten die Schwalben in den bayrischen Alpen (TREPTE 2021). Der Bestand in Deutschland beträgt sich auf 480.000-920.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken beziehen sich außerhalb der Alpen fast immer auf Kartierungslücken (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden Nachweise der Rauchschwalbe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in und an Gebäuden. Da es sich bei der Rauchschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in und an Gebäuden. Da es sich bei der Rauchschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in und an Gebäuden. Da es sich bei der Rauchschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in und an Gebäuden. Da es sich bei der Rauchschwalbe um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden und mögliche Brutplätze unter Ortsfernen Brücken, geschlossen gequert werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.55 Raufußkauz

Raufußkauz *(Aegolius funereus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Raufußkauz besiedelt alte, reich strukturierte Nadel- und Mischwälder, kommt aber bei einem guten Höhlenangebot (meist Schwarzspechthöhlen) auch regelmäßig in Buchenwäldern vor. Wichtig sind deckungsreiche Tagesruheplätze, Lichtungen, Schneisen und Bereiche mit wenig Unterholz für die Jagd auf Kleinsäuger. Der Raufußkauz ist mitunter auch in bewaldeten Moorgebieten anzutreffen. Als Bruthöhle werden sowohl alte Schwarzspechthöhlen als auch große Astlöcher bzw. Fäulnishöhlen genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Der Raufußkauz ist in den meisten Fällen ein reviertreuer Standvogel, allerdings können die Weibchen auf der Suche nach günstigen Nahrungshabitaten bis zu mehrere 100 km weite Wanderungen machen. Die Frühjahrsbalz kann bei milder Witterung schon Mitte Januar einsetzen, findet aber in den meisten Fällen zwischen Anfang Februar und Anfang März statt. Nach der Eiablage hören die Männchen auf zu singen. Ästlinge treten i. d. R. ab Mitte Mai auf (SÜDBECK et al. 2005).

Raufußkauz *(Aegolius funereus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden etwa 3.400-6.000 Reviere gezählt (RYSLAVY et al. 2020). Der Raufußkauz kommt in Deutschland in allen naturräumlichen Hauptregionen vor, die höchste Brutdichte konzentriert sich hierbei in den Mittelgebirgen (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
Für Bayern wird der Brutbestand auf 1.100-1.700 Paare geschätzt (LFU 2021). In SüdBayern ist er weitgehend auf die Alpen sowie die Münchener Ebene beschränkt. Nördlich der Donau konzentrieren sich die Nachweise auf die Mittelgebirgslagen von Frankenwald bis Bayerischer Wald, Odenwald bis Rhön, Steigerwald, Hassberge und Frankenalb (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Raufußkauzes festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?
☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, (Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Gehölzen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V$_{AR}$1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Raufußkauz gilt besonders nachts als Störungsempfindlich gegenüber Dauerlärm (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Potenzielle Habitate des Raufußkauzes liegen jedoch nicht in Wirkreichweite des Vorhabens (Fluchtdistanz ist 20 m nach GASSNER et al. 2010), sodass nicht die Gefahr einer indirekten Tötung von Jungvögeln durch Aufgabe des Brutplatzes, für die Art besteht. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Raufußkauzes durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?
☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es bestehen keine betriebsbedingten Risiken im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Raufußkauzes durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Raufußkauz *(Aegolius funereus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Raufußkauz gilt besonders nachts als Störungsempfindlich gegenüber Dauerlärm (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Bei Dauerlärm durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize, ist mit Individuenverlusten des Raufußkauzes durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Potenzielle Habitate des Raufußkauzes liegen jedoch nicht in Wirkreichweite des Vorhabens (Fluchtdistanz ist 20 m nach GASSNER et al. 2010), sodass nicht die Gefahr baubedingten Störung für die Art besteht. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Raufußkauzes durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen von potenziellen Habitaten, besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Das potenzielle Habitat ist nicht vom Bauvorhaben betroffen und weder beschädigt oder zerstört.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.56 Rebhuhn

Rebhuhn *(Perdix perdix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Das Rebhuhn ist ein ehemaliger Steppenbewohner und Kulturfolger. Brutgebiete in Europa sind offenes Ackerland, Weiden und Heidegebiete. Geeignete Flächen müssen kleinräumig strukturiert und gegliedert sein. Es benötigt ausreichend Deckungsmöglichkeiten, d. h. einen hohen Anteil an Brachen, Ackerrandstreifen, Kräutersäumen sowie Hecken oder Gebüsche. Getreidefelder dienen ebenfalls als Deckung sowie als Nahrungsquelle für die Jungenaufzucht (Insekten). Nester werden gerne in Altgrasflächen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Ein Großteil der Rebhühner sind Standvögel, die das ganze Jahr innerhalb weniger Quadratkilometer verbleiben, welche dementsprechend auch dauerhaft Nahrung liefern müssen. Rebhühner ernähren sich hauptsächlich pflanzlich, aber insbesondere zur Brutzeit sowie die Küken auch von Insekten und deren Larven. Das Nest befindet sich am Boden. Meist findet eine Jahresbrut mit Gelegegrößen zwischen 10 und 20 Eiern statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird der Bestand auf 21.000-37.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich das nordwestdeutsche Tiefland als Hauptvorkommensgebiet der Art abhebt (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern geht man von 4.600-8.000 Brutpaaren aus (LFU 2021). Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in NordBayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland), andererseits im Donauraum und südlich davon im Niederbayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene. Ab ca. 500 m ü. NN im Alpenvorland und in den Alpen fehlt die Art großflächig.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurden im UR keine Brutreviere des Rebhuhns festgestellt. Aufgrund der geringen Mobilität der Art ist dennoch davon auszugehen, dass das Rebhuhn in diesem Gebiet als Brutvogel vorkommt (vgl. Teil L5.2.2). Des Weiteren wurde ein Nachweis aus Zusatzfunden festgestellt. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Rebhuhn *(Perdix perdix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), wird im gesamten Untersuchungsraum eine existenzielle und mehrere potenzielle Brutstrukturen des Rebhuhns entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Rebhuhns ist somit gegeben.
Zudem können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Das Rebhuhn gilt zwar nur als bedingt störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), durch die geringe Mobilität und einer Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) können Störungen dennoch relevant sein.
Um ein Ansiedeln des Rebhuhns zu verhindern, muss im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung erfolgen **(V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln)**.
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Am unten genannten Kilometerabschnitt, an dem ein Nachweis erfolgte, sollte zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume neben der Anwendung der Maßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** ebenfalls die **CEF-Maßnahme A_{CEF}24b „Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen“** umgesetzt werden. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von blütenreichen Rebhuhnflächen sowie Schwarzbrachefenstern. Die Maßnahme soll für eine dauerhafte Stabilisierung des Bestandes des Rebhuhns im betroffenen Raum sorgen und zugleich die Populationsdichte erhöhen.
Die Vergrämung des Rebhuhns in geeigneten Offenlandbereichen erfolgt im Vorfeld zu Bauaktivitäten und wird von einer **ÖBB** (V1) koordiniert. Dort, wo ein vorzeitiger Baubeginn geplant wird, ist keine zusätzliche Vergrämung notwendig, da der frühzeitige Baubeginn ein Ansiedeln des Rebhuhns und anderer Offenlandarten ausschließt. Die ÖBB überprüft vor Baustelleneinrichtung die Vergrämung in potenziellen Habitaten (besonders Ackerraine) auf Nistaktivität und kann ggf. einen Baustopp verhängen.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
27.400-27.700	Zufallsfund in geeignetem Habitat aus Acker und Rainen. Existenzielle Struktur wird teilweise durch temporäre Fläche entfernt → CEF24b

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für das Rebhuhn. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rebhuhn *(Perdix perdix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Aufgrund baubedingter Störungen durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) könnte es zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Einstellung der Fütterung) kommen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Das Rebhuhn besitzt eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) und ist zwar wenig mobil, gilt dennoch als nur bedingt störanfällig (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).
Um ein Ansiedeln des Rebhuhns zu verhindern, muss im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung erfolgen **(V$_{AR}$4b Vergrämung von Brutvögeln)**. Die Vergrämung des Rebhuhns in geeigneten Offenlandbereichen erfolgt im Vorfeld zu Bauaktivitäten und wird von einer ÖBB koordiniert. Dort, wo ein vorzeitiger Baubeginn geplant wird, ist keine zusätzliche Vergrämung notwendig, da der frühzeitige Baubeginn ein Ansiedeln des Rebhuhns und anderer Offenlandarten ausschließt. Die ÖBB (**Ökologischen Baubegleitung V1**) überprüft vor Baustelleneinrichtung die Vergrämung in potenziellen Habitaten (besonders Ackerraine) auf Nistaktivität und kann ggf. einen Baustopp verhängen. Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) kann nicht ausgeschlossen werden. Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme **V$_{AR}$4b Vergrämung von Brutvögeln** auf den Offenlandflächen anwenden, um einer Errichtung von Nestern und somit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzubeugen.
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Am unten genannten Kilometerabschnitt, an dem ein Nachweis erfolgte, sollte zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume neben der Anwendung der Maßnahme **V$_{AR}$4b Vergrämung von Brutvögeln** ebenfalls die **CEF-Maßnahme A$_{CEF}$24b „Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen“** umgesetzt werden. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von blütenreichen Rebhuhnflächen sowie Schwarzbrachefenstern. Die Maßnahme soll für eine dauerhafte Stabilisierung des Bestandes des Rebhuhns im betroffenen Raum sorgen und zugleich die Populationsdichte erhöhen. Da von der Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche auch Rebhühner profitieren, die Revierdichte von Rebhühnern generell recht niedrig

Rebhuhn *(Perdix perdix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

ist und das Rebhuhn nicht als Brutvogel im Abschnitt D2 nachgewiesen wurde, ist der CEF-Bedarf für Rebhühner gering.
Die A_{CEF}24b muss demnach für 1 Brutpaar umgesetzt werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
27.400-27.700	Zufallsfund in geeignetem Habitat aus Acker und Rainen. Existenzielle Struktur wird teilweise durch temporäre Fläche entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.57 Reiherente

Reiherente *(Aythya fuligula)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Reiherente besiedelt meso- bis polytrophe Stillgewässer mit einer Wassertiefe von 1 bis 3 m im Binnenland und an der Küste, beispielsweise Seen, Weiher und Altwasser mit üppiger Ufervegetation. Ebenso werden Stillgewässer mit großer Tiefe als Habitat genutzt. Vorkommensschwerpunkte befinden sich heute an künstlichen Gewässern, wie

Reiherente *(Aythya fuligula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Stauseen und Fisch- und Klärteichen. Zunehmend tritt der Vogel als Kulturfolger auf. So finden sich Brutvorkommen an Gewässern innerhalb von Parks und städtischen Grünanlagen (SÜDBECK et al. 2005). Als Bodenbrüter baut die Reiherente ihr Nest offen auf kleinen Inseln oder auf festem trocknem Untergrund, gut versteckt in der Vegetation. Ausnahmsweise wird das Nest auch an feuchten Stellen errichtet. Der Einzelbrüter ist häufig in Möwenkolonien zu finden. Neben saisonaler Monogamie wurde auch Polygamie nachgewiesen. Es findet eine Jahresbrut statt mit einem Gelege von 6-11 Eiern, die 23-28 Tage bebrütet werden. Jungvögel sind mit 45-50 Tagen flügge. Der Kurzstreckenzieher trifft im April im Brutgebiet ein. Die Eiablage findet zwischen Ende April und Ende Juli statt. Jungvögel schlüpfen ab Anfang Juni, vor allem aber Mitte Juli (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Bestand in Deutschland wird zurzeit auf bis zu 30.000 Brutpaare geschätzt (TREPTE 2021).

Verbreitung *Bayern*
Die Reiherente kommt schwerpunktmäßig in den Teichlandschaften der Oberpfalz und Mittelfrankens und entlang der Donau vor. Der Brutbestand wird auf 5.000 bis 7.000 Paare geschätzt.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Reiherente festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Reiherente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art innerhalb des Untersuchungsraumes über die Probeflächen hinaus vorkommen (Auswertung HPA). Im Rahmen von potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da potenzielle Habitate der Reiherente nicht entfernt oder verändert werden, kann eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen, sind ebenfalls auszuschließen. Die störungsempfindliche Reiherente (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) bevorzugt größere Stillgewässer (> 0,5 ha) mit einem Vorkommen von Röhrichten und Großseggenriede. Alle in Betracht kommenden potenzielle Gewässer befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz vom 120 m (GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Da keine Nachweise der Art im Bereich des Vorhabens vorliegen, und auch potenzielle Habitate die Vorkommenskriterien in Wirkweite des Vorhabens nicht erfüllen, kann eine Störung und somit indirekte Tötung ausgeschlossen werden.
Aus ist diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Reiherente *(Aythya fuligula)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Reiherente. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit, können ausgeschlossen werden. Die störungsempfindliche Reiherente (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) bevorzugt größere Stillgewässer (> 0,5 ha) mit einem Vorkommen von Röhrichten und Großseggenriede. Alle in Betracht kommenden potenzielle Gewässer befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz vom 120 m (GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Da keine Nachweise der Art im Bereich des Vorhabens vorliegen, und auch potenzielle Habitate die Vorkommenskriterien in Wirkweite des Vorhabens nicht erfüllen, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.
Aus ist diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Reiherente konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Potenziell könnte die Art aber innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen (vgl. Teil L5.3). Das Vorhaben quert alle potenziellen Lebensraumstrukturen in geschlossener Bauweise bzw. sämtliche potenziellen Gewässer werden umgegangen, wodurch eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Aus ist diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Reiherente *(Aythya fuligula)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.58 Rohrschwirl

Rohrschwirl *(Locustella luscinioides)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Schilfbestandene Ufer von Seen, Stau- und Speicherseen oder Teichgebiete, daneben auch Niedermoore oder Flussufer sind der vorwiegende Lebensraum der Art. Der Rohrschwirl ist ein Röhrichtbrüter, dessen Nest meist versteckt in der Knickschicht der Röhrichtvegetation zu finden ist. Ausgedehnte Altschilfbestände sind nötig für das Vorkommen der Art. Die Brutzeit findet von Ende April bis Anfang Juli statt. Als Langestreckenzieher beginnt der Rohrschwirl seinen Heimzug ab Mitte April und seinen Wegzug ab August (LFU 2021).

Rohrschwirl *(Locustella luscinioides)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland hat der Rohrschwirl seinen Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland. Vor allem die Seenplatten in Holstein und Mecklenburg sind fast flächendeckend besiedelt. Hier findet man den Rohrschwirl vorwiegend in reinen Schilfbeständen (NABU 2022). Der Bestand der Rohrschwirl beläuft sich auf 5.500-9.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Der Rohrschwirl ist in Bayern auf sehr zerstreute bis lokale Vorkommen in allen Großlandschaften außerhalb der Alpen und Mittelgebirge beschränkt. Die Vorkommen sind über ganz Bayern verteilt, konzentrieren sich aber vor allem entlang von Flussniederungen (insbesondere Donau, Inn und Main) und in größeren Feucht- und Seengebieten (z.B. Ammer-Loisach-Hügelland oder Chiemseegebiet). Zu einer Abnahme besetzter Gebiete kam es vor allem im Ammerseegebiet, zu Zunahmen hingegen im Bereich des Unteren Inns und im schwäbischen Donautal (LFU 2021)).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen wurde im UR 1 Brutrevier des Rohrschwirls festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau in ausreichender Entfernung (>200m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 20 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rohrschwirls durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit äußerst gering	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau in ausreichender Entfernung (>200m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 20 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rohrschwirls durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit äußerst gering	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

Rohrschwirl *(Locustella luscinioides)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Rohrschwirl gilt nur für Dauerlärm als störungsempfindlich. Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr Störung für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau in ausreichender Entfernung (>200m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 20 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rohrschwirls durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit äußerst gering

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau in ausreichender Entfernung (>200m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 20 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rohrschwirls durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit äußerst gering

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.59 Rohrweihe

Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rohrweihe besiedelt vor allem Seelandschaften, Ästuare und Flussauen mit Verlandungszonen und schilfbestandene Altarme, wo sie ihr Nest meist in Altschilf (oft wasserdurchflutet) oder in Schilf-Röhrichtbeständen anlegt. Es kommt aber auch regelmäßig zu Bruten in Grünland- oder Ackerbaugebieten mit Gräben oder Söllen. In Ackerbaugebieten ist die Rohrweihe meist in Getreide- bzw. Rapsfeldern zu finden. Das Nest wird meist in Schilf, selten in (Weiden-)Gebüsch angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Rohrweihe ist ein Zugvogel, der i. d. R. ab Mitte März bis Ende Juni im Brutgebiet ankommt und dort sofort das Revier besetzt. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Mitte Juli flügge, wobei es auch zu späten Bruten kommen kann und die Jungvögel erst im September flügge werden. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Ende Juli ein und hält bis in den Oktober an (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wird der Bestand auf 6.500-9.000 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich vor allem das Nordostdeutsche Tiefland durch eine nahezu geschlossene und dichte Besiedlung auszeichnet (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es schätzungsweise 500-650 Brutpaare mit Verbreitungsschwerpunkten im mittleren Maintal, Steigerwaldvorland, im Ochsenfurter und Gollachgäu, im Aischgrund und den westlichen Zuflüssen zur Regnitz, im Ries und entlang von Donau und Isar (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Rohrweihe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Potenzielle Habitate befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens, sodass eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Baubedingte Störungen können (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Wenige temporäre Flächen des Vorhabens liegen innerhalb der Fluchtdistanz der Rohrweihe von 200 m (GASSNER et al. 2010). In diesen unten genannten Bereichen ist ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** vorgesehen, um das Ansiedeln der Art zu vermeiden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Somit besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Rohrweihe durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten (Hauptvorkommen):

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.800-6.000, 15.800-16.400, 21.800-22.100	Temporäre Flächen < 200 m von pot. Habitat mit Schilf/ Röhrichten

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es bestehen keine betriebsbedingten Risiken im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Rohrweihe durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Wenige temporäre Flächen des Vorhabens liegen innerhalb der Fluchtdistanz der Rohrweihe von 200 m (GASSNER et al. 2010). In diesen unten genannten Bereichen ist ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** vorgesehen, um das Ansiedeln der Art zu vermeiden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.
Somit besteht nicht die Gefahr einer baubedingten Störung im Rahmen von potenziellen Habitaten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Rohrweihe durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten (Hauptvorkommen):

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.800-6.000, 15.800-16.400, 21.800-22.100	Temporäre Flächen < 200 m von pot. Habitat mit Schilf/ Röhrichten

Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen von potenziellen Habitaten, besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Rohrweihe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.60 Rotmilan

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Hauptnahrung sind neben Aas und Kleinsäugern auch Fallwild an Straßen und Jungvögel (SÜDBECK et al. 2005). Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher. Die meisten Vögel aus Deutschland ziehen im Winter nach Spanien, wobei es in milden Wintern auch regelmäßig zu Überwinterungen in Deutschland kommt. Die Revierbesetzung erfolgt in den meisten Fällen ab Ende Februar / Anfang März, direkt nach der Rückkehr aus den Winterquartieren (SÜDBECK et al. 2005). Der Rotmilan macht i. d. R. eine Jahresbrut, wobei es bei Verlusten des Geleges zu Nachbruten kommen kann. Die Jungvögel sind in den meisten Fällen ab Ende Juni / Anfang Juli flügge (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Das weitgehend geschlossene Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland umfasst im Wesentlichen das Nordostdeutsche Tiefland, weiterhin die nördliche und zentrale Mittelgebirgsregion sowie südlich etwas davon abgesetzt die Schwäbische Alb und das westliche Alpenvorland (GEDEON et al. 2015). Der Bestand umfasst 14.000-16.000 Brutpaare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern brüten etwa 750-900 Paare (LFU 2021). Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde ein Revier des Rotmilans festgestellt (vgl. Teil L5.2.2).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Rotmilans entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Rotmilans kann hiermit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen können (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Durch die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** können artrelevante Nistplätze umgangen werden. Indem Bauarbeiten und potenziell notwendige Gehölzeingriffe für den betroffenen Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Mitte Juli stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut und somit eine Aufgabe der Jungvögel, zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-4.400	Horstkartierung < 300 m von HDD entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Rotmilan. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Rotmilans durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Durch die hohe Reviertreue des Rotmilans sind oftmals zwar Wechselhorste vorhanden, jedoch wird eine neue Brut nur bei Gelege-, und nicht bei Jungenverlust, begonnen (BAUER et al. 2012). Störungen können vermieden werden, durch eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Hierbei wird die Bauzeit für den Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.
Durch Umsetzung der Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
3.700-4.400	Horstkartierung < 300 m von HDD entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Horste werden teils über viele Jahre genutzt (BAUER et al. 2012). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) und die Lebensraumentwertung durch die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) ist nicht gegeben da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Gemäß den Empfehlungen des LFU (2017A) ist für den Rotmilan auch außerhalb der Brutzeit eine Schutzzone von 50 m um den Horst einzuhalten, in der keine Gehölzentnahmen durchgeführt werden.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.61 Rotschenkel

Rotschenkel *(Tringa totanus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Rotschenkel ist in Bezug auf die Bodenfeuchte ein sehr anspruchsvoller Bodenbrüter. Die Art braucht lückenhafte Vegetation und einen feuchten Boden und baut sein kleines Nest in mäßig hoher Vegetation, meist in Wassernähe, auf dem Boden. Beide Geschlechter bebrüten und pflegen den Nachwuchs und die Weibchen legen Ende April oder Anfang Mai vier Eier. Die Jungvögel sind Nestflüchter und verlassen kurz nach dem Schlupf das Nest. Als Zugvogel und regelmäßiger Durchzügler verlässt er Deutschland etwa ab Juli und kommt ab März wieder zurück. In den Monaten März bis Mai und Juli bis Oktober startet er den Durchzug. Der Rotschenke überwintert im Mittelmeerraum oder in Zentral- bis Westafrika. Auch Überwinterungsquartiere in Ostafrika fliegen sie an (LFU 2021; NABU 2022)	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Als Brutvogel in Deutschland begegnet man dem Rotschenkel noch oft an den deutschen Küsten, im Marschgrünland und in den Salzwiesen. Im Binnenland ist er während der Zugperiode noch regelmäßig anzutreffen (TREPTE 2021). Der Bestand des Rotschenkels beläuft sich in Deutschland auf 8.500 Paare (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* In Bayern ist der Rotschenkel auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Der Brutbestand wird auf 9-11 Brutpaare geschätzt. Langjährige Vorkommen sind aus dem Altmühltal sowie von der Donau östlich von Regensburg und der Regenaue bei Cham bekannt.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Rotschenkels festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Rotschenkel *(Tringa totanus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da alle potenziellen Habitate an der Alten Donau die eine artgerechte Bodenfeuchte bieten, in ausreichender Entfernung (> 200 m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 100 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rotschenkels durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau die eine artgerechte Bodenfeuchte bieten, in ausreichender Entfernung (> 200 m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 100 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Rotschenkels durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr Störung für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau die eine artgerechte Bodenfeuchte bieten, in ausreichender Entfernung (> 200 m) zu Flächen des Vorhabens liegen (Fluchtdistanz 100 m nach GASSNER et al. 2010). Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rotschenkels durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Rotschenkel *(Tringa totanus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden, da der Nachweis und alle potenziellen Habitate an der Alten Donau die eine artgerechte Bodenfeuchte bieten, in ausreichender Entfernung (>200m) zu Flächen des Vorhabens liegen. (Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Rotschenkels durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.62 Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schilfrohrsänger besiedelt mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession in Niedermooren an Still- und Fließgewässern sowie in Flussauen bis in Brackwasserbereiche. Beispielsweise dienen lichte Schilfröhrichte mit dichter Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einzelnen Büschen als geeignete Habitate. Weiterhin kommt der Vogel auch in Seggenrieden, Rohrglanzgrasröhrichten oder -wiesen, Nassbrachen und schilfbestandenen Bruchwäldern vor (SÜDBECK et al. 2005). Als Freibrüter baut der Schilfrohrsänger sein Nest bodennah im Röhricht, an Hochstauden, oft an Seggenbulten. Neben monogamen

Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Saisonehen wurde auch Bigamie nachgewiesen. Es erfolgt eine Jahresbrut, Zweitbruten sind möglich. Gelege umfassen 4-6 Eier, die über 12-15 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 10-14 Tage. Der Langstreckenzieher beginnt mit dem Heimzug für gewöhnlich ab Anfang April bis Ende Juni. Der Legebeginn findet ab Anfang Mai bis Anfang Juni statt. Der Abzug beginnt ab Mitte Juli und dauert bis in den August/September an (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Deutschland in der Norddeutschen Tiefebene. Er ist lückenhaft in ganz Deutschland verbreitet und nimmt in seinem Bestand zu (TREPTE 2021). Sein Bestand beträgt in Deutschland 19.500 – 31.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Schilfrohrsänger brütet in Bayern nur lokal in Flussniederungen, an Stillgewässern und in Mooren oder Vernässungsgebieten (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde ein Brutrevier des Schilfrohrsängers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da alle potenziellen Habitate und das einzelne kartierte Revier, in ausreichender Entfernung (> 200 m) zu Flächen des Vorhabens liegen Der Art stehen des Weiteren im unmittelbaren Umfeld zur Trasse, ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung. Zudem baut der Schilfrohrsänger regelmäßig zwei Gelege pro Brutperiode und mehrere Ersatzgelege bei Verlust des Erstgeleges (BAUER ET AL. 2012).

Durch die Störungsunempfindlichkeit des Schilfrohrsängers (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und seiner geringen Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) kann eine indirekte Tötung durch eine Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen kann eine Beeinträchtigung des Schilfrohrsängers durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Schilfrohrsängers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Störungsunempfindlichkeit des Schilfrohrsängers (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), seiner geringer Fluchtdistanz (20 m nach GASSNER et al. 2010) und dem Abstand des Vorhabens zu bestehenden und/ oder potenziellen Habitaten kann eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Schilfrohrsängers durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sind für den bodenbrütenden bzw. bodennahbrütenden Schilfrohrsänger auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Laut Habitatpotenzialanalyse werden keine potenziellen Brutstätten des Schilfrohrsängers im UR entfernt.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.63 Schlagschwirl

Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Schlagschwirl lebt in Ufergebüschen, hohen Krautbeständen am Rand bzw. auf Lichtungen von Bruch- und Feuchtwäldern, in Sümpfen oder Weiden, in dichten gebüschreichen Verlandungszonen nährstoffreicher Binnengewässer (Niedermoore), in Weich- und Hartholzauen an Flüssen und Bächen, in jüngeren Waldstadien und verkrauteten Kahlschlägen mit Stockausschlag. Der Schlagschirl bevorzugt eine üppige Krautschicht (z. B. Weidenröschen, Himbeere, Brennnessel, Labkraut, Großseggen, Schilf), Sträucher und ggf. Bäume mit schrägen Verzweigungen als Sitzwarte und mit dichter oberer bzw. lockerer bodennaher Pflanzendecke. Das Nest wird bodennah in die Krautschicht gebaut (SÜDBECK et al. 2005). Der Schlagschwirl ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Ende April stattfindet. Der Legebeginn startet Mitte Mai, wobei es nur zu einer Jahresbrut kommt. Die Brutdauer beträgt 13-15 Tage, die Nestlingsdauer 11-13 Tage. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Juli statt und zieht sich bis in den September (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 3.600-6.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern wird der Bestand auf 290-400 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der Mittleren und Südlichen Frankenalb sowie entlang der Flussniederungen von Main, Itz, Baunach, Donau, Isar und Inn.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Schlagschwirls festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein

Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für den am Boden oder unmittelbar über dem Boden brütenden Schlagschwirl sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Der Schlagschwirl wurde im UR nicht kartiert. Dank seiner eher spezifischen Lebensraumansprüche konnten potenzielle Habitate der Art ausgemacht werden.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar (**V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.
Eine indirekte Tötung durch Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) wird ausgeschlossen, da die Art als nicht störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und eine Fluchtdistanz von 20 m aufweist (GASSNER et al. 2010).

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.700-6.000	Pot. Habitat (pot. Hauptvorkommen)
6.900-7.100	Pot. Habitat (pot. Hauptvorkommen)

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Schilfrohrsängers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Schlagschwirl wurde im UR nicht kartiert. Da bei den direkt vom Vorhaben betroffenen potenziellen Habitaten durch vorzeitigen Baubeginn eine Störung ausgeschlossen werden kann und weitere potenzielle Habitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER et al. 2010) liegen, ist eine baubedingte Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) nicht anzunehmen. Zudem zählt der Schlagschwirl zu den störungsunempfindlichen Arten (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Möglichkeit zum Ausweichen in weitere geeignete Habitate besteht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) kann somit ausgeschlossen werden.
Aus diesen Gründen ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Schlagschwirl auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Bei dem Schlagschwirl im UR wird kein potenzielles Habitat durch das Bauvorhaben entfernt.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.64 Schleiereule

Schleiereule *(Tyto alba)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern 3	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Schleiereule gilt als Kulturfolger. Sie bevorzugt mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Ihre Brutplätze befinden sich meist in Gebäuden, hier vor allem auf Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen und Kirchtürmen. Dabei gehören ungestörte Tagesruheplätze (vorzugsweise Scheunen) als wichtige Requisiten zum Aktionsraum. Schleiereulen meiden waldreiche und gebirgige Regionen, bereits ab > 300 m ü. NN wird der Vogel selten (SÜDBECK et al. 2005). Der Höhlenbrüter errichtet seinen Nistplatz in geräumigen, dunklen, störungsarmen Nischen mit freiem Anflug. Die Eule nimmt Nisthilfen gerne an, Bruten in Felshöhlen sind in Deutschland eher selten. Neben monogamen Saisonehen sind auch Dauerehen und Polygamie möglich. In Abhängigkeit vom Nahrungsangebot erfolgen 1-2 Jahresbruten oder es kommt zum gänzlichen Brutausfall. Das Gelege umfasst 4-7 Eier, in guten Mäusejahren auch über 12 Eier. Die Brutdauer beträgt 30-34 Tage, die Nestlingsdauer etwa 40 Tage, nach ca. 60 Tagen sind die Jungvögel flügge. Der dämmerungs- und nachtaktive Standvogel beginnt ab März mit der Balz am Brutplatz. Der Legebeginn ist in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot ab Anfang März bis Anfang Mai zu beobachten. Jungvögel ziehen im Herbst gelegentlich über große Entfernungen ab (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist sie in weiten Teilen verbreitet (NABU 2022). Der Bestand der Schleiereule beläuft sich in Deutschland auf 14.500-26.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Verbreitungsschwerpunkte liegen im klimatisch milden NordwestBayern (Untermain, Mainfränkische Platten, Südrhön, Fränkisches Keuper-Lias-Land, Obermainisches Hügelland) und im Donauraum (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Schleiereule festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Schleiereule *(Tyto alba)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Felsbruten sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Schleiereule um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Felsbruten sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Schleiereule um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Felsbruten sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Schleiereule um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Schleiereule *(Tyto alba)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Art kommt fast ausschließlich in Siedlungsbereichen vor und brütet hauptsächlich in Gebäuden. Felsbruten sind äußerst selten geworden. Da es sich bei der Schleiereule um einen Kulturfolger in Stadt- und Dorflebensräumen handelt, welche von der Trasse umgegangen werden, kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.65 Schnatterente

Schnatterente *(Anas strepera)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Schnatterente bevorzugt Meso- bis eutrophe, meist flache Stillgewässer. Das sind in der Regel Seen und Teiche, aber auch langsam strömende Gewässer. Sie besiedelt oft Fischteiche oder Spülflächen und Altarme in Flussauen. Von besonderer Bedeutung sind ausgeprägte Ufervegetationen auf Inseln und im Uferbereich sowie Laichkrautvorkommen für die Kükenaufzucht. Das Nest wird meist auf trockenem Untergrund gebaut, häufig in Hochstaudenbeständen in unmittelbarere Gewässernähe (SÜDBECK et al. 2005). Die Schnatterente ist ein Kurzstreckenzieher, wobei die Paare ab

Schnatterente *(Anas strepera)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Anfang März bis Anfang April im Brutgebiet ankommen. Die Paarbildung findet schon im Spätsommer bzw. Herbst statt, Verfolgungsflüge und Schwimmbalz sind von August bis Mai zu beobachten. Die Eiablage beginnt Ende April und dauert bis Mitte Juli an, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Nachgelege sind jedoch möglich. Jungtiere sind ab Anfang Mai zu erwarten. Die Schnatterente ist tag- und nachtaktiv, zur Brutzeit sind sie besonders in der Dämmerung aktiv (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wird der Bestand auf 9.500-12.500 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Der Schwerpunkt der Brutverbreitung liegt hier im nördlichen Teil des Norddeutschen Tieflandes. Im Alpenvorland ist die Art in den größeren Flussniederungen und Teichlandschaften zu finden, in weiten Teilen der Mittelgebirgsregion fehlt sie (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
Auch in Bayern ist die Schnatterente in fast allen Landschaften Bayerns außerhalb der Alpen und der Mittelgebirge ein sehr zerstreuter und meist nur lokaler Brutvogel. Schwerpunkte bilden in SüdBayern die großen Voralpenseen, das Ismaninger Teichgebiet und ferner Donauabschnitte mit Altwässern. In NordBayern stellen die größeren Weiherlandschaften in Mittelfranken (Aischgrund) und in der Oberpfalz (Russweiher- und Charlottenhofer Weihergebiet) Schwerpunkte der Verbreitung dar. Insgesamt wird der Brutbestand auf 440-700 Brutpaare geschätzt (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 3 Brutreviere der Schnatterente festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen bestehender und potenzieller Habitate konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Aus fachgutachterlicher Sicht geeignete Habitate (und Fundpunkte) liegen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens bzw. außerhalb der Fluchtdistanz der Schnatterente (120 m nach GASSNER et al. 2010). Potenzielle Habitate werden umgangen oder weiträumig unterbohrt. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schnatterente durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Schnatterente *(Anas strepera)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten bestehen keine betriebsbedingten Risiken für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schnatterente durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen bestehender und potenzieller Habitate konnte nicht die Gefahr durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) für die Art festgestellt werden. Aus fachgutachterlicher Sicht geeignete Habitate (und Fundpunkte) liegen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens bzw. außerhalb der Fluchtdistanz der Schnatterente (120 m nach GASSNER et al. 2010). Potenzielle Habitate werden umgangen oder weiträumig unterbohrt. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schnatterente durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schnatterente durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.66 Schwarzkopfmöwe

Schwarzkopfmöwe *(Ichthyaetus melanocephalus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern R	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Schwarzkopfmöwen können vielfältige Bruthabitate haben, wie zum Beispiel Küstengebiete und Inseln, Dünen und das Vorland sowie an Flussniederungen im Binnenland, in Abbaugebieten oder an Seen. Sie sind Bodenbrüter, die ihr Nest an leicht erhöhten, trockenen Stellen mit niedriger Vegetation, meist in Lachmöwen-Kolonien bauen. Ihre spezielle Nestgestaltung lässt es allerdings zu, dass diese relativ gut in gemischten Kolonien gefunden werden. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, der an Küsten West- und Südeuropas überwintert (LFU 2021; NABU 2022).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland brüten Schwarzkopfmöwen vor allem an den Küsten, im brandenburgisch-sächsischen Raum sowie an der Unteren Elbe. Vereinzelt sind weitere Vorkommen im Binnenland möglich (NABU 2022). In Deutschland beläuft sich der Bestand der Schwarzkopfmöwen auf 280-320 Paare (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Schwarzkopfmöwe brütet in Bayern sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Brutvorkommen finden sich an den großen oberbayerischen Seen, im Donautal, am Ismaninger Speichersee, am Unteren Inn und im Rötelseeweihergebiet (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Schwarzkopfmöwe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Schwarzkopfmöwe *(Ichthyaetus melanocephalus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schwarzkopfmöwe durch bau- und/ oder anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schwarzkopfmöwe durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schwarzkopfmöwe durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Schwarzkopfmöwe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Schwarzkopfmöwe *(Ichthyaetus melanocephalus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.67 Schwarzmilan

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan ist stärker als der Rotmilan an die Nähe von Gewässern gebunden und besiedelt vor allem die Niederungen entlang großer Flüsse, kommt aber in den Mittelgebirgslagen regelmäßig in denselben Habitaten vor wie der Rotmilan. Seinen Horst legt er sowohl in Wäldern, in Waldrandnähe, als auch in kleinen Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Uferbereichen an (SÜDBECK et al. 2005). Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte April im Brutgebiet an, wo er direkt mit der Balz und der Revierbesetzung anfängt. Die Jungvögel des Schwarzmilans sind i. d. R. ab Ende Juni / Anfang Juli flügge. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt ab August und hält bis in den September an (SÜDBECK et al. 2005).

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Das kontinental geprägte Nordostdeutsche Tiefland sowie Teile von Südwestdeutschland sind weithin geschlossen besiedelt (GEDEON et al. 2015). Im Mittelgebirgsraum ist der Schwarzmilan vor allem in den niedriger gelegenenTeilen und entlang der größeren Flüsse verbreitet. Der deutsche Bestand des Schwarzmilans beträgt 6.500-9.500 Paare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 500-650 Brutpaare (LFU 2021). Schwerpunkte liegen in Unterfranken, auf den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel sowie in der Donauniederung.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden auf den Probeflächen keine Reviere des Schwarzmilans festgestellt Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast erfasst (vgl. Teil L5.2.2).. Anhand von Horstuntersuchungen konnten zwei Horste des Schwarzmilans kartiert werden (vgl. Teil L5.2.2).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Schwarzmilans entfernt. Die Gefahr einer direkten Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen der Art kann hiermit ausgeschlossen werden.
Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) können jedoch in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Beide kartierten Horste des Schwarzmilans werden störungsbedingt beeinträchtigt. Durch die Vermeidungsmaßnahme **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** können die Nistplätze umgangen werden.
Indem Bauarbeiten und potenziell notwendige Gehölzeingriffe für den betroffenen Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit **(V_{AR}1c_1)** stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut und somit eine Aufgabe der Jungvögel, zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Horstkartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.000 -5.800	2x Horst < 300 m von temporärer Fläche und HDD-Bohrung entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Schwarzmilan. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Schwarzmilans durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.
Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Beide kartierten Horste des Schwarzmilans werden störungsbedingt beeinträchtigt. Durch die hohe Reviertreue des Schwarzmilans sind oftmals Ausweichnester vorhanden, Ersatzgelege sind jedoch selten (BAUER et al. 2012).
Störungen können durch eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1)** vermieden oder auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 300 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Horstkartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
5.000-5.800	2x Horst < 300 m von temporärer Fläche und HDD-Bohrung entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) und die Lebensraumentwertung durch die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) ist nicht gegeben da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Gemäß den Empfehlungen des LFU (2017A) ist für den Schwarzmilan auch **außerhalb der Brutzeit eine Schutzzone von 50 m um beide Horste einzuhalten, in der keine Gehölzentnahmen durchgeführt werden.**
Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.68 Schwarzspecht

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Schwarzspecht besiedelt fast alle Waldgesellschaften. Optimum sind naturnahe Altholzrelikte oder gestufte Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Für die Anlage der Brut- und Schlafhöhlen werden zudem mindestens 4-10 m astfreie und über 35 cm dicke glattrindige Stämme benötigt (z. B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen). Des Weiteren ist ein freier Anflug zu den Höhlen wichtig. Als Nahrung werden alle Arten von holzbewohnenden Insekten genommen (SÜDBECK et al. 2005). Die adulten Tiere sind weitgehend Standvögel und das ganze Jahr im Revier anwesend. Lediglich die juvenilen Vögel siedeln in einem weiten Umkreis. Sie sind tagaktiv und außerhalb der Brutzeit Einzelgänger. Die Brutzeit beginnt im März. In der Regel wird eine Jahresbrut angesetzt. Nach dem Ausfliegen verbleiben die Jungvögel noch einige Wochen im Familienverband. Mit der Selbständigkeit der juvenilen Vögel im Juli / August endet die Brutperiode (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland konnten 32.000-51.000 Reviere ermittelt werden (RYSLAVY et al. 2020).. Der Schwarzspecht ist in allen naturräumlichen Hauptregionen Deutschlands anzutreffen und weist ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern gibt es schätzungsweise 6.500-10.000 Brutpaare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken. Lücken in der Verbreitung finden sich nur in waldarmen Gebieten wie dem Nördlinger Ries, dem oberbayerischen Donaumoos oder der nördlichen Münchner Schotterebene.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 5 Brutreviere des Schwarzspechts festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung zwischen temporär genutzten Flächen und Höhlenbäumen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Schwarzspechts. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V$_{AR}$1c_2)**.
Der Schwarzspecht ist in seltenen Fällen störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) gegenüber akustischen und optischen Wirkfaktoren (Wirkfaktor 5-1, 5-2), dennoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden dreizehn Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten und nach Revierkartierung, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Schwarzspechtes durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V$_{AR}$1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: Punkt außerhalb von DB 58, aber Wald liegt generell im Bereich: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
D2_Q_004/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA und Kartierung: Bei Bohreintritt Nord: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1) /** Bei Bohreintritt Süd: **ggf. V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2_QA_060/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Zusatzfund: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine Baumhöhle liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde
HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Schwarzspecht. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize, ist in seltenen Fällen mit Individuenverlusten des Schwarzspechts durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Dennoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden dreizehn Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten und nach Revierkartierung, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Die Balz- und Reviertätigkeit wird bei dauerhaften akustischen Reizen stark beeinträchtigt, was zur Folge hat, dass Brutpaare nicht mehr zur Brut schreiten können. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Schwarzspechtes durch störungsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.
In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Spechtart, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
km 1+800 und 1+900	Brutverdacht: Fluchtdistanz zum Baufeld wird nicht eingehalten: Ausweichmöglichkeiten auf Grund der Revier- und Waldgröße, sind ausreichend vorhanden.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: Punkt außerhalb von DB 58, aber Wald liegt generell im Bereich: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
D2_Q_004/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA und Kartierung: Bei Bohreintritt Nord: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1) /** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Zusatzfund: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_060/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_074/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine Baumhöhle liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Schwarzspecht auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).**
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Schwarzspecht im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.800-2.000	2 Nachweise: Brutverdacht und singendes Männchen, Keine Baumhöhlenkartierung, nach WSK Baumhöhlen vorhanden → wird entfernt (pot. Höhle könnte sich im Einhiebsbereich befinden
20.800-20.900	Zusatzfund, nach WSK alte Eiche mit Baumhöhlen im VVT Bereich vorhanden → wird entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.200-21.700	pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen und Höhlenbäumen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.69 Schwarzstorch

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland *	☒ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern *	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch besiedelt großflächige, strukturreiche und störungsarme Laub- und Mischwälder, in deren Umfeld ein ausreichendes Angebot an Nahrungshabitaten (vor allem Fließgewässer) vorhanden ist (SÜDBECK et al. 2005). Seinen mächtigen Horst legt er in der Regel in der Krone von großen alten Bäumen an, die oft im Bereich von Quellgebieten innerhalb der Wälder stehen. Vor allem im Bereich der Horste gilt der Schwarzstorch als sehr störungsempfindlich, so dass es gerade in der Phase der Revierbesetzung schon durch einzelne Störungen im Umfeld des Horstes zur Umsiedlung bzw. Brutaufgabe kommen kann. Schwarzstörche können zwischen Horst und Nahrungshabitat Strecken von über 10 km Entfernung zurücklegen (ROHDE 2009). Dabei muss das angeflogene Nahrungshabitat bei einer größeren Entfernung eine entsprechend hohe Ergiebigkeit in Bezug auf den Nahrungserwerb aufweisen, damit sich die zeit- und kraftaufwändigen Flüge dorthin lohnen. In Abhängigkeit der Lage der Thermikbereiche, die genutzt werden, kommt es vor, dass die Schwarzstörche nicht den kürzesten Weg zwischen Horst und Nahrungshabitat, sondern einen weiteren, aber energiesparenderen Weg zurücklegen. Der Schwarzstorch ist i. d. R. ein Langstreckenzieher und kommt Anfang April im Brutgebiet an. Im Mai legt das Weibchen drei bis fünf Eier, die von beiden Partnern insgesamt fünf Wochen bebrütet werden. Bis zum Alter von zwei Wochen bewacht immer ein Altvogel die Jungen am Nest. Durch die intensive Fürsorge wachsen die Jungen schnell und werden mit neun bis zehn

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Wochen flügge. Sie kehren oft noch 14 Tage lang zum Schlafen zum Nest zurück. Der Abzug aus dem Brutrevier findet ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland wird der Bestand für das Jahr 2016 auf ca. 800-900 Brutpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Verbreitungsschwerpunkt der Art sind die (nördlichen) Mittelgebirgsregionen. Außerhalb dieser Vorkommen tritt der Schwarzstorch nur lückig auf (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es ca. 150-160 Brutpaare (LFU 2021). Die meisten Brutvorkommen liegen in den bewaldeten Mittelgebirgen vom Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, dem Oberpfälzer und Bayerischen Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie dem voralpinen Hügel- und Moorland.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde der Schwarzstorch lediglich als Nahrungsgast kartiert (vgl. Teil L5.2.2). Bei den Horstkartierungen konnte ein Horst ermittelt werden, der für den Schwarzstorch geeignet wäre (vgl. Teil L5.2.2: Horst ID WV206).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Schwarzstorch tritt im UR lediglich als Nahrungsgast auf. Reviere wurden nicht festgestellt. Ein möglicherweise geeigneter Horst (Horst ID WV206, siehe Horstkartierung Teil L5.2.2), befindet sich außerhalb der artspezifischen Wirkweite (500 m nach GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Durch den Abstand des geeigneten Horstes zu temporären Flächen des Vorhabens ist sowohl eine direkte als auch eine indirekte Tötung durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ausgeschlossen
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Schwarzstorch tritt im UR lediglich als Nahrungsgast auf. Reviere wurden nicht festgestellt. Ein möglicherweise geeigneter Horst (Horst ID WV206, siehe Horstkartierung Teil L5.2.2), befindet sich außerhalb der artspezifischen Wirkweite (500 m nach GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Betriebsbedingt sind darüber hinaus keine vorhabensbedingten Risiken für den Schwarzstorch abzusehen.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Schwarzstorch tritt im UR lediglich als Nahrungsgast auf. Reviere wurden nicht festgestellt. Ein möglicherweise geeigneter Horst (Horst ID WV206, siehe Horstkartierung Teil L5.2.2), befindet sich außerhalb der artspezifischen Wirkweite (500 m nach GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Durch den Abstand von deutlich mehr als 500 m kann eine Störung der Art ausgeschlossen werden. Störungen in potenziellen Nahrungshabitaten stellen keine erheblichen Störungen dar, weil der Art im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Schwarzstorch tritt im UR lediglich als Nahrungsgast auf. Reviere wurden nicht festgestellt. Ein möglicherweise geeigneter Horst (Horst ID WV206, siehe Horstkartierung Teil L5.2.2), befindet sich außerhalb der artspezifischen Wirkweite (500 m nach GASSNER et al. 2010) zum Bauvorhaben. Da keine Horstbäume entnommen werden und gemäß den gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar erfolgen, kann die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorches durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.70 Sperber

Sperber *(Accipiter nisus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Sperber besiedelt reich strukturierte Landschaften, in denen es reichlich Hecken und Feldgehölze gibt, die ihm bei der Jagd auf Kleinvögel ausreichend Deckung bieten. Sein Nest legt er vor allem in Nadelwaldbeständen an, die ihm einen freien Anflug ermöglichen, es werden aber auch zunehmend Bruten außerhalb des Waldes, beispielsweise in Parks, nachgewiesen (SÜDBECK et al. 2005). Der Sperber ist ein Teilzieher, wobei vor allem die Vögel aus den im Norden gelegenen Brutgebieten im Winter klimatisch günstigere Gebiete aufsuchen. Die Revierbesetzung erfolgt zwischen Mitte März und Mitte April. Die Jungvögel sind i. d. R. zwischen Ende Juni und Ende Juli flügge (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der ADEBAR-Bestand umfasst in Deutschland 21.000-33.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Der Sperber ist in Deutschland annähernd flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern wird der Bestand auf 4.100-6.000 Brutpaare geschätzt (LFU 2021). Dichteschwerpunkte liegen über das ganze Land verteilt. Eine zunehmende Anzahl von Meldungen über Bruten in Innenstadtbereichen, z. B. dem Stadtzentrum von München ist zu vermerken.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 3 Brutreviere des Sperbers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Sperber *(Accipiter nisus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Sperber entfernt. Auch durch neu hinzukommende Horste und potenzielle Habitate erhöht sich das Risiko von Fang, Verletzung oder Tötung für die Art nicht, da gemäß den gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar erfolgen **(V_{AR}1c_2)**. Die Gefahr einer direkten Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen der Art kann hiermit ausgeschlossen werden.
Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) können jedoch in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Der Sperber gilt als störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Demnach sollte in den unten genannten Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** stattfinden, um das Ansiedeln der Art zu vermeiden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
0.100-0.200	Horstverdachtsbereich: < 150 m von VVT und Logistik entfernt, für Sperber geeignete Fichtendickungen auch im Umfeld vorhanden, dort können Horste leicht übersehen werden.
2.600-2.800	Horstverdachtsbereich: < 150 m von VVT entfernt, 2 Sperberhorste (> 150 m zur VVT)
8.500-8.700	Brutverdacht: pot. Brutstrukturen im Horstverdachtsbereich < 150 m Abstand zur Zuwegung (neue Straße), temporärer Fläche und HDD-Bohrung
11.900-12.000	Zusatzfunde: 2 Sperber oder Habichte bei Rupfung in Horstverdachtsbereich < 150 m von temporärer Fläche entfernt, kein passender Horst in der Nähe
17.800-17.900	Zusatzfund: Sperber bei Rupfung, kein passender Horst in der Nähe, < 150 m zur VVT
18.100-18.200	Zusatzfund: Sperber bei Rupfung, kein passender Horst in der Nähe, < 150 m zur VVT

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Sperber. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Sperber *(Accipiter nisus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Sperbers durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Durch die hohe Reviertreue des Sperbers sind oftmals Ausweichnester vorhanden, Ersatzgelege sind jedoch selten (BAUER et al. 2012). Der Sperber gilt als störungsempfindliche Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Demnach sollte in den unten genannten Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** stattfinden, um das Ansiedeln der Art zu vermeiden.
Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
0.100-0.200	Horstverdachtsbereich: < 150 m von VVT und Logistik entfernt, für Sperber geeignete Fichtendickungen auch im Umfeld vorhanden, dort können Horste leicht übersehen werden.
2.600-2.800	Horstverdachtsbereich: < 150 m von VVT entfernt, (2 Sperberhorste > 150 m zur VVT)
8.500-8.700	Brutverdacht: pot. Brutstrukturen im Horstverdachtsbereich < 150 m Abstand zur Zuwegung (neue Straße), temporärer Fläche und HDD-Bohrung
11.900-12.000	Zusatzfunde: 2 Sperber oder Habichte bei Rupfung in Horstverdachtsbereich < 150 m von temporärer Fläche entfernt, kein passender Horst in der Nähe
17.800-17.900	Zusatzfund: Sperber bei Rupfung, kein passender Horst in der Nähe, < 150 m zur VVT
18.100-18.200	Zusatzfund: Sperber bei Rupfung, kein passender Horst in der Nähe, < 150 m zur VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) in Nahrungshabitaten des Sperbers im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Permanente Zerstörungen (Wirkfaktor 1-1) durch eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind aufgrund des punktuellen Charakters der Überbauung, der räumlichen Flexibilität (Betriebseinrichtungen werden grundsätzlich nicht am Standort eines Horstbaumes errichtet) und des großen Aktionsradius des Sperbers vernachlässigbar bzw. nicht relevant.
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) ist nicht gegeben, da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Sperber *(Accipiter nisus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.71 Sperlingskauz

Sperlingskauz *(Glaucidium passerinum)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland *	☒ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern *	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Sperlingskauz ist ein Bewohner der Nadelwaldzone, insbesondere der Mittelgebirgs- und Berglagen bis zur Baumgrenze. Besiedelt werden großflächige, reich strukturierte Nadel- und Mischwälder mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten. Die Ränder in dichteren Waldbeständen werden zur Jagd genutzt, ebenso offene Lichtungen und Hochmoore. Vor allem im Winter sind sie im Bereich von Nadelwald anzutreffen, da hier das Nahrungsangebot (Vögel) größer ist. Im Sommer ist die Nutzung von reinen, mehrschichtigen, alten Laubwäldern mit gutem Höhlenangebot möglich (SÜDBECK et al. 2005). Als Standvogel ist der Sperlingskauz das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend und zeigt auch außerhalb der Brutzeit Territorialverhalten. Die Art gilt als Höhlenbrüter (hpts. Höhlen von Bunt-, Dreizehen- oder Grauspecht), die oft eine monogame Saisonehe führen und nur eine Jahresbrut anlegt. Die Balz beginnt im Herbst. Die Hauptlegezeit ist im April und Mai. Die Jungvögel fliegen nach 30 Tagen aus und sind mit zwei Monaten selbstständig (SÜDBECK et al. 2005).

Sperlingskauz *(Glaucidium passerinum)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden etwa 3.400-6.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020).. Hier befindet sich das größte zusammenhängende Vorkommen in den Mittelgebirgen (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 1.300-2.000 Brutpaare (LFU 2021). Der Sperlingskauz ist in den Alpen flächendeckend und außerhalb regional verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 1 Brutrevier des Sperlingskauzes festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Höhlenbäumen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Sperlingskauzes.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Sperlingskauz zu den störungsunempfindlichen Arten mit einer Fluchtdistanz von nur 10 m (GASSNER et al. 2010). Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer. Es wurden drei Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Sperlingskauzes durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Sperlingskauz große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt werden.

Ist aus bautechnischen Gründen ein jahreszeitliche Bauzeitenregelung nicht möglich, muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Sperlingskauzes, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der genannten Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Waldstück ohne HOEB nach WSK aber mit einem Nachweis < 100 m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Sperlingskauz *(Glaucidium passerinum)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA mit Höhlenbäumen nach WSK < 100m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK, nur randlich Wald, sehr unwahrscheinlich das die Art dort vorkommt → ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitate bestehen keine betriebsbedingten Risiken für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Sperlingskauzes durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Sperlingskauz zu den störungsunempfindlichen Arten mit einer Fluchtdistanz von nur 10 m (GASSNER et al. 2010). Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer. Es wurden drei Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung des Revier- und/ oder Balzverhaltens führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Sperlingskauzes durch störungsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Sperlingskauz große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt werden.

Ist aus bautechnischen Gründen ein jahreszeitliche Bauzeitenregelung nicht möglich, muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Sperlingskauzes, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der genannten Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Waldstück ohne HOEB nach WSK aber mit einem Nachweis < 100 m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Sperlingskauz *(Glaucidium passerinum)*

SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA mit Höhlenbäumen nach WSK < 100m von HDD-Bohreintritt Nord entfernt, keine BHK, nur randlich Wald, sehr unwahrscheinlich, dass die Art dort vorkommt→ **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Sperlingskauz auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Sperlingskauz im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahmen **„Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b)** und die **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Bei folgenden Kilometerabschnitten könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind.
einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten (Hauptvorkommen):

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
18.900-19.300	Strukturreicher Nadelholzforst mittlerer Ausprägung wird teilweise entfernt
20.700-21.200	Nadelwald habitatreich mit Höhlenbäumen (alte Eichen) werden teilweise entfernt
21.400-21.800	pot. Bruthabitate: VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze entfernt, Höhlenbäume lt. WSK

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.72 Star

Star *(Sturnus vulgaris)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star bewohnt Auenwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten. Er bevorzugt zudem Randlagen von Wäldern und Forsten, ist aber teilweise auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln, anzutreffen. In der Kulturlandschaft ist er in Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen entlang von Feld- und Grünflächen anzutreffen. Zudem besiedelt er alle Stadthabitate (Parks, Gartenstädte, baumarme Stadtzentren, Neubaugebiete). Stare nisten in ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Mauerspalten und unter Dachziegeln, mitunter in Kolonien. Zur Nahrungssuche in der Brutzeit sucht er benachbarte kurzgrasige (beweidete) Grünflächen auf (SÜDBECK et al. 2005). Der Star ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher und tritt seinen Heimzug von Ende Januar bis Mitte April an. Er legt in monogamen Saisonehen 1-2 Jahresbruten an. In den Städten beginnt die Eiablage bereits ab Anfang April, Ende April beginnt eine große Zahl der Weibchen synchron mit dem Legen. Insgesamt dauert die Legeperiode bis Mitte Juni. Ab Mitte / Ende Mai sind die ersten Jungtiere flügge. Die Brutperiode ist Mitte Juli abgeschlossen, der Wegzug findet ab September statt (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden 2,6- 3,6 Millionen Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern wird der Bestand auf 495.000-1.250.000 Brutpaare geschätzt (RÖDL et al. 2012).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 94-95 Brutreviere des Stars festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Star *(Sturnus vulgaris)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Anhand der Kartierungen konnte ein Brutnachweis direkt auf der temporären Fläche festgestellt werden. Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung ist somit gegeben (Wirkfaktor 1-1). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Somit kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Maßnahme sollte auf Grund der Entnahme der Nisthöhle, in Verbindung mit der CEF-Maßnahme **Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b)** durchgeführt werden.

Der Star gilt als störungsunempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und weist eine Fluchtdistanz von nur 15 m auf (GASSNER et al. 2010), sodass auch eine indirekte Tötung durch Störungen (Wirkfaktor 2-1, 2-2) und daraus resultierenden Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit und somit zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der genannten Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Konfliktpunkt nach Kartierungen

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	Brutnachweis direkt auf Fläche

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Stars durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die Störungsunempfindlichkeit der Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) kann eine erhebliche Störung , die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Stars durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Star *(Sturnus vulgaris)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Star auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Star im UR sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. An den für Stare potenziellen Habitaten und nachgewiesenen Habitaten, die durch die Baumaßnahme entfernt werden, soll die CEF-Maßnahme **Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b)** angewendet werden.

Konfliktpunkt nach Kartierungen

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	Brutnachweis direkt auf Fläche

Konfliktpunkt nach potenziellen Habitaten
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.73 Stieglitz

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Stieglitz ist ein Brutvogel halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen aus lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und vor allem Hochstaudenfluren. Aufgrund dieser Habitatansprüche findet die Art oftmals geeignete Lebensräume im Bereich der Ortsrandlagen vor (SÜDBECK et al. 2005). Der Stieglitz ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, der vor allem im Bereich von Südwesteuropa überwintert (H.-G. BAUER et al. 2005). Der Stieglitz ist i. d. R. von Mitte März bis September/ Oktober im Brutgebiet anwesend (SÜDBECK et al. 2005). In wilden Wintern kann die Art auch bis in die Wintermonate bei uns bleiben und zieht dann bei Wintereinbrüchen Richtung Südwesten.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland ist der Stieglitz flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 240.000-355.000 Reviere(RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 26 Brutreviere des Stieglitzes festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für den Stieglitz sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant.
Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten keine Reviere und Brutstrukturen im Bereich von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie in Baustellenbereichen erfasst werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen **(V_{AR}1c_2)** gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar), kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Zudem gilt der Stieglitz als störungsunempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und weist eine Fluchtdistanz von nur 15 m auf (GASSNER et al. 2010), sodass auch eine indirekte Tötung durch Störungen und daraus resultierenden Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit und somit zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen ausgeschlossen werden kann.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten bestehen keine betriebsbedingten Risiken für die Art. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Stieglitzes durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) durch optische oder akustische Reize sind für den Stieglitz aufgrund seiner Störungsunempfindlichkeit nicht relevant. Durch die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Stieglitzes zu rechnen.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Stieglitz auch außerhalb der Brutzeit relevant.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben, wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Stieglitz sind im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gehölzbereiche im Halboffenland zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Da in diesen Bereichen für diverse Arten die **CEF-Maßnahme 14 („A_{CEF}14: Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“)** vorgesehen ist, wird diese für den Stieglitz nicht zusätzlich ausgewiesen, um Überkompensation zu vermeiden. **Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme wird der Stieglitz ausreichend abgedeckt und benötigt somit keinen zusätzlichen Ausgleich.**
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.74 Teichhuhn

Teichhuhn *(Gallinula chloropus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Teichhuhn *(Gallinula chloropus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Teichhuhn besiedelt strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien (z. B. Seggensümpfe) von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes (z. B. stark verlandete Flussaltwasser) möglichst mit vorgelagerten Schwimmblattgesellschaften, in Seeufern und feuchten Erlenbrüchen sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietendem Röhricht oder Ufergebüschen. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden u. a. überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Dorfteiche und Parkgewässer besiedelt. Das Nest wird meist im Röhricht, in Büschen oder sogar in Bäumen am oder über dem Wasser angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Vögel sind vorwiegend tagaktiv und in der Balzzeit auch nachts rufaktiv. Das Teichhuhn ist ein fakultativer Kurzstreckenzieher, der das Brutgebiet meist ab Anfang März besetzt. Die Hauptlegezeit ist zwischen Mitte April und Anfang Juli. Als Freibrüter werden die Nester meist im Röhricht, in Gebüschen oder sogar auf Bäumen am oder über dem Wasser angelegt. Der Hauptherbstzug beginnt ab September (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Für Deutschland wird die Revierzahl auf 30.000-52.000 geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei die Art in ganz Deutschland mit Ausnahme der Höhenlagen nahezu flächig verbreitet ist. Als Dichteschwerpunkt tritt insbesondere der atlantisch geprägte Nordwesten deutlich hervor (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es Schätzungen zufolge 3.800-6.000 Brutpaare (LFU 2021). Die Vorkommen konzentrieren sich auf gewässerreiche Niederungen.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 2 Brutreviere des Teichhuhns festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Bestehende und potenzielle Habitate der Art liegen außerhalb der Wirkreichweiten des Vorhabens (Fluchtdistanz 40 m nach GASSNER et al. 2010). Eine indirekte Tötung durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) und daraus resultierenden Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen führt, kann ausgeschlossen werden, da das Teichhuhn als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und durch das Vorhaben beanspruchte Flächen nicht in die Fluchtdistanz hineinwirken. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

Teichhuhn *(Gallinula chloropus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Teichhuhns durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da das Teichhuhn als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und durch das Vorhaben beanspruchte Flächen nicht in die Fluchtdistanz hineinwirken, konnte nicht die Gefahr einer Störung für die Art festgestellt werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Kartierung und/oder potenziellen Habitaten, besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art, weil durch das Vorhaben beanspruchte Flächen nicht in potenziellen oder tatsächlichen Habitaten des Teichhuhns liegen.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.75 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Teichrohrsänger ist überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern und Sümpfen zu finden. In der Kulturlandschaft kommt der Teichrohrsänger auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art vor. Er toleriert Buschwerk, jedoch nicht in zu lückigem Röhricht mit überwiegender Krautschicht. Auch in sehr kleinen Röhrichten bzw. schmalen Röhrichtsäumen sowie in Weidengebüsch mit Unterwuchs aus Rohrkolben und Großseggen kommt der Teichrohrsänger vor. Sein Nest hängt er meist zwischen Röhrichthalmen auf (SÜDBECK et al. 2005). Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Mitte/Ende April bis Mitte Juni stattfindet. Die Hauptdurchzugszeit liegt zwischen Anfang und Ende Mai. Der Legebeginn startet ab Mitte Mai, Zweitbruten sind ab Juli möglich, wobei Nestlinge auch noch im September angetroffen werden können. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Ende Juli statt, vor allem im August und September. Der Wegzug kann auch bis Mitte Oktober andauern (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird der Bestand auf 115.000-190.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Teichrohrsänger als typischer Niederungsvogel seinen Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland hat (GEDEON et al. 2015). In Abhängigkeit von der Gewässerausstattung ist er hier fast flächendeckend verbreitet, wobei die Besiedlung und die Bestandsdichte innerhalb des Naturraumes vom Nordosten nach Südwesten abnehmen.	Verbreitung *Bayern* In Bayern liegen Verbreitungsschwerpunkte auf den Mainfränkischen Platten, in den Teichgebieten und Flussauen Nord- und OstBayerns, im Donauraum, entlang der dealpinen Flüsse und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Der Bestand wird auf 9.000- 16.000 Brutpaare geschätzt. (LFU 2021)
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 19 Brutreviere des Teichrohrsängers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). 18 der 19 Reviere befinden sich in einem Stillgewässer östlich der Trasse (KM-Abschnitt:27.900 – 28.300). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte keine Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Bestehende und potenzielle Habitate der Art liegen außerhalb der Wirkreichweiten des Vorhabens (Fluchtdistanz 10 m nach GASSNER et al. 2010). Eine indirekte Tötung durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) und daraus resultierenden Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen führt, kann ausgeschlossen werden, da der Teichrohrsänger als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und durch das Vorhaben beanspruchte Flächen nicht in die Fluchtdistanz hineinwirken.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Teichrohrsängers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da das Teichhuhn als störungsunempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und durch das Vorhaben beanspruchte Flächen nicht in die Fluchtdistanz hineinwirken, konnte nicht die Gefahr einer Störung für die Art festgestellt werden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass der hervorragende Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sich verschlechtert. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Rahmen der Kartierung und/oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden, weil tatsächliche oder potenzielle Habitate der Art vom Vorhaben umgangen oder weiträumig unterbohrt werden. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
d) Abschließende Bewertung Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt: **Töten, Verletzen:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Erhebliche Störung:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:** ☐ **Ja** ☒ **Nein** **Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.76 Trauerschnäpper

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Bayern V	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Trauerschnäpper bevorzugt Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzauen- und Bruchwälder. Ursprüngliche, von Altholz geprägte Bestände mit einem großen Höhlenangebot weisen die höchsten Dichten auf. Bei dem Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebots findet man ihn auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie außerhalb von Waldlebensräumen in Kleingärten, Obstanlagen,	

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Villenvierteln, Parks und Friedhöfen. Der Trauerschnäpper ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (SÜDBECK et al. 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Trauerschnäpper Anfang April bis Anfang Juni im Brutgebiet an. Meist geht der Trauerschnäpper monogame Saisonehen ein, regelmäßig wird aber auch polyterritoriale Polygynie beobachtet. Es wird eine Jahresbrut angelegt, wobei Ende April mit der Eiablage begonnen wird. Ende Mai-/ Anfang Juni ist das Maximum der Schlupftermine. Die Brutperiode endet in der Mehrzahl der Fälle Ende Juni, woraufhin das Brutgebiet bald verlassen wird (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden 68.000-130.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020). Die Art zeigt im Tiefland und in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion eine weitgehend geschlossene Verbreitung und tritt hier auch in größerer Siedlungsdichte auf (GEDEON et al. 2015). Die südliche Mittelgebirgsregion und das Alpenvorland sind dagegen lückenhaft besiedelt (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern brüten 4.200-7.500 Trauerschnäpper (LFU 2021). Die höchsten Dichten findet man im oberen und mittleren Maintal und im Spessart.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Trauerschnäppers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Durch seine Störungsunempfindlichkeit und die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) sind auch in potenziellen Habitaten keine Störungen und daraus resultierende Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen führen, zu erwarten.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Trauerschnäppers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen der Kartierungen konnte nicht die Gefahr einer Störung der Art festgestellt werden. Durch seine Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (10 m nach GASSNER et al. 2010) sind auch in potenziellen Habitaten keine Störungen und daraus resultierende Fluchtreaktionen in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe von Jungtieren bzw. Gelegen führen, zu erwarten.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Trauerschnäpper auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben, wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Trauerschnäpper im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahmen **Anbringung von künstlichen Nisthilfen (A_{CEF}19b)** und **Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate (A_{CEF}21)**.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	pot. Bruthabitat mit Waldgewässerkomplex und mehreren Laubwaldbeständen und Höhlenbäumen --> Gehölze werden teilweise entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.77 Tüpfelsumpfhuhn

Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt	☒ besonders geschützt
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL	☒ Europäische Vogelart
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 3	☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern 1	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Geeignete Habitate für das Tüpfelsumpfhuhn stellen Verlandungszonen mit lockerer bis dichter Vegetation in Feuchtniederungen dar. Bevorzugt werden Röhrichte sowie Seggenriede im Bereich von Flachwasserzonen sowie kleinflächige, offene Wasser- oder Schlammflächen. Tüpfelsumpfhühner sind vor allem im landseitigen Teil von Verlandungsformationen größerer Gewässer und in nachhaltig überfluteten Nasswiesen von Flussniederungen anzutreffen (SÜDBECK et al. 2005). Der Bodenbrüter legt sein Nest gut versteckt, häufig auf sehr nassem Boden oder im Seichtwasserbereich auf einer Plattform aus Halmen oder in Seggenbulten an. Tüpfelsumpfhühner sind Einzelbrüter, die eine saisonale monogame Ehe schließen, aus welcher 1-2 Jahresbruten hervorgehen. Dabei sind Nachgelege häufig. Üblicherweise beinhaltet ein Gelege 8-12 Eier und wird über eine Dauer von 18-19 Tagen bebrütet. Der tag- und dämmerungs- bzw. nachtaktive Vogel ist ein Langstreckenzieher, der in seinem Brutgebiet zwischen Mitte März und Mitte Juli eintrifft. Die Eiablage findet zwischen Mitte April und Ende Juli statt. Jungvögel sind ab Anfang/ Mitte Mai zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland existieren ca. 900-1.400 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Das Tüpfelsumpfhuhn ist in Bayern nur auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte des Tüpfelsumpfhuhns in Bayern liegen am Unteren Inn und im voralpinen Hügel- und Moorland (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Tüpfelsumpfhuhns festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen der HPA konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da sich potenzielle Habitate in ausreichender Entfernung (> 300 m) zum Vorhaben befinden (Fluchtdistanz der Art 60 m laut GASSNER et al. 2010) oder innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der HPA konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	

Tüpfelsumpfhuhn *(Porzana porzana)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der HPA konnte nicht die Gefahr einer Störung der Art festgestellt werden, da sich potenzielle Habitate in ausreichender Entfernung (> 300 m) zum Vorhaben befinden (Fluchtdistanz der Art 60 m laut GASSNER et al. 2010) oder innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen. Die Art ist auch störungsempfindlich gegenüber Dauerlärm, sämtliche HDD-Baustellen befinden sich jedoch ebenfalls deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 60 m.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der HPA, konnte nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden, da sich potenzielle Habitate in einiger Entfernung (> 300 m) zum Vorhaben befinden oder innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.78 Turmfalke

Turmfalke *(Falco tinnunculus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als Nachnutzer die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen. Gerne werden von den tag- und dämmerungsaktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt. Gebietsweise findet man den Turmfalken auch in Felswänden, Steinbrüchen sowie in Wänden von Sand- und Kiesgruben (SÜDBECK et al. 2005). Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet der Frühjahrszug der Turmfalken im März statt. Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März / April das Brutrevier. Die ersten Jungvögel werden Ende Juni flügge (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Deutschland ist nahezu flächendeckend von Turmfalken besiedelt, insgesamt wurden hier 44.000-73.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020). Die Bestandsentwicklung ist als eher rückläufig einzustufen, vor allem aufgrund der Habitatverschlechterung und einer höheren Mortalität (H.-G. BAUER et al. 2005).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 9.000-14.500 Brutpaare (LFU 2021). Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 7 Brutreviere des Turmfalken festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Turmfalke *(Falco tinnunculus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für den Turmfalken sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant.
Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten keine Reviere und Brutstrukturen im direkten Bereich von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie in Baustellenbereichen erfasst werden. Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum des Turmfalken fallen (100 m nach GASSNER et al. 2010), können in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen führen. Da störungsbedingte Verluste beim Turmfalken eine untergeordnete Rolle spielen, die Art einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und der Art im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, ist eine signifikante Erhöhung des Risikos von Fang, Verletzung oder Tötung durch das Vorhaben äußerst unwahrscheinlich. Um einen Verbotstatbestand in jeder Hinsicht zu vermeiden, wird ein **vorzeitiger Baubeginn (V$_{AR}$4a)** im unten genannten Kilometerabschnitt, empfohlen.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.500-8.700	Neststandort <100m von neu zu errichtender Zuwegung entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es bestehen keine betriebsbedingten Risiken im Rahmen von bestehenden oder potenziellen Habitaten für die Art. Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Turmfalke konnte im Untersuchungsraum durch die Kartierungen nachgewiesen werden. Eine mögliche baubedingte Störung (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum des Turmfalken fällt (100 m nach GASSNER et al. 2010), kann in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Fluchtreaktionen und somit zu einer Aufgabe und einer indirekten Tötung von Jungtieren bzw. Gelegen durch Störung führen. Da jedoch auch außerhalb des Untersuchungsraumes Vorkommen möglich sind (vgl. Teil L5.3), können weitere Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Störung dennoch auszuschließen, kann in kritischen Bereichen durch eine vorangegangene Prüfung der ÖBB **(V1 Ökologische Baubegleitung),** ein **vorzeitiger Baubeginn (V$_{AR}$4a)** angewendet werden.
Durch Umsetzung der Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turmfalke *(Falco tinnunculus)*

SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Kartierungen und potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
6.400-6.500	Horstverdachtsbereich direkt neben AS
6.900-7.000	Horstverdachtsbereich direkt neben AS
8.500-8.700	Neststandort <100m von neu zu errichtender Zuwegung entfernt
9.500-9.700	pot. Bruthabitat / Nistplätze < 50 m von AS und Zuwegungen entfernt
10.700-10.800	Horstverdachtsbereich direkt neben AS
16.500-16.600	Pot. Brutplatz (Siedlung) < 100 m von AS entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Turmfalken auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Bei den Horstbaumkartierungen wurden keine geeigneten Strukturen für den Turmfalken erfasst, die für das Vorhaben entfernt werden müssen. Zudem stehen der Art im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.79 Turteltaube

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Turteltaube besiedelt trockene Regionen im Tiefland und im angrenzenden Hügelland mit halboffenem Charakter (lichte Wälder und frühe Sukzessionsstadien). Die Turteltaube bevorzugte ursprünglich Lebensräume mit großem Anteil eines mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze). Heute ist sie auch in halboffenen Kulturlandschaften im Bereich von Waldrändern und –lichtungen, verbuschten Rändern von Hochmoorresten, Tagebaugeländen, aufgelassenen Sandgruben und auch in Siedlungen zu finden. Ihr Nest baut die Turteltaube in Sträuchern und Bäumen, in seltenen Fällen kommt es zu Boden- oder Felsenbruten (SÜDBECK et al. 2005). Die Turteltaube kommt als Langstreckenzieher zwischen Ende April bis Mitte Mai in ihrem Brutgebiet an und besetzt die Reviere von Mai bis Juni. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Ende Juli flügge. Ab Mitte August verlassen die Vögel ihre Brutgebiete in Richtung der Winterquartiere (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden etwa 12.500–22.000 Reviere gezählt (RYSLAVY et al. 2020), wobei die Turteltaube vor allem im Norddeutschen Tiefland und der nördlichen bzw. westlichen Mittelgebirgsregion als Brutvogel auftritt (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern brüten schätzungsweise 2.300-3.700 Paare (LFU 2021). Schwerpunkte liegen in den Mainfränkischen Platten, im Fränkischen Keuper-Lias-Land, im Obermainisch-Oberpfälzer Hügelland, in Teilen der Frankenalb sowie entlang der Donauniederung und im nördlichen Teil des Niederbayerischen Hügellandes
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Reviere festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). Es wurden jedoch 29 Artnachweise als Nebenbeobachtung im Rahmen unterschiedlicher SOL-Kartierungen ermittelt. Es gab eine Häufung von Zusatzfunden von Individuen innerhalb des UR. In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, (Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Gehölzen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen. Keine existenziellen Brutstrukturen werden in Rahmen des Vorhabens zerstört. Zudem erfolgen gemäß der gesetzlichen Vorgaben Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Die Turteltaube ist eine Art mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und besitzt in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ihre Fluchtdistanz beträgt 25 m (GASSNER et al. 2010). Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden dreizehn Bohreintrittspunkte und vier Bodenaufbereitungsflächen festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Turteltaube durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es muss hinzugefügt werden, dass die Art keine hohe Reviertreue aufweist, und daher ein Eintreten eines Verbotstatbestandes bereits bei Umsetzung von Vergrämungen, eher unwahrscheinlich ist.
Um eine indirekte Tötung durch eine Dauerlärmbedingte Aufgabe der Brut, in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA-015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart → Schallschutzmaßnahmen insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a),** Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: Wald wird durch SSM ausgespart: → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich Waldvorkommen, sehr unwahrscheinlich das Art dort vorkommt: SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_067 Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre (gilt auch bei Bohreintritt Süd aber nur am Rande) → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA→ **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA und Zusatzfund→ **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei die Turteltaube durch den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für die Turteltaube minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Turteltaube ist eine Art mit einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und besitzt in diesem Fall einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ihre Fluchtdistanz beträgt 25 m (GASSNER et al. 2010). Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden dreizehn Bohreintrittspunkte und vier Bodenaufbereitungsflächen festgestellt, bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Turteltaube durch baubedingte Störungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es muss hinzugefügt werden, dass die Art keine hohe Reviertreue aufweist, und daher ein Eintreten eines Verbotstatbestandes bereits bei Umsetzung von Vergrämungen, eher unwahrscheinlich ist.
Um eine indirekte Tötung durch eine Dauerlärmbedingte Aufgabe der Brut, in jeder Hinsicht auszuschließen, wird in den konfliktären Bereichen ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)** oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) empfohlen (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_010/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, Schallschutz macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA-015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart → Schallschutzmaßnahmen insbesondere in kritischer Balzphase
HDD: D2_Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_076/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a),** Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: Wald wird durch SSM ausgespart: → ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2_Q_64/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich Waldvorkommen, sehr unwahrscheinlich das Art dort vorkommt: SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2_Q_067 Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA, SSM macht keinen Sinn, da immer noch potenzielle Habitate betroffen wäre –> **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: SSM macht keinen Sinn, da immer noch Wald betroffen wäre (gilt auch bei Bohreintritt Süd aber nur am Rande) → ggf. **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA → **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA→ **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA und Zusatzfund→ **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Turteltaube *(Streptopelia turtur)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Turteltaube auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Es existieren zwei potenzielle Habitate im UR die von der Turteltaube genutzt werden könnten. Hierbei werden im Rahmen des Bauvorhabens, Gehölze und somit potenzielle Brutplätze, entfernt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2)** Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichender Kapazität zur Verfügung, womit ein Ausweichen auf andere Gehölze möglich ist.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
10.100-10.200	Potenzielles Habitat (HPA) wird für AS teilweise entfernt; auch Gehölzstrukturen werden entfernt
17.500-17.900	Potenzielles Habitat (HPA) wird für AS teilweise entfernt; auch Gehölzstrukturen werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.80 Uferschnepfe

Uferschnepfe *(Limosa limosa)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Bayern 1	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Uferschnepfe besiedelt weitgehend offene Niederungslandschaften, insbesondere Kleinseggensümpfe in Niedermooren, baumlose Hochmoore und Ästuare. Die aktuelle Brutverbreitung konzentriert sich überwiegend auf Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden und auf Marschen, an der Nordseeküste auch auf Salzwiesen. Wichtig für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, lückige Pflanzenbestände sowie „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer mit offenen, schlammigen Uferpartien. Vergleichsweise selten nutzt sie auch Ackerflächen als Habitat (SÜDBECK et al. 2005). Als Bodenbrüter errichtet die Uferschnepfe ihr Nest auf feuchtem Untergrund, sowohl in niedriger als auch höherer Vegetation. Meist ist der Vogel Einzelbrüter, kann in günstigen Habitaten aber auch lockere Kolonien bilden. Die Uferschnepfe führt in einer saisonalen Monogamie eine Jahresbrut durch, wobei Nachgelege möglich sind. Ihre Gelege beinhalten 3-4 Eier, die über eine Dauer von 22-24 Tagen bebrütet werden. Die Jungvögel sind mit 30-35 Tagen flügge. Die Balz und Paarbildung finden i.d.R. unmittelbar am Brutplatz statt. Der Langstreckenzieher kommt zwischen Ende Februar und Mitte April im Brutgebiet an. Der Hauptdurchzug findet zwischen Anfang März und Anfang April statt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Ende Mai. Jungvögel sind ab Anfang Mai zu erwarten. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Anfang Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Bei uns brütet sie vor allem in Norddeutschland, in Feuchtwiesen und Niedermooren. Der europäische Verbreitungsschwerpunkt liegt vor allem in Nordosteuropa, an den Küsten der Nordsee und in Island (NABU 2022). Die Verbreitung der Uferschnepfe beläuft sich in Deutschland auf 3.600-3.800 Paare (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Uferschnepfe ist in Bayern auf lokale Vorkommen an wenigen Brutplätzen beschränkt. Während der ADEBAR-Erfassungen konnten Vorkommen im ostbayerischen Donautal, im Altmühltal, im Aischgrund, im Rötelseeweihergebiet und im Nördlinger Ries festgestellt werden. Neuansiedlungen waren im Isarmündungsgebiet zu verzeichnen, während entlang der Donau und der Mittleren Isar mehrere Gebiete offenbar nicht mehr besetzt waren (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Uferschnepfe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3). Im UR ist die Donau ein Schwerpunktvorkommen (GEDEON et al. 2015).	

Uferschnepfe *(Limosa limosa)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 100 m (nach GASSNER et al. 2010) und alle potenziellen Habitate > 350 m zum Vorhaben entfernt.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 100 m (nach GASSNER et al. 2010) und alle potenziellen Habitate > 350 m zum Vorhaben entfernt.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Uferschnepfe *(Limosa limosa)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 100 m (nach GASSNER et al. 2010) und alle potenziellen Habitate > 350 m zum Vorhaben entfernt.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.81 Uferschwalbe

Uferschwalbe *(Riparia riparia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Uferschwalbe nutzt Landschaften mit glazialen und fluvialen Ablagerungen als Habitat. Ursprünglich befanden sich Brutplätze in frisch angerissenen Steilwänden von Fließgewässern und an Steilküsten. In Folge der Fließgewässerregulierung sind heute kaum Flusskolonien vorhanden. Stattdessen befinden sich Brutkolonien im Binnenland aktuell fast ausschließlich in Sand- und Kiesgruben, während oder kurz nach dem Abbau. Zudem werden Standorte wie Torfstiche, Lößwände, Dünenabbrüche, Mauerlöcher, Steinbrüche, Baugruben und Spülfelder besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Als Höhlenbrüter besiedelt die Uferschwalbe Höhlen an nahezu senkrechten sandig-lehmigen

Uferschwalbe *(Riparia riparia)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

und sandig-tonigen Steilwänden mit freier An- und Abflugmöglichkeit. Der Koloniebrüter geht eine Brutehe ein, sukzessive Polyandrie ist möglich. Es erfolgen 1-2 Jahresbruten. Die Gelege beinhalten 4-8 Eier, die zwischen 14 und 17 Tage lang bebrütet werden, während Schlechtwetterperioden auch länger. Die Nestlingsdauer beläuft sich auf 20-24 Tage. Der Langstreckenzieher kommt ab Ende März im Brutgebiet an. Der Hauptdurchzug findet zwischen Ende April und Mitte Mai statt. Die Hauptlegezeit ist Ende Mai, Zweitgelege sind bis Mitte August möglich. Jungvögel sind ab Anfang Juni zu erwarten. Erfolglose Brutvögel beginnen um diese Zeit mit dem Abzug von den Brutplätzen. Der Herbstdurchzug ist ab August zu beobachten (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland brüten etwa 85.000-135.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Die Uferschwalbe ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tertiärhügelland sowie in NordBayern entlang der Flussniederungen von Main, Rednitz und Regnitz. Lokale Vorkommen finden sich in Mittelfranken, Oberfranken und in der Oberpfalz. Unbesiedelt sind die Alpen und weitgehend auch das voralpine Hügel- und Moorland bis in die südlichen Teile der Schotterebene (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Uferschwalbe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden, weiträumig unterbohrt werden und keine Risiken durch den Betrieb des Vorhabens abzusehen sind.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Uferschwalbe *(Riparia riparia)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer erheblichen Störung, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden oder weiträumig unterbohrt werden.
Aus diesem Grund kann ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.82 Uhu

Uhu *(Bubo bubo)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum von einem Uhu umfasst Felsen, kleinere Wälder, Freiflächen, Gewässer und Müllplätze, wobei für die Brut Felsen, Steilwände, Steinbrüche und Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen bevorzugt werden, die durch einen ungehinderten Anflug erreichbar sind. Auch alte Nester von Greif- oder Großvögeln dienen als Brutplatz, seltener auch geschützte bodennahe Standorte und Kirchtürme. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder, enge bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden (SÜDBECK et al. 2005). Der dämmerungs- und nachtaktive Uhu gehört zu den Standvögeln mit einer Frühjahrsbalz von Januar bis März. Die Eiablage beginnt meist Ende Februar. Jungvögel sind frühestens ab Anfang bis Mitte Mai flügge, meistens aber erst Ende Mai bis Mitte Juni (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist der Uhu vor allem in den Mittelgebirgen und im Alpenraum vermehrt vertreten (H.-G. BAUER et al. 2005). In Deutschland leben etwa 2.900-3.300 Paare(RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern brüten etwa 420-500 Paare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte sind vor allem die Fränkische Alb, die Mainfränkischen Platten, das mittlere Lechtal und der bayerische Alpenraum. Nur lückenhaft sind Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald in Ostbayern besiedelt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Uhus festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Uhu *(Bubo bubo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der HPA konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden (Wirkfaktor 1-1). Beim Uhu sind nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art nachtaktiv ist und störungsbedingte Verluste eine untergeordnete Rolle haben. Die Fluchtdistanz des Uhus liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010).
Dennoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden zwei Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Uhus durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.
In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).
Es wird darauf hingewiesen, dass der Uhu große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist. Eine Bauzeitenregelung oder Schallschutzmaßnahmen sind eher in der kritischen Balzphase relevant. Zudem sind zahlreiche Brutplätze (v.a. in Steinbrüchen) bereits bekannt. Ein Einsatz der Maßnahmen sollte vor Ort abgewogen werden.

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Uhus, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der HPA konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Uhus durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Uhu *(Bubo bubo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Beim Uhu sind nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art nachtaktiv ist und störungsbedingte Verluste eine untergeordnete Rolle haben. Die Fluchtdistanz des Uhus liegt bei 100 m (GASSNER et al. 2010).
Dennoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden zwei Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Uhus durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.
In diesen Bereichen muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).
Es wird darauf hingewiesen, dass der Uhu große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist. Eine Bauzeitenregelung oder Schallschutzmaßnahmen sind eher in der kritischen Balzphase relevant. Zudem sind zahlreiche Brutplätze (v.a. in Steinbrüchen) bereits bekannt. Ein Einsatz der Maßnahmen sollte vor Ort abgewogen werden.

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Uhus, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Uhu *(Bubo bubo)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der HPA besteht nicht die Gefahr einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Keine potenziellen Habitate werden im Rahmen des Bauvorhabens entnommen oder zerstört. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.83 Wachtel

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wachtel ist ein Brutvogel offener Feld- und Wiesenflächen. Sie besiedelt möglichst busch- und baumfreie Agrarlandschaften, sowie mageres Grünland, Brachen und Ruderalflure. Als Bodenbrüter benötigt sie allerdings eine höhere Deckung gebende Krautschicht. Es werden insbesondere Felder mit Sommergetreide (außer Hafer), aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Felder mit Ackerfrüchten besiedelt. Die Wachtel bevorzugt insgesamt warme und frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden (SÜDBECK et al. 2005). Als Zugvogel überwintert die Wachtel in Nordafrika und kommt ab März/ April im Brutgebiet an. Die Wachtel ist ein r-Stratege, der

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

bereits nach 12-15 Wochen geschlechtsreif wird, sodass Jungtiere früher Bruten bereits im selben Sommer noch brüten können. Es werden ein bis zwei Jahresbruten, mit Gelegegrößen von 6-18 Eiern durchgeführt. Der Wegzug zieht sich von Mitte August bis Ende Oktober (H.-G. BAUER et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der deutsche Brutbestand wird auf 16.000-30.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Schätzungen für den Bestand in Bayern gehen von 4.900-8.000 Brutpaaren aus (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen SüdBayern. In den Alpen und in Teilen der Mittelgebirge Spessart, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald fehlt die Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 4 Brutreviere der Wachtel festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), wird im gesamten Untersuchungsraum eine existenzielle und mehrere potenzielle Brutstrukturen der Wachtel entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen der Wachtel ist somit gegeben.
Die Wachtel ist störanfällig für Dauerlärm. Die Kükenführung, Balz- und Reviertätigkeit wird bei dauerhaften akustischen Reizen stark beeinträchtigt. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Die Wachtel besitzt eine Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER et al. 2010) und ist zudem aufgrund seiner geringen Mobilität störanfällig. Es muss hinzugefügt werden, dass die Art keine hohe Reviertreue aufweist, und daher ein Eintreten eines Verbotstatbestandes bereits bei Umsetzung von Vergrämungen, eher unwahrscheinlich ist. Um die Revierbildung zu sichern, sollte ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a) oder eine aktive Vergrämung (V_{AR}4b)** an den unten genannten 24 Bohreintrittspunkten und 5 Bodenaufbereitungsflächen, durchgeführt werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung/ Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.400-8.800	Mehrere Nachweise < 50 m von temporärer Fläche entfernt
HDD: D2_Q_001/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-Q_035 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_060/ Bohreintritt Nord	Kartierung = Wachtel wurde außerhalb der DB = 52 kartiert, aber ringsherum, Vorkommen anzunehmen (siehe auch km 8.400-8.800)
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2_Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2_Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_047/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_048/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_050/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_051/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_055 / Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_056/ Bohreintritt Nord und Süd	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 6	Konflikt nach HPA

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Wachtel. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), wird im gesamten Untersuchungsraum eine existenzielle und mehrere potenzielle Brutstrukturen der Wachtel entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen der Wachtel ist somit gegeben.
Die Wachtel ist störanfällig für Dauerlärm. Die Kükenführung, Balz- und Reviertätigkeit wird bei dauerhaften akustischen Reizen stark beeinträchtigt. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten. Die Wachtel besitzt eine Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER et al. 2010) und ist zudem aufgrund seiner geringen Mobilität störanfällig. Es muss hinzugefügt werden, dass die Art keine hohe Reviertreue aufweist, und daher ein Eintreten eines Verbotstatbestandes bereits bei Umsetzung von Vergrämungen, eher unwahrscheinlich ist. Um die Revierbildung zu sichern, sollte ein **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a) oder eine aktive Vergrämung (V_{AR}4b)** an den unten genannten 24 Bohreintrittspunkten und 5 Bodenaufbereitungsflächen, durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung/ Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
8.400-8.800	Mehrere Nachweise < 50 m von temporärer Fläche entfernt
HDD: D2_Q_001/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_060/ Bohreintritt Nord	Kartierung = Wachtel wurde außerhalb der DB=52 kartiert, aber ringsherum, Vorkommen anzunehmen (siehe auch km 8.400-8.800)
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2_Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2_QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2_Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_047/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-Q_048/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_050/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_051/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA
HDD: D2-Q_055/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 2	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 3	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA
Station_re Bodenaufbereitung 6	Konflikt nach HPA

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) kann nicht ausgeschlossen werden. Hierbei werden existenzielle und potenzielle Brutstrukturen zerstört. Die Wachte weist jedoch keine große Reviertreue auf und kann auf angrenzenden Flächen ausweichen. Generell lässt sich im Vorfeld der Baumaßnahmen die Vermeidungsmaßnahme **vorzeitiger Baubeginn (V_{AR}4a) oder eine aktive Vergrämung (V_{AR}4b)** auf den Offenlandflächen anwenden. Durch einen Baubeginn vor Ende Mai und bei einer kontinuierlichen Bauphase, wird das Errichten von Nestern verhindert und eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Während der Bauzeit kann eine temporäre direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) eintreten und es kann in der Brutzeit zu einem schmalbandigen störungsbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) im direkten Umfeld der Arbeitsflächen kommen. Der Art stehen jedoch i. d. R. im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Zur Aufwertung der nicht durch die Bauarbeiten beanspruchten Lebensräume ist die **CEF-Maßnahme A_{CEF}24b „Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen**“ durchzuführen. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von blütenreichen Rebhuhnflächen sowie Schwarzbrachefenstern. Die Maßnahme soll für eine dauerhafte Stabilisierung des Bestandes der Wachtel im betroffenen Raum sorgen und zugleich die Populationsdichte erhöht werden. Da von der Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche auch Wachteln profitieren und die Revierdichte von Wachteln niedrig ist (0,05 BP/ 10ha), ist der CEF-Bedarf für die Wachtel im Abschnitt D2 gering. **Die A_{CEF}24b muss demnach für 1 Brutpaar umgesetzt werden.**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.84 Wachtelkönig

Wachtelkönig *(Crex crex)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt	☒ besonders geschützt
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL	☒ Europäische Vogelart
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 2	☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern 2	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wachtelkönig besiedelt vorzugsweise großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften wie Niedermoore, Marschen sowie ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes. Habitate sind Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen. Darüber hinaus kommt der Wachtelkönig in den Randzonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockenen oder in anmoorigen Standorten vor, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen oder in Brachen. In Mittelgebirgsregionen werden auch Getreide- und Rapsäcker auf trockenen Kalkhängen sowie Bergwiesen besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Der Bodenbrüter legt sein Nest bei ausreichender Vegetationshöhe mitten in Wiesen oder Feldern an, bei geringer Deckung an deren Rand im Bereich von niedrigen Gebüschen, Feldhecken oder einzelnen Bäumen. Der Wachtelkönig gilt als Einzelbrüter, sukzessive Polygamie wurde ebenfalls nachgewiesen. In der Regel erfolgen 1-2 Jahresbruten mit Gelegen von 7-12 Eiern, die 16-19 Tage lang bebrütet werden. Die Jungen sind nach 34-38 Tagen flügge. Der Langstreckenzieher kommt ab Mitte April im Brutgebiet an. Unmittelbar nach der Ankunft beginnt die Reviergründung und Paarbildung. Die Eiablage findet zwischen Mitte Mai und Anfang Juli statt. Zweitgelege sind ab Anfang August zu erwarten. Jungvögel können ab Mitte Juni beobachtet werden (SÜDBECK et al. 2005).

Wachtelkönig *(Crex crex)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird die Zahl der Reviere auf nur ca. 1.300-2.000 geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), die sich vor allem in den norddeutschen Flusslandschaften und Niederungen konzentrieren (NABU 2022).	Verbreitung *Bayern* Der Wachtelkönig ist in Bayern lokal bis regional verbreitet. Konzentrationspunkte zeichnen sich in Mooren und Feuchtwiesen an einigen Stellen des Voralpinen Hügel- und Moorlandes, den Tälern der Fränkischen Saale, Aisch, dem oberbayerischen Donaumoos, der Regentalaue mit Chambtal, im Bayerischen Wald sowie an der Altmühl in Mittelfranken und in der Rhön ab. Unbekannt sind Zahlen von Brutvorkommen und vor allem über den Reproduktionserfolg, da die Kartierungen in der Regel auf der Anzahl rufender Männchen beruhen (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Wachtelkönigs festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen potenzieller Habitate der Art wurde nur ein potenzielles Hauptvorkommen ermittelt, das in Wirkreichweite des Vorhabens liegt (Fluchtdistanz der Art 50 m laut (GASSNER et al. 2010)). Dieses potenzielle Hauptvorkommen befindet sich jedoch unweit eines Gewerbegebietes und wird durch eine Straße von Vorhabensflächen getrennt, sodass eine signifikante Erhöhung des Risikos von Fang, Verletzung und Tötung der Art fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Weitere potenzielle Habitate befinden sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens oder liegen innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen. Regelmäßig besetzte Brutplätze liegen nicht vor. Daher können von Dauerlärm verursachte Störungen an HDD-Baustellen und stationären Bodenaufbereitungsflächen, ebenfalls ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es konnte nicht die Gefahr betriebsbedingter Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wachtelkönig *(Crex crex)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art wurde nur ein potenzielles Hauptvorkommen ermittelt, das in Wirkreichweite des Vorhabens liegt (Fluchtdistanz der Art 50 m laut (GASSNER et al. 2010)). Dieses potenzielle Hauptvorkommen befindet sich jedoch unweit eines Gewerbegebietes und wird durch eine Straße von Vorhabensflächen getrennt, sodass eine erhebliche Erhöhung der Art fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann. Die Empfindlichkeit gegenüber Dauerlärm kann somit ebenso ausgeschlossen werden. Weitere potenzielle Habitate befinden sich nicht in Wirkreichweite des Vorhabens oder liegen innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen potenzieller Habitate der Art besteht nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da potenzielle Habitate sich nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.85 Waldkauz

Waldkauz *(Strix aluco)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Waldkauz bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft, wie z. B. lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern und Parkanlagen. In reinen Fichtenwäldern kommt er meist nur am Rand vor, in weitgehend baumfreien Landschaften fehlt er weitgehend. Die Nistplätze sind sehr vielfältig, es werden Baumhöhlen beliebiger Größe bevorzugt, aber auch Höhlen in Gebäuden oder Felshöhlen, selten Bodenhöhlen oder alte Horste. Die Jagdtechnik ist ebenfalls vielfältig. In der Dämmerung und Nacht erbeuten sie als Wartejäger, aber auch durch Jagd im Suchflug hauptsächlich Kleinsäuger, Vögel und Amphibien (SÜDBECK et al. 2005). Altvögel sind Standvögel mit festem Territorium und starker Reviertreue. Normalerweise in monogamen Dauerehen wird nur eine Jahresbrut angesetzt. Legebeginn ist im zeitigen Frühjahr. Die noch flugunfähigen Jungtiere verlassen die Höhle bereits nach 30 Tagen und sind nach etwa 3 Monaten selbständig. Hauptdurchzugszeit ist Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn in guten Mäusejahren ab Ende Februar, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der gesamtdeutsche Bestand liegt bei 43.000- 75.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020). Der Waldkauz ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet mit erkennbar abnehmender Dichte von West nach Ost (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 6.000-9.500 brütende Paare, die fast flächendeckend verbreitet sind (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen wurden im UR 1 Brutrevier des Waldkauzes festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

Waldkauz *(Strix aluco)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baumaßnahmen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) besteht durch die Entfernung von Höhlenbäumen die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen des Waldkauzes.
Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Waldkauz zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden acht Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Waldkauzes durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldkauz große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Waldkauzes, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung:
keine
Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **ggf. V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** macht ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: SSM sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine Baumhöhle liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde
HDD: D2-QA_075/	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Waldkauz *(Strix aluco)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bohreintritt Nord	
HDD: D2-QA_066 / Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt der Waldkauz zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden acht Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Waldkauzes durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldkauz große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße des Waldkauzes, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

keine

Waldkauz *(Strix aluco)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Konfliktpunkte nach Dauerlärm:

Kilometerabschnitt	*Empfehlung Maßnahme*
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**, da östlicher Wald und südlicher Gewässerbereich ausgespart, aber Baumreihe laut BNT-Bewertung = hoch: Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **ggf. V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** macht ggf. Sinn, Waldbereich nur noch randlich beeinträchtigt durch Dauerlärm, aber kann nicht ausgeschlossen werden, Bei Bohreintritt Süd: SSM sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Empfehlung: eine Baumhöhle liegt direkt auf Grenze, sonst sieht es so aus, als ob der Wald durch **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** ausgespart sein würde
HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_066 / Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **ggf. V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Waldkauz *(Strix aluco)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den Waldkauz auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Waldkauz im UR sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Höhlenbäume zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der **CEF-Maßnahme „Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ (A_{CEF}19b).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitt könnte es potenziell zu einem Eintreten von mind.
einem Verbotstatbestand kommen:
Konfliktpunkte nach Kartierung:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.400-21.800	pot. Bruthabitate: VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze werden entfernt, Höhlenbäume lt. WSK

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.86 Waldlaubsänger

Waldlaubsänger *(Phylloscopus sibilatrix)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern 2	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Waldlaubsänger bevorzugt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation, weitgehend freiem Stammraum mit tiefsitzenden Ästen als Singwarten. Man findet ihn in Naturwäldern oder naturnahen Wirtschaftswäldern mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche. Im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt. In Siedlungen findet man ihn in parkartigen Habitaten. Die Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen. Die Nester werden in Bodenvertiefungen unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern oder Rankepflanzen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Waldlaubsänger Anfang April bis Mitte Juni im Brutgebiet an. Der Bodenbrüter baut ofenförmige Nester in Bodenvertiefungen unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern oder Rankenpflanzen. Der Waldlaubsänger geht monogame Brut- oder Saisonehen ein, als Folge von polyterritorialer Bigynie. Es werden eine, maximal 2 Jahresbruten angelegt. Die Eiablage beginnt Ende April/ Anfang Mai, die Jungtiere werden Ende Mai/ Anfang Juni flügge. Der Beginn des Wegzugs von Nichtbrütern, Paaren erfolgloser Bruten sowie von Jungvögeln beginnt Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Für Deutschland wird ein Bestand von 140.000-260.000 Revieren angegeben (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Waldlaubsänger Deutschland annähernd flächendeckend besiedelt. Großflächig höhere Dichten sind im Nordostdeutschen Tiefland, im Osten des Nordwestdeutschen Tieflandes und im Norden der Mittelgebirgsregion vorzufinden (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* In Bayern wird der Bestand auf 11.500-21.000 Brutpaare geschätzt (RÖDL et al. 2012).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 4 Brutreviere des Waldlaubsängers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen über die Probeflächen hinaus ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Waldlaubsänger *(Phylloscopus sibilatrix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V$_{AR}$1c_2).** Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung. Auch indirekte Tötungen in der Brut- und Aufzuchtzeit, die zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen könnte, ist nicht zu erwarten, da der Waldlaubsänger als nicht störungsempfindlich gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und eine geringe Fluchtdistanz von nur 15 m aufweist (GASSNER et al. 2010).
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch die geringe Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) und die Störungsunempfindlichkeit der Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) kann eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ausgeschlossen werden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Waldlaubsänger *(Phylloscopus sibilatrix)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für den bodenbrütenden Waldlaubsänger auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2).
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben, wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Bei dem Waldlaubsänger sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UR Laubwälder mit freien Stammraum und wenig Krautvegetation, zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der **CEF-Maßnahme „Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21).**
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.800-2.000	1 Nachweis mit Brutverdacht: etwa 270 m nördlich: Einhieb von Laubwaldbestand (insbesondere Eichen) → pot. Brutstrukturen

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
20.800-20.900	pot. Bruthabitate: Laubmischwald mit mittlerer Biotoptyp-Bewertung wird entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.87 Waldohreule

Waldohreule *(Asio otus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern, insbesondere mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, welche auch innerhalb von Siedlungen als potenzielle Nistplätze dienen. Sie sind überwiegend Baumbrüter und übernehmen alte Nester anderer Vögel. Zur Jagd sind offene Flächen und Wege in lichten Wäldern ideal, die in der Dämmerung und in der Nacht aufgesucht werden (SÜDBECK et al. 2005). Altvögel der Waldohreule sind in der Regel Standvögel, wobei diesjährige Jungvögel ziehen und auch nordische Durchzügler und Wintergäste in Deutschland vorkommen. Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn in guten Mäusejahren ab Ende Februar, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden etwa 25.000-41.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020). Die Waldohreule kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor, wobei sich im atlantisch geprägten Nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion höhere Dichten abzeichnen (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es etwa 3.200-4.900 Brutpaare (LFU 2021). Die Art ist in Bayern lückig verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Waldohreule wurde im UR nicht nachgewiesen. Eine Rupfung innerhalb des UR wurde jedoch der Waldohreule zugeordnet (vgl. Teil L5.2.2). Das Verbreitungsgebiet der Art liegt auch im UR. Als Gehölzbrüter des Halboffenlands sind im UR geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(VAR1c_2).** Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt die Waldohreule zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden vierzehn Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Waldohreule durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldohreule große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**VAR8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**VAR1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Waldohreule, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **VAR8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2-Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2_Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Zusatzfund: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2_Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **VAR8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: ggf. **VAR8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **VAR8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (VAR1c_1)**

Waldohreule *(Asio otus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 20 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt die Waldohreule zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden vierzehn Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Waldohreule durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldohreule große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Waldohreule, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Waldohreule *(Asio otus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_010 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_028/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_019/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach Zusatzfund: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_QA_019/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_038/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_066/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: Bie Bohreintritt Nord: Empfehlung: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** würde Sinn machen, keine Gehölze würden mehr betroffen sein, Bei Bohreintritt Süd: SSM würde keinen Sinn machen, da Gehölze immer noch betroffen sind → **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Waldohreule *(Asio otus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Waldohreule auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Im Rahmen der Kartierung und der Habitatpotenzialanalyse, werden Brutstrukturen durch das Vorhaben entfernt.

Im Falle nicht vermeidbarer Gehölzeingriffe im Umfeld von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahmen **„Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ (A_{CEF}21b)** zur Förderung von Altbaumbeständen und Nadelbäumen in Waldrandbereichen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt. Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.800-2.000	1 Nachweis mit Brutverdacht: etwa 270 m nördlich: Einhieb von Laubwald-bestand (insbesondere Eichen) -->pot. Brutstrukturen
20.800-20.900	pot. Bruthabitate: Laubmischwald mit mittlerer Biotoptyp-Bewertung wird entfernt
21.400-21.800	HPA: Buchenbestand wird entfernt durch den AS der VVT

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.88 Waldschnepfe

Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Waldschnepfe bevorzugt ausgedehnte, reich gegliederte, lichte Laub- und Laubmischwälder mit einer strukturreichen Kraut- und Strauchschicht, Lichtungen und Schneisen, wobei sie auch in Nadelwäldern brütet. Allerdings dürfen die Bäume nicht zu nah beieinanderstehen, sodass (Balz-)Flüge nicht beeinträchtigt werden. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist. Es wird oft an Grenzen (Schneisen, Waldkanten, natürliche Lichtungen) innerhalb des Waldes angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Waldschnepfe ist ein Kurzstreckenzieher. Im Herbst und Winter (September bis November) ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder nach Westeuropa an die Atlantikküste. Die Waldschnepfe beginnt ab Mitte März mit der Eiablage, wobei ein bis zwei Jahresbruten möglich sind. Jungtiere sind ab Mitte April zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden 20.000-39.000 Reviere erfasst(RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* In Bayern kommen Schätzungsweise 2.600-4.600 Brutpaare vor (LFU 2021). Schwerpunkte liegen in Spessart, Rhön, Steigerwald, im Mittelfränkischen Becken, der Frankenalb, dem Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie in den Alpen bis an die Waldgrenze.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Waldschnepfe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V$_{AR}$1)**. Daher kann eine direkte Tötung oder Verletzung der Art während der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 30 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt die Waldschnepfe zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden sechs Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Waldschnepfe durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldschnepfe große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V$_{AR}$1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Waldschnepfe, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1).** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Für die Waldschnepfe konnten keine Betriebsbedingten Risiken für die Waldschnepfe ermittelt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen ist die Art bis zu einer maximalen Fluchtdistanz von 30 m empfindlich (GASSNER et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählt die Waldschnepfe zu den unempfindlichen Arten im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (> 3 Tage Dauer). Es wurden sechs Bohreintrittspunkte festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Waldschnepfe durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldschnepfe große Reviere aufweist und somit ggf. nur bedingt vom Dauerlärm betroffen ist.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung).

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden. Auf Grund der großen Reviergröße der Waldschnepfe, muss hierbei von der ÖBB auf mögliche Ausweichhabitate geprüft werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-Q_003 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-QA_076 / Bohreintritt unklar	Bei Bohreintritt Nord: Empfehlung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** Bei Bohreintritt Süd: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden** sinnvoll da Wald nicht mehr betroffen
HDD: D2-QA_075/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: nur randlich am Wald, Vorkommen eher unwahrscheinlich, ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_064 / Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Waldschnepfe auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen ist hingegen nur während der Brutzeit relevant (Wirkfaktor 5-1 und 5-2). Es werden keine potenziellen Brutstrukturen durch das Bauvorhaben entfernt oder beschädigt.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.89 Wanderfalke

Wanderfalke *(Falco peregrinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Der Wanderfalke kommt in Natur- und Kulturlandschaften vor sowie in Städten mit hohem Nahrungsangebot und geeigneten Nistmöglichkeiten. Als Felsbrüter bevorzugt er steil aufragende Felsen und Felsformationen, als Baumbrüter nutzt er Nester anderer Großvögel., Aals Gebäudebrüter findet man ihn an hohen, meist isoliert stehenden Bauwerken wie Kirchen, Großbrücken sowie Industrieanlagen aller Art und als Bodenbrüter brütet er auf unbewohnten Nordseeinseln mit bis zu kniehoher Vegetation und auf Sanden sowie auf schwer zugänglichen Trockenrasen von Felskuppen und Bergrücken. Der Wanderfalke ist ein Standvogel, der sein Streifgebiet ausdehnt, wenn seine bevorzugten Beutetiere abziehen. In Nord- und Ostdeutschland ist er auch im ersten Jahr als Zugvogel anzutreffen. Der Hauptdurchzug findet im April statt, die Balz beginnt Mitte Januar und dauert bis Ende April. Der Wanderfalke geht monogame Saisonehen ein, bei isolierten Vorkommen kann es auch zu Dauerehen kommen. Bei Partnermangel kommt es zudem auch zu Polygynie. Der Wanderfalke zeigt eine ausgeprägte Nistplatztreue und wenn möglich wechselt er den Brutplatz nur im selben Revier. Es kommt zu einer Jahresbrut, mitunter gibt es jedoch Nachgelege. Die Eiablage beginnt Ende Februar, die Jungtiere werden Anfang Mai flügge. Die Auflösung des Familienverbandes findet zwischen Ende Juli und Anfang August statt. Der Brutlebensraum des Waldwasserläufers umfasst baumbestandene Moore, feuchte Bruch- und Auwälder und waldbestandene Ufer von langsam fließenden Gewässern, meist mit schlammigen oder vegetationsarmen Flächen. Die Art baut kein eigenes Nest, sondern nutzt häufig Nester auf Bäumen von Drosseln, aber auch Eichelhähern, Krähen oder Tauben aus vorjährigen Nestern (H.-G. BAUER et al. 2005). Außerhalb der Brutzeit ist er an einer Vielzahl von Gewässertypen anzutreffen, wobei Brut- und Nahrungsreviere meist räumlich getrennt sind. Der Waldwasserläufer ist als Mittel- bzw. Langstreckenzieher von ca. März bis Juli in seinem Brutgebiet ansässig. Mit der Eiablage wird im Mittel Ende April begonnen, wobei er nur eine Jahresbrut anlegt. Flügge Jungtiere sind ab Mitte Juni zu erwarten. Der Abzug vom Brutgebiet beginnt Anfang Juli (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung wurde in Deutschland ein Bestand von 1.400 Paaren ermittelt (RYSLAVY et al. 2020). In der felsenreichen Mittelgebirgsregion sowie in den Alpen brüten derzeit ca. 75 % des deutschen Wanderfalkenbestandes (GEDEON et al. 2014). Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	Verbreitung *Bayern* Der Brutbestand in Bayern wird auf rund 260-280 Brutpaare geschätzt (LFU 2021) und ist in einer Bestandszunahme begriffen. Schwerpunkte bilden das Unterfränkische Maintal, die Frankenalb und die Alpen, wobei sich auch abseits dieser Verbreitungszentren Reviere etablieren konnten (z. B. vielfach an Gebäuden). ☒ Vorkommen potenziell möglich

Wanderfalke *(Falco peregrinus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Wanderfalken festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art brütet in Felswänden, Steinbrüchen und Bauwerken; Baumbruten sind äußerst selten. Die genannten möglichen Niststandorte sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. werden sie von der Trasse umgegangen. Störungsbedingte Verluste haben bei der Art eine untergeordnete Relevanz (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Aus diesen Gründen die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art brütet in Felswänden, Steinbrüchen und Bauwerken; Baumbruten sind äußerst selten. Die genannten möglichen Niststandorte sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. werden sie von der Trasse umgegangen. Aus diesen Gründen die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Art brütet in Felswänden, Steinbrüchen und Bauwerken; Baumbruten sind äußerst selten. Die genannten möglichen Niststandorte sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. werden sie von der Trasse umgegangen. Störungsbedingte Verluste haben bei der Art eine untergeordnete Relevanz (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Aus diesen Gründen die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Wanderfalke *(Falco peregrinus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Art brütet in Felswänden, Steinbrüchen und Bauwerken; Baumbruten sind äußerst selten. Die genannten möglichen Niststandorte sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. werden sie von der Trasse umgegangen. Aus diesen Gründen die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.90 Wasseramsel

Wasseramsel *(Cinclus cinclus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasseramsel besiedelt überwiegend Oberläufe von Bächen und Flüssen der Hoch- und Mittelgebirge, bevorzugt dabei allerdings Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen. Hingegen kommt sie seltener an Mittel- und Unterläufen in der Ebene vor. Am Oberlauf endet die Besiedlung bei etwa 1 m Bachbreite, am Unterlauf bei ruhigeren und versandeten Fließstrecken. Siedlungsbereiche und belebte Straßen kann der Vogel tolerieren (SÜDBECK et al. 2005). Der Höhlenbrüter baut sein Nest meist über, an oder hinter stark strömendem Wasser auf festen Untergrund. Neben monogamen Saisonehen wurde auch Bigynie nachgewiesen. Meist erfolgen zwei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Die Gelegegröße beläuft sich auf 3-6 Eier, die Brutdauer auf 16-

Wasseramsel *(Cinclus cinclus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

17 Tage. Juvenile können bereits nach 15 Tagen das Nest verlassen und sind mit 31-34 Tagen selbstständig. Die Wasseramsel ist überwiegend ein Standvogel. Die Paarbildung findet ab dem Herbst statt, die Besetzung der Brutreviere ab Januar. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Anfang März zu beobachten. Die Brutperiode endet Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Heimisch ist die Wasseramsel in Deutschland vor allem an den Fließgewässern der Mittelgebirge und dem Alpenvorland. Sie bevorzugt strömungsreiche Bäche und Flüsse ab einer Breite von einem Meter mit einer guten Wasserqualität (TREPTE 2021). Der Bestand der Wasseramsel beträgt in Deutschland 11.000-19.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Die Wasseramsel ist in Bayern lückig verbreitet. Die Verbreitung konzentriert sich auf Bach- und Flussläufe in Höhenlagen. Zu den Hauptverbreitungsgebieten zählen die Donau-Iller-Lechplatten, das Voralpine Hügel- und Moorland, die Alpen sowie die Rhön und der Bayerische Wald. Lücken innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebiets sind größtenteils Erfassungsdefiziten geschuldet (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Die Wasseramsel wurde im UR nicht nachgewiesen (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Wasseramsel gibt es keine Revierkartierungen im UR. Die Art tritt potenziell nur in den MTB 6839 und 6939 im UR auf. In diesen Bereichen werden keine potenziellen Habitate für die Wasseramsel gestört. Ein Verbotstatbestand durch eine baubedingte Störung und des daraus folgenden Verlassens von Jungvögeln (indirekte Tötung), ist daher sehr unwahrscheinlich, zumal die Art als störungsunempfindlich gilt (werden sie von der Trasse umgegangen. Störungsbedingte Verluste haben bei der Art eine untergeordnete Relevanz (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Wasseramsel gibt es keine Revierkartierungen im UR. Die Art tritt potenziell nur in den MTB 6839 und 6939 im UR auf. In diesen Bereichen werden keine potenziellen Habitate für die Wasseramsel betriebsbedingt beeinflusst. Ein Eintreten des Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wasseramsel *(Cinclus cinclus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Für die Wasseramsel gibt es keine Revierkartierungen im UR. Die Art tritt potenziell nur in den MTB 6839 und 6939 im UR auf. In diesen Bereichen werden keine potenziellen Habitate für die Wasseramsel gestört. Die Wasseramsel gilt zudem als störungsunempfindlich (werden sie von der Trasse umgegangen. Störungsbedingte Verluste haben bei der Art eine untergeordnete Relevanz (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Ein Eintreten des Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch eine baubedingte Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Für die Wasseramsel gibt es keine Revierkartierungen im UR. Die Art tritt potenziell nur in den MTB 6839 und 6939 im UR auf. In diesen Bereichen werden keine potenziellen Habitate für die Wasseramsel beschädigt oder zerstört. Ein Eintreten des Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.91 Wasserralle

Wasserralle *(Rallus aquaticus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland V
☒ Rote Liste Bayern 3

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserralle besiedelt Verlandungszonen von Seen, Altwassern und Teichen. Hier ist sie vor allem in Röhrichten (insbesondere Schilf), Seggenrieden sowie Rohrkolbenbeständen im Bereich von Flachwasserzonen (Wassertiefe 5-20 m) anzutreffen, aber auch in Weiden- und Erlenbrüchen mit entsprechenden Wasserständen und dichtem Unterwuchs. Eine offene Wasserfläche ist dabei keine Voraussetzung für die Besiedlung, ebenso hat die Gewässergröße nur eine untergeordnete Bedeutung. So ist die Art auch an Gräben und Kleingewässern mit schmalen Schilfröhrichtbeständen zu finden. Das Nest wird meist gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen gebaut (SÜDBECK et al. 2005). Die Wasserralle ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt auch als Standvogel vor. Sie kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an und beginnt anschließend mit der Balz und Paarbildung. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, wobei ein bis zwei Jahresbruten möglich sind. Nachgelege sind bei der Art häufig. Jungvögel sind ab Ende April zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland wurden 13.500-20.000 Reviere ermittelt (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2014).

Verbreitung *Bayern*
Etwa 800-1.200 Paare brüten in Bayern (LFU 2021). Schwerpunkte liegen am Mittleren Main und im Steigerwaldvorland, im Aischgrund, an der Donau und im Mittleren Teil des Voralpinen Hügel- und Moorlandes.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen
☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier der Wasserralle festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Wasserralle *(Rallus aquaticus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da vorgefundene und potenzielle Habitate sich nicht mit Vorhabensflächen überschneiden bzw. unterbohrt werden. Dennoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen.
Die Wasserralle gilt als Störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und hat eine Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER et al. 2010). Die meisten festgestellten und potenziellen Habitate der Wasserralle befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens oder werden weiträumig unterbohrt.
Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (ab 1. Tag der Bohrung) und bei der Durchführung von stationäre Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden fünf Bohreintrittspunkte und 2 Bodenaufbereitungsflächen festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Küken-Kommunikation sowie Balz/ Revierabgrenzung werden erschwert. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Wasserralle durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung). Maßnahmen sind nur an regelmäßig besetzten Brutplätzen vorzuplanen.

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V_{AR}1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2_Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA: → ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V_{AR}8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Ein betriebsbedingtes Risiko konnte für die Wasserralle nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wasserralle *(Rallus aquaticus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Wasserralle gilt als Störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und hat eine Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER et al. 2010). Die meisten festgestellten und potenziellen Habitate der Wasserralle befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens oder werden weiträumig unterbohrt.
Jedoch ist die Art Dauerlärmempfindlich für HDD-Bohrungen (ab 1. Tag der Bohrung) und bei der Durchführung von stationäre Bodenaufbereitungsflächen. Es wurden fünf Bohreintrittspunkte und 2 Bodenaufbereitungsflächen festgestellt bei der die Art in dort befindlichen potenziellen Habitaten, vom Dauerlärm erheblich gestört werden könnte. Küken-Kommunikation sowie Balz/ Revierabgrenzung werden erschwert. Dies könnte zu einer Aufgabe von Nistplätzen und somit zu einer indirekten Tötung von Jungvögeln führen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung der Wasserralle durch bau- und /oder anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.
In den Bereichen in der die Art vom Dauerlärm betroffen ist, muss eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)** eingeführt oder Schallschutzmaßnahmen (**V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**) ergriffen werden (Empfehlung Maßnahme siehe Auflistung). Maßnahmen sind nur an regelmäßig besetzten Brutplätzen vorzuplanen.

Ist aus bautechnischen Gründen ein vorfristiger Baubeginn oder der Einsatz mobiler Lärmschutzwände, nicht möglich muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** (**V$_{AR}$1c_3)** vor Beginn der Bauzeit durchgeführt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Dauerlärm

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
D2-QA_015/ Bohreintritt Süd	Konflikt nach HPA: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-QA_077/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2_Q_067/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach Kartierung: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
HDD: D2-Q_062/ Bohreintritt Nord	Konflikt nach HPA: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**
HDD: D2-Q_045/ Bohreintritt unklar	Konflikt nach HPA: **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 4	Konflikt nach HPA: → ggf. **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V$_{AR}$1c_1)**
Station_re Bodenaufbereitung 5	Konflikt nach HPA: ggf. **V$_{AR}$8 Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden**

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wasserralle *(Rallus aquaticus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Kartierung und/oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.92 Wendehals

Wendehals ***(Jynx torquilla)***	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 1

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ U2 ungünstig – schlecht

Wendehals *(Jynx torquilla)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals bevorzugt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder und lichte Auwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden, Ränder regenerierter Hochmoore). Auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Pappelpflanzungen, Parks, Gärten und Alleen werden besiedelt. Vielfach ist er auch im Bereich ehemaliger bzw. noch genutzter Truppenübungsplätze anzutreffen. Der Wendehals meidet sehr feuchte bzw. nasse Gebiete sowie das Innere geschlossener Wälder und höhere Gebirgslagen (SÜDBECK et al. 2005). Der Wendehals ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug beginnt im Süden ab Anfang / Mitte März, ansonsten erst ab Ende März bzw. Anfang April bis Ende Mai. Erstbruten treten selten schon Ende April / Anfang Mai auf. Meist beginnt die Eiablage ab Mitte Mai und dauert bis Anfang Juni an. Das Ausfliegen der Jungen beginnt frühestens Anfang / Mitte Juni. Der Nistplatz wird oft schon im Juli verlassen, sofern keine Zweitbrut erfolgt. Der Abzug findet in der Regel ab Mitte August bis Ende September statt.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Fehlt weitgehend in Bayern sowie West- und Norddeutschland (TREPTE 2021). Sein Bestand beläuft sich in Deutschland auf 8.500-15.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Der Wendehals ist in Bayern nur regional verbreitet. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt im klimatisch milden und trockenen NordwestBayern (v. a. Mainfränkische Platten, Südrhön, Haßberge, südlicher Steigerwald, Frankenhöhe, Vorland der Frankenalb und Teile der Südlichen Frankenalb). Nach Osten hin wird die Verbreitung in NordBayern deutlich zerstreuter, südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen. In Bayern brüten 1.200-1.800 Brutpaare (LFU 2021).

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden zwei Reviere des Wendehalses ermittelt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen konnte nicht die Gefahr einer direkten Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da bei der Art störungsbedingte Verluste von untergeordneter Relevanz sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), wird auch eine indirekte Tötung als äußerst unwahrscheinlich erachtet. Des Weiteren erfolgen Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar **(V_{AR}1c_2).** Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wendehals *(Jynx torquilla)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei der Wendehals von dem eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des dadurch entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren kann. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für des Wendehalses minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**). Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen der Kartierungen konnte keine Gefahr einer Störung der Art festgestellt werden. Da bei der Art störungsbedingte Verluste von untergeordneter Relevanz sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), kann auch in den potenziellen Habitaten der Art eine Störung ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Nach Prüfung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) im Rahmen der Revier- und Baumhöhlenkartierung (vgl. Teil 5.2.2/ 5.2.4), besteht die Möglichkeit der Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Brutstrukturen.
Beim Wendehals sind als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UR Gehölze mit Spechthöhlen zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben mitunter entfernt bzw. durch den Arbeitsstreifen beeinträchtigt. Bei nicht vermeidbarem Verlust von Fortpflanzungsstätten besteht die Möglichkeit zur Anwendung der CEF-Maßnahme „**A_{CEF}19b: Anbringung von künstlichen Nisthilfen“**.

Wendehals *(Jynx torquilla)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen sind nicht gegeben wodurch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirkfaktor 1-1), durch die auch die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken besteht, ausgeschlossen werden können.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierung:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
21.500-22.000	VVT innerhalb der Baumhöhlenkartierung: Spechthöhlen vorhanden, Gehölze werden entfernt, 3 Nachweise in der Nähe

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
1.900-2.000	nach WSK pot. Bruthöhlen --> Gehölze werden entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung
Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.93 Wespenbussard

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus
☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland 3
☒ Rote Liste Bayern V

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zum Lebensraum des Wespenbussards gehören Zusammensetzungen unterschiedlicher Landschaften, wie Waldlichtungen, Sümpfe, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, welche als potenzielle Nahrungshabitate gelten und bis zu 6 km vom Horst entfernt sein können. Auch Bach- und Flussniederungen mit Auenwaldkomplexen stellen oftmals den Lebensraum des Wespenbussards dar. Als Brutstandorte werden (Laub-) Altholzbestände bevorzugt (SÜDBECK et al. 2005). Wespenbussarde gelten als Langstreckenzieher, die in großen Gruppen ziehen. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Süden und Südosten von Anfang bis Mitte April. Als Freibrüter legen sie ab Ende Mai bis Mitte Juni 1-3 Eier. Ab Anfang August werden die Jungvögel flügge, bereits ab Mitte August beginnt dann der Abzug aus Mitteleuropa (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Lebt in Deutschland mit über 4.000–5.500 Brutpaaren(RYSLAVY et al. 2020).. Die Bestandentwicklung gilt als insgesamt stabil, allerdings wird der Wespenbussard oft übersehen oder verwechselt, welches demzufolge oft zu einer Bestandsunterschätzung führt (H.-G. BAUER et al. 2005). Der Wespenbussard bewohnt alle Naturräume Deutschlands, die vielfach flächendeckend, wenngleich in geringen Dichten besiedelt werden (GEDEON et al. 2015).

Verbreitung *Bayern*
In Bayern gibt es schätzungsweise 750-950 Brutpaare (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich im Steigerwald, Steigerwaldvorland, in den Haßbergen, im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, manchen Gebieten der Frankenalb und des niederbayerischen Hügellandes ab. Hingegen sind in einigen Regionen Schwabens, im westlichen und östlichen Teil der Alpen und Teilen des mittelfränkischen Beckens kaum Vorkommen zu vermerken.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurden 2 Brutreviere des Wespenbussards festgestellt (vgl. Teil L5.2.2).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen der Horstkartierung und nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1), werden im gesamten Untersuchungsraum keine Horstbäume des Wespenbussards entfernt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen der Art kann hiermit ausgeschlossen werden.
Jedoch können baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) in der Brut- und Aufzuchtzeit zu einer Aufgabe und somit zu einer indirekten Tötung von Gelegen oder Jungtieren führen. Durch die **Vermeidungsmaßnahme Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}1c_1)** können artrelevante Nistplätze zeitlich umgangen werden. Indem Bauarbeiten und potenziell notwendige Gehölzeingriffe für den betroffenen Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 200 m um den Horst) außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, können Schädigungen von Individuen in solchen Fällen sicher ausgeschlossen werden.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut und somit eine Aufgabe der Jungvögel, zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.700-3.500	Zusatzfund: Wespenbussard bei Gefiederpflege < 200 m von temporärer Fläche und Bohrungspunkt entfernt und Horstverdachtsbereich: < 200 m von VVT entfernt, balzend, Horst nicht auffindbar
8.500-8.700	1 Zusatzfund, 1 Brutverdacht: < 200 m von temporärer Fläche und Bohrungspunkt entfernt

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Wespenbussard. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei baubedingten Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) ist mit Individuenverlusten des Wespenbussards durch eine Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht (z. B. Fütterung) sowie mit einer Aufgabe von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Des Weiteren könnte ein Brutpaar aufgrund baubedingter Störungen im Revier nicht zur Brut schreiten.
Störungen können durch eine **Jahreszeitliche Bauzeitenregelung** **(V_{AR}1c_1)** vermieden oder auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Hierbei wird die Bauzeit für den Teilabschnitt des Trassenkorridors (Radius mind. 200 m um den Horst) auf das Zeitfenster außerhalb der Brutzeit eingeschränkt.

Eine Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist in Abstimmung mit der Behörde möglich, falls eine Revierbesetzung zum geplanten Baubeginn nicht stattgefunden hat oder ein Brutplatz bereits vor Ende des Zeitraums nachweislich verlassen wurde **(V_{AR}1c_3).**

Ist aus bautechnischen Gründen, eine Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit nicht möglich, müssen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Horstersatzmaßnahmen ergriffen werden **(CEF 19a)** um Störungen während der Brut zu vermeiden. Um einen Besatz des bestehenden Horstes während der Bauzeit zu verhindern, kann ein vorfristiger Baubeginn **(V_{AR} 4a)** in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzentfernung oder mit Hunden durchgeführte Begehungen der Baufläche vor Baubeginn vergrämend wirken **(V_{AR} 4b).** Weitere vergrämende Maßnahmen müssen vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen kann aufgrund des großen Aktionsradius der Art sowie aufgrund der begrenzten Dauer des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen ist anzunehmen.
Durch Umsetzung der Maßnahmen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktpunkte nach Kartierung

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
2.700-3.500	Zusatzfund: Wespenbussard bei Gefiederpflege < 200 m von temporärer Fläche und Bohrungspunkt entfernt und Horstverdachtsbereich: < 200 m von VVT entfernt, balzend, Horst nicht auffindbar
8.500-8.700	1 Zusatzfund, 1 Brutverdacht: < 200 m von temporärer Fläche und Bohrungspunkt entfernt

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Horstbäumen (Wirkfaktor 1-1) und die Lebensraumentwertung durch die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) ist nicht gegeben da Horstbäume nicht entfernt und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.
Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann hiermit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.94 Wiesenpieper

Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)**
☒ Rote Liste Deutschland 2	☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Bayern 1	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wiesenpieper besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung und ist hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebieten, aber auch in Hochmooren, feuchten Heidegebieten, Wiesentälern der Mittelgebirge, Salzwiesen, Dünentälern sowie größeren Kahlschlägen anzutreffen. Trockene Sand- und Heidegebiete werden gemieden. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind vor allem feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten. Das Nest wird meist in dieser Gras- und Krautvegetation versteckt, wobei es mindestens an einer Seite geschützt ist (SÜDBECK et al. 2005). Der Wiesenpieper ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, wobei er ab Ende Februar im Brutgebiet ankommt. Die Paarbildung findet mehrere Tage bzw. Wochen nach Ankunft im Brutgebiet statt. Die Eiablage findet ab Mitte April statt, wobei es bis zu 3 Jahresbruten kommen kann. Nach Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch 2-3 Wochen von den Eltern betreut. Der Herbstdurchzug findet ab Ende Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wird die Revieranzahl auf 36.000-57.000 geschätzt (RYSLAVY et al. 2020), wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen liegt (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Für Bayern wird der Brutbestand auf 1.100-1.600 Paare geschätzt (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Rhön, in den ostbayerischen Mittelgebirgen einschließlich der Regensenke, in Mittelfranken (v. a. Altmühltal), im oberbayerischen Donaumoos und in den ausgedehnten Moorlandschaften des Voralpinen Hügel- und Moorlandes.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere des Wiesenpiepers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen der Kartierungen konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden. Da störungsbedingte Verluste beim Wiesenpieper eine untergeordnete Rolle spielen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), die Art eine geringe Fluchtdistanz aufweist (20 m nach GASSNER et al. 2010) und der Art im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, ist eine signifikante Erhöhung des Risikos von Fang, Verletzung oder Tötung durch das Vorhaben äußerst unwahrscheinlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es konnten keine betriebsbedingten Risiken im Rahmen von potenziellen Habitaten festgestellt werden. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Wiesenpiepers durch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja ☒ Nein

Wiesenpieper *(Anthus pratensis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Da störungsbedingte Verluste beim Wiesenpieper eine untergeordnete Rolle spielen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), die Art eine geringe Fluchtdistanz aufweist (20 m nach GASSNER et al. 2010) und der Art im unmittelbaren Umfeld weiterhin geeignete Habitate in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen und alle potenziellen Hauptvorkommen der Art sich außerhalb der Wirkweite des Vorhabens befinden, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch vorhabenbedingte Störungen äußerst unwahrscheinlich.
Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Alle potenziellen Brutstrukturen befinden sich außerhalb des Baufeldes. Aus diesem Grund kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.95 Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Bayern *	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften sind der typische Lebensraum der Wiesenschafstelze. Ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, wogegen sie heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen zu finden ist. Die Art bevorzugt extensiv genutzte Weiden im Grünland, aber besiedelt auch von Wiesen geprägte Niederungen und ist stark zunehmend in Ackergebieten (u. a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps) nachweisbar, seltener auf Ruderal- und Brachflächen. Besonders günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z. B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. Das Nest wird fast immer auf dem Boden gebaut (selten in Zwergsträuchern) und in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt (SÜDBECK et al. 2005). Die Wiesenschafstelze ist ein Langstreckenzieher, der ab Anfang/ Mitte April im Brutgebiet ankommt. In Brut- oder Saisonehen werden ein bis zwei Jahresbruten angelegt. Die Wiesenschafstelze ist ein Einzelbrüter, es kommen aber auch kolonieartige Häufungen von Bruten vor. Die Eiablage erfolgt von Ende April bis Ende Mai. Die Jungvögel sind ab Ende Mai flügge. Der Weg-/ Durchzug erfolgt ab Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland beläuft sich der Brutbestand auf 82.000-155.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020), wobei sich vor allem im Norddeutschen Tiefland ein geschlossenes Vorkommensgebiet abzeichnet.	Verbreitung *Bayern* In Bayern brüten etwa 9.000-15.500 Paare (LFU 2021). Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden 14 Brutreviere der Wiesenschafstelze festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Wiesenschafstelze sind Gelegeverluste oder Tötungen nicht flugfähiger Jungtiere durch die Anlage von Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sowie durch den Baustellenverkehr (baubedingte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) relevant. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken, wurde in Rahmen der Brutvogelkartierung, festgestellt. Ein Brutverdacht befindet sich direkt auf der temporären Fläche. Ein weiterer Brutverdacht sowie ein Brutnachweis befinden sich in unmittelbarer Nähe zur VVT. Die Art kann in umliegende Bereiche ausweichen.
Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum der Wiesenschafstelze fallen (30 m nach GASSNER et al. 2010), sind aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021),) äußerst unwahrscheinlich. Daher kann eine Aufgabe eines Brutplatzes und somit eine indirekte Tötung von Jungvögeln, als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden. Da die Art einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern aufweist, wird dennoch empfohlen in den unten genannten Bereichen im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung durch eine wechselseitige Ausbringung von Flatterbändern und Vergrämungsballons um die bauzeitlich beanspruchten Flächen durchzuführen **(V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln),** um ein erneutes Ansiedeln der Wiesenschafstelze in diesem Bereichen zu verhindern.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.500-26.800	1 Brutverdacht direkt auf temporärer Fläche, 1 Brutverdacht < 30 m entfernt
27.600-28.000	1 Brutverdacht < 30 m von VVT
28.300-28.400	Brutnachweis 18 m von VVT entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Wiesenschafstelze. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) die in den Wirkraum der Wiesenschafstelze fallen (30 m nach GASSNER et al. 2010), sind aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021),) äußerst unwahrscheinlich. Daher kann eine Aufgabe eines Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung der Brut, als äußerst unwahrscheinlich bewertet werden. Da die Art jedoch einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern aufweist, wird dennoch empfohlen in den unten genannten kritischen Bereichen im zeitlichen Vorlauf bis spätestens 01. März eine Vergrämung durch eine wechselseitige Ausbringung von Flatterbändern und Vergrämungsballons um die bauzeitlich beanspruchten Flächen durchzuführen **(V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln),** um ein erneutes Ansiedeln der Wiesenschafstelze in diesem Bereichen zu verhindern.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.500-26.800	1 Brutverdacht direkt auf temporärer Fläche, 1 Brutverdacht < 30 m entfernt
27.600-28.000	1 Brutverdacht < 30 m von VVT
28.300-28.400	Brutnachweis nur 18 m von VVT entfernt

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:
Keine.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und die direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), sind für die Wiesenschafstelze auch außerhalb der Brutzeit relevant, der temporäre Verlust der ökologischen Funktion durch baubedingte Störungen nur während der Brutzeit (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) entscheidend.
Bei der Wiesenschafstelze im UR sind u.a. als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere Acker/ Brachen und extensiv genutztes Grünland mit feuchtem, nassem Standort, zu sehen. Diese werden durch das Bauvorhaben entfernt. Die Wiesenschafstelze legt jedes Jahr ein neues Nest an. Um eine Wiederansiedlung im Konfliktbereich zu meiden, sollte die Vermeidungsmaßnahme **„Vergrämung von Brutvögeln“ (V_{AR}4b)** angewendet werden.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Der Kilometerabschnitt 26.500-28.500 durchläuft mehrere potenzielle Bruthabitate der Wiesenschafstelze und wird teilweise durch die Baumaßnahmen entfernt. Der Bereich gilt ebenso als essenzielles Nahrungshabitat des Großen Brachvogels. Der Brachvogel wird durch die CEF Maßnahme **A_{CEF}22a**: **Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen“ (A_{CEF}22a)** geschützt. Somit ist die Wiesenschafsstelze ausreichend abgedeckt und bedarf keinen zusätzlichen Ausgleich. Um eine Wiederansiedlung im Konfliktbereich zu meiden, sollte diese Maßnahme in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahme **V_{AR}4b Vergrämung von Brutvögeln** angewendet werden.

Konfliktpunkte nach Kartierungen:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.500-26.800	4 Nachweise davon 1 Brutnachweis und 3x Brutverdacht: > 30 m von VVT, geeignetes Bruthabitat unter VVT und Zuwegung
27.600-28.000	4 Nachweise Brutverdacht: > 30 m von VVT, geeignetes Bruthabitat unter VVT
28.300-28.400	> 30 m von VVT, geeignetes Bruthabitat unter VVT

Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
26.600-28.500	pot. Bruthabitat verläuft direkt unter VVT, mehrere Nachweise (über Fläche für den Großen Brachvogel abgedeckt)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.96 Wiesenweihe

Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Bayern R	**Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)** ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Wiesenweihe besiedelte ursprünglich großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften, Feuchtwiesen, Brachen, Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore sowie Marschen und Dünentäler im Küstenbereich. Heute ist sie überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen zu finden, wobei sie bereichsweise ausschließlich in Getreide- und Rapsäckern vorkommen. Es sind jedoch auch Bruten in landseitig degenerierten Röhrichten, Rieden und Hochstauden sowie in hohem Gras von Feuchtwiesen möglich. Das Nest wird dabei in früh aufwachsender, Deckung bietender Vegetation angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Die Wiesenweihe ist ein Langstreckenzieher und kommt Mitte April im Brutgebiet an. Zwischen Mitte Mai und Juni findet die Eiablage statt, wobei nur eine Jahresbrut stattfindet. Nachgelege können jedoch vorkommen. Flügge Jungvögel sind ab Ende Juni zu beobachten, meist jedoch ab Mitte Juli. Die Brutgebiete werden Ende Juli bis Mitte August verlassen (SÜDBECK et al. 2005).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland wurden 430- 450 Paare erfasst (RYSLAVY et al. 2020). Im Norddeutschen Tiefland ist die Art sehr lückenhaft verbreitet. Die höchsten Brutvorkommen konnten in Bayern etwa 600 m ü. NN nachgewiesen werden (GEDEON et al. 2015).	Verbreitung *Bayern* Im Jahr 2009 wurden in Bayern 173 Brutpaare nachgewiesen (LFU 2021). Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Vor allem in den Mainfränkischen Platten sind über das Ochsenfurter und Gollachgau hinaus neue Schwerpunkte im Maindreieck und im Steigerwaldvorland entstanden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltales ab, wo jährlich einzelne Paare brüten.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Wiesenweihe festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	

Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach (GEDEON et al. 2015) sind als potenzielle Habitate der Wiesenweihe die Niederungen nördlich und südlich der Donauquerung einzuordnen. Laut Managementplan gab es hier im Vogelschutzgebiet „Donautal Regensburg Vilshofen" zwei Bruten zwischen 2010 und 2015 (BNGF 2018). Die Art gilt als störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und besitzt eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010). Daher kann eine indirekte Tötung von Jungvögeln auf Grund von baubedingten Störungen (Brautaufgabe), nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung kann ausgeschlossen werden, da keine existenziellen Gelege/ Brutplätze vom Bauvorhaben beeinträchtigt werden. In den kritischen potenziellen Bereichen (siehe unten) muss vor Baustelleneinrichtung eine **ÖBB (V1)** nach Nistaktivität innerhalb der Fluchtdistanz der Art suchen und ggf. einen Baustopp verhängen. Vergrämungsmaßnahmen oder eine Bauzeitenregelung sind aufgrund der Flächengröße und der Untauglichkeit einer Vergrämung für die Art nicht angedacht. Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
24.500-28.900	pot. Bruthabitat: offene bis halboffene Niederungslandschaft. Temporäre Flächen liegen z.T. in Wirkweise des Vorhabens (200 m).

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Wiesenweihe entsteht betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos. Somit ist das Eintreten eines betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Nach (GEDEON et al. 2015) sind als potenzielle Habitate der Wiesenweihe die Niederungen nördlich und südlich der Donauquerung einzuordnen. Laut Managementplan gab es hier im Vogelschutzgebiet „Donautal Regensburg Vilshofen" zwei Bruten zwischen 2010 und 2015 (BNGF 2018). Die Art gilt als störungsempfindlich (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und besitzt eine Fluchtdistanz von 200 m (GASSNER et al. 2010). Daher kann die Art durch baubedingte Störung (Wirkfaktor 51-, 5-2), am Brutgeschehen beeinträchtigt werden. In den kritischen potenziellen Bereichen (siehe unten) muss vor Baustelleneinrichtung eine **ÖBB (V1)** nach Nistaktivität innerhalb der Fluchtdistanz der Art suchen und ggf. einen Baustopp verhängen. Vergrämungsmaßnahmen oder eine Bauzeitenregelung sind aufgrund der Flächengröße und der Untauglichkeit einer Vergrämung für die Art nicht angedacht.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
24.500-28.900	pot. Bruthabitat: offene bis halboffene Niederungslandschaft. Temporäre Flächen liegen z. T. in Wirkweise des Vorhabens (200 m).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit in Folge baubedingter Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktor 1-1) oder in Folge eines störungsbedingten Funktionsverlusts (Wirkfaktor 5-1 und 5-2) kann im Rahmen der HPA nicht ausgeschlossen werden. Winterweizenfelder mit gehölzarmen und weiträumig offenen Strukturen können als potenzielle Brutplätze – insbesondere im Donaugebiet – dienen.
Eine direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur (Wirkfaktor 2-1) kann temporär während der Bauzeit eintreten. Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die von der Wiesenweihe besiedelte Offenlandvegetation i. d. R. schnell wieder regenerieren, so dass potenziell betroffene Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten in der anschließenden Brutperiode wieder vollumfänglich nutzbar sind. Nester werden jährlich neu angelegt (BAUER et al. 2012). Permanente Zerstörungen (Wirkfaktor 1-1) durch eine dauerhafte Überbauung oder Versiegelung im Bereich von Oberflurschränken, Betriebsgebäuden oder Linkboxen treten nicht ein. Im Bedarfsfall kann die CEF- Maßnahme „**Optimierung von Nahrungshabitaten" (A_{CEF}24d)** in Verbindung einer Flächenprüfung (insbesondere Winterweizenfelder) auf Plausibilität durch **die Ökologische Baubegleitung (V1),** Anwendung finden, um Brutreviere aufzuwerten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.
Durch Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Beifolgenden Kilometerabschnitten könnte es zu einem Eintreten von mind. eines Verbotstatbestandes kommen.
Konfliktpunkte nach Kartierungen:
Keine.
Konfliktpunkte nach potenziellen Habitaten:

Kilometerabschnitt	*Konflikt*
24.500-28.900	pot. Bruthabitat: offene bis halboffene Niederungslandschaft. Temporäre Flächen liegen z. T. in Wirkweise des Vorhabens (200 m).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Wiesenweihe *(Circus pygargus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.97 Zwergdommel

Zwergdommel *(Ixobrychus minutus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland 2
☒ Rote Liste Bayern 1

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)

☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergdommel besiedelt versumpfte Niederungen, Altwässer, Brüche und Verlandungszonen mit Anteilen an Schwimmblattgesellschaften, Altschilf, Rohrkolben und Gebüsch. Wichtige Elemente sind Röhrichte, welche seicht von stehendem oder langsam fließendem Wasser durchflutet werden und eine Knickschicht aufweisen, die für den Nestbau von großer Bedeutung ist. Daneben werden auch Fisch-, Klär- oder Industrieteiche, Feldpfuhle, Badeseen und ähnliche Gewässer mit vorhandenem Schilfsaum besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Ihr Nest legt die Zwergdommel in Wurzelstöcken von Schilf oder der Knickschicht des Röhrichts bzw. im Gebüsch an. Dabei sind lockere „Brutkolonien“ möglich. Aus einer monogamen Saisonehe geht eine Jahresbrut hervor, Nachgelege sind möglich. Ein Gelege umfasst 5-7 Eier und wird 16-21 Tage lang bebrütet. Nach ca. 25 Tagen sind die Jungvögel flugfähig. Der Langstreckenzieher beginnt mit dem Heimzug in der Regel am Ende April bis Anfang Juni und trifft meist Anfang/Mitte Mai im Brutgebiet ein. Der Legebeginn findet meist ab Mitte Mai statt und zieht sich bis Anfang Juli hin. Junge sind zwischen Juli und August zu erwarten. Der Abzug findet ab Juli, meist im September statt (SÜDBECK et al. 2005).

Zwergdommel *(Ixobrychus minutus)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der ehemals große deutsche Bestand ist auf rund 210-270 Reviere geschrumpft (RYSLAVY et al. 2020).	Verbreitung *Bayern* Die Zwergdommel ist in Bayern zerstreut verbreitet, insbesondere in den Schwerpunktgebieten in Mainfranken (Lkr. Schweinfurt), im Aischgrund, entlang der oberbayerischen Donau und am Unteren Inn (LFU 2021).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Bei den Kartierungen im UR wurden keine Brutreviere der Zwergdommel festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen der HPA, konnte nicht die Gefahr einer Tötung für die Art festgestellt werden, da potenzielle Habitate sich nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Zwergdommel (50 m nach GASSNER et al. 2010) befinden, innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen bzw. weiträumig unterbohrt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Rahmen der HPA konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Im Rahmen der HPA, konnte nicht die Gefahr einer Störung für die Art festgestellt werden, da potenzielle Habitate sich nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Zwergdommel (50 m nach GASSNER et al. 2010) befinden, innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen bzw. weiträumig unterbohrt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zwergdommel *(Ixobrychus minutus)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der HPA, konnte nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden, da potenzielle Habitate nicht von Flächeninanspruchnahme betroffen sind, innerhalb von Probeflächen mit Negativkartierungen liegen bzw. weiträumig unterbohrt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.3.98 Zwergtaucher

Zwergtaucher *(Tachybaptus ruficollis)*	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☐ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☒ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus
☒ Rote Liste Deutschland *
☒ Rote Liste Bayern *

Einstufung des Erhaltungszustandes in BY (kontinentale biogeogr. Region)
☒ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Zwergtaucher *(Tachybaptus ruficollis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Niederungen, Moore und Ästuare mit kleinen, flachen Stillgewässern oder deckungsreiche Buchten von Seen mit ausgeprägter Verlandungsvegetation und Schwimmblattvegetation oder mit Gebüsch bestandene Ufer dienen dem Zwergtaucher als Habitate. Zudem werden Tümpel, Teiche, Abgrabungsgewässer, breite Gräben, Altwasser, Sölle, überstaute Wiesen- und Ackersenken sowie wiedervernässte Torfstiche besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Das Schwimmnest wird offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt und an Pflanzen verankert. Vor dem Nestbau werden 1-3 Begattungsplattformen errichtet. Der Einzelbrüter schließt eine monogame Saisonehe und führt 1-2 Jahresbruten durch, Nachgelege sind häufig. Die einzelnen Gelege bestehen aus 5-6 Eiern und werden 20-21 Tage lang bebrütet. Nach 44-48 Tagen sind die Jungvögel flügge. Zwergtaucher sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet findet ab Ende Februar statt. Hauptdurchzugszeit ist Ende März bis Ende April. Die Balz findet für gewöhnlich ab Anfang April bis Juli/ August statt. Die Legeperiode erstreckt sich von Anfang April bis Anfang September, wobei zwischen Anfang Mai und Anfang Juni die Hauptlegezeit stattfindet. Jungvögel sind ab Ende April zu erwarten. Der Herbstdurchzug beginnt ab August (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
In Deutschland ist der Zwergtaucher eher lückenhaft verbreitet. Zwar kommt er in fast allen gewässerreichen Gebieten vor, jedoch nur in geringen Dichten (NABU 2022). Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 12.000-19.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020).

Verbreitung *Bayern*
Auf den bayerischen Gewässern ist er regelmäßig und ganzjährig anzutreffen.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

Bei den Kartierungen im UR wurde 1 Brutrevier des Zwergtauchers festgestellt (vgl. Teil L5.2.2). In den nicht durch die Kartierungen abgedeckten Bereichen des UR sind geeignete Lebensräume für die Art zu finden, sodass von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann (vgl. Teil L5.3).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Kartierungen und/ oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für die Art festgestellt werden, da sich geeignete Habitate nicht in Wirkreichweite des Vorhabens befinden (Fluchtdistanz des Zwergtauchers 100 m nach GASSNER et al. 2010) und die Art eine mittlere Störungsempfindlichkeit aufweist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Zwergtaucher *(Tachybaptus ruficollis)*	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Im Rahmen des Vorhabens konnten keine betriebsbedingten Risiken für die Art festgestellt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Rahmen der Kartierungen und oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Störung für die Art festgestellt werden, da vorhandene und potenzielle Habitate sich außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens befinden (Fluchtdistanz des Zwergtauchers 100 m nach GASSNER et al. 2010). Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen der Kartierung und/oder potenziellen Habitaten konnte nicht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art festgestellt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.4 Ubiquitäre Vogelarten

1.4.1 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland

Tabelle 1: Musterformblatt Artengruppe - Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten (ausschließlich Tierarten)

Ubiquitäre Vogelarten: Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland

SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch (*wissenschaftlich*)	**Schutzstatus**	**Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand***
Jagdfasan *(Phasianus colchicus)*	5	Nicht bewertet
Sumpfrohrsänger (*Acrocephhalus palustris*)	5	ungefährdet

Schutzstatus

streng geschützt:
- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. IVa FFH-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt
- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Jagdfasan besiedelt offene und halboffene Habitate und kommt meist in strukturreichen, landwirtschaftlich geprägten Räumen mit Hecken und Feldgehölzen vor. Auch Auen und Feuchtgebiete besiedelt er. Der Sumpfrohrsänger besiedelt bevorzugt dichte Vegetation in Gewässernähe mit dichtem Brennesselbewuchs, Wasserdost und Mädesüß. Er sucht Schutz im dichten Gebüsch, am Boden findet man ihn hingegen selten. Zwischen Halmen und Stängeln hält er sich auf und baut auch dort seine Nester.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Bis auf die höheren Lagen sind beide Arten in ganz Deutschland verbreitet.

Verbreitung Bayern
Die Arten kommen flächendeckend im Freistaat Bayern vor

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Es handelt sich hierbei um ungefährdete Brutvogelarten ohne besonderen Schutzstatus. Es wird angenommen, dass diese flächendeckend in geeigneten Habitaten vorkommt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Ubiquitäre Vogelarten: Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im Untersuchungsraum potenzielle Brutstrukturen der ubiquitären Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes beeinträchtigt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen dieser Arten ist somit gegeben.
Aufgrund des geringen gefährdungsgrades, der Störungsunempfindlichkeit und der weiten Verbreitung der Arten ist eine Signifikanz eines erhöhten Tötungsrisikos nicht gegeben.
Wegen der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten des Offen- und Halboffenlandes, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Risiko für Fang, Verletzung oder Tötung besteht, da die ubiquitären Arten über dieselben Maßnahmen geschützt sind. Für die ubiquitären Arten sind aufgrund ihrer Unempfindlichkeit und der Maßnahmenfülle für die Planungsrelevanten Arten keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.
Folgende Maßnahmen sind für Planungsrelevante Arten des Offen- und Halboffenlands (Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Schlagschwirl, Wachtel und Wiesenweihe) bereits festgelegt:
Vorzeitiger Baubeginn **(V_{AR}4a),** Vergrämungsmaßnahmen (**V_{AR}4b)**, CEF-Maßnahme **A_{CEF}24b** „Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen“, Ökologischen Baubegleitung (**V1),** zeitlich begrenzte Gehölzeingriffe **(V_{AR}1c_2).**
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Signifikanzansatzes beim Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Natur-raum) gegebenen artspezifischen Mortalität.). Bereits unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze, die sich in den zielgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wiederfinden (hier Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Arbeitsflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) sind etwaige Restrisiken für Tötungstatbestände für diese Arten abgedeckt.
Durch Umsetzung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten und die geringe Gefährdung der ubiquitären Arten ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei die Arten durch den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren können. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für die betroffenen Arten minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes für die ubiquitären Arten der Gilde der Bodenbrüter des Offen und Halboffenlandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

Ubiquitäre Vogelarten: Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (akustische (5-1) und optische (5-2) Reizauslöser) sorgen nicht für Störungen der betrachteten Brutvogelarten, da diese nicht auf große Distanz auf den Menschen reagieren (GASSNER et al. 2010) und zeigen gegenüber Störquellen keine artspezifische Sensibilität. Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, da bereits auf Ebene einzelner Individuen keine Störungen zu erwarten sind. Die Arten sind i. d. R. an ein anthropogenes Umfeld gewöhnt und/oder weisen äußerst geringe Fluchtdistanzen auf und reagieren somit nicht empfindlich auf Aktivitäten im Umfeld ihrer Brutplätze.
Störungen, die sich negativ auf den Bruterfolg und damit auf den Erhaltungszustand der Gebietspopulation (lokale Population) auswirken können, treten nicht auf. Es ist daher nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den hier betrachteten Arten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der jeweilige Neststandort zu sehen. Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. Neststandorte im Eingriffsbereich vom Vorhaben potenziell betroffen sein können (Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme -Überbauung / Versiegelung (1-1) und Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (2-1)). Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume innerhalb der Brutzeit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die hier betrachteten Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da für die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Planungsrelevanter Arten der Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlands CEF-Maßnahmen angewendet werden, ist davon auszugehen, dass auch die ubiquitären Arten dieser Gilde von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren. Neben Vergrämungsmaßnahmen sind für Rebhuhn, Goldammer und Feldlerchen die CEF-Maßnahmen **A$_{CEF}$24a** „Anlage von Lerchen- und Blühfenstern auf Ackerflächen“, **A$_{CEF}$24b** „Anlage von Rebhuhnflächen auf Ackerflächen“ und **A$_{CEF}$24c** – „Anlage von „spätem Mais“ und Blühstreifen auf Ackerflächen“ vorgesehen.
Da es sich hierbei um häufige und anpassungsfähige Arten handelt, deren lokale Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben voraussichtlich nicht gefährdet ist, da ausreichend geeignete Habitate in der Umgebung vorfinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sich nicht negativ auf die lokalen Populationen der beiden Arten auswirkt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Ubiquitäre Vogelarten: Gilde der Bodenbrüter Offen- und Halboffenland	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.4.2 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gehölzbrüter Halboffenland

Tabelle 2: Musterformblatt Artengruppe - Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten (ausschließlich Tierarten)

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Halboffenland	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch (wissenschaftlich)	**Schutzstatus**	**Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand***
Amsel (Turdus merula)	5 (VSR Anh. II Teil A)	Ungefährdet
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	5	Ungefährdet
Elster (Pica pica)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	5 (VSR Anh. I)	Ungefährdet
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	5	Ungefährdet
Grünfink (Chloris chloris)	5	Ungefährdet
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	5	Ungefährdet
Kohlmeise (Parus major)	5	Ungefährdet
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	5	Ungefährdet
Rabenkrähe (Corvus corone)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Ringeltaube (Columba palumbus)	5 (VSR Anh. II Teil A)	Ungefährdet
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	5	Ungefährdet
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	5	Ungefährdet
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Weidenmeise (Poecile montanus)	5	Ungefährdet
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	5 (VSR Anh. I)	Ungefährdet
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	5	Ungefährdet

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Halboffenland	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Schutzstatus

streng geschützt:
- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. IVa FFH-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt
- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Habitate der ubiquitären gehölzbrütenden Arten des Halboffenlands finden sich in struktureichen offenen Landschaften in verschiedenen Typen von Gehölzbiotopen, wie Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Gebüschen und baumreichen Parklandschaften. Die meisten Arten dieser Gilde errichten Freinester im Gehölz während ein kleinererTeil der Gilde Höhlen und Spalten als Neststandort nutzt.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Mit nur wenigen Ausnahmen flächendeckende Verbreitung der Arten dieser Gilde in ganz Deutschland

Verbreitung *Bayern*
Flächendeckende Verbreitung der Art im Freistaat Bayern

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Es handelt sich hierbei um ungefährdete Brutvogelarten ohne besonderen Schutzstatus. Es wird angenommen, dass diese flächendeckend in geeigneten Habitaten vorkommt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im Untersuchungsraum potenzielle Brutstrukturen der ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten des Halboffenlands beeinträchtigt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen dieser Arten ist somit gegeben.
Aufgrund des geringen gefährdungsgrades, der Störungsunempfindlichkeit und der weiten Verbreitung der Arten ist eine Signifikanz eines erhöhten Tötungsrisikos nicht gegeben.
Wegen der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten des Offen- und Halboffenlandes, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Risiko für Fang, Verletzung oder Tötung besteht, da die ubiquitären Arten über dieselben Maßnahmen geschützt sind. Für die ubiquitären Arten sind aufgrund ihrer Unempfindlichkeit und der Maßnahmenfülle für die Planungsrelevanten Arten keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.
Folgende Maßnahmen sind für Planungsrelevante gehölzbrütende Arten des Halboffenlands (Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rotmilan, Star, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule, Wendehals) bereits festgelegt:

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Halboffenland	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Vorzeitiger Baubeginn **(V_{AR}4a),** Jahreszeitliche Bauzeitenregelung **(V_{AR}1c_1)**, Ökologischen Baubegleitung **(V1),** Vergrämungsmaßnahmen **(V_{AR}4b)**, zeitlich begrenzte Gehölzeingriffe **(V_{AR}1c_2),** Besatzkontrollen **(V_{AR}1c_3),** Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden **(V_{AR}8)** Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ **(A_{CEF}19b).**
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Signifikanzansatzes beim Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.). Bereits unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze, die sich in den zielgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wiederfinden (hier Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Arbeitsflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) sind etwaige Restrisiken für Tötungstatbestände für diese Arten abgedeckt.
Durch Umsetzung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten und die geringe Gefährdung der ubiquitären Arten ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Eine betriebsbedingte Tötung oder Zerstörung von Gelegen durch Maßnahmen im Rahmen der Schneisenfreihaltung (Mulchen, Mahd) im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens, sind nicht gänzlich auszuschließen (Wirkfaktor 2-1).
Wobei die Arten durch den dadurch eingebrachten Gehölzschnitt im Zuge des entstehenden Nahrungs- und Schutzangebotes, profitieren können. Durch die Schaffung von Heckenstrukturen werden die Lebensraumentwertungen durch Gehölzverluste für die betroffenen Arten minimiert (**V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten**).
Die genannten Pflegemaßnahmen (insbesondere Pflege von Gehölzen) werden auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit begrenzt. Somit ist kein signifikant erhöhtes Risiko für Individuenverluste infolge der Zerstörung von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln oder durch Störungen während der Pflegemaßnahmen gegeben.
Durch Umsetzung der Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes für die ubiquitären Arten der Gilde der Bodenbrüter des Offen und Halboffenlandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (akustische (5-1) und optische (5-2) Reizauslöser) sorgen nicht für Störungen der betrachteten Brutvogelarten, da diese nicht auf große Distanz auf den Menschen reagieren (GASSNER et al. 2010) und zeigen gegenüber Störquellen keine artspezifische Sensibilität. Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, da bereits auf Ebene einzelner Individuen keine Störungen zu erwarten sind.

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Halboffenland	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Die Arten sind i. d. R. an ein anthropogenes Umfeld gewöhnt und/oder weisen äußerst geringe Fluchtdistanzen auf und reagieren somit nicht empfindlich auf Aktivitäten im Umfeld ihrer Brutplätze.
Störungen, die sich negativ auf den Bruterfolg und damit auf den Erhaltungszustand der Gebietspopulation (lokale Population) auswirken können, treten nicht auf. Es ist daher nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den hier betrachteten Arten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der jeweilige Neststandort zu sehen. Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. Neststandorte im Eingriffsbereich vom Vorhaben potenziell betroffen sein können (Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme -Überbauung / Versiegelung (1-1) und Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (2-1)). Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume innerhalb der Brutzeit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die hier betrachteten Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da für die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Planungsrelevanter Arten der Gehölzbrüter des Halboffenlands CEF-Maßnahmen angewendet werden, ist davon auszugehen, dass auch die ubiquitären Arten dieser Gilde von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren. Neben Vermeidungsmaßnahmen sind für Planungsrelevante Arten dieser Gilde (Wendehals, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Waldohreule, Kleinspecht, Grünspecht, Gelbspötter, Baumfalke, Turteltaube, Stieglitz und Neuntöter) diverse CEF-Maßnahmen (**A_{CEF}19b**: „Anbringung von künstlichen Nisthilfen“, **A_{CEF}21b**: „Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“, **A_{CEF}14**: „Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen“) vorgesehen, sodass die ubiquitären Arten dieser Gilde von den Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten auch profitieren.
Da es sich hierbei um häufige und anpassungsfähige Arten handelt, deren lokale Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben voraussichtlich nicht gefährdet ist, da ausreichend geeignete Habitate in der Umgebung vorfinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sich nicht negativ auf die lokalen Populationen der beiden Arten auswirkt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.4.3 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gehölzbrüter Wald

Tabelle 3: Musterformblatt Artengruppe - Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten (ausschließlich Tierarten)

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Wald	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch (wissenschaftlich)	**Schutzstatus**	**Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand***
Buchfink (Fringilla coelebs)	5 (VSR Anh. I)	Ungefährdet
Buntspecht (Dendrocopos major)	5 (VSR Anh. I)	Ungefährdet
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra)	5	Ungefährdet
Fitis (Phylloscopus trochilus)	5	Ungefährdet
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	5 (VSR Anh. I)	Ungefährdet
Haubenmeise (Lophophanes cristatus)	5	Ungefährdet
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)	5	Ungefährdet
Kleiber (Sitta europaea)	5	Ungefährdet
Misteldrossel (Turdus viscivorus)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Singdrossel (Turdus philomelos)	5 (VSR Anh. II Teil B)	Ungefährdet
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	5	Ungefährdet
Sumpfmeise (Poecile palustris)	5	Ungefährdet
Tannenhäher (Nucifraga caryocatactes)	5	Ungefährdet
Tannenmeise (Periparus ater)	5	Ungefährdet
Waldbaumläufer (Certhia familiaris)	**5**	Ungefährdet
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)	**5**	Ungefährdet

Schutzstatus

streng geschützt:
- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. IVa FFH-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt
- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Habitate der ubiquitären Waldgehölzbrütenden Arten finden sich überwiegend in struktureichen Wäldern, aber auch in anderen Gehölzbiotopen, wie Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, und baumreichen Park- und Friedhofsanlagen. Die Arten dieser Gilde errichten ihre Nester in Baumhöhlen, Astgabeln oder auch als Freinest/ Horst im Gehölz.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Flächendeckende Verbreitung in geeigneten Habitaten

Verbreitung *Bayern*
Flächendeckende Verbreitung in geeigneten Habitaten

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Es handelt sich hierbei um ungefährdete Brutvogelarten ohne besonderen Schutzstatus. Es wird angenommen, dass diese flächendeckend in geeigneten Habitaten vorkommt.

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Wald	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), werden im Untersuchungsraum potenzielle Brutstrukturen der ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten des Waldes beeinträchtigt. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen dieser Arten ist somit gegeben.
Aufgrund des geringen gefährdungsgrades, der Störungsunempfindlichkeit und der weiten Verbreitung der Arten ist eine Signifikanz eines erhöhten Tötungsrisikos nicht gegeben.
Wegen der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten gehölzbrütenden Arten des Waldes, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Risiko für Fang, Verletzung oder Tötung besteht, da die ubiquitären Arten über dieselben Maßnahmen geschützt sind. Für die ubiquitären Arten sind aufgrund ihrer Unempfindlichkeit und der Maßnahmenfülle für die Planungsrelevanten Arten keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.
Folgende Maßnahmen sind für Planungsrelevante gehölzbrütende Arten des Waldes (Grauschnäpper, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Kolkrabe, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard) bereits festgelegt:
Jahreszeitliche Bauzeitenregelung/ zeitlich begrenzte Gehölzeingriffe (**V_{AR}1c_2**), vorzeitiger Baubeginn (**V_{AR}4a),** Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden (**V_{AR}8).**
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Signifikanzansatzes beim Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.). Bereits unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze, die sich in den zielgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wiederfinden (hier Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Arbeitsflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) sind etwaige Restrisiken für Tötungstatbestände für diese Arten abgedeckt.
Durch Umsetzung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten und die geringe Gefährdung der ubiquitären Arten ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die ubiquitären gehölzbrütenden Arten des Waldes, da der Betrieb des Vorhabens außerhalb der für die Arten relevanten Bereiche stattfindet. Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Wald	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (akustische (5-1) und optische (5-2) Reizauslöser) sorgen nicht für Störungen der betrachteten Brutvogelarten, da diese nicht auf große Distanz auf den Menschen reagieren (GASSNER et al. 2010) und zeigen gegenüber Störquellen keine artspezifische Sensibilität. Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, da bereits auf Ebene einzelner Individuen keine Störungen zu erwarten sind. Die Arten sind i. d. R. an ein anthropogenes Umfeld gewöhnt und/oder weisen äußerst geringe Fluchtdistanzen auf und reagieren somit nicht empfindlich auf Aktivitäten im Umfeld ihrer Brutplätze.
Störungen, die sich negativ auf den Bruterfolg und damit auf den Erhaltungszustand der Gebietspopulation (lokale Population) auswirken können, treten nicht auf. Es ist daher nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den hier betrachteten Arten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der jeweilige Neststandort zu sehen. Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. Neststandorte im Eingriffsbereich vom Vorhaben potenziell betroffen sein können (Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme -Überbauung / Versiegelung (1-1) und Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (2-1)). Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume innerhalb der Brutzeit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die hier betrachteten Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da für die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Planungsrelevanter Arten der Gehölzbrüter des Waldes CEF-Maßnahmen angewendet werden, ist davon auszugehen, dass auch die ubiquitären Arten dieser Gilde von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren. Neben Vermeidungsmaßnahmen sind für Planungsrelevante Arten dieser Gilde (Grauschnäpper, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldlaubsänger) diverse CEF-Maßnahmen (**A_{CEF}21**: „Schaffung und dauerhafte Sicherung neuer Habitate“ und **A_{CEF}19b**: „Anbringung von künstlichen Nisthilfen“) vorgesehen, sodass die ubiquitären Arten dieser Gilde von den Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten auch profitieren.
Da es sich hierbei um häufige und anpassungsfähige Arten handelt, deren lokale Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben voraussichtlich nicht gefährdet ist, da ausreichend geeignete Habitate in der Umgebung vorfinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sich nicht negativ auf die lokalen Populationen der beiden Arten auswirkt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Ubiquitäre Vogelarten: Gehölzbrüter Wald	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Erhebliche Störung:	☐ **Ja**	☒ **Nein**
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ **Ja**	☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.4.4 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde Gewässer und Verlandungszone

Tabelle 4: Musterformblatt Artengruppe - Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten (ausschließlich Tierarten)

Ubiquitäre Vogelarten: Arten der Gewässer und Verlandungszone	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch (wissenschaftlich)	**Schutzstatus**	**Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand***
Bachstelze (Tringa totanus)	5	Ungefährdet
Blässhuhn (Fulica astra)	5 (VSR Anh. II Teil A)	Ungefährdet
Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)	5	Ungefährdet
Rohrammer (Embiriza schoeniclus)	5	Ungefährdet
Stockente (Anas platyrhynchos)	5 (VSR Anh. II Teil A)	Ungefährdet

Schutzstatus

streng geschützt:
- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. IVa FFH-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt
- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Freibrüter
Blässhuhn (Fulica atra)
Rohrammer (Emberiza schoeniclus)
Höhlen-/ Halbhöhlen-& Nischenbrüter
Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)
Bodenbrüter

Ubiquitäre Vogelarten: Arten der Gewässer und Verlandungszone	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Stockente (Anas platyrhynchos)

Die natürlichen Brutplätze der Arten befinden sich vor allem in verschiedenen Typen von Gewässerbiotopen, von stehenden bis langsam fließende Gewässer in unterschiedlicher Ausprägung, wie Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und städtische Gewässer. Voraussetzung für eine Ansiedlung der Stockente und des Blässhuhns sind Flachufer und Ufervegetation. Das Blässhuhn baut ihr Nest im Gewässer häufig zwischen Schilf und Röhricht. Die Stockente brütet am Boden in Gewässernähe. Die Rohrammer brütet im Schilf dicht über dem Boden oder über dem Wasser. Zu den Nischenbrütern gehört die Bachstelze, welche ihr Nest an Fließgewässern in Ufernähe aber auch im Offenland in Bodennähe baut.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland	Verbreitung *Bayern*
Die ubiquitären Arten der Gewässer und Verlandungszone kommen mit Ausnahme weniger Bereiche flächendeckend in geeigneten Habitaten in Deutschland vor (ornitho-regioportal.de).	Die ubiquitären Arten der Gewässer und Verlandungszone kommen fast flächendeckend in geeigneten Habitaten im Freistaat Bayern vor (ornitho-regioportal.de).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

Es handelt sich hierbei um ungefährdete Brutvogelarten ohne besonderen Schutzstatus. Es wird angenommen, dass diese flächendeckend in geeigneten Habitaten vorkommt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Nach Prüfung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) und der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1), konnte keine Beeinträchtigung potenzieller Brutstrukturen der ubiquitären Vogelarten der Gewässer und Verlandungszone im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen dieser Arten ist somit nicht gegeben.
Auch aufgrund des geringen gefährdungsgrades, der Störungsunempfindlichkeit und der weiten Verbreitung der Arten ist eine Signifikanz eines erhöhten Tötungsrisikos nicht gegeben.
Wegen der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten der Gewässer und Verlandungszone, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Risiko für Fang, Verletzung oder Tötung besteht, da die ubiquitären Arten über dieselben Maßnahmen geschützt sind. Für die ubiquitären Arten sind aufgrund ihrer Unempfindlichkeit und der Maßnahmenfülle für die Planungsrelevanten Arten keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.
Folgende Maßnahmen sind für Planungsrelevante gehölzbrütende Arten des Waldes bereits festgelegt:
Jahreszeitliche Bauzeitenregelung **(V_{AR}1c_1)** (Eisvogel, Drosselrohrsänger, Wasserralle), Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden **(V_{AR}8)** (Drosselrohrsänger, Wasserralle), vorzeitiger Baubeginn **(V_{AR}4a)** (Rohrweihe), Ökologische Baubegleitung **(V1)** (Graugans)**,** Vergrämung von Brutvögeln **(V_{AR}4b)** (Eisvogel), Besatzkontrollen **(V_{AR}1c_3)** (Blaukehlchen).
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Signifikanzansatzes beim Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum)

Ubiquitäre Vogelarten: Arten der Gewässer und Verlandungszone	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

gegebenen artspezifischen Mortalität.). Bereits unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze, die sich in den zielgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wiederfinden (hier Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Arbeitsflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) sind etwaige Restrisiken für Tötungstatbestände für diese Arten abgedeckt.
Durch Umsetzung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten und die geringe Gefährdung der ubiquitären Arten ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die ubiquitären Arten der Gewässer und Verlandungszone, da der Betrieb des Vorhabens außerhalb der für die Arten relevanten Bereiche stattfindet (relevante Bereiche sind unterbohrt und haben betriebsbedingt keine Auswirkungen auf Arten dieser Bereiche). Das Eintreten von betriebsbedingten Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen (akustische (5-1) und optische (5-2) Reizauslöser) sorgen nicht für Störungen der betrachteten ubiquitären Brutvogelarten der Gewässer und Verlandungszone, da diese Habitate vom Vorhaben unterbohrt und somit nicht beeinträchtigt werden. Dort, wo das Vorhaben dennoch in Wirkreichweite zu entsprechenden Habitaten liegt, sind bereits Vermeidungsmaßnahmen für die Planungsrelevanten Arten dieser Gilde vorgesehen (s.o.), sodass davon ausgegangen werden kann, dass somit für die ubiquitären Arten keine erhebliche Störung vorliegt, zumal diese nicht auf große Distanz auf den Menschen reagieren (GASSNER et al. 2010) und gegenüber Störquellen keine artspezifische Sensibilität zeigen. Da bereits auf Ebene einzelner Individuen keine Störungen zu erwarten sind, kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtert. Die Arten sind i. d. R. an ein anthropogenes Umfeld gewöhnt und/oder weisen äußerst geringe Fluchtdistanzen auf und reagieren somit nicht empfindlich auf Aktivitäten im Umfeld ihrer Brutplätze.
Störungen, die sich negativ auf den Bruterfolg und damit auf den Erhaltungszustand der Gebietspopulation (lokale Population) auswirken können, treten nicht auf. Es ist daher nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Ubiquitäre Vogelarten: Arten der Gewässer und Verlandungszone	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Bei den hier betrachteten Arten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der jeweilige Neststandort zu sehen. Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Habitatstrukturen bzw. Neststandorte im Eingriffsbereich vom Vorhaben kaum betroffen sind (Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme -Überbauung / Versiegelung (1-1) und Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (2-1)). Schon die geringe Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten dieser Gilde (1 von 28) zeigt wie gering sich das Vorhaben auf diese Gilde auswirkt. Für die hier betrachteten Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Durch die Anwendung folgender Maßnahmen bei planungsrelevanten Arten der Gilde ist darüber hinaus davon auszugehen, dass auch ubiquitäre Arten von den Maßnahmen profitieren; „Anbringung von künstlichen Nisthilfen“ **(A_{CEF}19b),** „Optimierung von Nahrungshabitaten“ (**A_{CEF}24d**) und „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ **(V_{AR}1c_1)**.
Da es sich hierbei um häufige und anpassungsfähige Arten handelt, deren lokale Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben voraussichtlich nicht gefährdet ist, da ausreichend geeignete Habitate in der Umgebung vorfinden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sich nicht negativ auf die lokalen Populationen der beiden Arten auswirkt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

1.4.5 Europäische Vogelarten Formblatt Gilde sonstige ubiquitäre Brutvögel

Tabelle 5: Musterformblatt Artengruppe - Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten (ausschließlich Tierarten)

Ubiquitäre Vogelarten: Sonstige	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Artname deutsch (wissenschaftlich)	**Schutzstatus**	**Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand***
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	5	Ungefährdet

Schutzstatus

streng geschützt:
- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. IVa FFH-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt
- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Hausrotschwanz ist ein Kulturfolger und oft in Siedlungsbereichen in Menschennähe anzutreffen. Ihre Nester bauten Hausrotschwänze ursprünglich in Nischen und Spalten von Felsen heute nutzen sie dafür überwiegend Nischen und Spalten von Gebäuden. Allgemein sind sie sehr unempfindlich und flexibel, was ihre Standortwahl des Nistplatzes angeht. Balz und Nestbau finden zwischen Anfang und Mitte April statt und die Nestlingszeit dauert z.T. bis Mitte August. Die Art ist weit verbreitet und gilt als ungefährdet.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland
Der Hausrotschwanz ist mit wenigen Lücken in ganz Deutschland verbreitet. Im Südwesten ist die Dichte am höchsten und im Nordosten am geringsten. In Deutschland leben 0,8 bis 1,1 Mio. Brutpaare (Trend: zunehmend).

Verbreitung *Bayern*
Der Hausrotschwanz ist mit wenigen Lücken in ganz Bayern verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind in den Alpen und in Ballungsräumen.

Verbreitung im Untersuchungsraum
☐ Vorkommen nachgewiesen
☒ Vorkommen potenziell möglich

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um einen ungefährdeten weit und häufig verbreiteten Brutvogel ohne besonderen Schutzstatus. Es wird angenommen, dass er flächendeckend in geeignetem Habitat im UR vorkommt.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/ oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt (signifikante Erhöhung des Risikos)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Ubiquitäre Vogelarten: Sonstige	
SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Es besteht keine signifikante Erhöhung des Risikos für Fang, Verletzung oder Tötung des Hausrotschwanzes durch das Vorhaben. Da das Vorhaben weder Siedlungsbereiche noch Felsige Bereiche tangiert und auch Gehölzeingriffe ausschließlich von Oktober bis Februar durchgeführt werden **(V_{AR}1c_2),** besteht nicht die Gefahr für eine direkte Tötung von Individuen des Hausrotschwanzes.
Eine indirekte Tötung durch Störungen und somit Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren ist auch nicht zu erwarten, da der Hausrotschwanz als nicht störungsempfindlich gilt (Bernotat & Dierschke 2021).
Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Signifikanzansatzes beim Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) handelt es sich um eine Art, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.).

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Ein betriebsbedingtes Risiko konnte für den Hausrotschwanz nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Störungsunempfindlichkeit (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) und die geringe Fluchtdistanz (15 m nach GASSNER et al. 2010) des Hausrotschwanzes schließen eine indirekte Beeinträchtigung durch eine Aufgabe von Gelegen oder Jungtieren in der Brut- und Aufzuchtzeit aus. Als Kulturfolger und Brutvogel der Siedlungsbereiche ist eine erhebliche Störung durch das Vorhaben, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken kann, ausgeschlossen. Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Hausrotschwanzes durch störungsbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Beschädigung von Brutplätzen innerhalb von Siedlungen oder an Felshängen durch den Wirkfaktor 1-1 kann für das Vorhaben hingegen ausgeschlossen werden, da derartige Standorte von der Trasse umgangen werden. Potenziell genutzte alte Schwarzspechthöhlen werden ebenfalls in einem ausreichenden Abstand, von der Trasse umgegangen. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktor 1-1) kann somit ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Vogelarten: Sonstige	
SuedOstLink – BBPlG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	**TenneT TSO GmbH**

Daher ist die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG äußerst gering.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Risiko für das Eintreten von Zugriffsverboten wie folgt eingeschätzt:

Töten, Verletzen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Erhebliche Störung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?
☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

2 Literaturverzeichnis

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 6939-302 Bachtäler im Falkensteiner Vorwald - Fachgrundlagen. Gutachten im Auftrag vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg. Regensburg.

ANGERMANN, R., GÖRNER, M., & STUBBE, M. (2009): FFH-Anhang-IV-Art Wildkatze (*Felis silvestris*): *Säugetierkundliche Information*. (*7*(38)).

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022a): SOL D2 §21 Teil L5.2.8 Bericht zum Vorkommen von Amphibien.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022b): SOL D2 §21 Teil L5.3 Habitatpotenzialanalyse (HPA). Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022c): SOL D2 §21 Teil L5.2.7 Bericht zum Vorkommen der Reptilien. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022d): SOL D2 §21 Teil L5.2.3 Bericht zum Vorkommen der Fledermäuse. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022e): SOL D2 §21 Teil L5.2.4 Bericht zur Baumhöhlenkartierung. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022f): SOL D2 §21 Teil L5.2.6 Bericht zum Vorkommen der Haselmaus. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022g): SOL D2 §21 Teil L5.2.5 Bericht zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022h): SOL D2 §21 Teil L5.2.10 Bericht zum Vorkommen von xylobionten Käfern. Darmstadt.

ARGE SOL UMWELT SÜD GBR (2022i): SOL D2 §21 Teil L5.2.9 Bericht zum Vorkommen von Tagfaltern. Darmstadt.

BAAGØE, H. J. (2001): Fledertiere, Teil I: Chiroptera *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus: In *Handbuch der Säugetiere Europas*. Wiebelsheim: AULA-Verlag, (Bd. 4, S. 473–514).

BAUER, Hans-Günther, BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verl, (Einbändige Sonderausg. der 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. 2005.).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden: AULA-Verlag, (2. vollständig überarbeitete Sonderauflage., Bd. Einbändige Sonderausgabe).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): FIN Web. https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

BENK, A., & BERNDT, R. (1981): Der Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1818) in der Bickelsteiner Heide (Niedersachsen): *Braunschweiger Naturkundliche Schriften*. (*1*(2), S. 177–182).

BERNOTAT, D., & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. Leipzig, Winsen (Luhe), (S. 31). https://www.researchgate.net/publication/356290148_Ubergeordnete_Kriterien_zur_Bewertung_der_Mortalitat_wildlebender_Tiere_im_Rahmen_von_Projekten_und_Eingriffen_Teil_II6_Arbeitshilfe_zur_Bewertung_storungsbedingter_Brutausfalle_bei_Vogeln_am_Beispiel

BFN (2007): Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände und Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/art17/envr0qzdw. Zugegriffen: 25. Februar 2021

BFN (2008): Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV– Amphibien – F&E Vorhaben Umweltforschungsplan 2008. https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html. Zugegriffen: 10. August 2018

BFN (2014): Bundesamt für Naturschutz: Datenabfrage der Anhang IV-relevanten Arten. Zugegriffen: 17. Juli 2017

BFN (2018): Bundesamt für Naturschutz: Arteninformation Zweifarbfledermaus (*Vespertilo murinus*). https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zweifarbfledermaus-vespertilio-murinus.html. Zugegriffen: 2. März 2018

BFN (2019): Bundesamt für Naturschutz - Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Berichtsjahr 2019. https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html. Zugegriffen: 12. März 2021

BFN (2022): Bundesamt für Naturschutz: Artenportraits. https://www.bfn.de/artenportraits. Zugegriffen: 1. Juli 2022

BLAB, J., & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen: alle mitteleuropäischen Arten; Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. München: BLV Verl.-Ges, (3., durchges. Aufl.-Neuausg.).

BMUV (2020): Der Wolf in Deutschland. https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland. Zugegriffen: 29. Juni 2022

BN (2017a): Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der Eurasische Fischotter: Steckbrief. https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/fischotter/steckbrief.html. Zugegriffen: 28. September 2017

BN (2017b): BUND Naturschutz in Bayern e.V: Der Luchs: Steckbrief. https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/steckbrief. Zugegriffen: 28. September 2017

BRAUN, M., & DIETERLEIN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Eugen Ulmer, (Bd. 1).

BRIGHT, & MORRIS (1991): Ranging and nesting behaviour of the dormouse *Mauscardinus avellanarius*, in diverse low-growing woodland: *Journal of Zoology*. (*224*, S. 177–190).

BÜCHNER, S. (2009): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758): In S. Hauer, H. Ansorge, & U. Zöphel (Hrsg.), *Atlas der Säugetiere Sachsens*. Dresden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, (S. 263–264).

BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S., & TEMPELFELD, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen: *Natur und Landschaft*. (*92*(8), S. 365–374).

DGHT (2017): AG Feldherpetologie und Artenschutz: Artensteckbriefe heimischer Reptilien. http://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/. Zugegriffen: 10. August 2018

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG.

FISCHEREIVERBAND OBERPFALZ E.V. (2022): Datenlieferung - Gewässerarten Vorkommen.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg: Müller, (5. Aufl.).

GEDEON, K., SUDFELDT, C., & DOUGALIS, P. (Hrsg.) (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten: Atlas of German breeding birds. Münster: Dachverband Deutscher Avifaunisten.

GERELL, R., & RYDELL, J. (2001): Fledertiere, Teil I: Chiroptera I: *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) – Nordfledermaus: In *Handbuch der Säugetiere Europas*. Wiesbaden: AULA-Verlag, (Bd. 4 Fledertiere, S. 561–581).

GOLLMANN, B., & GOLLMANN, G. (2002): Die Gelbbauchunke –von der Suhle zur Radspur: *Zeitschrift für Feldherpetologie*. (*Beiheft 4*).

GOTTSCHLING, M. (2004): Mittelmeermöwe und Steppenmöwe: *Der Falke*. (*51*). https://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/falke/51/gottschling_steppen_mittelmeermoewe_falke51.pdf. Zugegriffen: 29. Juni 2022

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: Fischer-Verlag.

GÜNTHER, Rainer (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Heidelberg, Neckar: Spektrum Akademischer Verlag, (1., Aufl. 1996, Nachdr.).

HACHTEL, SCHLÜPMANN, WEDDELING, THIESMEIER, GEIGER, & WILGALLA (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. (Bd. 2).

HERMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina). (S. 12).

HERZOG, S., REDDEMANN, J., & GERECHT, R. (2018): Wildtiermonitoring Bayern: (Landesjagdverband Bayern e. V., Hrsg.). (Bd. 4). https://www.jagd-bayern.de/mitmachen/wildtiermonitoring/wildtiermonitoring-buchband/. Zugegriffen: 11. Februar 2022

HESSEN-FORST (2004): Artensteckbrief Wildkatze (*Felis silvestris*), Art der FFH -Richtlinie, Anhang IV.

HESSEN-FORST (2005): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*). FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006a): Artensteckbrief Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006b): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008a): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*). FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008b): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*). FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HLNUG (2004): Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Artensteckbrief Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

HOLTHAUSEN, E., & PLEINES, S. (2001): Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen): *Nyctalus (N. F.)*. (*7*, S. 463–470).

INSTITUT FÜR GEWÄSSER- UND AUENÖKOLOGIE GBR (2022): Erfassung von 3 Standorten der SuedOstLink/Tennet-Kabelquerungen in Süd-Ost-Bayern – Abschnitt D2. Darmstadt.

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2022): SOL D2 §21 L5.1 Planungsraumanalyse Abschnitt D2.

ITN (2012): Institut für Tierökologie und Naturbildung: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraums im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, Fledermausgutachten Juli 2012. https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/content-downloads/Fledermausgutachten_Juli_2012.pdf

JUŠKAITIS, R., & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus: *Muscardinus avellanarius*. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften, (1. Aufl.).

KLAR, N. (2009): Anwendung eines Habitatmodells für die Wildkatze im Freistaat Bayern. Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF).

KRAPP, F., & NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas. Wiebelsheim: AULA-Verlag.

KRETZSCHMAR, F. (2003): Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817): In *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Eugen Ulmer, (Bd. 1, S. 378–385).

LANUV, L. für N., Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Datenabfrage zu Maßnahmen. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de

LAUFER, H., FRITZ, K., & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Ulmer, E, (1. Edition.).

LBV (2022): Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.: Große Bartfledermaus. https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/grosse-bartfledermaus/. Zugegriffen: 10. Juni 2022

LFU (2021): Bayerisches Landesamt für Umwelt: Datenabfrage der saP-Relevanten Arten / Arteninformationen. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/[...]. Zugegriffen: 22. Februar 2017

LFU BAYERN, & LBV (2008): Bayerisches Landesamt für Umwelt & Landesbund für Vogelschutz e.V.: Fledermäuse. Lebensweise, Arten und Schutz. Umwelt Basis.

LUBW (2020a): Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artenschutz, Landschaftsplanung: Wechselkröte (*Bufotes viridis*). Gehalten auf der Referat 25.

LUBW (2020b): Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artenschutz, Landschaftsplanung: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*). Gehalten auf der Referat 25.

LUBW (2022): Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe. Zugegriffen: 1. Juli 2022

LUNG (2019): Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. https://www.lung.mvregierung.de/dateien/ffh_asb_triturus_cristatus.pdf. Zugegriffen: 11. Februar 2020

MEBS, T., & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens- Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos. Stuttgart. Stuttgart: Kosmos Verlag.

MESCHEDE, A., & HELLER, K. G. (2000): F&E-Vorhaben des BfN: Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern.

NABU (2022): NABU-Vogelporträts – Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html. Zugegriffen: 28. Juni 2022

NIETHAMMER, J., & KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. 4: Fledertiere, Teil 1 / Niethammer, Jochen / [Hrsg.] et al. Wiebelsheim: AULA-Verl, (1. Aufl.).

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbelosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwickungsmaßnahmen – Bachmuschel (*Unio crassus*).- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, (S. 22).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, G., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, (Bd. Band 2).

Pinaud D, Claireau F, Leuchtmann M, (2018): Modelling landscape connectivity for greater horseshoe bat using an empirical quantification of resistance.

RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772): *Naturschutz und Biologische Vielfalt*. (*Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*(20), S. 202–2016).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern -Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Eugen Ulmer.

ROER, H. (1962): Ergebnisse der Fledermausberingung in Europa: *Umschau*. (*15*, S. 464–466).

ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern: *Ornithologische Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern*. (*46*(Sonderheft 2), S. 191–204).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020: *Ber. Vogelschutz*. ((57), S. 13–112).

SCHLAPP, G. (1990): Populationsdichte und Habitatansprüche der Beschsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* (Kuhl 1818) im Steigerwald (Forstamt Erbrach): *Myotis*. (*28*, S. 89–58).

SCHOBER, W., & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. Stuttgart: Kosmos Verlag.

SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817): *Landschaftspflege Naturschutz*. (*71*, S. 141–161).

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Magdeburg: VerlagsKG Wolf, (2.).

STEMELF (2018): Bayerisches Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. http://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/102627/index.php. Zugegriffen: 30. Januar 2018

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TNL ENERGIE GMBH (2022): SOL D2 §21 Teil 5.2.2 Bericht zur Kartierung der Avifauna. Hungen.

TREPTE, A. (2021): Vögel in Deutschland - Steckbriefe, Gesang, Verbreitung, Bilder. https://www.avi-fauna.info. Zugegriffen: 23. Juni 2022

TRINZEN, M., & KLAR, N. (2010): Bewertung des Populationsstatus der Wildkatze (<i>Felis s. silvestris<i/>) anhand von aktuellen und historischen Wildkatzennachweisen im rechtsrheinischen Teil von Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Wanderwege und Ausbreitungskorridore auf Basis der Daten des BUND-Projektes „Wildkatzenwegeplan“.